Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

Prof. D. Dr. E. Sehling

I

Einleitung, Quellen, Verfassung und Verwaltung
der katholischen Kirche.
Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche



377

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

Prof. D. Dr. E. Sehling

I

Einleitung. Quellen. Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche.
Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche



377



schen

l

ändlichen

& Co.

ntag, Verlags-
Veit & Comp.

i p z i g

öschen"
, leicht-
ührung
ift und
en, auf
d unter
es der
ändchen
zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Ausführliche Verzeichnisse
der bisher erschienenen Bände umsonst und postfrei

Bibliothek zur Rechtswissenschaft

aus der Sammlung Göschen

Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat O. G. Fischbach . . . Nr. 358
Allgemeines Staatsrecht von Geh. Rat O. G. Fischbach. 2 Bde. Nr. 415, 416
Reichsstaatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2 Bde. Nr. 967, 968
Preußisches Staatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo . . . Nr. 298
Deutsches Zivilprozeßrecht von Prof. Dr. W. Kisch. 3 Bände Nr. 428, 429, 430
Deutsches Strafprozeßrecht von Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. 2 Bände . . . . Nr. 938, 939
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 523
Das formelle Grundbuchrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 549
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Niemeyer . . . . Nr. 865
Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. 2 Bände. Nr. 377, 954
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Tczerclas von Tilly . . . . Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberg . . . . Nr. 271
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. jur. Alex. Elster Nr. 853
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterschutzrecht) von Dr. jur. Alex. Elster . . . . Nr. 891
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.
I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung . . . . Nr. 339
II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen. Ausländerschutz . . . . Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht von Prof. Dr. H. Edler von Hoffmann. Nr. 318
Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt. 2 Bände . . . . Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . . . Nr. 267

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

D. Dr. E. Sehling
Geh. Hofrat und o. Professor in Erlangen

I

Einleitung. Quellen. Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche.
Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.
1922

Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat O. G. Fischbach . . . Nr. 358
Allgemeines Staatsrecht von Geh. Rat O. G. Fischbach. 2 Bde. Nr. 415, 416
Reichsstaatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2 Bde. Nr. 967, 968
Preußisches Staatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo . . . Nr. 298
Deutsches Zivilprozeßrecht von Prof. Dr. W. Kisch. 3 Bände Nr. 428, 429, 430
Deutsches Strafprozeßrecht von Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. 2 Bände . . . . Nr. 938, 939
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 523
Das formelle Grundbuchrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 549
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Niemeyer . . . . Nr. 865
Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. 2 Bände. Nr. 377, 954
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Teczerclas von Tilly . . . . Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberg . . . . Nr. 271
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. jur. Alex. Elster Nr. 853
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterschutzrecht) von Dr. jur. Alex. Elster . . . . Nr. 891
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.
I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung . . . . Nr. 339
II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen. Ausländerschutz . . . . Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht von Prof. Dr. H. Edler von Hoffmann. Nr. 318
Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt. 2 Bände . . . . Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . . . . . Nr. 267

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

D. Dr. E. Sehling
Geh. Hofrat und o. Professor in Erlangen

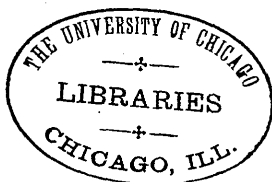
I

**Einleitung. Quellen. Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche.
Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche**

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.
1922



Druck von
C. G. Röder G. m. b. H., Leipzig.
804122.

955508

Inhaltsverzeichnis.

Das katholische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.
Die Verfassung.

Zweites Kapitel.
Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

Zweiter Abschnitt.
Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt. **Die Aufsicht.**

Zweiter Unterabschnitt. **Die Ämtergewalt.**

Dritter Unterabschnitt. **Die Verwaltung des Kultus.**

Anhang.

Die Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche.

Literatur

Protestantische Verfasser: Ämilius Ludwig Richter, Lehrbuch des kathol. u. ev. Kirchenrechts, 1. Aufl. 1842, 8. Aufl. 1886 (von Dove u. Kahl); Mejer, Lehrb. d. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1869; Friedberg, Lehrb. des kathol. und ev. Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1—6, I 1869—1897 (unvollendet); Sohm, Kirchenrecht I 1892 (unvollendet); Kahl, Lehrsystem des Kirchenr. und der Kirchenpolitik I 1894 (unvollendet); Frantz, 3. Aufl. 1899, v. Kirchenheim, 2. Aufl. 1911, Köhler 1899; Stutz, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtsw.; Realenzyklopädie für protest. Theologie, 3. Aufl.

Katholische Verfasser: Phillips, Kirchenrecht, 1—7 1855—1872 (unvollendet); v. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht, zwei Teile, 1856—1860; v. Schulte, Lehrb. des kath. und ev. Kirchenrechts, 4. Aufl. des kath., 1. Aufl. des ev. 1886; v. Scherer, Handbuch des Kirchenr., 2 Bände, 1886—1898; Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenr., 2. Aufl. 1892; Heiner, Kathol. Kirchenr., 2 Bände, 6. Aufl. 1912 ff.; Groß, Lehrb. des kath. Kirchenr., 6. Aufl. 1911; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenr., 3. Aufl. 1917; Hergenröther, Lehrb. des kath. Kirchenr. (2. Aufl. von Hollweck) 1905. Vering, Lehrb. des kath. oriental. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893; Silbernagl, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1903; Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1916 (mit Ergänzung 1917); Laurentius, Instit. iur. can. 3. Aufl., 1914; Wernz, Ius decretalium, 3. Aufl. 1913.

Die partikularrechtliche Literatur vgl. bei Friedberg und bei Kahl.

Zeitschriften: Archiv für kath. Kirchenrecht, jetzt herausgegeben von Hilling; Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt., herausgegeben von Stutz; Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht, zuletzt herausgegeben von Sehling.

Anm. Wo bloß c. (= canon) mit einer Zahl zitiert wird, ist der Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917 gemeint.

§ 1. Grundbegriffe.

Unter Kirchenrecht versteht man das die Rechtsverhältnisse der Kirche regelnde Recht. Der Begriff „Kirche" ist kein absolut feststehender. Man faßt denselben sowohl im religiösen, als auch im rechtlichen Sinne. Im ersteren Sinne versteht man darunter die Gesamtheit der zur christlichen Offenbarung sich Bekennenden; im zweiten Sinne die zu einer bestimmten rechtlichen Organisation vereinigten Christen. Man unterscheidet die römisch-katholische, die griechisch-katholische, die lutherische und die reformierte Kirche. Kleinere christliche Religionsgemeinschaften können auf den Titel „Kirche" im Rechtssinne keinen Anspruch erheben. In unserer Darstellung werden lediglich die römisch-katholische, die lutherische und die reformierte Kirche behandelt.

Die griechisch-orthodoxe Kirche, welche während des Krieges eine große Bedeutung auch für Deutschland zu gewinnen schien, hat diese doch nicht gewonnen; sie wird im folgenden nur gelegentlich berücksichtigt werden, wo daher im folgenden von der katholischen Kirche die Rede ist, ist stets die römisch-katholische gemeint. Die griechisch-katholische, oder griechisch-orthodoxe Kirche wird von uns als griechisch-katholische, oder kurz orthodoxe Kirche bezeichnet werden. Die römisch-katholische bezeichnet als solche nur die mit Rom unierte griechisch-katholische Kirche und nennt die griechisch-orthodoxe Kirche die schismatische Kirche.

Während die römisch-katholische Kirche durch ihre historische Emanzipation vom Staat sich zu einer universalen Einheits-

kirche im Rechtssinne entwickelt hat, ist dies bei der orthodoxen Kirche und der protestantischen nicht der Fall. Um mit der letzteren zu beginnen, so hat ihre eigenartige Geschichte eine so enge Verbindung mit dem Staat hervorgerufen, daß ihre Verfassung jeweils in den Ländern abgeschlossen ist. Sie ist aber sogar in den einzelnen Ländern vielfach verschieden. So hat man z. B. in Preußen die Altpreußische Landeskirche (innerhalb deren die Rheinisch-Westfälische größere Selbständigkeit besitzt) die lutherische, die reformierte Kirche Hannovers, die Kirchen von Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, die lutherische und die reformierte Frankfurts zu unterscheiden; Bayern besitzt drei Landeskirchen, die lutherische, die reformierte diesseits, die unierte jenseits des Rheins. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen ist aus der freien Eisenacher Konferenz ein ständiger „Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß" gebildet. Auf dem zweiten Kirchentage zu Stuttgart im September 1921 ist die Bildung eines „deutschen evangelischen Kirchenbundes" beschlossen worden, der aber nicht in die Verfassung und das Bekenntnis der einzelnen Landeskirchen eingreifen soll.

Der oben erwähnte Gedanke hat im Anschlusse an die staatlichen Umwälzungen zur Bildung einer „Thüringischen Landeskirche" und zum Anschluß der Koburgischen Landeskirche an diejenige Bayerns geführt.

Auch in der orthodoxen Kirche besteht im Rechtssinne keine Einheit, sondern nur im idealen, religiösen Sinne (vgl. Sehling in Neue kirchl. Zeitschr. 1915, S. 843 ff.). Im Rechtssinne muß man vielmehr selbständige, autokephale Kirchen, d. h. unter keiner höheren kirchlichen Autorität stehende Kirchen, unterscheiden. Als solche bestanden vor dem Kriege die folgenden: die vier Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem; die Kirchen von Zypern, Berg Sinai, Rußland, Griechenland, Bulgarien,

Serbien, Rumänien, Montenegro, die Karlowitzer Metropolie für die Serben in Ungarn, die Hermannstädter Metropolie für die Rumänen in Ungarn, die Metropolie de: Bukowina und Dalmatien; Bosnien und Herzegowina waren nicht autokephal, sondern standen autonom unter dem Patriarchat von Konstantinopel. Von diesen wohl zu unterscheiden waren die mit Rom unirten griechischen Kirchen in der Bukowina (Ruthenen), Polen, Ungarn, Siebenbürgen.

Infolge des nationalen Aufbaues der orthodoxen Kirche, ihres intimen Zusammenhanges mit der betreffenden Nationalität und dem Staate, und ihrem obersten Grundsatze, daß jedes selbständige Staatswesen auch eine eigene selbständige orthodoxe Kirche besitzen müsse, unter engster Harmonie zwischen kirchlicher und staatlicher (allerdings orthodox gedachter) Gewalt, ist die orthodoxe Kirche durch die Kriegsereignisse und noch mehr durch die nachfolgenden Umwälzungen so in Mitleidenschaft gezogen, daß sich zur Zeit weder über ihren äußeren Rechtsbestand, noch über ihre innere Ausgestaltung ein völlig festes Bild gewinnen läßt.

Neben den großen christlichen Religionsgesellschaften bestehen kleinere kirchliche Gemeinschaften, wohl auch „Sekten" genannt, deren Recht nur gelegentlich gestreift wird.

Da es sich im Kirchenrecht um eine juristische Disziplin handelt, so scheiden alle religiösen und theologischen Erörterungen aus, soweit sie nicht zum Verständnis der rechtlichen Gesichtspunkte unentbehrlich sind. Ebenso werden alle politischen Betrachtungen vermieden und nur die geltenden Rechtsprinzipien vorgetragen werden; wo diese in den einzelnen Kirchen oder zwischen Staat und Kirche auseinander gehen, werden die verschiedenen Grundsätze objektiv referiert werden. —

Die Kirche kann als irdischer Organismus die rechtliche Ordnung nicht entbehren. Sie teilt dieses Schicksal mit jeder

menschlichen Gemeinschaft. Kirche und Recht sind insoweit also auch keine Gegensätze. Anders natürlich, wenn man die Kirche als einen religiösen Begriff behandelt.

Die Kirche als organisierte Lebensgemeinschaft hat das natürliche Recht der eigenen Rechtsordnung; da sie aber nicht isoliert auf eigenem Territorium, sondern innerhalb des Staates lebt, so muß auch diesem das Recht zugestanden werden, schon zur Abgrenzung gegen seine eigene Sphäre und zur Regelung der Beziehungen mehrerer Religionsgesellschaften zueinander, in die kirchlichen Verhältnisse regelnd einzugreifen, Kirchenrecht zu schaffen. Weder der übertriebene staatliche Standpunkt, daß lediglich der Staat „Recht" schaffen könne (so neuerdings wieder Sohm), noch der übertriebene kirchliche Standpunkt, daß lediglich die Kirche selbst Recht für die Kirche schaffen könne, sind zutreffend. Kirche und Staat sind begriffliche, über alle anderen Gesellschaften erhabene Organisationen der menschlichen Gesellschaft; sie unterscheiden sich von anderen menschlichen Gesellschaften besonders dadurch, daß die von ihren höchsten Organen erlassenen Ordnungen die Angehörigen unmittelbar, kraft der öffentlichen Autorität jener Organe, verpflichten. Daher hat man auch das von der Kirche ausgehende Recht als ein wirkliches Recht, neben demjenigen des Staates zu betrachten (ius utrumque). Wenn man die Erzwingbarkeit als charakteristisches Merkmal des Rechtes hinstellt, so fehlt auch dieses dem kirchlichen Kirchenrecht nicht, allerdings sind die Zwangsmittel der Kirche andere als diejenigen des Staates.

Das kirchliche Kirchenrecht ist öffentliches Recht, nicht bloß deshalb, weil der gegenwärtige Staat die großen Kirchen als öffentliche Korporationen behandelt, sondern weil sie es kraft eigenen, natürlichen Rechtes sind. Und das bleiben sie auch, selbst wenn der Staat sie als rein private Vereine behandeln würde.

Das Kirchenrecht geht also sowohl von der Kirche selbst, wie vom Staate aus. Selbst bei „völliger“ Trennung von Staat und Kirche wird der Staat nicht umhin können, für die großen kirchlichen Verbände eigenes, von dem gewöhnlichen Recht der Vereine verschiedenes Recht, aufzustellen.

Es ist also nicht richtig, daß nur der Staat wirkliches Recht zu erzeugen vermöge, und daß das von der Kirche erzeugte Recht kein eigentliches objektives, sondern nur vom Staate abgeleitetes Recht, oder lediglich Vereinssatzung sei. Sollte dies wirklich die Auffassung des Staates sein, so wäre sie deshalb noch nicht als richtig erwiesen, sondern lediglich einseitige petitio principii, denn es gab schon Recht, ehe es einen Staat gab, und die Kirche ist nicht bloß ein Verein, sondern eine höhere menschliche Ordnung, wie der Staat selbst; sie ist eine societas perfecta, die ihren eigenen Wirkungskreis unabhängig von der staatlichen Gewalt festsetzt und regelt (Leos XIII. Rundschreiben, Immortale 1. Nov. 1885, c. 1322 § 2; 1553 § 1). Wenn das Vorstehende zunächst für die katholische Kirche ausgesprochen ist, so muß es schon der Parität halber auch für die protestantische Kirche gelten; obwohl diese mit dem Staate noch weit enger verbunden ist, als die katholische. Schon bisher war eine eigene kirchliche, vom Staate mehr oder weniger unabhängige Gesetzgebung vorhanden, die größere Trennung vom Staate seit der letzten Entwicklung hat das evangelische Kirchenrecht dem katholischen in dieser Richtung noch mehr gleichgestellt.

Das Kirchenrecht schildert zunächst die Organisation der einzelnen kirchlichen Gemeinschaften und sodann die Tätigkeit dieser Organisation und das Leben in derselben, soweit sie rechtlicher Natur sind. Damit ist die Gruppierung der zwei ersten Teile unseres Stoffes von selbst gegeben: Verfassung und Verwaltung.

Die Kirchen stehen nicht isoliert für sich da; sie leben in der größeren Rechtsgemeinschaft des Staates, dessen Untertanen ihre Mitglieder sind. Damit ergeben sich Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, und somit ein weiterer Abschnitt für unsere Darstellung: das Verhältnis von Staat und Kirche.

Die Verschiedenheit der menschlichen Glaubensauffassung hat die verschiedenen Kirchenbildungen zuwege gebracht. Es bestehen in demselben Staate mehrere Kirchen nebeneinander. Das Verhältnis der verschiedenen Religionsgesellschaften untereinander bildet den Gegenstand eines weiteren Abschnittes des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht ist keine einheitliche Rechtsmaterie. Zunächst schon wegen der Zersplitterung des Christentums in die verschiedenen Religionsgesellschaften. Aber auch für die einzelnen Kirchen selbst besteht keine Einheit des Rechtes. Die katholische Kirche besitzt zwar gemeines Recht, d. h. aus einer einheitlichen Rechtsquelle für das ganze Rechtsgebiet fließendes Recht, und soweit es sich um dieses gemeine katholische Kirchenrecht handelt, können wir von Einheitlichkeit reden; die partikulären kirchlichen Rechtsquellen (vgl. darüber unten) spielen diesem gemeinen Rechte gegenüber keine bedeutende Rolle. Anders steht es aber mit dem vom Staate ausgehenden Rechte für die katholische Kirche. Das ist natürlich überall verschieden, und selbst wenn wir uns auf Deutschland beschränken, begegnen wir hier keiner Einheitlichkeit. Die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 hatte das Kirchenrecht grundsätzlich dem Landesrechte überlassen, und das Reich hatte daher nur vereinzelt in kirchenrechtliche Fragen eingegriffen. In größerem Umfange beabsichtigte dies der sogenannte Toleranzantrag des Zentrums. Die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 spricht in Art. 10 dem Reiche das Recht zu, Grundsätze (Richtlinien) über

Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen, welche die Landesgesetzgebung zu beobachten hat. Die Art. 135ff. der Reichsverfassung enthalten nicht nur bereits solche Richtlinien für die Landesgesetzgebung, sondern greifen vielfach — wie auch Art. 137 —, da sie nicht lediglich Programmpunkte, sondern unmittelbar wirkende Rechtssätze sind, direkt in die kirchlichen Verhältnisse der Länder ein. Bei der Darstellung dieses Staatskirchenrechts können wir nur eine allgemeine Übersicht geben und werden neben dem Reichsrecht, von den deutschen Partikularrechten eingehender nur diejenigen der beiden größten Staaten, Preußen und Bayern, berücksichtigen.

Für das orthodoxe Kirchenrecht besteht ebenfalls eine große partikuläre Zersplitterung: Zwar besteht in der Theorie die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsquelle in der Gestalt des ökumenischen Konzils. Dasselbe dürfte aber kaum jemals für alle Kirchen einberufen werden. Ein gemeinsames Recht bilden für sämtliche orthodoxen Kirchen die Grundsätze der alten, anerkannten ökumenischen Konzilien und gewisse Grundsätze der ältesten Zeiten. Von diesen Kanones darf oder soll keine orthodoxe Kirche abweichen. Aber neues Recht schafft sich jede autokephale Kirche selbst, sei es durch ihre eigenen höchsten Synoden, oder, wie es bisher in den orthodoxen Staaten — wie in Rußland, Rumänien usw. — fast ausschließlich der Fall war, durch Staatsgesetzgebung. So steht z. B. eine völlige Neukodifikation des Kirchenrechts für das Königreich Griechenland durch Staatsgesetz bevor.

Für das protestantische Kirchenrecht ist die Zersplitterung noch größer. Hier fehlt auch für das kirchliche Recht die einheitliche Rechtsquelle. Selbst innerhalb desselben Staates müssen verschiedene Landeskirchen mit eigener kirchlicher Rechtsbildung unterschieden werden. Die seit 1852 bestehende Eisenacher Konferenz bildet lediglich eine freie Versammlung

von Vertretern der evangelischen Kirchenregierungen, deren Beschlüsse unverbindlich sind, ebensowenig ist der seit 1903 in das Leben getretene „Deutsche Evangelische Kirchenausschuß" ein Gesetzgebungsorgan und auch der „Kirchenbund" wird solche Kompetenzen nur innerhalb seiner engen Zuständigkeit empfangen. Wir werden uns daher mit einer allgemeinen Übersicht begnügen müssen.

Zum Schlusse soll noch der Ausdruck „kanonisches Recht" erklärt werden. Unter kanonischem Recht verstand man bisher das im corpus iuris canonici enthaltene Recht. Dieses bildete den Grundstock des katholischen Kirchenrechts. Als Bestandteil des sogenannten gemeinen Rechts galt es auch in der protestantischen Kirche. Es war ferner mit dem römischen Rechte in Deutschland als Quelle des bürgerlichen Rechtes rezipiert. Es enthielt nämlich nicht bloß Kirchenrecht, sondern die Kirche hatte kraft ihrer universalen, weltbeherrschenden Stellung im Mittelalter es unternommen, das gesamte Rechtsleben zu reformieren, und somit im corpus iuris canonici Privatrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Strafprozeß usw. geregelt.

In dieser Hinsicht war also der Begriff kanonisches Recht weiter als derjenige des Kirchenrechts; insofern aber das Kirchenrecht auf anderen Quellen, als dem corpus iuris canonici, beruhte (z. B. dem Tridentinum und den Gesetzen späterer Päpste), war der Begriff Kirchenrecht weiter.

Nachdem die katholische Kirche durch Benedikt XV. eine abschließende, andere Quellen fast ausschließende Regelung im Codex iuris canonici erhalten hat, deckt sich zur Zeit katholisches Kirchenrecht im wesentlichen mit dem Rechte des Codex iuris canonici, also mit kanonischem Recht im heutigen Sinne des Wortes. Für das protestantische Kirchenrecht und für das bürgerliche Recht muß es bei dem alten verbleiben.

Der Anregung, für das seit Pius IX., Leo XIII. und besonders seit Pius X. neugeschaffene Recht, eine eigene Bezeichnung zu verwenden, ist schon mangels eines Bedürfnisses nicht beizustimmen. Als solche ist u. a. „vatikanisches Kirchenrecht" vorgeschlagen worden.

§ 2. **Die Quellen des Kirchenrechts.**

1. In der katholischen Kirche tritt uns als erste Quelle des Rechts die Bibel entgegen, welche in der lateinischen Übersetzung der sogenannten Vulgata benutzt wird. Neben dieser Quelle, deren Kanon seit dem 4. Jahrhundert feststeht und zu deren Auslegung die Kirche nur sich selbst für berufen hält, ist die Tradition zu nennen. Man unterscheidet traditio divina, das sind die mündlichen Aussprüche des Herrn, und traditio apostolica, die mündlichen Aussprüche der Apostel und ihrer Nachfolger. Die erstere gibt unabänderliches Recht. Beide sind von der kirchlichen Lehrgewalt zu formulieren. Als eigentliche rechtsbildende Quellen treten uns die Beschlüsse der Synoden entgegen. Sie waren in der ältesten Christenheit zunächst sogar die einzigen Quellen des kirchlichen Rechtes. Neben den Beschlüssen der allgemeinen Synoden, sind im Abendlande auch einige ältere Partikularsynoden als Rechtsquellen anerkannt, so einige orientalische (z. B. Anzyra 314, Neocäsarea 314, Antiochien 341, Sardika 343), afrikanische (verschiedene von Karthago), spanische (z. B. Elvira 300, Braga 572 und verschiedene zu Toledo), fränkische (z. B. Arles 314, Agde 506). Von germanischen Synoden sind hervorzuheben die erste germanische Synode 742, die Synoden von Soissons 744, Mainz 847 und 852. Von den apokryphen Schriften der ersten Jahrhunderte (Lehre der zwölf Apostel, die apostolischen Konstitutionen usw.) haben nur die sogenannten apostolischen Kanones, das sind kurze, aus dem

4. Jahrhundert stammende Rechtssätze, in die abendländischen Sammlungen Eingang gefunden (von 85 die 50 ersten).

Als weitere Rechtsquelle erscheinen im Laufe der Geschichte die Sendschreiben der römischen Bischöfe, die mit der steigenden Entwicklung des päpstlichen Primates mehr und mehr allgemeine Geltung erlangten und, soweit Sammlungen des kirchlichen Rechtsmaterials in Frage kommen, zum ersten Male in der (später sehr verbreiteten) Sammlung des Mönches Dionysius exiguus, aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, als gleichwertig neben die Kanones der Konzilien gestellt wurden. Die Sendschreiben der Päpste (decretales, zu ergänzen epistolae, genannt, weil die Päpste in ihnen auf Anfrage eine Entscheidung trafen oder vielmehr eine Instruktion für die Entscheidung gaben) bilden allmählich mit dem Zurücktreten der allgemeinen Synoden die einzige, beständig fließende Rechtsquelle der Kirche und mit der Entwicklung des Papalsystems umspannen sie das gesamte Gebiet des Rechtes, welches die Päpste wie die Welt nach ihren Prinzipien zu regeln suchten. So verdankt die mittelalterliche Rechtsbildung den päpstlichen Gesetzgebern die weiteste Förderung in allen Zweigen des Rechts, wie im Privatrecht und Strafrecht, Zivilprozeß und Strafprozeß, im Staatsrecht und natürlich besonders auch im eigentlichen Kirchenrecht. Das sofort zu nennende corpus iuris canonici umfaßt alle diese Rechtsgebiete, und auch der Codex iuris canonici von 1917 beschränkt sich nicht ausschließlich auf das Gebiet der Kirche und ihres Rechts.

Die zahlreichen älteren (griechischen, afrikanischen, italienischen, gallischen, irischen, westgotischen) Sammlungen des kirchlichen Rechtsstoffes werden hier nicht genannt.

Von Sammlungen der päpstlichen Dekretalen haben die sogenannten Pseudo-Isidorianischen besondere Berühmtheit erlangt. Sie sind eine Fälschung, die in dem westlichen

Frankenreiche etwa zwischen 845 und 852 entstanden ist und den Zweck verfolgte, die Kirche unabhängig vom Staate zu stellen, insbesondere die Bischöfe und den Klerus der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen.

Alle Sammlungen des kirchlichen Rechtsmaterials waren zunächst rein chronologisch angelegt, und es wurde nur zwischen Konzilien und Dekretalen unterschieden. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts beginnt die systematische Gruppierung des Materials. Zahlreiche Sammlungen dieser Art sind uns überliefert (z. B. von Regino von Prüm, Burchard von Worms, Ivo von Chartres, Algerus von Lüttich).

Aus allen diesen Sammlungen fertigte zwischen 1141 und 1150 der Mönch Gratian, im Kloster St. Felix in Bologna, eine große, umfassende Sammlung an. Er wählte dabei die Form eines Grundrisses für Vorlesungen; er gab einen kurzen Text (dicta) und dazu die Belegstellen aus den Quellen (canones). Diese jetzt Decretum Gratiani (von anderen, nicht von Gratian selbst concordantia discordantium canonum) genannte Sammlung zerfällt in drei Teile: der erste zerfällt in 101 Distinctiones und diese in canones (zitiert c. 1 D. 1); der zweite in 36 Causae (Rechtsfälle), diese in quaestiones, diese in canones (zitiert c. 1 C. 27 q. 2); nur die C. 33 q. 3 de poenitentia zerfällt wieder in Distinctiones und canones (zitiert c. 1 D. 2 de poenitentia); der dritte Teil zerfällt in 5 Distinctiones, diese in canones (zitiert c. 1 D. 1 de consecratione). Das Decretum Gratiani ist kein Gesetzbuch, sondern eine private Sammlung, so daß also jede aufgenommene Belegstelle nur den Wert besitzt, den sie an sich beanspruchen kann. Sie verdrängte aber, obschon sie weder im System noch in der Methode einen Fortschritt bedeutet, alle anderen Sammlungen und wurde die Grundlage der frisch und rasch aufblühenden Wissenschaft des kanonischen Rechts, das sich als ein zweiter Zweig der Rechtswissenschaft neben das

römische Recht stellte. (Dekretisten: Paucapalea, von welchem die Einschiebungen Paleae ihren Namen tragen, Rolandus, Rufinus, Bazianus, der erste Doktor beider Rechte d. h. des römischen und des kanonischen, Huguccio, Joh. Teutonicus, † um 1245, Verfasser der Glossa ordinaria, u. a.)

Die Dekretalen, die nach dem Decretum Gratiani ergingen, wurden Extravagantes genannt und gesammelt. Fünf dieser Sammlungen erlangten besondere Bedeutung, die quinque compilationes antiquae. Die erste von Bernardus von Pavia führte die allgemein üblich gewordene Einteilung in fünf Bücher ein; die dritte wurde von Innozenz III. 1210 durch Zusendung an die Universität Bologna und die fünfte von Honorius III. durch Zusendung an den Juristen Tankred als Gesetzbuch publiziert.

Papst Gregor IX. ließ durch Raymundus de Pennafort (der dabei vornehmlich die quinque compilationes antiquae benutzte) eine Sammlung von älteren und eigenen Dekretalen anfertigen, publizierte sie 1234 durch Zusendung an die Universitäten Paris und Bologna als offizielle Gesetzsammlung und bestimmte, daß nur die bei Gratian und in dieser Sammlung enthaltenen Dekretalen Geltung in Zukunft besitzen sollten. Diese Sammlung heißt liber extra (nämlich extra decretum Gratiani) und wird zitiert z. B. c. 1. X. 2, 2. Raymundus hat die Dekretalen häufig zerrissen und den Tatbestand (pars decisa) fortgelassen, was er dann durch Et infra andeutet. (Über die Einteilung sogleich.) Gewissermaßen als Fortsetzung dieser Sammlung Gregors ließ Bonifacius VIII. 1298 durch Zusendung an die gleichen Universitäten eine Sammlung publizieren, welche liber sextus genannt wird (zitiert z. B. c. 1 in VI° 1, 1); sie nimmt ebenfalls den nicht aufgenommenen Dekretalen die Geltung. Eine dritte offizielle Sammlung wurde von Clemens V. 1314, dann aber von seinem Nachfolger Johann XXII. 1317 erneut

durch Zusendung an die gleichen Universitäten publiziert; sie führt den Namen Clementinae (zitiert z. B. c. 1 in Clem. 1, 1), nimmt aber den nicht aufgenommenen Dekretalen die Geltung nicht. Diese drei Sammlungen werden sämtlich in fünf Bücher eingeteilt (nach der Regel: iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimen), diese in Titel, diese in Kapitel.

Diese drei Sammlungen erhielten zusammen mit dem Decretum Gratiani auf dem Baseler Konzil den Sammelnamen: corpus iuris canonici. Dieses bildete bis auf den heutigen Tag die wichtigste Quelle des katholischen Kirchenrechts (offizielle Ausgabe Rom 1582; beste kritische Ausgabe von Friedberg 1879 ff.). Die in den vier Sammlungen nicht enthaltenen Dekretalen hießen Extravagantes und sind bisweilen in Sammlungen vereinigt worden, die aber keinen offiziellen Charakter tragen. In den Ausgaben des corpus iuris canonici finden sich in der Regel zwei, nämlich 26 Extravagantes Johannes' XXII. und Extravagantes communes in fünf Büchern.

Die Wissenschaft des kanonischen Rechts knüpfte nunmehr an das corpus iuris canonici an (Dekretalisten).

Die Fortbildung des kirchlichen Rechts geschah in der Folgezeit durch päpstliche Verordnungen und durch Beschlüsse der Konzilien. Von letzteren ist von ganz besonderer Bedeutung das Tridentinum (1545—1563) und das Vatikanum (1869 bis 1870).

Die päpstlichen Verordnungen sind nicht in offiziellen Sammlungen vereinigt worden, wenn es auch an Kodifikationsversuchen nicht gefehlt hat. Benedikt XIV., der große Jurist auf dem päpstlichen Stuhle, veranstaltete eine chronologische Sammlung seiner bis 1757 erlassenen Gesetze, hat aber nur den ersten Band 1746 durch Zusendung an die Universität Bologna offiziell als Rechtsquelle deklariert.

Weitere Quellen sind das Gewohnheitsrecht und die Kon-

kordate. Letztere sind Verträge zwischen der Kirche und der Staatsgewalt. Über ihr Wesen bestehen verschiedene Meinungen. Die einen halten sie für päpstliche Privilegien, die anderen für einseitige Staatsakte; richtiger und dem Willen der Beteiligten entsprechender dürften sie als Verträge, und zwar als öffentlich-rechtliche, gewissermaßen völkerrechtliche Verträge anzusehen sein.

In materiell und lokal begrenztem Umfange bilden eine Rechtsquelle auch die Beschlüsse der Provinzialsynoden und das Verordnungsrecht der Bischöfe.

Das Recht der katholischen Kirche beruhte demnach auf zahlreichen zerstreuten, aus den verschiedensten Jahrhunderten stammenden Quellen. Schon auf dem Vatikanischen Konzil waren daher Anträge auf Neugestaltung des Rechts gestellt worden. Erst unseren Tagen war die große, allumfassende Kodifikation vorbehalten.

Pius X. (gewählt 4. Aug. 1903) kündigte durch das Motu proprio Arduum sane munus vom 19. März 1904 den Plan der Kodifikation an und setzte eine Gesetzgebungskommission ein, deren Seele der Kardinal Pietro Gasparri wurde. Einige Abschnitte wurden vorher als Einzelgesetze publiziert, vor der Vollendung aber starb der Papst 1914. Sein Nachfolger Benedikt XV. verfolgte den Plan weiter, erließ am 27. Mai 1917 die Promulgationsbulle Providentissima mater ecclesia und am 17. Mai 1918 trat das neue Gesetzbuch in Kraft.

Das Gesetzbuch zerfällt in fünf Bücher, die aber nicht nach dem früheren Schema eingeteilt sind, sondern in Allgemeiner Teil, Personenrecht, Sachenrecht (mit sehr weiter Fassung des Begriffs „Sache", wozu z. B. auch die Sakramente gehören), Prozeß- u. Strafrecht. Die Teile zerfallen in Titel, Kapitel, Artikel, Kanones; die letzteren zum Teil wieder in Paragraphen; beide sind vielfach in Nummern abgeteilt. Die

Kanones werden aber im ganzen Codex durchgezählt. Es sind 2414.

Dem Gesetzbuch sind acht Anhänge als integrierende Bestandteile angehängt, unter denen drei die Papstwahl betreffen.

Zur authentischen Interpretation des Codex ist eine eigene Kardinalskommission eingesetzt. (Acta Ap. Sedis 9, 483 ff.)

Dieses Gesetzbuch ist jetzt die wichtigste Rechtsquelle des katholischen Kirchenrechts.

25 amtliche Korrekturen des Codex siehe in Acta Ap. Sedis 9, 557, 589.

Über das Gewohnheitsrecht enthält der Codex iuris canonici eingehende Bestimmungen. Die Gewohnheit kann das Gesetz abändern und ergänzen (nur nicht das göttliche Recht); sie muß vernünftig sein und 40 Jahre mit der Überzeugung von ihrer rechtlichen Verbindlichkeit beboachtet sein; gegen ein Gesetz, welches ein ausdrückliches Verbot künftigen Gewohnheitsrechts enthält, wird hundertjährige oder unvordenkliche Verjährung verlangt; Gültigkeit soll abhängig sein von der Zustimmung des kirchlichen Oberen.

Unter vigens ecclesiae disciplina versteht man die wirkliche Handhabung des kirchlichen Rechts, wie sie sich unter Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse, namentlich durch die höchsten Instanzen, vollzieht. Häufig ist dies mit Gewohnheitsrecht identisch.

2. Im orthodoxen Kirchenrecht hat man die Quellen, welche für die gesamte Kirche Kraft haben, von denen, die nur in einer autokephalen Kirche gelten, zu unterscheiden. — In ersterer Beziehung kommen in Betracht die Bibel, die Tradition, die ökumenischen Synoden und die Gesetze der römischen Kaiser, in zweiter Beziehung die Patriarchalsynoden, die Landessynoden und die Gesetze des Staates, in welchen die autokephale Kirche einbeschlossen ist. Für beide auch das Gewohnheitsrecht. Was die ökumenischen Synoden betrifft,

so erkennt die orthodoxe Kirche nur die folgenden an: Nizäa (325), Konstantinopel (381), Ephesos (431), Chalzedon (451), Konstantinopel (553), Konstantinopel (680), mit der sogenannten Trullanischen Synode (691/692); Nizäa (787). Auch die Beschlüsse einer Reihe von Partikularsynoden haben in die sogenannten fundamentalen Sammlungen des Kirchenrechts Aufnahme gefunden und damit im Wege des Gewohnheitsrechts Gesetzeskraft erhalten; es sind dies 10: Anzyra (314), Neocäsarea zwischen (314 und 325), Gangra (Mitte des 4. Jahrhunderts), Antiochien (341), Laodizea (343), Sardika (344), Konstantinopel (394), Karthago (419), Konstantinopel (861), Konstantinopel (879). Hierzu kommen noch die 85 sogenannten Apostolischen Kanones und die Sendschreiben von zwölf „heiligen Vätern". — Dieses ist das fundamentale kanonische Recht, von welchem keine autokephale Kirche sich entfernen kann, ohne die gemeinsame Grundlage der Gesamtkirche schismatisch zu verletzen.

Sammlungen des ganzen Rechtsmaterials gibt es verschiedene. Sammlungen, in denen die kirchlichen und staatlichen Gesetze vereinigt sind, nennt man Nomokanones. Von diesen ist der aus der Zeit des Photius (883) stammende Nomokanon in 14 Titeln von besonderer Bedeutung. Die wichtigste neuere Sammlung ist das sogenannte Athenische Syntagma, Athen 1852—1859, 6 Bände.

Die neuere Rechtsbildung vollzieht sich nicht mehr in der Gesamtkirche, sondern in den Einzelkirchen, überwiegend durch Staatsgesetze, weniger durch Beschlüsse der Landessynoden, die erst bei einer völligen Trennung von Staat und Kirche das einzige Gesetzgebungsorgan darstellen könnten.

3. Die Rechtsquellen der protestantischen Kirchen. Eine einheitliche Rechtsquelle existiert nicht. Die Bibel, welche in der Ursprache und von jedem Laien frei benutzt wird, bildet — abgesehen von der Lehre der Reformierten über die Ver-

fassung der Einzelgemeinden — keine Rechtsquelle, und die Symbole, welche der lutherischen und reformierten Kirche zugrunde liegen, enthalten fast keine Rechtssätze. Als ein Bestandteil des sogenannten gemeinen deutschen Rechts hat auch das corpus iuris canonici, natürlich mutatis mutandis, in der protestantischen Kirche eine Geltung behauptet.

Die Rechtsbildung in den protestantischen Kirchen vollzog sich früher ausschließlich im Wege der Staatsgesetzgebung („Kirchenordnungen"), und erst die neuere Entwicklung hat mit der Loslösung der evangelischen Kirche vom Staat eine eigene kirchliche Gesetzgebung ermöglicht. Eine wichtige Quelle ist das Gewohnheitsrecht.

4. Das heute geltende Recht, sowohl für die katholische wie die protestantische Kirche, beruht zum großen Teil nicht auf kirchlichen Quellen, sondern ist staatliches Recht, wenn auch die katholische Kirche dem Staat hierzu die Kompetenz bestreitet. Insbesondere sind die Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und die Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen zueinander wesentlich durch Staatsgesetze geregelt (Staatskirchenrecht), sei es durch Reichsgesetze (von älteren sei hier der Westfälische Friede genannt), sei es, was in neuerer Zeit überwiegt, durch Landesgesetze. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 überließ das Kirchenrecht ganz der Landesgesetzgebung. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 dagegen nimmt nicht nur in Art. 10 für das Reich die Berechtigung in Anspruch, der Landesgesetzgebung Richtlinien vorzuschreiben, sondern hat auch bereits in Art. 135 ff. oberste Grundsätze über „Religion und Religionsgesellschaften" aufgestellt, die Durchführung aber der Landesgesetzgebung überlassen (vgl. auch oben S. 10).

Das katholische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

§ 3. Grundbegriffe.

1. Die römisch-katholische Kirche betrachtet sich als una, visibilis, sancta, apostolica, catholica, romana. Die Zugehörigkeit zu dieser, an Papst und Bischöfen erkennbaren Organisation ist Bedingung zum Erwerbe der Seligkeit (extra quam nulla salus); aber jeder Christ, d. h. jeder gültig Getaufte gehört ohne weiteres durch die Taufe diesem Verbande an.

Als wirksamstes Gnadenmittel erscheint neben der Taufe die unblutige Wiederholung des Kreuzestodes im Meßopfer. Zu dieser ist nur der Priester befähigt, und daher ist der Laie auf die Vermittlung des Priesters angewiesen, ohne welche er der Gnade nicht teilhaftig werden kann. Dieser begriffliche dogmatische Gegensatz zwischen Klerus und Laien ist eines der Fundamente der Verfassung.

Die Funktionen der kirchlichen Organe zerfallen nach dem Vorstehenden naturgemäß in iura ordinis, welche die Heilsvermittlung betreffen, und in iura iurisdictionis, welche die äußere Erhaltung des kirchlichen Organismus, die Regierung der Kirche zum Gegenstande haben. Die ersteren bilden insofern die Voraussetzung für die letzteren, als diese nur ein mit den iura ordinis Ausgerüsteter zu erwerben imstande ist.

Die hierarchia iurisdictionis bilden der Papst und Bischöfe, zwischen welche sich durch menschliche Bildung Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe eingeschoben haben.

Unter einem Kleriker versteht c. 108 jeden, der zum mindesten durch die erste Tonsur für den göttlichen Dienst bestimmt ist. Die hierarchia ordinis zerfällt in episcopi, presbyteri und ministri.

2. Die Weihegewalt wird übertragen durch das Sakrament der Ordination. Diese vollzieht sich in sieben Stufen, welche ursprünglich wirklichen Ämtern entsprachen und die in bestimmter Reihenfolge erworben werden müssen: Akoluth, Exorzista, Lektor, Ostiarius (ordines minores, Minoristen), Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat (ordines maiores oder sacri, Majoristen). Ordentlicher Spender der Ordination ist der Bischof (c. 951); der Bischof muß zuständig sein. Diese Zuständigkeit wurde bisher begründet ratione originis, domicilii, beneficii, familiaritatis seu commensalitii, incardinationis, nach c. 955 ff. nur noch domicilii in der betreffenden Diözese (mit oder ohne origo; letztenfalls wird aber ein Eid, in der Diözese dauernd bleiben zu wollen, verlangt; s. auch noch c. 956). Über Dimissorialien s. c. 958 ff.

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ordination (validitas; früher sprach man hier von incapacitas) sind Taufe und männliches Geschlecht. Alle anderen Voraussetzungen machen die Ordination nur unerlaubt (illicita), d. h. verbieten die Ausübung der empfangenen Weiherechte (c. 968 § 2). Während das bisherige Recht neben den Voraussetzungen irregularitates ex defectu und ex delicto unterschied, beliebt der Codex eine andere Einteilung und hat die Unterordnung unter die einzelnen Gesichtspunkte vielfach geändert.

Der Codex stellt sieben Erfordernisse der licita ordinatio auf, sieben irregularitates ex defectu, sieben irregularitates ex delicto und sieben impedimenta simplicia.

Die sieben Erfordernisse der licita ordinatio sind nach c. 974: Firmung, sittliche Eigenschaften, kanonisches Alter, vorge-

schriebene Kenntnisse, richtige Reihenfolge der Weihestufen, Beobachtung der Zwischenräume zwischen den Weihestufen, kanonischer Titel bei den höheren Weihen.

Als Alter wird für das Subdiakonat das vollendete 21. Lebensjahr, für das Diakonat das vollendete 22., für das Presbyterat das vollendete 24. verlangt. Niemand soll zur ersten Tonsur zugelassen werden vor Beginn des theologischen Studiums (c. 976), zum Subdiakonat vor Beendigung des dritten theologischen Studienjahres, zum Diakonat vor Beginn des vierten Studienjahres, und zum Presbyterat vor Ende der Hälfte des vierten Studienjahres. Die Studien sind in dem Priester- oder großen Seminar, also nicht privatim zu absolvieren (c. 976 § 3). Die Zwischenräume zwischen der Tonsur und der Weihe zum Ostiarius und den einzelnen Weihestufen sind eingehend geregelt (c. 978), insbesondere dürfen niemals alle niederen Weihen zusammen erteilt werden, oder niedere zusammen mit dem Subdiakonat oder zwei höhere Weihen an einem Tage, auch nicht die erste Tonsur zusammen mit einer der niederen Weihen.

Als kanonische Titel (Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes) bezeichnet der Codex titulus beneficii (Amt), patrimonii und pensionis (gesichertes Privatvermögen oder Rente). Fehlt ein solcher, so kann er ersetzt werden durch titulus servitii dioecesis (Dienst in der Diözese), missionis (für Missionsgeistliche); für Ordensgeistliche dient der titulus paupertatis, für religiosi mit einfachem Gelübde der titulus mensae communis, congregationis. Der titulus mensae (die Versorgung, zu welcher sich besonders seit den Säkularisationen von 1803 die Landesherren verpflichtet haben), landesherrlicher Tischtitel, wird im Codex nicht erwähnt, wird aber selbstverständlich seitens der Kirche nicht aufgegeben (s. auch c. 5).

Als Irregularitates ex defectu nennt der Codex: natalium

(eheliche Geburt), corporis, animi, bigamiae (früher sacramenti genannt, besteht nur noch für zweimal gültig Verheiratete; ohne Rücksicht auf copula carnalis), famae (nur bei im Gesetze ausdrücklich vorgesehener infamia iuris), für den Richter der Todesurteil fällte, für den Scharfrichter und Gehilfen. (Diese beiden Fälle nannte man früher perfectae lenitatis.)

Irregularitates ex delicto bestehen für Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Empfang akatholischer Taufe, Versuch der Eheschließung seitens bereits Verheirateter oder Ordinierter oder durch Gelübde Gebundener (s. c. 985 Nr. 3), Mord, Abtreibung, Selbstverstümmelung, Selbstmordversuch, unerlaubte Ausübung der ärztlichen Kunst durch Kleriker als Todesursache, unerlaubte Ausübung eines Weiheaktes (c. 985 Nr. 7). Alle diese Delikten müssen aber zugleich schwere Sünden sein (c. 986).

Während irregularitates dauernde Hindernisse sind, sind die impedimenta simplicia vorübergehender Art; solche gelten für Söhne von Akatholiken, solange die Eltern im Irrtum beharren, Verheiratete, solange die Ehe besteht, während der Ausübung eines den Klerikern verbotenen Amtes mit Verpflichtung zur Rechenschaftslegung, solange das Amt bekleidet wird, für Sklaven, zum Militärdienst Verpflichtete vor Ableistung, für Neugetaufte vor Bewährung, bei infamia facti vor Wegfall. — Eingehend sind geregelt die Zulassung zur Ordination, Zeugnisse, Examina, öffentliche Verkündung der Kandidaten, geistliche Übungen, Ordinationsritus, Zeit und Ort der Weihen (c. 992ff.).

Die Ordination überträgt eine innere Fähigkeit (facultas spiritualis), welche niemals verlorengehen kann (character indelebilis), verpflichtet zu bestimmten Standespflichten, insbesondere zum Zölibat (von der Subdiakonatsweihe an), zur Wahrung eines besonderen decorum clericale (besondere

Tracht, c. 136; Verbot der Beschäftigung mit Medizin und Chirurgie, nicht dagegen mehr wie früher mit der Jurisprudenz; über Stellung zur Politik c. 139, § 4), Verpflichtung zu religiöser und wissenschaftlicher Fortbildung (u. a. alle drei Jahre exercitia spiritualia).

Die wissenschaftliche Fortbildung wird nicht nur in den Pastoralkonferenzen (c. 131, 448), sondern auch durch jährliche Prüfungen während der ersten drei Jahre nach beendetem Studium (c. 130, 2376) gefördert (für Ordensgeistliche während fünf Jahren c. 590). An Prüfungen ist das kanonische Recht reich. Es kennt außer den Weiheprüfungen (c. 996, 997) die Fortbildungsprüfungen (c. 130), schriftliche Aufgaben (c. 131), besondere Prüfungen für die Erlaubnis, Beichte zu hören (c. 877ff.), zu Predigen (c. 1340); Pfarrexamina bzw. Pfarrkonkurse (c. 459).

Andererseits verleiht die Ordination gewisse Standesvorrechte: privilegium fori (Befreiung von der staatlichen Gerichtsbarkeit; c. 120 verbunden mit 2341). Dieses Privileg war durch das Motu proprio Pius X. „Quantavis diligentia“ vom 9. Okt. 1911 neu eingeschärft worden. Anläßlich dieses gab der Kardinalstaatssekretär Merry del Val die Erklärung ab, daß das Privileg für Deutschland gewohnheitsrechtlich beseitigt sei), immunitatis (Befreiung von staatlichen Lasten, wie Steuern, Militärdienst usw.), canonis (genannt nach dem canon si quis suadente diabolo des zweiten Laterankonzils; Realinjurien sind Sakrileg c. 119). Von diesen ist in Deutschland nur die Militärfreiheit und die Steuerfreiheit nur hier und da in gewissem Umfange anerkannt worden. Für Beleidigungen gilt die Besonderheit des § 196 des Strafgesetzbuchs.

Jeder Kleriker ist einer bestimmten Diözese zugewiesen (incardinatio: durch Tonsur). Zur Annahme eines mit Residenzpflicht verbundenen beneficium in einer anderen Diö-

zese bedarf er der Erlaubnis oder der Entlassung seines Bischofs, diese wirkt als excardinatio, die Übertragung des beneficium als incardinatio (vgl. c. 111 ff., 641, § 2).

Der Rücktritt in den Laienstand steht dem Minoristen frei. Bei Majoristen ist er nur möglich durch Degradation, anderweitiges Strafverfahren, Dispensreskript des Papstes, Urteil bei erzwungener Ordination. Dadurch gehen alle Rechte verloren, ebenso die Pflicht zur Tracht und Tonsur; dagegen bleibt der Zölibat.

3. Dem Bischofe ist für seine Diözese auch die Handhabung der kirchlichen Rechtsordnung übertragen (potestas iurisdictionis). Der primatus iurisdictionis für die Gesamtkirche gebührt dem Papste. Über die Verteilung der Machtverhältnisse zwischen Papst und Bischöfen ist jahrhundertelang gekämpft worden. Das Episkopalsystem gründet die Bischofsgewalt auf göttliche Bevollmächtigung und verlegt die plenitudo potestatis in das ökumenische Konzil, an dessen Beschlüsse, insbesondere in Glaubensfragen, auch der Papst gebunden sei. Das Papalsystem hingegen betrachtet den Papst als Stellvertreter Christi: als episcopus universalis der Welt, und die Bischöfe als seine Stellvertreter. Das Episkopalsystem hatte in den Konzilien von Pisa (1408), Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1443) seinen Höhepunkt erlangt, hatte sich in Frankreich mit den dortigen Bestrebungen nach Selbständigkeit des Staates und der französischen Kirche vereinigt (Gallikanismus), in Deutschland aber wesentlich nur eine literarische Vertretung im sogenannten Febronianismus im 18. Jahrhundert gefunden (so genannt nach dem Buche des Bischofs Nikolaus von Hontheim [Pseudonym: Febronius], de statu ecclesiae). In einem Protestprogramm der deutschen Erzbischöfe (Emser Punktationen 1786) hatte es nochmal aufgeflackert, war dann aber mehr und mehr erloschen. Unter Pius IX. trug das Papalsystem endgültig

den Sieg davon. Dieser Papst publizierte ohne Konzil das Dogma der unbefleckten Empfängnis, und das Vatikanische Konzil übertrug dem Papst die oberste Lehrgewalt (der Papst ist in Lehrfragen nicht mehr an die Mitwirkung des allgemeinen Konzils gebunden, wohl dagegen umgekehrt dieses an die Zustimmung des Papstes) und erkannte den Universal-Episkopat als Grundlage der Rechtsordnung an. Der Codex hat das Papalsystem erneut rechtlich festgelegt und in seinen Konsequenzen weiter ausgebaut. Man vergleiche c. 222, 227, 228, 2332. Die Verfassung der katholischen Kirche hat also eine ausgesprochen absolute Regierungsform erhalten.

4. Die kirchlichen Ämter heißen allgemein officia (vgl. die Definition in c. 145) und zerfallen unter anderem in officia maiora, deren Inhaber propria iurisdictio haben und Prälaten (vgl. jetzt c. 110) genannt werden, und in officia minora, welche nur mandata iurisdictio haben. Dignitäten sind Stiftsämter mit Jurisdiktion, Personatus solche nur mit Ehrenvorrang.

§ 4. **Der Papst und die römische Kurie.**

1. Im Papst, als dem Stellvertreter Christi, ist die gesamte kirchliche Jurisdiktionsgewalt konzentriert. Er hat, wie c. 218 sagt, die oberste Regierungsgewalt, sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitten, als auch in denen des Rechts. Ihm gebührt die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die oberste Verwaltung. Er ist bei der Ausübung seiner Rechte an kein Organ gebunden. Diese Gewalt ist in Wahrheit eine bischöfliche, ordentliche und unmittelbare über alle Kirchen, Hirten und Gläubige. Neben diesem primatus iurisdictionis gebühren ihm gewisse Ehrenrechte (primatus honoris). Der Papst ist Bischof von Rom, Erzbischof der Römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes. Nicht dagegen ist er mehr weltlicher Souverän, da

der Kirchenstaat von Italien im Wege des Krieges völkerrechtlich okkupiert worden ist. Die italienische Regierung hat durch das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 die Unabhängigkeit des Papstes gewährleistet.

2. Die Kardinäle (von cardo = Türangel) bilden die wichtigsten Gehilfen des Papstes. Das Kardinalskollegium besteht normal aus 70 Gliedern (6 Kardinalbischöfen, 50 Kardinalpriestern, 14 Kardinaldiakonen). Nach c. 232 soll zum Kardinal nur kreiert werden, wer wenigstens die Priesterweihe besitzt. Die Kardinäle bilden eine Korporation, an deren Spitze der Kardinaldekan steht. Sie genießen eine Reihe von Privilegien und Ehrenrechte c. 239 (Titel: Eminenz, fürstlichen Rang). Ihre Versammlungen vor dem Papste heißen Konsistorien. Man unterscheidet consistoria ordinaria (secreta) und extraordinaria (publica). Sie wählen den Papst.

3. Neben den Kardinälen sind an der Kurie zahlreiche untere Beamte tätig, die teils den Rang wie Prälaten besitzen (Monsignori) und unter denen die Protonotare besondere Bedeutung haben (der Titel Protonotar wird auch ehrenhalber verliehen), teils nicht (curiales).

Die Organisation der Kurie beruhte bisher im wesentlichen auf der Regelung durch Papst Sixtus V. von 1587. Eine völlige Neuregelung hat Pius X. durch die Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 vorgenommen; Benedikt XV. hat einige Änderungen getroffen, einige weitere trifft der Codex. Danach ist die Verfassung im wesentlichen die folgende.

Die Kurie zerfällt in congregationes, tribunalia, officia.

a) Die congregationes sind Kardinalskommissionen. Außer ihren eigentlichen Mitgliedern haben sie beratende Gehilfen, Konsultoren, Qualifikatoren, Offiziale und Kanzleipersonal. Während ihre Zahl bisher 20 war, bestehen jetzt nur noch folgende 11. Die congregatio S. Officii (früher inquisi-

tionis). Ihr Präfekt ist der Papst. Sie überwacht das Glaubenswesen. Ihr sind die Geschäfte der früheren congr. indicis librorum prohibitorum übertragen; congr. consistorialis. Präfekt ist der Papst; bereitet die in consistorio zu erledigenden Angelegenheiten vor und erledigt die Angelegenheiten der Bischöfe; congr. de disciplina sacramentorum; regelt das Recht der Sakramente, insbesondere auch das Eherecht; dispensiert und entscheidet auch, soweit die Fragen nicht vor die tribunalia kommen oder wie die Hindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit und das privilegium Paulinum vor die congr. S. Officii gehören; congr. concilii für die Gesamtdisziplin von Weltklerus und Laien; congr. negotiis religiosorum sodalium praeposita für kirchliches Genossenschaftswesen; congr. de propaganda fide für das Missionswesen; congr. sacrorum rituum für Angelegenheiten des ritus, Beatifikationen und Sanktifikationen, Reliquienwesen; congr. caeremonialis: Zeremonienfragen des päpstlichen Hofes; congr. pro negotiis extraordinariis für die Verhandlungen mit den Staaten; congr. de seminariis et universitatibus studiorum, Überwachung der kirchlichen Seminare und Universitäten; congr. pro ecclesia orientali, für die Angelegenheiten der mit Rom unierten orientalischen Kirchen. — Die Entscheidungen der Kongregationen sind teils Einzelentscheidungen (resolutiones, decisiones, diese sind Präjudizien), teils prinzipielle Entscheidungen (decreta, diese haben den Charakter von Gesetzen).

b) Die tribunalia (Gerichtsbehörden) sind die Sacra Poenitentiaria (Jurisdiktion im Gewissensforum, im forum internum), die Rota Romana (dieser Gerichtshof entscheidet im wesentlichen alle Zivil- und Kriminalprozesse, die in zweiter oder dritter Instanz nach Rom gelangen, soweit sie nicht vor die congregationes und nicht zu den sogenannten causae maiores gehören; auch kann der Apostolische Stuhl

ihr Angelegenheiten in erster Instanz zuweisen; sie ist mit zehn vom Papste ernannten auditores besetzt und entscheidet entweder in Besetzung mit drei Richtern, oder „videntibus omnibus“, c. 1598 ff.), die Signatura Apostolica (oberste Revisions- und Kassationsinstanz; sie besteht aus sechs Kardinälen). Für die Gerichtsverfassung nud den Prozeß dieser Behörden ergingen verschiedene leges propriae. Vgl. c. 1598 ff.

c) Officia sind: die Cancellaria Apostolica (Kanzlei- und Expeditionsgeschäfte), Dataria Apostolica (Vorarbeiten für die Verleihung der beneficia non consistorialia, Apostolicae Sedi reservata), Camera Apostolica (verwaltet die Güter des Apostolischen Stuhles, besonders in der Vakanz; an der Spitze ein Kardinal als camerarius, Kamerlengo), officium Secretariae Status (Vorstand der Kardinalstaatssekretär; drei Aufgaben: es behandelt die negotia extraordinaria, welche vor die congr. pro negotiis extraordinariis gehören, erledigt negotia ordinaria, z. B. Ehrenauszeichnungen, expediert die ihm von den congregationes überwiesenen Apostolischen Breven), die Secretaria Brevium ad Principes et Epistolarum latinarum (für die Apostolischen Schreiben an Fürsten und sonstige hohe Persönlichkeiten). Kompetenzstreitigkeiten zwischen congregationes, tribunalia und officia entscheidet eine Spezialkommission aus Kardinälen (c. 245).

4. Als diplomatische Vertreter des Papstes fungieren Gesandte. Diese Legati sind entweder nati, was einen bloßen Ehrenvorrang für gewisse Erzbischöfe, z. B. diejenigen von Köln, Posen-Gnesen, Salzburg, Prag, bedeutet, oder dati, d. h. ausdrücklich entsandte. Sie heißen legati a latere, wenn sie Kardinäle sind, Nunzien, wenn sie Bischöfe sind. Beide sind völkerrechtlich Gesandte erster Klasse. Internuntii sind niedere Prälaten. Wegen höfischer Schwierigkeiten — die Legaten beanspruchen als Kardinäle den Vortritt vor den Prinzen der regierenden Häuser — werden heute Legaten

seltener entsendet als Nunzien. Nunzien und Internunzien haben außer den diplomatischen Aufgaben ein kirchliches Aufsichtsrecht in ihrem Bezirk; sie sollen sich aber nicht in die bischöfliche Amtsführung einmischen; die mit dem Titel „Delegati Apostolici" Entsendeten haben neben ihren speziellen Aufträgen nur das Aufsichtsrecht (c. 267). Ständige Gesandtschaften, Nunziaturen, unterhält die Kurie in Deutschland in Berlin (seit 1920) und in München (seit 1785).

§ 5. **Patriarchen. Primaten. Erzbischöfe. Bischöfe.**

1. Für die römische Kirche kommt lediglich in Betracht der lateinische Patriarch zu Jerusalem; andere „Patriarchen" sind lediglich Titularpatriarchen in Rom; außerdem sind für die mit Rom unierten orthodoxen Kirchen diese Würden anerkannt. Der Titel Primas kommt als Ehrentitel für die Erzbischöfe von Salzburg, Gnesen, Prag vor.

2. Wo die katholische Kirche festen Fuß gefaßt hat und sich nicht mehr im Missionsstadium befindet, ist sie in Diözesen eingeteilt, d. h. in größere Bezirke, über welche ein Bischof die kirchliche Regierung führt, die iurisdictio ordinaria. Es ist ein naheliegender Wunsch der Staaten, daß die Grenzen der Diözesen sich mit den staatlichen Grenzen decken, und für die Erreichung dieses Wunsches in Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen hat der Staat mancherlei Zugeständnisse der Kurie machen müssen.

Die Befugnisse der Bischöfe sind einzuteilen in iura iurisdictionis (er ist der iudex ordinarius der Diözese), iura ordinis (gewisse kirchliche Handlungen setzen den ordo episcopalis voraus, wie die Ordination, die Firmung, die Salbung der Könige, die Benediktion der Klosteroberen, die Konsekration der res sacrae, die Bereitung des chrisma) und iura honoris (kirchliche Ehrenrechte c. 349). Der staatliche Rang ist partikulär verschieden geregelt.

3. Wo mehrere Diözesen zu einem höheren Verbande, einer Provinz, zusammengefaßt sind, übt ein Bischof als Erzbischof, Metropolit, zugleich noch gewisse Rechte über die ihm unterstellten Bischöfe (Suffragane) aus. Diese Rechte sind aber im Laufe der Zeiten sehr zusammengeschrumpft. Sie sind nach dem Codex die folgenden: Devolutionsrecht, wenn der Suffragan bei Patronatspfründen in der Besetzung säumig ist; das Recht 100tägige Ablässe zu bewilligen; das Recht Kapitularvikare bei Säumnis des Kapitels zu bestellen; allgemeines Überwachungsrecht über Glauben und Disziplin mit dem Recht der Anzeige nach Rom; das Recht der kanonischen Visitation, wenn der Suffragan diese Pflicht vernachlässigt (die Ausübung dieses Rechts war früher an die Zustimmung der Provinzialsynode, jetzt ist sie an die des Papstes gebunden); das Recht in allen Kirchen, in der Domkirche nur mit vorheriger Ankündigung an den Bischof, Pontifikalhandlungen vorzunehmen (genauer c. 274 § 3; sein Gericht bildet die zweite Instanz für die Suffragangerichte, erste Instanz im Fall des c. 1572 § 2).

Als besonderes Ehrenvorrecht besitzen die Metropoliten einen Schulterüberhang, das pallium. Vor Auflegung des pallium übt er die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte unerlaubt aus (c. 275 ff.).

Der bischöfliche Organismus ist in Deutschland auf Grund der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen zur Zeit der folgende:

a) Die Niederrheinische Kirchenprovinz (Köln). Suffragane: Trier, Paderborn, Münster.
b) Die Provinz München-Freising. Suffragane: Augsburg, Passau, Regensburg.
c) Die Provinz Bamberg. Suffragane: Eichstätt, Speyer, Würzburg.
d) Die Oberrheinische Kirchenprovinz (Freiburg). Suffragane: Mainz, Limburg, Fulda, Rottenburg.

Früher gehörte auch dahin die Provinz Gnesen-Posen. Suffragan: Kulm. Die keiner Kirchenprovinz eingegliederten Bistümer heißen exemte. Es sind: Breslau, Ermeland, Hildesheim, Osnabrück und das 1921 wieder errichtete Bistum Meißen. Die dem Deutschen Reiche geraubten Straßburg, Metz sind ebenfalls exemt.

§ 6. **Domkapitel. Kollegiatkapitel. Die Gehilfen des Bischofs.**

1. Man unterscheidet Stifte an Kathedralkirchen (Domkapitel) und Stifte an Nichtkathedralkirchen (Kollegiatstifte, Kollegiatkapitel). Stifte sind Vereinigungen von Klerikern zur feierlichen Ausgestaltung des Kultus. Das Domkapitel ist zugleich der beratende Senat des Bischofs, der aber an seine Zustimmung nur noch bei Veräußerung von Kirchengut im Werte von 1000—30000 Lire gebunden ist (c. 1532, § 3). Bei Sedisvakanz führt das Kapitel die Regierung der Diözese (c. 391) und wählt zu diesem Behufe einen Kapitularvikar, der unabhängig vom Kapitel, die Jurisdiktionsrechte (natürlich nicht die iura ordinis) handhabt (c. 435ff., 1455, 958, 113). Im allgemeinen gilt für die Sedisvakanz der Grundsatz des c. 436, daß nichts geändert werden soll. Vielfach wählt das Kapitel den Bischof. Für den Fall der sedes impedita s. c. 429.

Die Kapitel haben eine reiche, hochbedeutende Geschichte. Auch in der Geschichte des gelehrten Unterrichts, der Universitäten nehmen sie einen wichtigen Platz ein. Sie sind Korporationen mit Selbstverwaltung. Die Mitglieder heißen Kanoniker. Die Verfassung ist partikulär verschieden. Probst und Dechant sind regelmäßige Dignitäten.

2. Wo kein Domkapitel besteht, müssen alle Bischöfe aus den Priestern mindestens sechs Diözesankonsultoren auf drei Jahre ernennen, die sede plena, vacante, impedita die Befugnisse des Kapitels haben (c. 423ff.).

3. Die Curia dioecesana ist die Gesamtheit der Personen, welche dem Bischof bei der Regierung Dienste leisten. Das sind 1. Generalvikar, 2. Offizial, 3. Kanzler, 4. Promotor iustitiae, 5. Defensor vinculi, 6. Synodalrichter und -Examinatoren, 7. die Pfarrerkonsultores, 8. Auditores, 9. Notare, 10. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. Nr. 2, 4, 5, die Synodalrichter, 8, 9, 10 werden bei den Gerichten behandelt. Generalvikar ist der vom Bischof ernannte, ad nutum amovible Gehilfe des Bischofs in der Ausübung der Jurisdiktion. Er verliert sein Amt durch Verzicht, Widerruf, bei Vakanz des bischöflichen Stuhles. Ihm zur Seite steht als beratende Behörde das Ordinariat, Generalvikariat, Konsistorium. Andere Behörden an der Kurie sind Gerichtsbehörden (Offizialat), Kanzlei.

Kanzler ist der Vorstand des Diözesanarchivs; er dient zugleich als Notar für Anfertigung öffentlicher Urkunden. Synodalexaminatoren und Pfarrerkonsultoren in der Regel auf der Diözesansynode bestellt, c. 385 ff.; erstere werden bei den Pfarrexamina, beide bei den Prozessen der amotio (c. 2147 ff.) verwendet.

4. Zur Überwachung der Verwaltung des Diözesanvermögens muß ein aus Bischof und zwei bis drei geeigneten Personen, namentlich Juristen, bestehender Verwaltungsrat gebildet werden (c. 1520 ff.).

5. Zur Unterstützung in der Ausübung der iura ordinis bedienen sich die Bischöfe größerer Diözesen der sogenannten Weihbischöfe, episcopi titulares, auxiliares, suffraganei (nicht dagegen mehr seit 1882 episcopi in partibus infidelium genannt).

6. Vom Papst kann dem Bischof ein Koadjutor bestellt werden, und zwar entweder der Person des Bischofs oder der sedes episcopalis; im ersteren Falle entweder cum iure successionis, oder sine iure (letzterer heißt im engeren Sinne

auxiliaris). Den Umfang ihrer Befugnisse bestimmt im einzelnen Fall der Papst, sonst gelten c. 351, 352. Stirbt der Bischof, so ist der Coadjutor cum iure s. sofort Bischof der Diözese, das Amt des Auxiliaris erlischt, der Coadjutor sedi datus bleibt Koadjutor.

7. Kraft seines Jurisdiktionsprimates kann der Papst für jede Diözese, bei besetztem oder vakantem Stuhle, aus wichtigen Gründen Administratoren (Administratores Apostolici) auf bestimmte Dauer oder Lebenszeit ernennen. Ersterer übernimmt im Zweifel alle Rechte und Pflichten eines residierenden Bischofs, letzterer die eines Kapitularvikars. Die Jurisdiktion des Bischofs und seines Generalvikars sind suspendiert (c. 312 ff.).

Die Rechte des Staates infolge der Konkordate werden natürlich nicht berührt.

§ 7. Die Vicarii foranei (Dekane, Erzpriester). Die Pfarrer und ihre Gehilfen.

1. Die Diözesen werden in Dekanate eingeteilt (c. 217). Über die dazugehörigen Pfarreien übt ein Vicarius foraneus, Dekan (Landdechant), Erzpriester im Auftrage des Bischofs die Aufsicht. Er vereinigt die ihm unterstellten Geistlichen zu Versammlungen (Pastoralkonferenzen c. 445 ff., 131).

2. Die Diözese wird in territoriale Abschnitte gegliedert, denen eine bestimmte Kirche mit bestimmtem Volk und ein bestimmter Leiter zugewiesen sind (Familien- oder Personalpfarreien sind nur durch päpstliches Indult möglich, c. 216). Der Pfarrer übt in diesem Bezirke die ordentliche Seelsorge aus, soweit sie nicht zu den Reservaten des Bischofs gehört (c. 461 ff.). Alle anderen in der Pfarrei angestellten Geistlichen sind seine Gehilfen (capellani, cooperatores, vicarii, c. 460). Über die rectores ecclesiarum s. c. 479—486. Sämt-

liche Pfarreiangesessene sind bezüglich aller Akte der Seelsorge auf den Pfarrer angewiesen (persönlicher Pfarrzwang), und kein Pfarrer braucht die Amtshandlungen fremder Geistlicher zu dulden (realer Pfarrzwang); jedoch gelten für beides Ausnahmen. Was die rechtliche Stellung betrifft, so unterscheidet c. 454ff. inamovible und amovible. Erstere sind die Regel (454, § 3, 4, 5) und haben gegen remotio den Rechtsschutz der c. 2147—2156, während die amoviblen Pfarrer sich mit einem geminderten Schutze der c. 2157—2185 begnügen müssen.

3. Als Gehilfen des Pfarrers ernennt der Bischof bei völliger Verhinderung einen Vicarius adjutor, der den Pfarrer völlig vertritt, jedoch hat der Pfarrer die Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen zu erfüllen; zur Unterstützung Vicarii cooperatores, deren Befugnisse sich nach den Diözesenstatuten, der Bestellungsurkunde des Bischofs und dem Auftrage des Pfarrers richten. Über ihre rechtliche Stellung c. 477.

4. Eine Beteiligung des Laienelements widerstrebt eigentlich dem Kirchenrecht; doch ist sie vielfach für Vermögensverwaltung vom Staat vorgeschrieben und der Codex sieht in c. 1521ff. die Errichtung von Verwaltungsräten für jede Kirche oder Stiftung vor, zu denen auch Laien zugezogen werden können. Über ihre rechtliche Stellung und Aufgaben s. c. 1521 bis 1528.

§ 8. **Die Konzilien und Synoden.**

1. Das allgemeine oder ökumenische Konzil ist ein solches, zu welchem alle berechtigten Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen worden sind. Nur der Papst kann ein solches berufen (c. 222). Zu berufen sind: Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Praelati nullius (das sind Prälaten oder

Äbte, die ein von jeder Diözese losgelöstes Gebiet regieren, c. 319ff.), der Abt-Primas, die Abtvorsteher monastischer Kongregationen (das sind Vereinigungen mehrerer Klöster desselben Ordens, c. 488 Nr. 2), Generale der exemten (d. h. der bischöflichen Jurisdiktion entzogenen c. 488 Nr. 2) Orden, nicht dagegen der anderen religiösen Gesellschaften (c. 488, Nr. 1, 2), wenn nichts anderes im Berufungsdekret steht; Titularbischöfe können berufen werden, und haben, falls nicht anders im Berufungdekret steht, beschließende Stimme. Vgl. weiter c. 224. Der Papst beruft, leitet, vertagt und schließt das Konzil (c. 222). Die Beschlüsse des Konzils zerfallen in dogmatische und in disziplinäre. Erstere bezeugen die traditio divina und bedürfen keiner Publikation, letztere sind rechtlichen Inhalts und erfordern die Publikation. Die Beschlüsse des allgemeinen Konzils bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung und der Publikation des Papstes.

Von einer Entscheidung des Papstes gibt es keine Berufung an das Allgemeine Konzil (c. 228).

2. Die Plenarsynoden, Synoden mehrerer Kirchenprovinzen, kamen bisher nur für Missionsgebiete und einige außereuropäische Gebiete, z. B. Amerika vor. Der Papst erteilt die Erlaubnis; sein Legat präsidiert. Außer ihm haben entscheidende Stimme die Metropoliten, die Residentialbischöfe (die an ihrer Stelle auch die Koadjutores oder Hilfsbischöfe entsenden können), die Apostolischen Administratoren, die Praelati nullius, die Apostolischen Vikare und Präfekten, die Kapitelvikare. Titularbischöfe können vom Legaten mit beschließender Stimme berufen werden.

3. Die Provinzialsynoden sollen wenigstens alle 20 Jahre vom Metropoliten berufen werden. Mitglieder sind die gleichen, wie unter Nr. 2. Exemte Bischöfe, Praelati nullius und Erzbischöfe ohne Suffragane sollen sich mit päpstlicher

Erlaubnis einem benachbarten Provinzialkonzil anschließen, Titularbischöfe können vom Metropoliten mit Zustimmung der Synode mit entscheidender Stimme zugelassen werden. Mit beratender Stimme sollen zwei vom Domkapitel oder den Diözesankonsultoren zu Entsendende teilnehmen, ebenso die Oberen der geistlichen exemten Orden und der monastischen Kongregationen.

Für Nr. 2 und 3 gilt die Vorschrift des c. 291, daß die Beschlüsse vor der Publikation der Prüfung der Congregatio Concilii zu unterbreiten sind. Die publizierten Beschlüsse schaffen bindendes Recht in dem ganzen Gebiete.

4. Wenigstens alle fünf Jahre soll der Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz und den dem Provinzialkonzil angeschlossenen Bischöfen Konferenzen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Vorbereitung der Provinzialsynode abhalten (c. 292).

Die freien Zusammenkünfte, wie sie die deutschen Bischöfe in Fulda, die bayerischen in München-Freising abzuhalten pflegen, sind nicht geregelt.

5. Diözesansynoden sollen wenigstens alle zehn Jahre stattfinden (c. 356 ff.). Der Bischof beruft und leitet sie. Mitglieder sind: Generalvikar, Kanoniker des Domkapitels oder die Konsultoren, der Rektor, wenigstens des größeren Diözesanseminars, die Vicarii foranei, ein Deputierter aus jedem Kollegialkapitel, die Pfarrer der Stadt, wo die Synode tagt, und von jedem Dekanat wenigstens ein gewählter Pfarrer, die regierenden Äbte und je einer der Oberen der Kleriker-Orden. Der Bischof kann auch andere Kanoniker, Pfarrer, Ordensobere berufen. Alle Mitglieder haben nur beratende Stimme: Gesetzgeber ist allein der Bischof. Die Diözesansynode approbiert die vom Bischof vorgeschlagenen Synodal-Examinatoren und Pfarrer-Konsultoren c. 385.

§ 9. Der Missionsorganismus.

Die Welt wird eingeteilt in terrae Sedis Apostolicae, wo die katholische Kirche dauernd gefestigt ist, und in Missionsgebiete. Zu ersterem gehören seit der Konstitution Pius X., Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 auch England, Schottland, Irland, Holland, Luxemburg, Kanada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Missionswesen untersteht der Congregatio de Propaganda Fide. Den Missionaren wird ein Praefectus Apostolicus und im weiteren Entwicklungsstadium ein Vicarius Apostolicus vorgesetzt. Beide haben, auch wenn sie des bischöflichen Charakters entbehren, im Zweifel alle Jurisdiktionsrechte, wie Residentialbischöfe, und auch gewisse Weiherechte (z. B. das Recht zur Erteilung der ersten Tonsur und der niederen Weihen, c. 294). Wird ihnen der bischöfliche Charakter verliehen, so haben sie die Ehrenrechte der Titularbischöfe, sonst haben sie nur Insignien und Privilegien der Protonotarii Apostolici de numero participantium, während ihrer Amtsführung und in ihrem Gebiet (c. 308). Deutschland hat, soweit es nicht terra Sedis Apostolicae ist, folgenden Missionsorganismus. Es bestehen noch das Apostolische Vikariat für Anhalt (wird vom Bischof von Paderborn verwaltet), das Apostolische Vikariat des Nordens (wird vom Bischof von Osnabrück als Provikar verwaltet); außerdem sind mit dem Bistum Breslau Apostolische Delegationen für Brandenburg und Pommern und mit dem Bistum Paderborn solche für Preußen links der Elbe verbunden.

§ 10. Die geistlichen Gesellschaften.

1. Von Ägypten aus wo zuerst Pachomius (um 340) die vereinzelt lebenden Asketen zu gemeinsamem Leben versammelte, hatte sich das Klosterwesen zunächst im Orient (Regel

des hl. Basilius von Cäsarea, † 379) entwickelt, dann nach dem Abendlande verbreitet und sich dort nach der Regel des hl. Benedikt (529; stabilitas loci: jeder ist, solange er lebt, an ein bestimmtes Kloster gebunden) eingerichtet. Aus den nach dieser Benediktinerregel lebenden Klöstern zweigten sich seit dem 10. und 11. Jahrhundert Klöster ab, die zu größerer Strenge zurückkehren wollten und im Abte des Stammklosters ihren Vorstand erblickten. Sie begründeten damit einen rechtlichen Zusammenhang und eine höhere Organisation, welche bisher den einzelnen Klöstern gefehlt hatte. (Ausgangspunkt: die Kluniazenser; ihnen folgen Kamaldolenser, Zisterzienser [von denen sich die Trappisten abzweigten], die Kartäuser.) Nach der im 8. oder 9. Jahrhundert aus den Schriften des Augustinus zusammengestellten Augustinerregel bildeten sich viele Genossenschaften, z. B. die Prämonstratenser. Seit dem 13. Jahrhundert entstehen die Bettel-(Mendikanten-)Orden. Die wichtigsten sind die Franziskaner (Stifter Franz von Assisi 1207), die Dominikaner oder Prädikatores (Stifter Dominikus 1205), die Karmeliter, die Augustinereremiten. Die Franziskaner zerfielen später in die Minoriten (Konventualen) und Franziskaner (Observanten). Von den letzteren zweigten sich wieder die Kapuziner ab. (Neue Regelung der Beziehungen durch Leo XIII. und Pius X.) Die Kreuzzüge zeitigten die kriegerischen Orden (Tempelherren, Johanniter, Malteser, Deutschherren). Neue Prinzipien trug in das Ordenswesen der Jesuitenorden (gegründet 1540 durch Ignatius von Loyola, aufgehoben 1773 durch Papst Clemens XIV., restauriert 1801 und 1814). Die seitdem in großer Zahl gegründeten Orden und Kongregationen haben sich dem überragenden Einflusse des Jesuitenordens nicht entziehen können. Leo XIII. und Pius X. versuchten der Zersplitterung des Ordenswesens entgegenzuarbeiten.

2. Der Codex hat das Ordensrecht, unter Aufhebung widersprechender Ordenssatzungen, eingehend geregelt (c. 487ff.): Er hat folgende Terminologie: Religio heißt jede kirchliche, approbierte Vereinigung, in welcher die Mitglieder gemäß den Gesetzen der Vereinigung,, öffentliche, dauernde oder zeitliche Gelübde ablegen und nach evangelischer Vervollkommnung streben. Ordo ist eine religio mit feierlichen, congregatio mit einfachen Gelübden. Congregatio monastica ist eine Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster unter einem Oberen; religio exemta ist eine religio mit feierlichen oder einfachen Gelübden, die der Jurisdiktion des Ordinarius loci entzogen ist; religio iuris pontificii eine religio, die vom Apostolischen Stuhl entweder die Approbation oder ein laudis decretum erhalten hat; religio iuris dioecesani, die, von dem Ordinarius errichtet, dieses Lobesdekret noch nicht erhalten hat; religio clericalis eine religio, deren Mitglieder größtenteils Priester sind, sonst laicalis; domus religiosa ist das Haus einer religio ganz im allgemeinen, domus regularis das Haus eines Ordens, domus formata das Haus einer religio, in welchem wenigstens sechs professi leben und bei religio clericalis wenigstens vier Priester; religiosi heißen allgemein die, welche Gelübde in einer religio ablegen; religiosi votorum simplicium die Glieder einer congregatio, regulares die Mitglieder von Orden; moniales (Nonnen) sind die religiosae mit feierlichen Gelübden, sorores die mit einfachen. Superiores maiores sind der Abbas Primas, Abbas Superior einer monastischen Kongregation, der Abt eines selbständigen Klosters (auch wenn es zu einer monastischen Kongregation gehört), der oberste Leiter (Moderator) der religio, der Provinzial und deren Stellvertreter.

Dem Eintritt in den Orden geht eine Probezeit voraus, ein Noviziat (in einzelnen Fällen sogar noch eine Vorstufe, das Postulat, c. 539ff.), während dessen der Austritt völlig

frei ist. Voraussetzungen s. c. 542 ff. Der Eintritt erfolgt durch Ablegung (professio) der drei Gelübde der Armut, Keuschheit, des Gehorsams (c. 572 ff). Den lebenslänglichen Gelübden haben zeitliche voranzugehen (regelmäßig auf drei Jahre, c. 574). Hierauf folgt die Ablegung der lebenslänglichen Gelübde, als simplicia oder als solemnia, je nach den Satzungen der religio (vorher ist der Austritt bzw. die Entlassung c. 575, 647 möglich). Über Austritt und Entlassung vgl. c. 637 bis 672. Die Gelübde rufen nach kanonischem Rechte für das Ordensmitglied verschiedene Veränderungen im bürgerlichen Rechtsverkehr hervor, insbesondere hat das Gelübde der Armut einen Übergang des gesamten Vermögens (Universalsukzession) auf den vermögensfähigen Orden, sonst auf den Apostolischen Stuhl (c. 582) zur Folge. Jedoch sind diese Wirkungen, die das frühere staatliche Recht (z. B. das gemeine Recht) zum Teil anerkannte (im preußischen Landrechte bewirkte die professio den bürgerlichen Tod), im heutigen Bürgerlichen Gesetzbuche vollständig gefallen. Der Anhäufung von Vermögen in der Hand geistlicher Gesellschaften sucht der Staat durch sogenannte Amortisationsgesetze vorzubeugen. Das votum solemne castitatis macht jede Ehe nichtig und hebt eine schon bestehende Ehe auf, wenn sie noch nicht vollzogen war.

Zu den im Konvente vereinigten Ordensmitgliedern (professi ad chorum) treten noch Laienbrüder (conversi) hinzu. Der Konvent wählt die Klosterorgane, insbesondere den Vorstand (Abt, Prior, Propst, Guardian, Rektor), und bildet das diesen beratende Organ. Die Organisation der Orden ist verschieden; die vollkommenste Organisation besitzen der Jesuitenorden und die Bettelorden. Mehrere Klöster bilden eine von einem Provinzial geleitete Ordensprovinz; die Ordensprovinzen unterstehen einem in Rom residierenden General. Dem Provinzial zur Seite steht das Provinzial-

kapitel, dem General ein Generalkapitel. Vgl. c. 516. Die Verfassung der Orden ist im übrigen außerordentlich verschieden.

Das Leben im Kloster regelt die Ordensregel. Über die Privilegien der religiosi s. c. 614. Über Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion für die Regularen vgl. c. 615 (anders für religiones mit einfachen Gelübden c. 618). Vgl. auch c. 512.

3. Kongregationen sind religiöse Gesellschaften, die den Orden nachgebildet sind, bei denen aber mit Rücksicht auf die besonderen ihnen zugewiesenen Aufgaben, z. B. die Krankenpflege, eine entsprechende Milderung der Ordensgelübde eingetreten ist. Die Gelübde werden nur als simplicia abgelegt; das votum paupertatis ruft nach kanonischem Recht nicht Eigentumsunfähigkeit hervor, sondern beläßt dem Mitgliede das dominium radicale. Vgl. die genaue Regelung jetzt in c. 580, 569, 585. Das votum castitatis ist nur impedimentum impediens. Die sozialen Aufgaben der Gegenwart begünstigen die Entstehung der Kongregationen im Gegensatz zu den sich von der Welt mehr abschließenden Orden, und so sind denn fast alle weiblichen religiösen Genossenschaften nicht Orden, sondern Kongregationen.

4. Dritte Orden (tertii ordines saeculares) sind Vereinigungen von Personen, die in der Welt leben, unter der Leitung eines Ordens, und gemäß dessen Geist nach christlicher Vervollkommnung streben (c. 702).

5. Brüderschaften (confraternitates) und fromme Vereinigungen (piae uniones). Piae uniones sind Vereinigungen von Gläubigen zur Ausübung von Werken der Frömmigkeit oder der caritas. Fromme Vereinigungen, welche als organische Körperschaften (juristische Personen), mit eigener Verwaltung, eigener Wahl ihres Vorstandes ausgebildet sind, heißen sodalitia. Sodalitäten, welche auch die Förderung des

öffentlichen Kultus bezwecken, heißen Bruderschaften. Sodalitäten, welche kraft Rechtens andere Vereinigungen derselben Art sich anzugliedern vermögen, heißen Archisodalitäten, Archikonfraternitäten; piae uniones heißen in diesem Falle primariae uniones (c. 720ff.).

6. Das heutige deutsche Recht kennt keinerlei besondere Wirkungen der Ordensgelübde und unterwirft das Leben im Orden den gewöhnlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, insbesondere auch den Vermögenserwerb. Über die Amortisationsgesetze s. oben. Gegen zu starke Vermehrung der Klöster hat der Staat häufig Stellung genommen, so z. B. unter dem Josephinismus. Der Staat verlangte sowohl für die Zulassung der Orden, wie für die Gründung neuer Niederlassungen kraft seiner Hoheit staatliche Genehmigung. Diese Zulassung war Sache des Einzelstaates. Von Reichs wegen ist in diese Materie auf Grund der Kompetenz des Reichs in Vereinssachen und in Sachen der Freizügigkeit eingegriffen worden durch das sogenannte Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872. Hiernach wurde dem Orden der Gesellschaft Jesu und den verwandten Orden und Kongregationen die Ordenstätigkeit im Deutsche Reiche untersagt (§ 1) den einzelnen Jesuiten konnte, soweit sie Deutsche waren, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder für bestimmte Orte angewiesen werden (§ 2). Dieses Gesetz ist am 19. April 1917 wieder aufgehoben worden. Damit war aber den Einzelstaaten das Recht, ihrerseits Gesetze gegen die Jesuiten zu erlassen, ebensowenig genommen, wie gegen die Orden überhaupt. Ältere Gesetze, wie in Sachsen und Württemberg, waren wieder aufgelebt. Durch Art. 124 der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 ist aber jetzt die Bildung von religiösen Vereinen und Gesellschaften unbeschränkt zugelassen.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

§ 11. Einleitung.

Die Tätigkeit des im ersten Teile geschilderten Verfassungsorganismus bewegt sich zwar in erster Linie auf religiös-theologischem Gebiete. Denn der kirchliche Organismus ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke der Heilsvermittlung. Aber ebensowenig, wie die Kirche als Heilsanstalt der rechtlichen Normen entbehren kann, hat auch die Tätigkeit ihrer Organe ausschließlich geistlichen Charakter. Es bedarf zunächst der Fortbildung der Rechtsordnung, der Gesetzgebung; daran schließt sich die Anwendung der Rechtsordnung auf streitige Rechtsfälle, die Rechtsprechung, und daran die eigentliche Verwaltung. Bei letzterer handelt es sich um die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb, und sodann um das Personalwesen, die Besetzung der Kirchenämter, die Prüfung der Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes, die Disziplinargewalt über die Beamten, die Organisation der kirchlichen Sprengel, insbesondere um etwaige Veränderungen in denselben. Da die Kirche als irdische Einrichtung weltlicher Mittel nicht entraten kann, so schließt sich naturgemäß das Vermögensrecht daran an. Die Verwaltung des Kultus, soweit sie überhaupt rechtliche Seiten bietet, bildet den Schluß.

Erster Abschnitt.

Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die Rechtsbildung.

Von der Rechtsbildung ist zum Teil schon oben bei den Quellen gehandelt worden.

In der katholischen Kirche ist der oberste Gesetzgeber zunächst der Papst. Er ist bei der Ausübung dieses obersten Rechtes seines Jurisdiktionsprimates in keiner Weise beschränkt, weder materiell noch formell, insbesondere nicht an die Mitwirkung eines anderen kirchlichen Organs gebunden. Es läßt sich somit auf das päpstliche Gesetzgebungsrecht die staatsrechtliche Unterscheidung von Gesetz und Verordnung, von Gesetz im formellen oder materiellen Sinne nicht anwenden. Ja, da es an einer bestimmten Form für die Gesetzgebung des Papstes fehlt — die der Papst übrigens ja in jedem einzelnen Falle wieder ausdrücklich oder auch stillschweigend aufheben könnte —, so fehlt es auch an einem äußeren absolut sicheren Erkennungsmittel für den Rechtscharakter der päpstlichen Anordnungen. Nur der Inhalt dürfte daher Anhaltspunkte gewähren. Selbst für die Publikation bestand früher keine feststehende Regel. Die Publikation der großen Gesetzbücher erfolgte durch Übersendung an die Universitäten oder an einen berühmten Rechtslehrer. Üblich war für andere Gesetze der Anschlag an bestimmten Stellen in Rom (publicatio urbi facta, orbi facta). Durch Konstitution vom 28. Sept. 1908 bestimmte Pius X., daß vom 1. Januar 1909 ab ein offizielles Publikationsorgan: Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale in Rom erscheine, und daß alle Erlasse der Päpste, Kongregationen und Offizien nur durch Publikation in diesem Gesetzblatt, wenn eine solche nötig sein sollte, Gültigkeit erlangen sollten. Nach dem Codex c. 9 tritt die Verbindlichkeit im Zweifel drei Monate nach Ausgabe des Gesetzblattes ein. Als Formen der päpstlichen Erlasse treten uns ententgegen: Litterae Apostolicae, die, wenn sie an alle oder eine Mehrheit gerichtet sind, jetzt Rundschreiben (Encyclicae) heißen. Motu-proprio sind Erlasse, die ohne Ansuchen eines Beteiligten vom Papste ergehen; der allgemeine Ausdruck für päpstliche Erlasse generellen Charakters ist Constitutio oder

Decretum. Daneben stehen die Reskripte (Entscheidungen auf Bitten in Rechts- oder Gnadensachen). Das Recht der Reskripte ist eingehend geregelt in c. 36—62. Nach der kanzleimäßigen Ausgestaltung unterscheidet man Bullen und Breven. An dem päpstlichen Gesetzgebungsrecht nehmen die Kardinalskongregationen teil; ihre declarationes haben gesetzlichen Charakter, ihre decisiones sind dagegen nur Präjudizien.

Das allgemeine Konzil übt zusammen mit dem Papst eine oberste Gesetzgebung aus.

In räumlich und sachlich beschränktem Umfange können auch die Provinzialkonzilien und die Bischöfe rechtschaffende Faktoren genannt werden.

Bei der prinzipiellen Stellungnahme der katholischen Kirche können Kirchengesetze zu staatlichen in Gegensatz treten. In diesem Falle beansprucht der moderne Staat kraft seiner Hoheit, daß für seine Machtsphäre das kirchliche Recht zurückzutreten habe und keine Geltung beanspruchen könne. Zur Verhütung solcher Konflikte nimmt der Staat häufig schon vor der Publikation der kirchlichen Erlasse ein Prüfungsrecht vor (Placet), worüber unten zu handeln ist.

§ 13. **Die Gerichtsbarkeit.**

A. Die Zivilgerichtsbarkeit.

Man sollte meinen, daß die Streitigkeiten über Vermögensangelegenheiten ausschließlich Sache des Staates seien und daher im Kirchenrechte ein besonderes Kapitel nicht zu beanspruchen hätten. Dieses ist aber nicht der Fall; die Kirche hat nicht nur in der Vergangenheit eine vollkommene Ziviljurisdiktion ausgeübt und weiter beansprucht, das gesamte Zivilrecht, auch soweit es vom Staate ausgeübt wurde, fortzubilden und umzugestalten, sondern sie hält auch heute noch theoretisch diese Forderung aufrecht.

Auf die historische Entwicklung dieser kirchlichen Zivilgerichtsbarkeit wird hier nicht eingegangen. Das Recht des Corpus iuris canonici war das folgende.

Die Kirche beansprucht ohne Unterschied die Entscheidung in allen Zivilsachen, in denen eine der streitenden Parteien eine klerikale Person ist; sodann bei Streitigkeiten unter Laien, wenn es sich handelt um causae mere spirituales (Ehesachen), spiritualibus annexae (Verlöbnis-, Dotal-, Zehnt-, Patronatsprozesse, eidlich bestärkte Verträge, Testamentsstreitigkeiten), um Streitigkeiten von Armen, Witwen und Waisen, oder bei denen die weltliche Rechtshilfe versagt hat, und endlich in allen Streitigkeiten, in denen eine Sünde einer der Parteien vorliegt. Die Kirche hat namentlich mit der letzteren allgemeinen Formulierung die Möglichkeit gewonnen, alle Streitigkeiten vor ihr Forum zu ziehen und damit auf das gesamte Zivilrecht einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Das kanonische Recht hat viele Institute des Zivilrechts, wie z. B. das Eherecht, auch für das bürgerliche Gebiet vollständig neu geregelt, andere Teile des Zivilrechts fortgebildet und mit seinen Grundsätzen durchtränkt (wie Besitzlehre, Verjährungslehre, Zinslehre, Testamente); als Bestandteil des sogenannten gemeinen Rechts hat es in Deutschland auch für das bürgerliche Gebiet seine Geltung bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behauptet; seitdem ist es für das bürgerliche Rechtsgebiet auf die landesrechtlichen Vorbehaltsmaterien in den Gebieten des früheren gemeinen Rechts beschränkt. Für das kirchliche Gebiet hat es seine Geltung durch den Codex verloren.

Nach dem Codex c. 1553 ist die Kirche ausschließlich zuständig für causae über res spirituales und spiritualibus annexae (erstere sind nach c. 727 die rein geistigen Sachen, wie Sakramente, kirchliche Jurisdiktion, Konsekration, Ablässe usw., letztere sind weltliche Sachen, die aber mit einer

geistigen Sache so verbunden sind, daß erstere ohne die letztere nicht existieren können, wie z. B. ein kirchliches Benefizium); bei Verletzung kirchlicher Gesetze und in allen Fällen, in quibus ratio peccati inest, soweit es sich handelt um die Feststellung von Schuld und Strafe, für alle Zivilprozesse (der Codex nennt alle Gerichtsbarkeit, außer der kriminellen, iurisdictio contentiosa) und Strafprozesse der Personen mit privilegiertem Gerichtsstande (c. 120, 614, 680). In Sachen, in denen sowohl die Kirche, wie die weltliche Gewalt zuständig sind (mixti fori), soll die Prävention entscheiden. Ein Kläger, der eine causa mixti fori, die bereits vor den kirchlichen Richter gebracht war, vor das weltliche Forum zieht, wird bestraft und verliert das kirchliche Strafrecht in diesem Falle.

Der Codex behandelt in seinem vierten Buche in drei Teilen 1. den Zivil-, Straf-, Eheprozeß, 2. den Prozeß der Selig- und Heiligsprechung, 3. das Verwaltungsstrafverfahren.

Der Papst ist keinem Gericht unterworfen. Er hat die Gerichtsbarkeit über Könige, deren Söhne und Töchter und die Thronfolger, Kardinäle, Legaten und über Bischöfe in Kriminalfällen; seine Tribunale sind zuständig in den kontentiosen Fällen der Bischöfe, Diözesen und anderen unmittelbar unter dem Papste stehenden juristischen Personen (c. 1557). Alle anderen Sachen gehören vor den Ordinarius iudex, dessen Zuständigkeit durch c. 1560—1568 genau geregelt ist. Der Bischof kann persönlich oder durch delegierte Richter entscheiden. Er muß einen Offizial bestellen (der vom Generalvikar, außer in kleinen Diözesen, verschieden sein soll), dem Gehilfen (Vice officiales) gegeben werden können und der sich zwei beratende Beisitzer aus den Synodalrichtern zuziehen kann (die auf der Synode gewählt, außerhalb derselben nach Anhörung des Kapitels vom Bischof bestellt

werden, Synodal- bzw. Prosynodal-Richter). Gewisse Angelegenheiten gehören vor ein kollegiales Gericht, das bei Ehesachen, Ordination, weltlichen Gütern der Kathedralkirche, den Fällen des c. 1572, § 2, Strafsachen, bei denen privatio beneficii inamovibilis, Exkommunikation in Frage kommen, mit drei; wenn Deposition, dauerndes Verbot der geistlichen Kleidung, Degradation in Frage kommen, mit fünf Richtern zu besetzen ist. Den Vorsitz führt (wenn nicht der Bischof selbst, s. c. 1578) der Offizial oder Vizeoffizial, die übrigen Richter bestellt der Bischof dem Turnus nach aus den Synodal- bzw. Prosynodal-Richtern (c. 1576 ff.). Als Referenten können Auditores aus den Synodalrichtern bestellt werden. Ein Promotor justitiae bzw. Defensor vinculi wird vom Bischof bestellt für die Fälle, in denen eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten ist, bzw. für die Fälle, in denen es sich um das Band der Ehe und der Ordination handelt (c. 1586 ff.). Zweite Instanz bildet das Gericht des betreffenden Metropoliten; für die Entscheidungen der Metropolitangerichte erster Instanz das Gericht desjenigen Bischofs, den der Metropolit mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles ein für alle Male designiert hat. Bei Metropoliten ohne Suffragane und bei exemten Bischöfen geht die Berufung an denjenigen Metropoliten, dessen Provinzialsynode sich der Metropolit oder Exemte angeschlossen hat (c. 1594). Über die Tribunalia Apostolicae Sedis vgl. § 4; sie bilden die höchste Instanz; jedoch gibt es auch Ausnahmen; so haben von den preußischen Bistümern eine innerdeutsche dritte Instanz Breslau und Köln, ebenso bisher Gnesen-Posen.

Der Codex enthält eine eingehende Regelung des für seine Gerichte maßgebenden Zivil- und Strafprozesses (c. 1608 bis 2194). Besonders geregelt sind u. a. der Eheprozeß (1960 bis 1992) und der summarische Prozeß bei Amtsentsetzung der Pfarrer (c. 2147 ff., darüber unten).

Der im früheren kanonischen Rechte ausgebildete Zivilprozeß, der sogenannte gemeine Prozeß, hat auch für die bürgerlichen Gerichte in Deutschland im wesentlichen bis zum Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung (1. Okt. 1879) gegolten.

Der moderne Staat läßt sich nicht mehr, wie der mittelalterliche, seine Zuständigkeit und seinen Machtbereich von der Kirche vorschreiben. Er nimmt die gesamte bürgerliche Rechtsprechung für sich in Anspruch. Die Kirche hat sich dieser für sie ungünstigen Gestaltung der Dinge stillschweigend gefügt, sie ist mit ihrer Ziviljurisdiktion, der heute vor allem die Erzwingbarkeit fehlen würde, die ihr im Mittelalter im hohen Maße und sogar noch im höheren Maße als der staatlichen eigen war, auf das forum internum zurückgedrängt. Wenn aber z. B. ein Katholik, dessen Ehe von den bürgerlichen Gerichten geschieden ist, eine neue Ehe kirchlich eingehen will, so ist er nach wie vor gehalten, in den kanonischen Formen nach kanonischem Rechte vor kirchlichen Gerichten die Auflösung der Ehe herbeizuführen. Wo es der Kirche in der Neuzeit gelungen ist, dem Staate gegenüber ihren prinzipiellen Standpunkt zur Geltung zu bringen, z. B. unter der Herrschaft des Konkordates von 1855 in Österreich, ist auch die staatliche Ziviljurisdiktion, z. B. die Ehegerichtsbarkeit und das bürgerliche Eherecht, außer Kraft gesetzt worden.

§ 14. **Die Gerichtsbarkeit.**

B. Die Strafgerichtsbarkeit.

Eine Strafgewalt im weitesten Sinne des Wortes, d. h. eine Befugnis, Nachteile zu verhängen, steht der Kirche aus verschiedenen Gesichtspunkten zu. Sie ist eine Korporation und besitzt als solche, wie jeder Verein, die Vereinsgewalt über ihre Mitglieder, die sich auch in Verhängung

von Strafen, im äußersten Falle im Ausschlusse aus der Gemeinschaft äußern kann.

Die Kirche ist aber nicht ein gewöhnlicher Privatverein, sondern eine öffentliche Korporation mit öffentlichen Zwecken und Aufgaben. Ihre Vereinsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern muß deshalb auch einen anderen, einen mehr öffentlichen Charakter tragen. Und das um so mehr, als die Kirche auch vom modernen Staate verlangen kann, daß ihre innerhalb der vom Staate zugebilligten Kompetenz getroffenen Maßnahmen vom Staate mit weltlichen Machtmitteln unterstützt und durchgeführt werden.

Die von der Kirche angestellten Beamten genießen öffentlichen Charakter. Der öffentlichen Korporation steht diesen Beamten gegenüber eine der staatlichen ähnliche kirchliche Disziplinargewalt zu.

Ein ganz anderer Gesichtspunkt, aus dem die Kirche Nachteile verhängen kann, ist die kirchliche Erziehungsgewalt. Die Kirche hat die Aufgabe, die Menschen zu Gott zu führen und sie zu religiösen und sittlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu bilden, und diese Aufgabe ist vom Staate anerkannt. Als Erziehungsmittel ist auch Zucht und Strafe nicht zu entbehren. Aber diese Zucht- und Strafgewalt darf den Erziehungszweck nicht überschreiten, weder formell noch materiell. Der katholischen Kirche steht in der Handhabung des Bußsakramentes eine besondere Form zur Verfügung, in der sich diese Erziehungsgewalt betätigen kann.

Innerhalb dieser Grenzen erkennt der Staat die Strafgewalt der Kirche an und muß sie logischerweise anerkennen. Nicht so der kirchliche Standpunkt. Die Kirche beansprucht eine Strafgewalt in weit größerem Maße. Vor allem nimmt sie die Strafgerichtsbarkeit über Kleriker in vollem Umfange in Anspruch. Sie bestreitet dem Staate jede Zuständigkeit bei irgendwelchen Vergehen der Kleriker. Selbst wenn es

sich um Vergehen handeln sollte, die in gar keiner Beziehung zur Kirche stehen und bei denen keinerlei disziplinäre Gesichtspunkte herangezogen werden könnten, nimmt sie die ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch. Es ist dies einer der Fundamentalsätze, welche die Kirche schon seit den Pseudo-Isidorianischen Dekretalen dem Staate gegenüber aufgestellt hat: Ausschluß jeder staatlichen Gerichtsbarkeit über Kleriker (jetzt c. 120, 2341). In der Handhabung dieser Strafgewalt gegen Kleriker beansprucht die Kirche auch die vollste Freiheit mit Bezug auf die zu verhängenden Strafen. Da die Geistlichen aber auch Staatsbürger sind, so kann der Staat eine schrankenlose Strafgewalt schon deswegen nicht anerkennen, weil seine Staatsbürger damit in ihren staatsbürgerlichen Rechten geschädigt werden und ihren staatsbürgerlichen Pflichten entzogen werden würden. In noch höherem Maße ist die Strafgewalt, welche die Kirche gegenüber Laien beansprucht, geeignet, den Widerspruch des Staates hervorzurufen. Hier beschränkt sich die Kirche ebenfalls nicht auf die Bestrafung von rein kirchlichen Vergehen oder von Verstößen gegen kirchliche Verpflichtungen, sondern sie zieht auch hier in breitem Maße das rein bürgerliche Verhalten ihrer Mitglieder vor ihr Forum; es kann sogar vorkommen, daß sie Beobachtung staatlicher Verpflichtungen als kirchliche Delikte auffaßt. Ferner beschränkt sie sich auch hier durchaus nicht auf Strafmittel, die im Rahmen der Kirche als einer religiösen Gemeinschaft im Staate liegen, sondern geht auch hier zur Verhängung rein bürgerlicher Nachteile über. Vgl. jetzt c. 2214. Wenn sich der mittelalterliche Staat diese Einengung seiner eigenen Machtsphäre nicht nur gefallen ließ, sondern der Kirche zur Vollstreckung sogar seinen weltlichen Arm zur Verfügung stellte, so hat dagegen der neuere Staat nicht nur das brachium saeculare versagt, sondern auch die Kirche mehr und mehr auf das ihr eigen-

tümliche Geltungsgebiet einzuengen versucht. Nicht ohne Widerspruch der Kirche, die prinzipiell ihr Recht im vollsten Umfange aufrecht erhält.

Der Codex enthält eine bis in die feinsten Einzelheiten durchgebildete Kodifikation des Strafrechts und des Strafprozesses, von der hier nur die Grundzüge wiedergegeben werden können.

Die Delikte werden eingeteilt in rein kirchliche, rein bürgerliche und gemischte. Für die ersteren ist nur die Kirche zuständig, bei den bürgerlichen nur der Staat (vorbehaltlich des privilegium fori), obgleich auch die Kirche unter dem Gesichtspunkte der Sünde zuständig ist; Delikte, welche das Gesetz beider Gesellschaften verletzen, können beide bestrafen. Jedoch soll nach c. 1933, § 3 bei delicta mixti fori der Bischof gegen Laien nicht prozedieren, wenn der weltliche Richter genügend für das öffentliche Wohl sorgt; hier kann die Kirche natürlich im Gewissensforum tätig werden. Der Codex zählt die von der Kirche zu bestrafenden Delikte unter folgenden Gesichtspunkten mit genauer Angabe der Strafen auf: Delikte gegen Glauben und Einheit der Kirche (2314 bis 2319, Apostasie, Schisma, Häresie), gegen die Religion (2320—2329), gegen die kirchlichen Autoritäten, Personen und Sachen (kirchenpolitisch besonders wichtig, 2330—2349), gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten (2350—2359, darunter z. B. das Duell), Delikte der Fälschung (2360—2363), bei Verwaltung oder Empfang der Sakramente (2364—2375), gegen die Pflichten des geistlichen oder Ordens-Standes (2376—2389), bei Übertragung, Empfang und Entlassung der kirchlichen Amtsstellen (2390—2403), Amtsdelikte (2404—2414). Ein näheres Eingehen auf diese, zum Teil auch in das rein bürgerliche Gebiet einschlagenden Tatbestände, namentlich der c. 2350—2359 (die die Kirche kraft ihrer erzieherischen Aufgabe ebenfalls ergreift), ist hier nicht möglich.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte. Die Vergehen wurden, weil sie zugleich Sünden waren, von der kirchlichen Seelsorge ergriffen; sie fielen daher logisch im Frankenreich unter die Sendgerichtsbarkeit des Bischofs. Die von der Kirche verhängten Bußen (Fasten, siehe die Bußbücher) wurden später in Geldstrafen verwandelt; die bischöfliche auf dem Send verhängte Strafe ersetzte die weltliche, und der fränkische Staat hielt daher die Bischöfe zur Erfüllung dieser Strafrechtspflege direkt an. Als der Staat später die Bestrafung selbst in die Hand nahm, bildete sich der Grundsatz, daß das Praevenire entscheide, d. h. daß, wenn der geistliche Richter die Sache bereits vor sein Forum gezogen habe, die weltliche Strafe ausgeschlossen sei, ausgenommen, wo es sich um Leibes- oder Lebensstrafen handelte, welche die Kirche nicht verhängte, daß dagegen, wenn der weltliche Richter das Praevenire gespielt habe, dem geistlichen nur die Behandlung in foro conscientiae verbleibe. Für den Staat ist diese kirchliche Lehre heute nicht mehr verbindlich, falls er sich nicht etwa durch Konkordate selbst beschränkt haben sollte. Daß alle Delikte der Kleriker der staatlichen Beurteilung entzogen sein sollen, ist oben erwähnt.

Neben diesen Delikten, als den eigentlichen Gegenständen der Strafrechtspflege, stehen die Amtsvergehen der Geistlichen als Gegenstände der kirchlichen Disziplinargewalt, und als dritte Gruppe alle kirchlichen Verstöße und Sünden, die die Kirche an ihren Mitgliedern im Wege der Zucht und der kirchlichen Bußgewalt ahndet. Diese beiden letzten Gruppen sind natürlich im einzelnen nicht aufzählbar.

Das Strafverfahren der Kirche hat sich zunächst in den Formen des römischen Akkusationsverfahrens bewegt, daneben wurde aber auch das römische Offizialverfahren entwickelt. Germanische Gedanken traten hinzu. Im Akkusationsprozesse konnte sich der Angeklagte durch einen Un-

schuldseid mit Eideshelfern, die ihre Überzeugung von der Unschuld des Angeklagten beschworen, von der Anklage freimachen. Von Amts wegen wurde prozediert bei Notorietät der Sünde oder bei mala fama des Geistlichen. Der deutsche Unschuldseid wurde durch den römischen Reinigungseid verdrängt, d. h., wenn durch das Verfahren der Sünder nicht völlig überführt, aber stark verdächtig geworden war, so hatte er sich von diesem Verdacht durch Eid (an dessen Stelle vorübergehend auch Gottesurteil vorkam) zu reinigen. Durch Innozenz III. kam eine neue Verfahrensart auf, das sogenannte Inquisitionsverfahren, auf das hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Dieser kanonische Strafprozeß hatte sich in mancherlei Punkten überlebt, auch fehlte es seit den Säkularisationen an Organen und Mitteln zur Durchführung. Deshalb hat der Apostolische Stuhl eine Instruktion vom 11. Juni 1880 erlassen, in welcher neben dem Inquisitionsverfahren, ein summarisches Prozeßverfahren in Disziplinar- und Strafsachen gegen den Klerus eingeführt wurde, das auch gegen Laien zulässig ist. Neben dem gerichtlichen Verfahren war ein außergerichtliches aufrecht erhalten, die sogenannte suspensio ex informata conscientia, das ist das Recht der Bischöfe, ohne Beweisverfahren, auf Grund ihrer moralischen Überzeugung von der Schuld eines Geistlichen, diesen wegen schwerer, geheimer Vergehen ab ordine, oder officio, nicht aber beneficio auf bestimmte Zeit (nicht über sechs Monate) zu suspendieren.

Eine eingehende Neuregelung des Strafprozesses (Inquisitionsverfahren) gibt der Codex c. 1933 ff. Daneben bestehen folgende summarische Verfahrensarten: die Amtsenthebung der Pfarrer auf dem Verwaltungswege (unterschieden, je nachdem es sich um inamovible oder amovible Pfarrer handelt; der Codex ändert hier das Dekret Maxima

cura Pius' X. ab, welches die amotio administrativa eingeführt hatte (z. B. gibt es jetzt nur noch fünf Gründe), das Verfahren bei Versetzung der Pfarrer, wegen Verletzung der Residenzpflicht, wegen Konkubinats, gegen Pfarrer wegen Verletzung ihrer pfarrlichen Amtspflichten, das Verfahren bei suspensio ex informata conscientia.

Hier finden sich allgemeine Vorschriften (z. B., daß gegen das definitive Dekret des Bischofs bei Amotion, Translation und suspensio ex i. c. Rekurs nur an den Apostolischen Stuhl besteht), sowie genaue Einzelvorschriften, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Als kirchliche Strafen bezeichnet der Codex c. 2216 ff.: poenae medicinales oder censurae, poenae vindicativae, remedia poenalia und poenitentiae. Die poena ist latae sententiae, wenn sie ipso facto mit dem Vergehen eintritt, ferendae sententiae, wenn sie vom Richter oder Oberen erst ausdrücklich verhängt werden muß. Betreffend das Ausmaß der Strafe gelten vom Bürgerlichen Strafrecht sehr abweichende Regeln. Die Zensuren (poenae medicinales) sind Strafen, durch welche einem Getauften und Ungehorsamen gewisse geistige Güter und mit solchen verbundene Güter entzogen werden, bis er vom Ungehorsam sich abkehrend, absolviert wird; sie verfolgen also in erster Linie Besserungszwecke, während bei den Vindikativstrafen der Hauptzweck der Strafe der Genugtuung der verletzten Rechtsordnung ist. (Die Censurae latae sententiae waren bisher wesentlich durch die Konstitution Pius' IX., „Apostolicae Sedis moderationi", vom 12. Oktober 1869, welche ihrerseits an die Stelle des älteren, auf der Bulle In coena domini [letzte Redaktion von Urban VII. 1627] beruhenden Rechts getreten war, geregelt; s. c. 2314 ff.) Zensuren sind Exkommunikation, Interdikt, Suspension. Die zwei letzteren können auch als Vindikativstrafen verhängt werden, suspensio nur gegen Kleriker.

Die Exkommunikation (Bann, Anathema) ist der Ausschluß von der Gemeinschaft der Gläubigen, mit den Wirkungen, die c. 2257 ff. einzeln aufführen.

Der frühere Unterschied von excommunicatio maior und minor (Ausschluß vom Empfang der Sakramente) wird vom Codex nicht mehr erwähnt, eingehend dagegen geregelt der von vitandus und toleratus. Vitandus ist nur noch der vom Papst namentlich und öffentlich Exkommunizierte, und den das Dekret oder Urteil ausdrücklich als Vitandus bezeichnet; außerdem noch, wer sich an der Person des Papstes vergreift (c. 2343, § 1, Nr. 1, 2258). Die kirchlichen Wirkungen der excommunicatio sind dem Vitandus gegenüber geschärft (c. 2259 ff.), auch tritt unter den Einschränkungen des c. 2267 weltliche Verkehrssperre ein.

Interdikt ist die Zensur, durch welche den Gläubigen einzelne Rechtsgüter entzogen werden; namentlich werden der öffentliche Gottesdienst und die Spendung gewisser Sakramente eingestellt (s. im einzelnen c. 2268 ff.). Der Codex unterscheidet interdictum personale und locale; ersteres betrifft direkt eine bestimmte Person überall, letzteres alle Personen an bestimmten Orten; i. generale und particulare; ersteres kann sein locale über einen ganzen Staat, eine ganze Diözese, oder personale über das ganze Volk eines Staates, einer Diözese (verhängt nur der Papst); das i. generale locale über eine Parochie, generale personale über die sämtlichen Personen einer Parochie, sowie das i. particulare locale (über eine Kirche, Kapelle, Altar, Friedhof) oder personale (über einzelne bestimmte Personen) verhängt der Bischof.

Suspensio ist die Zensur, durch welche dem Kleriker die Ausübung der kirchlichen Amts- und Weiherechte verboten wird (s. ab officio), oder die Einkünfte des Benefiziums entzogen werden außer der Wohnung (s. a beneficio), oder beide Wirkungen eintreten (suspensio ohne Einschränkung). Die

suspensio ab officio verbietet jeden Akt der potestas iurisdictionis und ordinis, auch der reinen Administration, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung des eigenen beneficium; sie kann aber auch in neun Abarten verhängt werden (c. 2279; darunter suspensio a divinis).

Vindikativstrafen sind solche, welche direkt die Sühnung des Deliktes bezwecken, so daß ein Erlassen der Strafe von dem Aufhören des Ungehorsams des Schuldigen nicht abhängt (c. 2286 ff.). Der Codex zählt in c. 2291 zwölf Strafen auf, die gegen jedermann, Laien und Kleriker, und in c. 2298 zwölf weitere, die gegen Kleriker im besonderen verhängt werden können. Unter den ersteren figurieren Interdikt, Infamia iuris, Entziehung kirchlicher Ämter und Gnaden, auch akademischer Grade, der Fähigkeit dazu und den sogenannten actus legitimi (c. 2256 Nr. 2), Geldstrafen, Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Die zwölf besonderen Strafen für Kleriker sind die folgenden: Verbot das hl. Amt, außer in einer bestimmten Kirche, auszuüben, Suspension auf Dauer oder Zeit oder nach Ermessen des Oberen, Strafversetzung, Entziehung eines mit beneficium oder officium verbundenen Rechts, Unfähigkeit zu allen Würden und Ämtern, Entziehung des beneficium oder Amtes mit oder ohne Pension (privatio beneficii), Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, z. B. in einem Pönitenzhause oder einem Kloster, Verbot der geistlichen Tracht auf Zeit oder auf Dauer (beides zieht den Verlust der Funktionen und der Standesprivilegien nach sich), depositio (Absetzung vom Amte, Unfähigkeit für ein neues, vorbehaltlich der Weiheprivilegien und -pflichten), degradatio (depositio und dazu auch noch Verlust der geistlichen Tracht und Versetzung in den Laienstand).

Als Remedia poenalia, d. h. als Mittel, jemanden von Begehung eines Delikts abzuhalten, nennt c. 2306 Mahnung

(monitio), öffentliche Mahnung (correptio), Androhung einer Strafe (praeceptum), Überwachung (vigilantia). Als Pönitenzen kommen im forum externum (denn die Bußen bei Handhabung des Bußsakraments im forum internum entziehen sich der rechtlichen Beurteilung), z. B. zur Vermeidung von Strafe, oder zur Absolution oder Dispensation von verdienten Strafen vor: Auferlegung bestimmter Gebete, Wallfahrten, sonstige fromme Werke, Fasten, Almosen, exercitia spiritualia.

Die Vindikativstrafen bilden gleichzeitig die Disziplinarstrafen gegen Geistliche, wie denn überhaupt die Grenze zwischen den Rechtsstrafen und Disziplinarstrafen gegen Geistliche im katholischen Kirchenrecht schwer zu ziehen ist.

Der Erlaß der Strafen (remissio) geschieht bei medicinales durch absolutio, bei vindicativae durch dispensatio, beides durch das Organ, welches die Strafe verhängt hat, oder dessen Oberen, oder durch das Organ, dem diese Gewalt übertragen ist. Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die remissio, namentlich über die dem Apostolischen Stuhl einfach, speziell, ganz speziell reservierten Zensuren und die absolutio.

Der Staat hat der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt überall Schranken gezogen. Den Laien gegenüber sucht er die Kirche auf ihr geistliches Gebiet zu beschränken und vor allem zu verhindern, daß die Kirche ihre Strafgewalt verwende, um auf das bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhalten der Staatsbürger oder das dienstliche Verhalten der Staatsbeamten einzuwirken. Was die Strafgewalt gegenüber den Geistlichen anlangt, so sucht der Staat ein Übermaß zu verhindern, namentlich bei Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Die Stellung der einzelnen Staaten ist im übrigen eine verschiedene. Die kirchlichen Strafanstalten werden von Staats wegen beaufsicht; bisweilen verlangt der Staat Ein-

sicht in das kirchliche Strafverfahren; dem Verurteilten gibt er das Recht, an den Staat zu appellieren (recursus ab abusu). In seiner Staatsaufsicht hat er das Rechtsmittel, in der ihm entsprechend erscheinenden Weise einzugreifen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt.

Die Aufsicht.

§ 15. Die kirchliche Aufsicht.

Das Kirchenregiment betätigt sich unter anderem auch in der Aufsicht darüber, daß die Kirchendiener ihr Amt ordnungsgemäß führen, in ihrem außerdienstlichen Verhalten keinen Anlaß zur Klage geben, und daß die kirchliche Gemeinschaft ihre irdischen Aufgaben erfülle. Der Visitator der Diözese ist der Ordinarius iudex, der sich dabei in der Vergangenheit als Gehilfen der Archidiakone, später der Offiziale bediente und heute die Generalvikare verwendet.

Die Aufsicht kann sich in der Weise gestalten, daß der Visitator sich zum Visitandus begibt — das war der Fall z. B. in der Sendgerichtsbarkeit — oder der Visitandus den Visitator aufsucht, und sei es einzeln (österliche Rechenschaftslegung des Geistlichen in der fränkischen Zeit) oder in Versammlungen (Diözesansynoden) visitiert wird. In der heutigen katholischen Kirche werden ständige Visitationen durch die Landdechanten vorgenommen. Diese gehen dabei zumeist nach bischöflichen Instruktionen vor, die wieder zumeist auf Grund vorher eingezogener schriftlicher Berichte der Pfarrer (relationes status) abgefaßt sind. Die Dechanten erstatten in bestimmten Terminen Berichte. Die Bischöfe sollen all-

jährlich persönlich oder durch Stellvertreter die Diözese visitieren, so zwar, daß wenigstens alle fünf Jahre die ganze Diözese durchvisitiert ist c. 342. Exemtionen befreien nur bei ausdrücklicher Bewilligung des Apostolischen Stuhles von dieser Visitation (c. 344). Der c. 274 Nr. 5 gibt dem Metropoliten das Recht der Visitation nach vorheriger Billigung des Apostolischen Stuhles, wenn der Suffragan die Visitation vernachlässigt hat.

Der Papst visitiert durch Legaten und Nuntien. Die Bischöfe haben alle fünf Jahre schriftliche Berichte (relationes status) zu erstatten (genauer c. 340) und ebenso alle fünf Jahre persönlich in Rom zu referieren (visitatio liminum, Besuch der Gräber der Apostelfürsten c. 341).

Zweiter Unterabschnitt.

Die Ämtergewalt.

§ 16. Allgemeines.

Die Begründung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern ist ein Ausfluß der kirchlichen Verwaltung und damit, soweit es sich um Episkopate und höhere Stellen handelt, Sache des Papstes, soweit es Pfarr- und niedere Stellen betrifft, Sache des Bischofs als iudex ordinarius.

Dem Staate steht nach kanonischem Rechte ein Einfluß hier nicht zu. In der modernen Zeit hat die Kirche aber dem Staate ein Recht der Mitwirkung einräumen müssen. Schon aus der Dotationspflicht und dem Schutzrechte des Staates ergibt sich eine solche Teilnahme des Staates mit Notwendigkeit, — denn es kann dem modernen Staate nicht zugemutet werden, daß er kritiklos seine Schutz- und Machtmittel zur Verfügung stelle. Man denke auch an den Charakter der juristischen Persönlichkeit, der für solche kirchliche Stiftungen in Anspruch genommen wird und der doch nur nach staatlichem Rechte beurteilt werden kann.

Was für die Errichtung gilt, gilt auch für die Veränderung bestehender Kirchenämter. Solche Veränderungen sollen natürlich, denn kirchliche Einrichtungen haben ihrem inneren Wesen nach konservativen Charakter, nur ausnahmsweise, bei dringender Not oder ausgesprochenem Nutzen vonstatten gehen. Es müssen dabei alle Faktoren mitwirken, welche bei der Errichtung tätig waren; und es sollen alle Interessenten gehört werden. Ob diese ein Einspruchsrecht haben und welche Wirkung dieses besitzt, ist nicht allgemein zu beantworten. Im Prinzip ist das Einspruchsrecht zu verneinen. Solche Interessenten sind der Benefiziat, die Gemeinde, der Patron. Sie sind alle an dem Umfange und dem unveränderten Weiterbestande interessiert, und zwar teils ideell, teils auch materiell.

Als Veränderungen kommen in Betracht:

a) Die Teilung. Diese kann in der Weise vorgenommen werden, daß der abgetrennte Teil zu einem anderen, der Vergrößerung fähigen Sprengel hinzugeschlagen wird (dann spricht man von dismembratio), oder aber so, daß der abgetrennte Teil zu einem eigenen Pfarrbezirke erhoben wird (divisio).

In beiden Fällen soll der Pfarrer in seiner congrua nicht geschmälert werden. Jedoch kann nach c. 1427 aus wichtigen Gründen eine Teilung auch gegen den Willen des Pfarrers vorgenommen werden.

Bei der divisio kann die Selbständigkeit des neuen Amtsbezirks eine vollständige oder nicht vollständige sein. Es ist nämlich möglich, daß durch die divisio das Verhältnis von mater und filia entsteht; d. h. daß die alte Kirche, als die mater, nicht bloß gewisse Ehrenrechte und den etwa für die mater geltenden Patronat auch für die filia behält, sondern daß die letztere auch in kirchlicher Hinsicht abhängig bleibt, so daß sie z. B. für gewisse Parochialhandlungen auf den

Pfarrer der Hauptkirche angewiesen ist, oder daß sie von einem vom Pfarrer abhängigen Vikar versehen wird. Die Residenzpflicht des Pfarrers ist bei der Hauptkirche. Ob die Filialisten, die natürlich ihre eigene Baupflicht haben, auch für die Hauptkirche beizutragen haben, wird von den Rechten zumeist davon abhängig gemacht, daß sie die Hauptkirche für kirchliche Amtshandlungen zu benutzen pflegen. Alle Einzelheiten über das Verhältnis von mater und filia regelt der Gründungsakt.

Die Frage, ob bei der divisio in der Form der völligen Selbständigkeit des abgetrennten Amtsbezirks der Patron der Hauptpfarre auch ohne weiteres den Patronat an der neuen Pfarre erwerbe, ist streitig, aber wohl zu verneinen.

b) Die Vereinigung (unio) kann entweder geschehen als aeque principalis oder per subiectionem (unio minus principalis) oder per confusionem. Bei der ersten erhalten beide Stiftungen nur einen Amtsträger zugewiesen, bleiben aber im übrigen in ihrer Integrität völlig unberührt. Bei der zweiten Form entsteht das Filialverhältnis; d. h. die Gemeinde wird der anderen untergeordnet, obwohl sie ihre Individualität, z. B. das Vermögen, behält. Bei der dritten Form entsteht aus den beiden Bezirken ein neuer.

Ein besonderer Fall der Union ist die Inkorporation, das ist die Vereinigung mit einer kirchlichen Anstalt, z. B. einem Kloster oder einem Stifte. (Es werden mehrere Grade unterschieden.)

c) Die völlige Aufhebung (suppressio, extinctio) eines Amtsbezirkes soll nur aus zwingendem Grunde von den kompetenten kirchlichen Organen verfügt werden.

Ein weiterer Fall der innovatio ist die translatio, d. h. die Verlegung eines beneficium simplex von einer Kirche an eine andere. Unter conversio versteht man die Umwandlung

eines beneficium curatum in ein beneficium simplex und umgekehrt (c. 1430).

Was für Kirchenämter gilt, gilt auch mutatis mutandis für andere Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, wie Pfarrkirchen, Kapellen, Klöster, Hospitäler, Schulen, Stiftungen einzelner Ämter, Meßstiftungen, Stiftungen ewiger Lampen usw. Eine Mitwirkung des Staates ist hier namentlich wegen des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit geboten.

§ 17. Die Besetzung der kirchlichen Stellen.

1. Der Papst wird nach heutigem Rechte gewählt.

Das Recht der Papstwahl hat eine reiche Geschichte. Ursprünglich wurde der Papst wie jeder Bischof von seinem Klerus und seiner Gemeinde gewählt. Daneben traten, besonders bei den häufiger vorkommenden Wahlstreitigkeiten, die römischen Kaiser maßgebend auf. Unter den fränkischen und sächsischen Königen bedurfte die Papstwahl königlicher Bestätigung. Dagegen kämpften die Päpste, wie Nikolaus II. (Wahldekrete), Gregor VII., Alexander III.: Der Stellvertreter Christi sollte frei von weltlichem Einflusse gewählt werden. Das gegenwärtige Recht, wie es abschließend durch die Konstitution Pius' X. Vacante Sede Apostolica vom 25. Dezember 1904 geregelt ist (c. 160, 2330), ist folgendes:

Aktiv wahlfähig ist jeder zur Zeit der Eröffnung des Konklave in Rom anwesende Kardinal. Passiv wahlfähig ist jeder männliche Christ. Herkömmlicherweise wird aber immer nur ein Kardinal gewählt. Die großen katholischen Staaten (Frankreich, Österreich, Spanien) besaßen das Recht der sogenannten Exclusiva, d. h. das Recht, je einen Kardinal für passiv wahlunfähig zu erklären, ohne daß jedoch die Wahl des Betreffenden dadurch ungültig werden würde. Dieses Recht hat Pius X. durch die Konstitution Commissum nobis vom 20. Januar 1904 einseitig aufgehoben.

Die Wahl vollzieht sich in einem besonders dazu hergerichteten, von der Außenwelt völlig abgeschlossenen Raume, dem sogenannten Conclave, welches keiner der Wähler lebend vor Abschluß der Wahl verlassen darf.

Für die Wahl haben sich drei Formen herausgebildet: quasi per inspirationem oder acclamationem, per compromissum (hier wird die Wahl an einen Ausschuß übertragen), per scrutinium. Diese letztere, die gewöhnliche Wahlform, ist eine geheime, schriftliche Wahl, bei welcher Zweidrittelmajorität entscheidet. Führte das scrutinium nicht zur Majorität, so fand früher eine engere Wahl, der sogenannte accessus statt, bei welchem jeder Wähler einem anderen seine Stimme geben mußte, als im scrutinium und nur gewählt werden durfte, wer im scrutinium mindestens eine Stimme erhalten hatte. Führte auch der accessus zu keinem Ergebnisse, so wurde die Wahl erneuert. Pius X. hat den accessus aufgehoben, es findet ein neues scrutinium statt. Der Gewählte, welcher die Wahl angenommen hat und dann seinen Vornamen zu ändern pflegt, wird, falls er noch nicht Priester sein sollte, ordiniert; der Dekan des Kardinalskollegium, der Bischof von Ostia, nimmt darauf die Konsekration und coronatio vor.

2. Die Kardinäle und Beamten der Kurie ernennt der Papst aus Klerikern, welche wenigstens die Priesterweihe haben. Für Österreich und Spanien bestand herkömmlicherweise bei der Beförderung von Kardinälen ein unverbindliches Vorschlagsrecht (Kronkardinäle). Eine eigentümliche Form ist die Ernennung der Kardinäle in petto, wobei der Papst sich die Nennung der Namen der kreierten Kardinäle für eine gelegene Zeit vorbehält (c. 232—236).

3. Die Besetzung der Bischofsstellen hat eine außerordentlich bewegte Geschichte. Im Gegensatz zu dem Rechte der deutschen Könige, welche die Bischöfe als ihre königlichen

Beamten frei ernannten, suchte die kirchliche Reformpartei, welche die Selbständigkeit der Kirche erstrebte, das freie Besetzungsrecht des Papstes zu erkämpfen. Dies führte zu langen, schweren Kämpfen zwischen Papst und Kaiser, welche unter dem Namen „Investiturstreit" bekannt sind. Der Name kommt von dem lehnsrechtlichen Begriff der Investitura. Der deutsche König übertrug dem Bischofe sein Amt in lehnsrechtlichen Formen; er belehnte ihn mit den kirchlichen Symbolen des Ringes und des Hirtenstabes, und übertrug dem Bischof damit zugleich auch die weltlichen Machtbefugnisse. Der Investiturstreit wurde beendet durch das Konkordat zu Worms, welches Papst Calixt II. mit Heinrich V. 1122 abschlossen. In diesem Konkordate wurde eine Trennung der geistlichen und weltlichen Machtbefugnisse der Bischöfe vollzogen. Die Bischöfe sollten in kanonischer Form, d. h. durch Volk und Klerus, gewählt werden; jedoch traten diese beiden hinter dem Domkapitel mehr und mehr zurück, so daß das Wahlrecht des Kapitels ius commune geworden ist. Der Einfluß des deutschen Königs auf die Besetzung wurde aber nicht ausgeschaltet. Denn vor der Konsekration mußte die Investitur durch den König erfolgen, der demnach die Konsekration tatsächlich verhindern konnte. Der König sollte aber jetzt nur noch die staatlichen Befugnisse der Bischöfe übertragen und darum wurde als Symbol der Investitur nicht mehr Ring und Stab, sondern ein Zepter gewählt. So wenigstens in Deutschland. Den mit dem Zerfall des Deutschen Reiches erwachsenden Einzelstaatswesen lag nicht minder daran, einen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstellen zu erlangen. Sie suchten durch Verträge mit der Kurie sich solchen zu sichern. So beruht denn das heutige deutsche Recht vorwiegend auf Konkordaten und den Zirkumskriptionsbullen.

In Alt-Preußen gilt nach der Bulle De salute animarum (1821) Kapitelswahl; jedoch hat nach einem geheimen Inter-

pretativ-Breve Quod de fidelium das Kapitel sich vorher die Gewißheit zu verschaffen, daß die Wahl nicht auf eine der Regierung „minus grata persona“ falle. In den Diözesen des früheren Königreichs Hannover gilt nach der Bulle Impensa Romanorum pontificum von 1824 der sogenannte Irische Wahlmodus, d. h. das Kapitel hat vor der Wahl eine Liste der in Aussicht genommenen Kandidaten einzureichen, und die Regierung hat das Recht, sämtliche Namen bis auf drei zu streichen. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Bullen: Provida sollersque 1821, und Ad Dominici gregis custodiam 1827) gelten ähnliche Grundsätze, jedoch mit der durch das Interpretativ-Breve Re sacra herbeigeführten Einschränkung, daß die Wahl niemals auf eine der Regierung minus grata persona fallen darf. Zur Ausübung dieser staatlichen Rechte hat Kardinalstaatssekretär Rampolla am 20. April 1900 eine wichtige Instruktion erlassen.

In Bayern galt auf Grund des Konkordates von 1817 das Ernennungsrecht des Königs. Ein neues Konkordat ist in Vorbereitung.

Die Wahl durch das Kapitel ist der Wahl des Papstes nachgebildet (per scrutinium, per compromissum, die früher auch noch zulässige per acclamationem ist durch c. 161 ff. abgeschafft). Durch die Wahl erwirbt der Gewählte ein ius ad rem, muß sich aber innerhalb acht Tagen (früher einem Monat) erklären. Innerhalb acht Tagen (früher drei Monaten) ist die Bestätigung des Papstes zu erbitten (electus confirmatur); diese Bestätigung des Papstes (praeconisatio im Konsistorium und confirmatio durch eine Bulle) erfolgt nach einem in Rom geführten processus informativus. Ist der Wahl und dem Gewählten ein kanonischer Fehler nicht entgegenzuhalten, so muß der Papst die confirmatio erteilen. Vor der Konfirmation darf der Gewählte sich nicht in die Diözesanverwaltung einmischen (c. 176, 2394).

War der Gewählte mit einem kanonischen Hindernisse behaftet (postulatio) und hatte er nicht etwa vorher vom Papste ein breve de eligibilitate erlangt, so erfolgt die Bestätigung des Papstes via gratiae (postulatus admittitur).

Die nominatio des Königs gilt kanonisch nur als designatio personae und die Ernennung erfolgt vom Papst (nominatus instituitur).

Erst mit der päpstlichen Präkonisation und dem Empfang der päpstlichen Konfirmationsbulle erwirbt der Bischof das ius in re und die Jurisdiktionsrechte. Vor Behändigung dieser Bulle darf er nicht zur Regierung der Diözese zugelassen werden. Innerhalb dreier Monate hat er noch durch die Konsekration die iura ordinis zu empfangen. Diese ist ein Reservatrecht des Papstes, geschieht aber in der Regel auf Grund eines Mandates des Papstes durch einen Metropoliten unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen.

4. Die Besetzung der Kanonikate hat sich ungemein verschieden gestaltet, indem der Papst, die Bischöfe, die Kapitel und die Landesherren darauf den entscheidenden Einfluß gewinnen wollten. Nach c. 396 ist die Kollation der Dignitäten dem Papste reserviert, die anderen Stellen besetzt nach c. 403 der Bischof. Partikularrechtlich verhält es sich anders.

In Preußen z. B. besetzt die Propstei und in den päpstlichen Monaten (d. h. wenn die Vakanz in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November eingetreten ist) die Kanonikate der Papst, die Stelle des Dechanten und die Kanonikate in den anderen Monaten der Bischof. Für Propstei und Kanonikate in den päpstlichen Monaten besteht aber Nomination des Landesherrn und der Papst erteilt nur die sogenannte Provista.

In Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz wechseln Bischof und Kapitel für die Dechanteien und Kanonikate von Vakanz zu Vakanz miteinander ab; hierbei haben

sie der Regierung eine Liste von vier in Aussicht genommenen Kandidaten einzureichen, welche die Regierung ablehnen kann. In Bayern galt bisher das Konkordat Art. 10. Die Regelung im neuen Konkordat ist noch nicht bekannt.

5. Für die niederen Kirchenämter wird unterschieden zwischen dem officium im weiteren Sinne, als dem Komplex kirchlicher Befugnisse und dem officium beneficiale, als dem mit festen Einkünften verbundenen Amte. Für ersteres gilt c. 146 ff., für letzeres auch noch c. 1409 ff. Für die niederen Kirchenämter gilt in der Regel freies Besetzungsrecht des Bischofs (collatio libera). Der Bischof ist hierbei an die kanonischen Voraussetzungen gebunden, insbesondere dürfen nach c. 453 Seelsorgebenefizien nur mit wirklich ausgeweihten Priestern besetzt werden, auch sind die vor dem Bischof und den Synodalexaminatoren abzulegenden Prüfungen zu beobachten; wo der spezielle oder generelle Pfarrkonkurs besteht, bleibt er in Geltung (c. 459, § 4) und ist durch die einen Anhang zum Codex bildende Konstitution Benedikts XIV. Cum illud vom 14. Dez. 1742 eingehend geregelt. Die vom Staate aufgestellten Normen sind zu beobachten.

Ausnahmsweise steht dritten das Recht der Besetzung zu, z. B. dem Landesherrn für Hofgeistlichkeit, Militärgeistliche; auch kann durch päpstliches Privileg das Recht des Bischofs durchbrochen werden.

Beschränkt ist das Besetzungsrecht des Bischofs häufig durch das Vorschlagsrecht des Patrons. Wo Vorschläge durch Gemeindewahlen vorkommen, wie z. B. in der Schweiz, gelten sie seit c. 1452 nur noch als Auswahl aus einem bischöflichen Dreiervorschlag.

§ 18. Fortsetzung: Das Patronatsrecht.

Daß den Erbauern von Kirchen die Befugnis zustehe, die Verwaltung der von ihnen geschaffenen Stiftungen zu be-

aufsichtigen, die Verwalter dafür zu bestellen, dem Bischof geeignete Geistliche in Vorschlag zu bringen, ist vielfach und schon frühzeitig anerkannt worden. Solche kirchliche oder für die Kirche gültige weltliche Vorschriften finden sich für den Orient in Nov. Justinians 123 c. 13, für Gallien und für Spanien (Konzil von Toledo 655).

Diese Entwicklung wurde, speziell in den germanischen Reichen (mit Ausnahme der Westgoten) durch eine andere Gedankenreihe unterstützt: die Idee der Eigenkirche. Dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf welchem die Kirche erbaut ist, gebührte auch das Eigentum an der Kirche selbst und damit auch das Besetzungsrecht, wenn auch der Bischof noch bestätigen mußte. Die Kirchen wurden Gegenstand des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Da mit der Kirche das Zehntrecht verbunden war, so kamen für den Grundeigentümer nicht bloß ideale Interessen dabei in Frage. Eine dritte Quelle war die Vogtei, die Schutzherrschaft, in welche sich die Kirchen vielfach gegen Bedrückungen begeben mußten, und die ebenfalls den Grundherrn gebührte. Die kirchliche Reaktion, welche gegen den erdrückenden Einfluß des Laientums, besonders der Fürsten Front machte, und in ihren letzten Endzielen auf eine völlige Entfernung des Laieneinflusses hinauslief, richtete sich auch gegen dieses Recht der Grundherren. Es spielte sich im kleinen der Investiturstreit ab. Dieser Kampf erstreckte sich auch auf die niederen Benefizien; durch die Konsekration seien, so lehrte man, die Kirchen res extra commercium geworden; von einem Privateigentum könne also keine Rede sein: „quod semel ecclesiae datum est, in perpetuum Christi est." Durch die Wissenschaft vorbereitet, hat die Gesetzgebung Papst Alexanders III. die praktische Wendung im Sinne der Kirche herbeigeführt und zugleich die im wesentlichen noch heute maßgebenden Grundlagen des Patronats geschaffen; der Grundherr hat

nicht den Geistlichen zu ernennen, sondern nur dem eigentlichen Kollator zu präsentieren.

Am längsten hat sich der Gesichtspunkt der Schutz- und Schirmpflicht behauptet. Noch das Preußische Allgemeine Landrecht bestimmt, daß jede Kirche einen Patron haben müsse, den Grundherrn. Die meisten deutschen Patronate, besonders auf dem Lande, beruhen auf diesem Titel, mit dem sich allerdings privatrechtliche Titel, wie Erbauung der Kirche, Dotation verbunden haben. Mit dem Fortfall der Grundherrschaft sind diese Patronate bestehen geblieben und unter die Grundsätze der auf rein privatrechtlichen Titeln beruhende Patronate gebracht worden.

Einen weiteren, aber entscheidenden Schritt in der Entwicklung tut der Codex in c. 1430 ff. Neue Patronate sollen in Zukunft nicht mehr begründet werden; Gründer von Kirchen oder Pfründen sollen in Zukunft (abgesehen von der ersten Besetzung, c. 1450) durch geistliche Vorteile, wie öffentliche Gebete, applizierte Messen und Ehrenrechte entschädigt werden. Die Bischöfe sollen darauf hinwirken, daß Patrone auf ihr Patronatsrecht, oder wenigstens das Vorschlagsrecht verzichten und sich mit den geistlichen Vorteilen und Ehrenrechten begnügen. Die Grundsätze des kanonischen Rechts über das Patronatsrecht gelten also nur für die alten Patronate, die auf die vorstehende Weise nicht aufgehoben oder abgeändert sind.

Wenn das Vorschlagsrecht das wichtigste Recht des Patrons darstellt, so ist es doch nicht das einzige, und da auch Pflichten mit dieser Rechtsstellung verbunden sind, so definiert man das Patronat gewöhnlich als den „Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche einer (physischen oder juristischen) Person bezüglich einer Kirche oder eines Amtes auf Grund eines besonderen, nicht in einer hierarchischen Stellung wurzelnden Rechtstitels zustehen" (c. 1448). Nach kirch-

lichem Recht ist das Patronat ein ius spirituali annexum; nach staatlichem Recht ist es ein öffentlich-rechtliches Institut, und wird daher und wegen des vom Staate begehrten Rechtsschutzes durch staatliche Gesetze geregelt.

Man unterscheidet ius patronatus ecclesiasticum, laicale und mixtum, je nachdem es einem geistlichen Rechtssubjekt in Rücksicht auf seine geistliche Stellung, oder einem Laien bzw. einem Geistlichen, ohne Rücksicht auf seine geistliche Stellung, oder mehreren Rechtssubjekten der einen und anderen Art zusteht.

Man unterscheidet weiter ius patronatus personale und reale, persönliches und dingliches Patronat, je nachdem dasselbe einer physischen bzw. juristischen Person zusteht, oder dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks. Das kirchliche Recht präsumiert für das persönliche Patronat, das Preußische Landrecht dagegen für das dingliche, wie überhaupt dingliche Patronate in Deutschland die Regel bilden. Das Laienpatronat ist entweder frei vererblich (ius patronatus hereditarium), oder nur in der Familie des Stifters vererblich, so daß nach Aussterben dieser Familie die collatio zur libera wird (ius patronatus gentilitium oder familiare).

Man unterscheidet Einzelpatronate (ius patronatus singulare) und Mitpatronat (ius compatronatus). Im letzteren Falle hat jeder Patron eine Stimme, es entscheidet die Majorität nach den Grundsätzen von c. 1469; jedoch können sich mehrere Patrone mit bischöflicher Genehmigung über einen Turnus in der Ausübung ihres Rechts einigen.

Wenn das Patronat alle gesetzlichen oder herkömmlichen Rechte umfaßt, so nennt man es ius patronatus plenum, andererseits minus plenum.

Das Patronat entsteht durch die Überlassung des Bauplatzes einer Kirche zu Eigentum (fundatio), die Erbauung

der Kirche (aedificatio, exstructio), die Ausstattung der Kirche (dotatio). Diese Akte müssen reine Liberalitäten sein und von den kirchlichen Oberen — wenigstens stillschweigend — genehmigt sein. Werden sie von mehreren vorgenommen, so entsteht Kompatronat, wobei es auf den jeweiligen der drei Rechtstitel ankommt. Wenn z. B. einer fundiert und erbaut und zwei dotieren, so erwirbt der erste zwei Stimmen, die zwei anderen zusammen nur eine Stimme. Der Nachweis dieser Rechtstitel kann ersetzt werden durch unvordenklichen Besitz des Patronats, insbesondere des Präsentationsrechts. Eine Ersitzung des Patronats findet nicht statt; wenigstens nicht nach dem Tridentinum. Anders z. B. nach Preußischem Landrecht.

Durch divisio entsteht kein Patronat (c. 1427, § 5).

Der Gründer einer Kollegialkirche oder eines Klosters erwirbt nicht das Präsentationsrecht des Patrons. Dazu bedarf es eines päpstlichen Indultes. Durch päpstliches Privileg kann auch ohne sonstige Rechtstitel ein Patronat begründet werden, doch pflegt das nur zugunsten von Fürsten und Universitäten zu geschehen. Diese Möglichkeit besteht natürlich auch in Zukunft, trotz der Vorschrift in c. 1450, wonach neue Patronate nicht mehr begründet werden sollen.

Objekt eines Patronats sind nur die Benefizien (also z. B. nicht die Ämter der Nuntien, Generalvikare, Kapitelsvikare, Dekane, die Ämter der Mission), und zwar die niederen Benefizien nicht Bistümer, nicht Kardinalstitel, wohl aber Kanonikate.

Ausgeschlossen vom Patronat sind alle Ungetauften, Häretiker, Schismatiker, Apostaten, Simonisten, Mitglieder der kirchlich verurteilten Gesellschaften, Exkommunizierte; zugelassen: Frauen, Minderjährige (die persönliche Ausübung setzt Großjährigkeit [vollendetes 21. Lebensjahr, c. 88] voraus; sind die Eltern oder Vormünder akatholisch, so ruht die Ausübung

c. 1456), Unmündige, juristische Personen. Was Andersgläubige anlangt, so duldet die Kirche, daß die Mitglieder der in Deutschland zugelassenen christlichen Religionsgesellschaften Patronatsrechte ausüben dürfen. (Das wird wohl als 100jährige Gewohnheit gemäß c. 5 auch heute weiter gelten.) Das Preußische Landrecht hat dies gesetzlich festgelegt.

Die translatio eines bestehenden Patronats kann stattfinden an die zum Patronat Geeigneten (c. 1453), mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs, und durch Erbgang. Was die Stellung der Erben anlangt, so kommt es auf die bei der Fundation aufgestellten Grundsätze an; im Zweifel erben mehrere Erben gleiche Rechte. Das dingliche Patronat folgt den Schicksalen des Grundstücks, auf welchem es ruht, die Ausübung ruht, wenn es dadurch an einen vom Patronat Ausgeschlossenen fällt. Wird an dem Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, so wird das Patronat von dem Nutzungsberechtigten ausgeübt. Wird das Gut parzelliert, so entsteht Kompatronat. Bei einer Dismembration bleibt das Patronat bei dem Grundstücke, dessen Totalität nicht verändert ist. Das Patronat allein ist nicht verkäuflich, und wenn ein mit einem dinglichen Patronat belastetes Grundstück verkauft wird, darf das Patronatsrecht nicht in den Kaufpreis hineingerechnet werden. Das gleiche gilt für einen Tausch. Wohl ist mit Genehmigung des Bischofs der Tausch eines Patronats gegen eine andere res spiritualis zulässig. Die Schenkung eines geistlichen Patronats bedarf der bischöflichen Genehmigung, auch diejenige eines ius laicale personale, es sei denn, daß die Schenkung an einen Kompatron geschieht, oder an eine Kirche, eine kirchliche Korporation, ein Kloster, eine Dignität, in welchem Falle ja das Laienpatronat sich in ein geistliches verwandeln würde.

Die Ersitzung eines bestehenden Patronats ist möglich, bei einem dinglichen mit dem Grundstücke; wie sich die Ersitzung

eines persönlichen Laien- oder geistlichen Patronats gestaltet, ist ein bestrittenes Kapitel.

Die Säkularisation ist an sich kein Übergangsgrund für Patronate. Vielmehr gehen die persönlichen Patronate naturgemäß mit den krchlichen Rechtssubjekten unter. Bei den dinglichen Patronaten ist zu unterscheiden, ob sie zum Staatsvermögen oder Tafelgut des säkularisierten Rechtssubjekts gehörten oder nicht. Im ersteren Falle sind mit den Grundstücken auch die Patronate auf den neuen Eigentümer übergegangen. Aus der Landeshoheit an sich ist aber weder Patronat, noch Besetzungsrecht abzuleiten, da die Bischöfe die Kollation nicht in ihrer Eigenschaft als Landesherren ausgeübt haben und ebenso die geistlichen Stifter ihr geistliches Patronat nicht als weltliche Würdenträger ausgeübt haben. Das auf falscher Grundlage früher in Anspruch genommene landesherrliche Patronatsrecht ist im Sinne der soeben entwickelten Grundsätze durch Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche auf das richtige Maß zurückgeführt worden.

Das wichtigste Recht des Patrons ist das Präsentationsrecht, d. h. das Recht, dem Kollator eine geeignete Person in Vorschlag zu bringen. Hier bestand früher im kanonischen Recht ein wichtiger Unterschied, je nachdem Laien- oder geistliches Patronat vorlag. Der Laienpatron hatte nur eine viermonatliche Frist, der geistliche eine sechsmonatliche Frist. Diese Frist begann genau genommen, mit dem Tage der Vakanz; wenn aber der Präsentationsberechtigte ohne sein Verschulden erst später von dem Präsentationsfalle erfuhr, lief die Frist vom Tage der Kenntnis an; sie lief daher für jeden der Kompatrone auch verschieden. Innerhalb dieser Frist konnte der Laienpatron noch weitere Kandidaten präsentieren (ius variandi); es galt dann aber nicht etwa der letzte als der definitiv präsentierte, sondern alle Präsentierten galten als präsentiert; der Laienpatron besaß dieses

ius variandi auch dann, wenn er wissentlich eine ungeeignete Person präsentierte, während der geistliche Patron seine Rechte für diesen Besetzungsfall verlor.

Jetzt sind diese Unterschiede im kanonischen Recht beseitigt. Die Präsentationsfrist beträgt für alle Fälle vier Monate vom Tage der Benachrichtigung der Vakanz durch den Kollationsberechtigten. Jeder Patron kann sofort einen oder mehrere Personen vorschlagen und auch, bevor die Kollation vom Kollationsberechtigten erfolgt ist, innerhalb der laufenden Präsentationsfrist mit kumulativer Wirkung nachpräsentieren. Wurde der Vorgeschlagene nicht für tauglich befunden, so tritt collatio libera ein, wenn nicht der Patron oder der Präsentierte innerhalb zehn Tagen nach der Benachrichtigung von der Zurückweisung an den Apostolischen Stuhl Rekurs einlegen, welcher Suspensivaffekt hat. Die Präsentation gibt nach Annahme ein Recht auf die kanonische Institution. Letztere soll innerhalb zweier Monate nach der Präsentation geschehen. Stirbt der Präsentierte vor der Institution oder verzichtet er, so hat der Patron ein neues Vorschlagsrecht.

Der Patron genießt eine Reihe von Ehrenrechten (die besondere Erwähnung im Kirchengebet, Ehrenplatz in der Kirche und in den Prozessionen, Trauergeläute beim Begräbnis usw.); im Falle schuldloser Verarmung kann der Patron (nach früherem Rechte nur, wenn er Nachfolger des Stifters war) Alimentierung aus dem Kirchenvermögen verlangen. Der Patron ist an der Erhaltung der Kirche und des Kirchenvermögens besonders interessiert. Einen Anteil an der Vermögensverwaltung besitzt er aber nicht, jedoch soll er bei allen Veränderungen der Pfründe gehört werden. Der Patron hat nach c. 1469, wenn nicht die Grundsätze über die Baulast (vgl. unten) ein anderes bestimmen, eine Erbauungs- und Reparaturpflicht an den Kirchengebäuden, wenn das

Patronat ex iure aedificationis, und eine Dotationspflicht, wenn es ex iure dotationis verliehen wurde; erfüllt er diese Pflicht nicht, so verliert er das Patronat.

Das Patronatsrecht erlischt, falls es ein personale ist, wenn der Berechtigte ohne Erben stirbt, durch Verzicht des Patrons (wozu allerdings nach Preußischem Landrecht die Einwilligung der Gemeinde und der geistlichen Oberen erforderlich ist), zur Strafe (z. B. bei tätlichem Angriff gegen den Geistlichen, c. 1469, § 5, 1470; hiervon ist wohl zu unterscheiden der Verlust des Präsentationsrechts zur Strafe für den einzelnen Patron, z. B. bei simonistischem Vorschlage), durch Aufhebung des Benefiziums, durch Ersitzung seitens des Vorgesetzten, wobei aber zu unterscheiden ist, ob bloß die Freiheit vom Präsentationsrechte (also die libera collatio) ersessen worden ist oder auch die anderen Befugnisse des Patrons durch Zeitablauf verloren gegangen sind.

§ 19. **Devolution. Reservation. Kumulation. Inkompatibilität. Erledigung der Kirchenämter.**

1. Das kirchliche Amt soll nicht ohne zwingende Gründe unbesetzt bleiben. Wenn daher das eigentlich kollationsberechtigte Organ seinem Besetzungsrecht und seiner Besetzungspflicht schuldhafterweise nicht nachkommt, so tritt an seine Stelle das nächsthöhere kirchliche Organ. Man versteht also unter Devolutionsrecht das Recht des kirchlichen Vorgesetzten, das Besetzungsrecht des niederen Besetzungsberechtigten auszuüben, wenn dieser dasselbe schuldhaft versäumt oder den kanonischen Vorschriften entgegen ausübt. Deshalb kann auch z. B., wenn der Patron sein Präsentationsrecht versäumt, von einer Devolution nicht gesprochen werden, weil nicht der Bischof in die Stelle des Patrons tritt, sondern lediglich seine beschränkte collatio zu einer collatio libera wird.

Außerdem entfällt beim Patron das Moment der Schuld. Er ist nicht zur Präsentation verpflichtet, sondern nur berechtigt. Der Metropolit hat das Devolutionsrecht, wenn der Suffragan den vom Patron Vorgeschlagenen nicht ernennt (c. 274); bei Pfründen freier Verleihung devolviert das Kollationsrecht des Bischofs, wenn es innerhalb sechs Monaten nicht ausgeübt wird, an den Papst. Derjenige, dem devolviert wird, hat dieselben rechtlichen Pflichten, wie der zunächst Berechtigte (devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione). Nur der Papst ist kraft seiner obersten Jurisdiktion vollkommen frei. Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts devolviert also z. B. das Recht des Kapitels, den Bischof zu wählen, an den Papst. Doch sind gerade hier vielfach partikularrechtliche Besonderheiten eingetreten und dürfen jedenfalls die dem Staate eingeräumten Rechte nicht verletzt oder gar umgangen werden.

2. Nicht mit Unrecht hat man wohl das Devolutionsrecht als eine Entwicklungsstufe für das allgemeine päpstliche Ernennungsrecht bezeichnet. Das gleiche läßt sich auch von der päpstlichen Reservation sagen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen die Päpste durch mandata de providendo, d. h. Empfehlungen, das Provisionsrecht der Bischöfe zu beeinflussen; daraus entwickelte sich ein wirkliches Besetzungsrecht. Clemens IV. (1265) reservierte dem päpstlichen Stuhle alle durch den Tod des Inhabers in Rom vakant werdenden Benefizien. Nachfolgende Päpste haben weitere Kategorien von Fällen hinzugefügt. Das heutige Recht ist folgendes: Der Papst kann sich alle Benefizien reservieren (c. 1431); die speziellen Reservationen sind in c. 1435 aufgezählt (s. auch c. 1433). Jedoch ist das Recht für Deutschland durch die Konkordate und Gewohnheitsrecht modifiziert. Für die hannöverschen und oberrheinischen Bistümer sind die Reservationen aufgehoben. Nach der preußischen Bulle

De salute animarum gelten für Altpreußen die in curia erledigten Bistümer, die Propsteien und Kanonikate in den päpstlichen Monaten reserviert; für Bayern galt Art. 10 des Konkordats.

Infolge dieser partikularrechtlichen Regelungen entfällt für Deutschland auch die Kollation, die der Papst an sich kraft seiner iurisdictio universalis für jedes beneficium auch ohne besondere Reservation ausüben könnte (Affektionsrecht).

3. In der Regel soll niemand mehr als ein beneficium zu gleicher Zeit besitzen. Die Lehre von der Inkompatibilität, die früher ziemlich kompliziert war, ist durch den Codex vereinfacht. Nach c. 156, 1439 sind inkompatibel zwei Ämter, die nicht zugleich von einer Person ausgefüllt werden können, oder von denen jedes zum standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Der Erwerb eines beneficium incompatibile gilt als stillschweigender Verzicht auf das frühere c. 188 Nr. 3; s. auch c. 2396. Zu beachten ist jedoch noch c. 156, § 3.

4. Die Erledigung der Kirchenämter tritt nach c. 183 ein durch: renuntiatio, privatio, amotio, translatio, lapsus temporis (Ablauf der Zeit, für welche das Amt verliehen war). Eingehend geregelt ist der Verzicht, den der Codex als Vertrag konstruiert hat; der Verzicht muß freiwillig, bedingungslos, mit Genehmigung des Vorgesetzten geschehen. Eingehend zählt c. 188 die Fälle eines stillschweigenden Verzichts auf (in denen also der Verlust ipso iure eintritt): Ordensprofeß, Versäumnis des Amtsantritts, Erwerb eines beneficium incompatibile, Abfall vom katholischen Glauben, Ehe (auch bloß Zivilehe), freiwilliger Militärdienst, Ablegung der geistlichen Kleidung, unberechtigte Verletzung der Residenzpflicht. Über privatio (c. 192) und amotio s. im Strafrecht. Über Versetzung (translatio) c. 193. Weitere Fälle der Erledigung sind der Tod des Inhabers, der Tausch (c. 1487, 1488), die Beförderung (s. z. B. c. 235); der Wider-

ruf bei Kirchenämtern, die auf Mandat beruhen, z. B. beim Generalvikariat; dagegen hat der Tod und der Amtsverlust des Delegierenden den Untergang der Rechte des Delegierten nicht mehr ohne weiteres zur Folge (c. 207, vgl. auch c. 183, § 2).

Dritter Unterabschnitt.

Die Verwaltung des Kultus.

§ 20. Die Verwaltung des Kultus.

1. Der kirchliche Organismus ist nicht Selbstzweck. Er hat die Aufgabe, durch Wort und Sakramentsverwaltung die Christen zu lehren und für ihre ewigen Ziele vorzubereiten. Wenn somit der Kultus im Leben der Kirche die Hauptsache darstellt, so tritt doch seine Bedeutung im Rechte naturgemäß zurück. Und nur um die rechtlichen Seiten kann es sich bei unserer Darstellung handeln. Dabei vermögen wir die liturgischen Vorschriften der Kirche, „das liturgische Recht", wie es wohl hier und da bezeichnet wird, nicht als Recht im strengen Sinne des Wortes anzusprechen. Der Staat schützt den Kultus durch besondere Strafbestimmungen (Strafgesetzbuch § 166, 167); durch die Bestimmungen über Sonntagsheiligung (Strafgesetzbuch § 366) trägt er auch seinerseits der Bedeutung des Gottesdienstes für das öffentliche Leben Rechnung. Vgl. auch Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919. Abgesehen von dieser staatlicherseits zur Feier des Sonntags und der sogenannten allgemeinen Feiertage getroffenen Bestimmungen, ist niemand, er sei Angehöriger der betreffenden Konfession oder nicht, von Staats wegen gezwungen, auf die gottesdienstlichen Feiern Rücksicht zu nehmen, z. B. seinen Gewerbebetrieb einzuschränken, soweit er dadurch nicht etwa diejenige Achtung verletzt, welche jede Religionsgesellschaft für sich im Staate

beanspruchen kann. Daß der Staat, soweit es sich um die Ordnung, die Sicherheit, die Wohlfahrt seiner Untertanen handelt, das Recht hat, entsprechend einzugreifen, folgt aus seiner Hoheit. Eine spezielle Strafbestimmung will den Staat gegen mißbräuchliche Ausnutzung des Gottesdienstes schützen (Strafgesetzbuch § 130a, sogenannter Kanzelparagraph).

2. Die katholische Kirche kennt sieben Sakramente: Taufe, Firmung, Ordination (diese dürfen nicht wiederholt werden, weil sie der Seele ein unauslöschbares besonderes Gepräge geben), Kommunion, Buße, letzte Ölung, Ehe. Es werden verlangt ein Spender des Sakraments (minister; als solche erscheinen bei der Ehe die Eheleute, bei der Taufe jeder Christ, bei Ordination und Firmung der Bischof, sonst der Priester), eine materia remota (z. B. bei der Taufe benediziertes Wasser), eine materia proxima (die Verwendung der materia remota) und eine forma (die bei Spendung des Sakraments vorgeschriebenen Worte). Der minister muß außer der erforderlichen spirituellen Befähigung wenigstens die intentio faciendi id quod facit ecclesia besitzen und muß frei von Zensuren sein. Die Sakramente wirken ex opere operato, d. h. nicht durch das Verdienst des Empfängers oder des Spenders, sondern Christi.

Die Kirche verlangt von ihren Gläubigen die Teilnahme an Gottesdienst und Sakramenten, und sucht diese durch Zuchtmittel zu erreichen; insbesondere schreibt die katholische Kirche die österliche Kommunion in der Pfarrkirche und eine jährlich einmalige Beichte als zwingend vor. Ein staatlicher Zwang, wie er noch in neuerer Zeit indirekt durch die kirchliche Standesregisterführung gegeben war, ist seit Einführung der staatlichen Standesregister (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875) gefallen. Vgl. auch Art. 136 Abs. 3 der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919.

3. In der Lehre von der Buße bietet eine rechtliche Seite das Beichtgeheimnis. Es liegt in der Natur der Dinge begründet, daß derjenige, welcher in der Beichte die tiefsten Geheimnisse seiner Seele enthüllen soll, auf Verschwiegenheit des Geistlichen rechnen muß. Die katholische Kirche hat daher die Wahrung des Beichtgeheimnisses zur strengsten Pflicht gemacht und auch in der protestantischen Kirche liegt es nicht anders, selbst wenn hier die Beichte nicht den sakramentalen Charakter besitzt. Die Zeiten allerdings, wo der Staat diese kirchlichen Pflichten auch durch staatliche Strafandrohungen schützte, sind vorüber. Andererseits respektiert er aber die kirchlichen Wünsche und Gebote insofern, als er den Geistlichen sowohl in Zivil-, wie in Strafsachen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht bezüglich alles dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Durch dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist die allgemeine Staatsbürgerpflicht des Geistlichen zur Anzeige nach § 139 des Strafgesetzbuches („Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu strafen") nicht aufgehoben. Kein Geistlicher wird sich aber kirchenrechtlich danach richten können.

4. Nach c. 1204 besteht die kirchliche Beerdigung in Überführung des Leichnams in die Kirche, Totenamt mit Messe, Beerdigung an geweihter Stelle und Einsegnung des Toten. Grundsätzlich soll die Kirche eigene konfessionelle Friedhöfe besitzen. Gehören die Friedhöfe den politischen Gemeinden,

so soll eine Benediktion des Friedhofes stattfinden, wenn wenigstens der größere Teil der dort zu Begrabenden katholisch ist; ist das nicht der Fall, so soll versucht werden, für die Katholiken einen gesonderten Abteil zu erlangen und, wenn das nicht angängig, sollen jeweils nur die einzelnen Gräber für die Katholiken benediziert werden (c. 1206). Über die Zuständigkeitsfragen handelt ausführlich c. 1215 ff., besonders 1230. Die Kirche beteiligt sich nicht bei Ungetauften (vgl. jedoch c. 1239, § 2), bei notorischen Apostaten, Häretikern, Schismatikern, Freimaurern (sectae massonicae addicti) und Mitgliedern ähnlicher Gesellschaften, Exkommunizierten und Interdizierten, zurechnungsfähigen Selbstmördern, Personen, die im Duell oder an einer in demselben erhaltenen Wunde gestorben sind, Personen, welche die Feuerbestattung angeordnet haben, anderen offenbaren und öffentlichen Sündern (c. 1240); bei allen aber nur dann, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben.

Gegen die Verbrennung der Toten verhält sich die Kirche völlig ablehend. Vgl. die strengen Bestimmungen in c. 1203, § 2, 1240, § 5.

Wenn auch selbstverständlich weder der katholischen, noch der protestantischen Kirche zugemutet werden darf, Verstorbene, die nicht ihrer Konfession angehört haben, mit kirchlicher Feier zu bestatten, so ist doch wohl davon die Frage zu unterscheiden, ob das Begräbnis überhaupt verweigert werden darf, denn dieses hat nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine allgemeine öffentliche Bedeutung. Wo die Friedhöfe in Eigentum und Verwaltung der politischen Gemeinde stehen, entsteht keine Schwierigkeit, anders, wenn sie ausschließlich den Konfessionsgemeinden gehören. Schon der Westfälische Friede bestimmte, daß Angehörigen anderer christlicher Konfessionen, welche keinen eigenen Friedhof be-

sitzen, das Begräbnis nicht verweigert werden dürfe. Und dies bestimmt auch ausdrücklich das Allgemeine Preußische Landrecht II, 11, § 189ff., und die bayerische II. Verfassungsbeilage der Verfassung vom 26. Mai 1818 § 100 begründet ein allgemeines gesetzliches Simultaneum, und diese Bestimmung gilt weiter gemäß der bayerischen Verfassung vom 14. Aug. 1919 § 19. Daß hierbei den Andersgläubigen kein verächtlicher Platz angewiesen werden darf, folgt schon aus dem Prinzip der allgemeinen, gleichen Achtung, welche sich die Religionsgesellschaften im Staate schulden. Die bayerische Verfassung vom 14. Aug. 1919 § 19 verbietet räumliche Absonderung ausdrücklich. Auch darf hiernach den Geistlichen der anderen Konfession die Ausübung ihrer Funktionen nicht versagt werden. Im übrigen wird das Halten von Ansprachen auf konfessionellen Friedhöfen von der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, kraft seines Hausfriedensrechts, abhängen. Die Grabreden auf allgemeinen öffentlichen Friedhöfen unterstehen dagegen den Grundsätzen über Versammlungen unter freiem Himmel.

Daß die Kirche sich für das Begräbniswesen denjenigen Anordnungen zu fügen hat, welche der Staat aus hygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen aufstellt, folgt aus allgemeinen Prinzipien. Damit ist z. B. das Begräbnis in der Kirche außerordentlich eingeschränkt. Vgl. übrigens die Kirche selbst in c. 1205, § 2.

5. Die Kirche behauptet das Recht und die Pflicht, unabhängig von irgendeiner bürgerlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu lehren (potestas magisterii). Daher kann sich jede Form der Ausführung nur durch ausdrückliche Übertragung (missio) und stets nur unter ihrer Aufsicht vollziehen (c. 1322, § 2). Als äußerste Konsequenz ist damit das gesamte niedere und höhere Schulwesen der Leitung und Aufsicht der Kirche unterstellt. Die religiöse Er-

ziehung der Jugend zerfällt in zwei Teile: 1. die katechetische Einführung als Vorbereitung für die Sakramente der Buße, Firmung und der ersten heiligen Kommunion (c. 1329, 1330 ff.) und gründlicherer Katechismusunterricht nach der ersten heiligen Kommunion, 2. die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, in den Elementar-, mittleren und höheren Schulen (c. 1373); die Kirche verlangt konfessionelle Volksschule mit obligatorischem Religionsunterricht; und die Aufsicht über alle Schulen, soweit es sich um Religion und sittlich-religiöses Leben handelt; der Bischof hat die Aufsicht über den Religionsunterricht und das religiöse Leben der Schüler (1381); er hat daher die Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren und kann aus Gründen der Religion und der Sitten verlangen, daß Lehrer abgesetzt, Bücher abgeschafft werden; zu diesem Zwecke hat er ein Visitationsrecht. Über den Besuch akatholischer und Simultanschulen s. c. 1374.

Die Kirche hat das Recht, Schulen aller Art, auch Hochschulen zu errichten und akademische Grade zu verleihen (vgl. c. 1375, 1376, 1377, 1379, § 2). Über die professio fidei der Professoren der Universitäten c. 1406, § 1, Nr. 8.

Die Kirche beansprucht allein das Recht der Ausbildung der künftigen Kleriker (c. 1352 ff.). Eingehend ist das Studium in den Priesterseminaren geregelt.

Im Zusammenhange mit der Sorge für die Verbreitung und Erhaltung der christlichen Wahrheit stehen die Bestimmungen über Predigt und Missionen c. 1327 ff., über die professio fidei c. 1406 ff., ferner über den Verkehr der Gläubigen mit Andersgläubigen, die Gebote, sich vor falscher, gefährlicher Lehre und Lektüre (Index librorum prohibitorum vom 17. Sept. 1900) zu hüten c. 1324, 1325, und endlich die ausführlichen, der Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Jan. 1897 nachgebildeten Normen über die Bücherzensur 1384 ff.

Besonders bemerkenswert ist noch die Enzyklika Pascendi dominici gregis vom 8. Sept. 1907 über die Lehren des Modernismus und ihre Bekämpfung.

Der moderne deutsche Staat betrachtet das gesamte Schulwesen als staatliche Angelegenheit (Art. 120, 122, 143, 144ff. der Reichsverfassung).

Über den Religionsunterricht enthält der Art. 149 der Reichsverfassung die grundlegende Norm. Die theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten bleiben nach Art. 149, Abs. 3 der Reichsverfassung ausdrücklich erhalten, und damit wohl auch der herkömmliche, in den einzelnen Staaten verschiedene Einfluß der Kirche auf Anstellung und Lehramtsführung der Theologieprofessoren.

§ 21. **Das Eherecht.**

A. Grundbegriffe.

Die Ehe ist die von Sitte und Recht anerkannte völlige Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Die Ehe ist diejenige ethische Gemeinschaft, auf welche sich alle anderen sittlichen Gemeinwesen aufbauen. Staat und Kirche haben daher an ihr Anteil. Die christliche Kirche um so mehr, als die Ehe von Christus bestätigt und von Paulus als irdisches Abbild des Verhältnisses des Herrn zur Kirche erklärt worden ist. Die katholische Kirche leitet aus diesen Sätzen die Sakramentseigenschaft der Ehe ab, wie es zuletzt noch das Tridentinum mit aller Schärfe formuliert hat. Als Spender des Sakraments ist nach einer irrigen, namentlich von Franzosen vertretenen Meinung der Priester zu betrachten, nach der richtigen Lehre sind es die Eheleute selbst. Als materia gilt die gegenseitige Dahingabe der Ehegatten, welche zwar schon im contractus matrimonialis erscheint (c. 1012), aber erst in der erstmaligen Vollziehung der Ehe (copula carnalis) zur

Vollendung gelangt. Erst wenn die Ehe vollzogen ist (matrimonium consummatum), wird die Unauflöslichkeit der Ehe zur vollständigen, weil erst durch die copula die Eheleute una caro geworden sind (c. 1017). Wegen ihrer Sakramentseigenschaft spricht die katholische Kirche dem Staate jedwede Kompetenz für das Eherecht ab, sie nimmt Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für sich ausschließlich in Anspruch und hat auch das ganze Mittelalter hindurch den Staat zur Anerkennung dieses Grundsatzes gezwungen. Das kanonische Recht hat das moderne Eherecht und somit auch die Grundlage für das protestantische und das bürgerliche Eherecht geschaffen.

§ 22. **Das Eherecht.**

B. Die Voraussetzungen der Ehe.

Die Ehehindernisse.

1. Die gültige Ehe (matrimonium validum) Getaufter heißt matrimonium ratum, wenn vollzogen ratum et consummatum. Die Ehe von Nichtgetauften heißt legitimum. Die Ehen aller Getauften unterstehen dem kanonischen Recht (c. 1016).

Die Ehehindernisse beruhen entweder auf göttlichem oder menschlichem Recht. Letzteres kann lediglich der Papst neu schaffen (c. 1038, § 2). Gewohnheitsrecht soll ausgeschlossen sein (c. 1041); über ein beschränktes Eheverbot des Ordinarius für konkrete Fälle s. c. 1039. Man unterscheidet, je nachdem sie die abgeschlossene Ehe mit Ungültigkeit (irritum) oder nur mit Unerlaubtheit, Strafe (illicitum) bedrohen: impedimenta dirimentia und impedientia; i. publica sind die Hindernisse, welche in foro externo bewiesen werden können, im Gegensatze zu occulta; man unterscheidet i. maioris und minoris gradus; letztere sind nach c. 1042 das Hindernis der Ver-

wandtschaft im dritten Grade der Seitenlinie, die Schwägerschaft im zweiten Grade der Seitenlinie, das i. publicae honestatis im zweiten Grade, das i. der cognatio spiritualis, das Hindernis des Ehebruchs mit Eheversprechen oder Eheversuch. Alle anderen Ehehindernisse sind maioris gradus; die Unterscheidung deckt sich also nicht mit der von trennenden und aufschiebenden Hindernissen; ihre praktische Bedeutung liegt in der verschiedenen Behandlung bei den Dispensen (vgl. z. B. c. 1054).

Eingehend regelt der Codex die Dispensation von den Ehehindernissen. Grundsätzlich steht sie dem Papst zu (c. 1040); es hat jedoch ein Dekret der Congregatio consistorialis vom 25. April 1918, welches im übrigen die alten Fakultäten der Bischöfe aufgehoben hat, mit päpstlicher Genehmigung für die Zeit vom 18. Mai 1918 bis 18. Mai 1923 den Bischöfen gestattet, in dringenden Fällen, wenn das Gesuch nach Rom abgegangen ist, an Stelle des Papstes zu dispensieren (Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse). Davon abgesehen besteht ein Dispensationsrecht.

a) c. 1043ff.: bei Todesgefahr, zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimation der Nachkommenschaft kann der Bischof dispensieren von Form, allen auf menschlichem Recht beruhenden Hindernissen (ausgenommen der Priesterweihe, der Schwägerschaft in gerader Linie aus vollzogener Ehe. In periculo mortis kann auch der Pfarrer dispensieren, der assistierende Priester (c. 1098, Nr. 2), der Beichtvater (pro foro interno) s. c. 1044. In allen Fällen nur aus gerechten und wichtigen Gründen, wenn jede Gefahr eines Ärgernisses ausgeschlossen ist, und beim Hindernis der Religions- und Konfessionsverschiedenheit, wenn die erforderlichen Zusagen vorliegen (c. 1043, 1061).

b) Der Bischof hat nach c. 1045 das Dispensrecht in allen Fällen, in denen bereits alle Vorbereitungen zur Ehe-

schließung getroffen sind und diese ohne großes Übel nicht aufgeschoben werden kann, bis die Dispens von Rom zu erhalten ist. Bei okkulten Hindernissen können auch die anderen unter 1. Genannten dispensieren, wenn der Bischof nicht angegangen werden kann (c. 1045, § 3.)

Die Dispensation ist auch möglich, wenn die Ehe bereits geschlossen war (convalidatio in contractis matrimoniis c. 1045, § 2), während eigentlich eine Dispensation nur in contrahendis matrimoniis wirken sollte, d. h. die Beseitigung eines einer gültigen Eheschließung verhindernden Umstandes herbeiführen sollte. Vgl. jedoch unten über sanatio in radice.

c) Von diesen zwei besonderen Fällen abgesehen, gebührt dem Bischof die Dispensfakultät, soweit er sie kraft seiner Gewalt als Ordinarius oder kraft besonderen päpstlichen Indults besitzt.

2. Impedimenta impedientia sind:

a) das votum simplex virginitatis, castitatis, non nubendi, das Gelübde, in den geistlichen oder Ordensstand einzutreten;

b) das i. cognationis legalis, d. h. der Verwandtschaft zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, falls und soweit das Bürgerliche Recht ein solches Verbot kennt, wie z. B. BGB. §§ 1311, 1705, 1757; das kirchliche Verbot erlischt mit dem bürgerlichen, vgl. BGB. §§ 1768—1770, 1771;

c) das i. mixtae religionis, das ist das Hindernis der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses.

In der Mischehenfrage nimmt der Codex einen sehr strengen Standpunkt ein. Das Hindernis ist maioris gradus und die Ehe zwischen Katholiken und Anhängern einer häretischen oder schismatischen Sekte ist nach c. 1060 auf das „strengste" verboten. Eine Dispens wird nach c. 1061 nur gewährt, bei gerechten und schweren Gründen und wenn

„Cautiones" vorliegen. Der akatholische Teil muß versprechen, den katholischen nicht von seinem Glauben abziehen zu wollen, beide Teile müssen versprechen, die gesamte Nachkommenschaft katholisch erziehen zu lassen; es muß moralische Sicherheit bestehen, daß diese Versprechen erfüllt werden. Diese Zusagen müssen schriftlich erfolgen. Der katholische Teil ist schon kraft Gesetzes verpflichtet, die Bekehrung des akatholischen Teiles auf kluge Weise zu betreiben c. 1062. Die Verlobten dürfen weder vor noch nach der katholischen Eheschließung einen akatholischen Geistlichen zur Entgegennahme des Ehekonsenses angehen; weiß der katholische Geistliche von derartigen Plänen oder der Ausführung, so darf er nur aus schwerwiegenden Gründen, nach Befragung des Bischofs assistieren. Das Erscheinen vor dem bürgerlichen Standesbeamten wird nicht verboten (c. 1063). Bischöfe und Seelsorger sollen möglichst vor Mischehen warnen. Bei der Eheschließung unterbleiben die Aufgebote ganz, oder wenigstens soll das andere Bekenntnis nicht erwähnt werden (c. 1026). Die Eheschließung soll nicht in der Kirche stattfinden, außer wenn es der Bischof für zweckmäßig hält (c. 1109, § 3). Alle rituellen Feierlichkeiten sollen unterbleiben, außer wenn der Bischof für den einzelnen Fall oder generell die gewohnten Zeremonien gestattet, niemals aber findet die Brautmesse und der nur in dieser zu erteilende Brautsegen statt (c. 1101 § 1, 1102, § 2).

Abschluß einer Ehe ohne bischöfliche Dispens zieht Kirchenstrafen nach sich: Ausschluß von den Sakramentalien und den sogenannten actus legitimi (Ausübung von Wahlrechten, Patronatsrechten; vgl. c. 2375, 2256, Nr. 2); die excommunicatio latae sententiae (episcopo reservata c. 2319) ist angedroht für den, der vor einem akatholischen Geistlichen die Ehe schließt (c. 1063), wer ausdrücklich oder stillschweigend die Kindererziehung gegen c. 1061 ver-

spricht. Letzteres zieht den Verdacht der Ketzerei nach sich (c. 2391, § 2, 2315). Akatholische Kindererziehung gibt auch Grund zur Trennung von Tisch und Bett (s. unten § 23).

Dieses Recht ist eine Einschärfung des alten strengen Rechts. Noch Pius X. hatte in der Konstitution Provida vom 18. Jan. 1906 für Deutschland bestimmt, daß die Eheschließung von Katholiken und Nichtkatholiken der tridentinischen Eheschließungsform nicht zur Gültigkeit bedürfte und damit die praktische Bedeutung des impedimentum mixtae religionis sehr abgeschwächt. Nachdem die Provida durch c. 1099, § 1 Nr. 2 als aufgehoben zu betrachten ist (vgl. auch Entsch. der Interpretationskongregation vom 9. Dez. 1917), hat diese Frage für Deutschland wieder große Bedeutung erlangt.

Wie sich der Staat und die protestantische Kirche zu diesem Rechte stellen, wird an seiner Stelle erörtert werden. Nur eines sei schon hier bemerkt. Nachdem das deutsche Recht durch Gesetz vom 29. Juli 1921 das Recht der religiösen Kindererziehung, insbesondere auch in gemischten Ehen für ganz Deutschland einheitlich geregelt und im § 1 ausdrücklich bestimmt hat, daß Verträge über die Konfession der Kinder keinerlei bürgerliche Wirkung mehr haben sollen, hat die Praxis der Bischöfe an deren Stelle einen von den Ehekontrahenten zu leistenden Eid gesetzt, um auf diese Weise sich eine religiöse oder moralische Garantie für ihre cautiones zu verschaffen.

3. Als trennende Ehehindernisse nennt der Codex c. 1067ff.:

a) Das Alter: Zur Validitas wird verlangt für den Mann das vollendete 16., für die Frau das 14. Lebensjahr.

b) Die Impotenz. Regelung des Beweisverfahrens c. 1975—1981 (7 Eideshelfer).

c) Das bestehende Eheband (ligamen). Eine ungültige Ehe macht die zweite Ehe nur illicitum.

d) Die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) besteht zwischen einem Ungetauften und einem in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus Häresis oder Schisma Zurückgekehrtem.

e) Die höheren Weihen und feierlichen Gelübde (i. voti ac ordinis).

f) Die Entführung (raptus) wird als eigenes Hindernis, und nicht unter dem Zwange behandelt.

g) Crimen, das ist Ehebruch mit Eheversprechen oder Eheversuch oder Lebensnachstellung, sowie Mord des anderen Ehegatten auch ohne Ehebruch.

h) Verwandtschaft. Verwandt sind diejenigen, welche von einem gemeinsamen Stammvater oder Stammutter abstammen, und die Nähe der Verwandtschaft wird nach der römischen Berechnungsweise in der Weise berechnet, daß die Zahl der Zeugungen gesucht wird, welche notwendig waren, um zwischen den betreffenden Personen die Blutsgemeinschaft herzustellen. Nach der germanischen Berechnungsweise werden nicht die sämtlichen Zeugungen, sondern nur die auf der einen Seite bis zum gemeinsamen Stammvater gezählt, und wenn die beiden Seiten ungleich sind, auf der längeren. Nach der römischen Berechnung sind also z. B. Enkel von Geschwistern untereinander im sechsten Grade, nach der germanischen im dritten Grade verwandt. Das kanonische Recht legte die germanische Berechnung zugrunde und hat damit dem Ehehindernisse eine große Ausdehnung gegeben, die allerdings dadurch wieder bedeutend eingeschränkt worden ist, daß Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil 1215 das Ehehindernis vom siebenten Grade auf den vierten Grad reduzierte. Der Codex c. 96 legt bei der ungeraden Linie ebenfalls die deutsche Berechnung zugrunde und reduziert das Hindernis in der Seitenlinie auf den dritten Grad, während es in gerader Linie unbegrenzt gilt.

Ein cognatio spiritualis entsteht nur noch aus der Taufe, der geistigen Wiedergeburt, zwischen dem Taufenden und dem Getauften, ferner zwischen dem Getauften und den Paten (c. 1079, 768).

Die cognatio legalis (Adoption) ist i. impediens.

i) Schwägerschaft (affinitas).

Durch die Ehe entsteht zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen die Schwägerschaft. In demselben Grade, in welchem der eine Ehegatte mit jemandem verwandt ist, ist der andere Ehegatte mit letzterem verschwägert. Ist also eine Ehegatte mit jemandem mehrfach verwandt (von verschiedenen Stämmen her), so ist der andere Ehegatte mit letzterem auch mehrfach verschwägert (c. 1077, § 2). Das Hindernis der Schwägerschaft, welches nach früherem kanonischen Recht nur durch die copula carnalis in der Ehe entstand (durch welche nach Augustin die Eheleute una caro werden), erstreckte sich soweit, wie dasjenige der Verwandtschaft. Nach dem Codex entsteht die Schwägerschaft durch jede gültige, wenn auch nicht konsummierte Ehe (c. 97, § 1), und das Hindernis ist in der geraden Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie nur noch bis zum zweiten Grade erstreckt (c. 1077). Aus dem illegitimen Beischlafe entsteht zwischen dem einen Konkumbenten und den Blutsverwandten des anderen die affinitas illegitima; dieses Ehehindernis, welches nach dem Tridentinum sich bis auf den zweiten Grad erstreckte, ist gefallen. Der Affinität nachgebildet war die Quasiaffinität, die aus dem Verlöbnis entstand. Der Codex kennt es nicht, läßt dagegen ein impedimentum publicae honestatis entstehen aus jeder ungültigen Ehe, gleichviel ob sie vollzogen ist oder nicht, und aus öffentlichem oder notorischem Konkubinat, für den ersten und zweiten Grad der geraden Linie.

k) Die Ehe setzt Willensfähigkeit voraus. Über den Inhalt des Willens vgl. c. 1081, § 2. Die Kirche verlangt mindestens

das Verständnis dafür, daß der Ehezweck die Kindererzeugung ist (c. 1082, § 1). Willensunfähige, wie Kinder, Geisteskranke, können daher eine gültige Ehe nicht schließen. Mangelnde Einwilligung der Eltern ist nach c. 1034 kein Ehehindernis, ebensowenig mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei beschränkt Geschäftsfähigen.

Da das rechtliche und sittliche Institut der Ehe durch einen Vertrag der Ehegatten zustande kommt, so sind alle Mängel, welche die Willensübereinstimmung ausschließen, ehehindernd. Wenn also eine der Parteien oder beide in einer dem anderen Teile bekannten Weise nicht den Willen gehabt haben, eine Ehe zu schließen, so tritt trotz der entgegenstehenden Erklärung eine Ehe nicht ein (Simulation). Dies gilt nach kanonischem Recht, unter gewissen Voraussetzungen (c. 1086,) auch bei einseitig dem anderen Teile verborgen gehaltenem abweichenden Willen (Mentalreservation).

Mängel des Konsenses liegen vor bei Zwang und Irrtum. Der Zwang (vis ac metus) ist in c. 1087 geregelt; eingehend der Irrtum.

Der Irrtum ist als ein Ehehindernis im kanonischen Recht nur anerkannt, wenn er einen Irrtum über die Gesamtpersönlichkeit des anderen Kontrahenten darstellt, nicht dagegen, wenn er sich nur auf einzelne Eigenschaften, sie mögen für die Ehezwecke noch so bedeutungsvoll sein (einzige Ausnahme: der Irrtum über die Freiheit, error condicionis), bezieht. Der Irrtum über die Person des anderen Kontrahenten umfaßt aber auch den sogenannten error qualitatis in personam redundans, bei welchem durch den Irrtum über eine Eigenschaft zugleich ein Irrtum über die Person des anderen Kontrahenten gegeben ist, wenn diese sich durch die bestimmte Eigenschaft von allen anderen Personen des anderen Geschlechts unterscheidet und der Eheschließungswille nur auf diese so konkretisierte Person gerichtet war (c. 1083, 1084).

§ 23. Das Eherecht.

C. Die Eheschließung.

Wir lassen die Entwicklung der Eheschließung bei den Römern und den germanischen Völkern außer Betracht und wenden uns sogleich zum Rechte der katholischen Kirche. Hier bildet das Tridentinum einen maßgebenden Wendepunkt. Vorher besaß die Kirche kein eigenes formelles Eheschließungsrecht. Zur Gültigkeit der Ehe genügte der in irgendeiner Form oder auch ganz formlos festgestellte Konsens der Eheleute. Die Quellen des kanonischen Rechts nennen ihn sponsalia de praesenti. War der Wille auf eine zukünftige Eheschließung gestellt (sponsalia de futuro), so entstand nur ein Verlöbnis, das sich aber durch freiwilligen Hinzutritt der copula carnalis, die dann als praesumptio iuris et de iure für den Eheschließungswillen galt, in Ehe verwandelte. Das Tridentinum räumte mit diesem formlosen Eheschließungsrechte, gegen welches die Kirche oft vergeblich angekämpft hatte, und welches noch viel mehr Schaden angerichtet hätte, als es tatsächlich angerichtet hat, wenn nicht der gesunde Sinn des Volkes an althergebrachten Formalitäten festgehalten hätte, auf, indem es verlangte, daß die Konsenserklärung in Gegenwart des zuständigen Pfarrers und von zwei oder drei Zeugen vor sich zu gehen habe, bei Strafe der Nichtigkeit (impedimentum clandestinitatis). Der Pfarrer hatte hierbei lediglich die Stellung eines Solennitätszeugen. Es kam nur darauf an, daß er die Konsenserklärung vernahm. Alle liturgischen Formalitäten waren nicht essentiell.

In diesem Rechtsstande traten von Ostern 1908 ab durch das auf Befehl Pius' X. unter dem 2. August 1907 erlassene Dekret der Congregatio Concilii „Ne temere" höchst bedeutsame Änderungen ein: Der Pfarrer oder Bischof konnte innerhalb seines Amtsbezirks gültig (valide) die Ehekonsens-

erklärung entgegennehmen, auch wenn er nicht zuständig („proprius") war. Zur Validität war dagegen erfordert, daß der Pfarrer oder Bischof ausdrücklich zur Entgegennahme der Erklärung aufgefordert und eingeladen sein müssen und nicht durch Zwang oder Drohung dazu veranlaßt sein dürfen. Die kirchlichen Formvorschriften, also auch das Tridentiner Dekret „Tametsi", soweit es jetzt nicht modifiziert war, wurde als verbindlich für die ganze Welt erklärt. Zum ersten Male wurde auch für die Verlöbnisse eine Form vorgeschrieben, nämlich Schriftlichkeit; wobei die Urkunde von den Parteien und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Bischof oder wenigstens von zwei Zeugen zu unterzeichnen war.

Der Codex wiederholt und erweitert diese Vorschriften. So zunächst für das Verlöbnis (c. 1017). Der Eheschließung voran geht die Feststellung, daß keine Hindernisse vorliegen (nur bei Todesgefahr kann sich der Geistliche mit eidlicher Versicherung begnügen, c. 1019); diesem Zwecke dienen die öffentlichen Ankündigungen (c. 1022 ff.).

Oberste Regel ist c. 1094: Zur Validität wird erfordert, daß die Ehekontrahenten vor dem Pfarrer (der nicht proprius zu sein braucht) oder dem Bischofe des Ortes oder einem von einem dieser beiden delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen ihren Konsens erklären (über Stellvertretung s. c. 1089; über Eheschließung unter Bedingung s. c. 1092). Pfarrer oder Bischof assistieren gültig (valide) 1. vom Tage des kanonischen Besitzes des beneficium oder des Amtsantritts, außer wenn sie exkommuniziert, interdiziert oder ab officio suspendiert sind, 2. innerhalb der Grenzen ihres Bezirks, 3. wenn keine „vis oder metus gravis" vorliegen. (Die Voraussetzung Invitatus et rogatus wird nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben.) Eine generelle Delegation kann nur an die Hilfspriester für die betreffende Pfarre gegeben werden, anderen Priestern darf eine Lizenz nur für den einzelnen

Fall erteilt werden (c. 1096, § 2). Von der „gültigen" Assistenz ist die „erlaubte" zu unterscheiden; diese setzt Zuständigkeit voraus (c. 1097). Der Eheschließungsform unterliegen 1. alle in der katholischen Kirche Getauften und zu ihr aus Häresis oder Schisma Bekehrten untereinander; 2. alle unter 1. Genannten, wenn sie mit einem Akatholiken, sei er getauft oder nicht, auch nach erlangter Dispensation vom Hindernis der Religions- oder Konfessionsverschiedenheit die Ehe schließen; 3. alle Griechisch-Unierten, wenn sie mit Lateinern die Ehe schließen wollen. Nicht dagegen Akatholiken untereinander (getauft oder ungetauft), und ferner nicht von akatholischen Eltern Stammende, die zwar in der katholischen Kirche getauft sind, aber von Jugend auf in Häresis, Schisma, Unglauben erzogen sind, wenn sie einen Akatholiken heiraten wollen.

Eingehend geregelt ist die Nottrauung (c. 1098). Die Form ist in den Ritualbüchern enthalten (c. 1100). Der feierliche Brautsegen kann nur in der Messe, aber auch nach längerem Zusammenleben erteilt werden, und unterbleibt in der geschlossenen Zeit (c. 1108) bei Frauen, die den Segen schon einmal erhalten haben (c. 1143) und bei Ehen mit Akatholiken (c. 1102). Mit Erlaubnis des Bischofs kann auch eine geheime Eheschließung ohne Aufgebot stattfinden (matrimonium conscientiae, c. 1104ff).

§ 24. **Das Eherecht.**

D. Die Auflösung, Konvalidation und Sanation der Ehe.

Die Ehe ist unlöslich und wird nur durch den Tod gelöst (c. 1110, 1118). Hiervon bestehen auf Grund einer hier nicht darzustellenden Entwicklung zwei Ausnahmen: Die noch nicht durch copula carnalis vollzogene und daher im Sakra-

ment noch nicht zur letzten Vollendung gelangte Ehe kann noch gelöst werden, und zwar ipso iure durch Ableistung des votum solemne castitatis eines Eheteils, und außerdem durch päpstliche Dispens. Die durch copula carnalis vollzogene kann also nicht gelöst werden, auch nicht durch den Papst. Die Nachrichten, wie sie aus Anlaß von fürstlichen Eheirrungen durch die Zeitungen zu gehen pflegen, beruhen auf Unkenntnis des kanonischen Rechts. Eine Lösung solcher Ehen dem Bande nach wäre nur im Wege einer Nichtigkeitserklärung zu erreichen. Keine Ausnahme von dem strengen Prinzip bildet der Grundsatz, daß Ehen von Nichtchristen, selbst wenn sie konsummiert sind, dem Bande nach gelöst werden können, wenn ein Teil Christ wird. Solche Ehen sind keine sakramentalen (Privilegium Paulinum; s. das Nähere c. 1120ff.).

Wenn auch keine Trennung des Bandes, so kennt das kanonische Recht doch eine Trennung von Tisch und Bett, separatio tori, mensae et habitationis, d. h. eine Aufhebung der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben, sei es auf Grund richterlichen Urteils, sei es durch einseitigen Willensakt (c. 1130), sei es auf Dauer (perpetua, nur wegen Ehebruchs s. das Nähere c. 1129), sei es auf Zeit (temporaria, aus anderen Gründen, von denen c. 1131 Beispiele gibt, z. B. Übertritt zu einer anderen Konfession, akatholische Kindererziehung, Sävitien, strafbarer, ehrloser Lebenswandel).

Von der Lösung der gültigen Ehe ist die der Auflösung einer ungültigen Ehe wegen eines Ehehindernisses wohl zu unterscheiden; sie wird im kanonischen Eheprozeß durchgeführt (c. 1960ff.). Eine wegen eines impedimentum dirimens ungültige Ehe kann nachträglich gültig werden (convalidatio et sanatio matrimonii), wenn das Ehehindernis fortfällt oder von ihm dispensiert wird. Bei einem öffentlichen Hindernis müssen beide Teile den Ehekonsens in der vorgeschriebenen Form erneuern, bei geheimem und beiden

Teilen bekanntem Hindernis genügt geheime Erneuerung, bei geheimem und nur einem Teile bekannten genügt die geheime Erneuerung des einen Teils. Unter sanatio in radice versteht man die Heilung der Ehe, unter Wegfall der Verpflichtung zur Konsenserneuerung, mit Wirkung vom Beginn der Ehe an, kraft einer Fiktion (c. 1138ff.

Vierter Unterabschnitt.

Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 25. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechtes.

I. Die Kirche bedarf als irdischer Organismus irdischer Mittel.

Die katholische Kirche stellt den Grundsatz auf, daß sie ein natürliches, mit ihr selbst gegebenes Recht auf den Besitz irdischer Güter habe, und dementsprechend die Rechtsfähigkeit (vgl. Syllabus errorum Pius' IX. Nr. 26). Nach c. 1495 besitzen solche Rechtsfähigkeit die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl (und zwar kraft göttlicher Ordnung c. 100); außerdem zahlreiche andere von der Kirche anerkannte Verbände und Anstalten (personae morales collegiales und non collegiales c. 99). Der Codex gebraucht überwiegend den Ausdruck moralische Personen.

Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die juristische Persönlichkeit. Juristische Persönlichkeit wird entweder erworben kraft der gesetzlichen Vorschrift oder kraft ausdrücklicher Verleihung durch den zuständigen Oberen (Konzessionssystem s. c. 100).

Als juristische Personen werden im Codex bezeichnet (abgesehen von der Gesamtkirche und dem Apostolischen Stuhl) die Bistümer (c. 1557, § 2), die Kathedrale (c. 1428 § 2, 1653

§ 1), die bischöfliche Kurie (c. 1572, § 2), die bischöfliche mensa (c. 1423, § 2, 1572, § 2, 1653, § 1), die Kapitel (c. 1653, § 3, 1423, § 2), die Seminare (c. 99), die Orden und Kongregationen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als mit ihren Provinzen, Klöstern, Kirchen, Niederlassungen (c. 531, 536, 582, 1208, 1423, § 2, 1557, § 2, 1579, § 3), die religiösen Genossenschaften ohne Gelübde, in Gesamtheit, Provinzen, Niederlassungen (c. 676), die Bruderschaften (c. 687), die Kirchenstiftungen (c. 99, 1208, 1481, 1495, § 2), kirchliche Wohltätigkeitsanstalten (c. 1489), die Kapitals- und anderen Pfründen (c. 99, 1418, 1423, § 2, 1658, § 2). Bei den Franziskanern und Kapuzinern gilt als Eigentümer der Apostolische Stuhl.

II. Nach den Grundsätzen über die juristischen Personen entscheidet sich auch die alte Streitfrage, wer als Eigentümer des Kirchengutes zu betrachten sei. Als solche ist die einzelne kirchliche Anstalt zu betrachten (sogenannte Institutentheorie), nicht die Gesamtkirche, aber dem Apostolischen Stuhl gebührt ein Verfügungsrecht über alles Kirchengut (c. 1518). Der Codex konstruiert ferner ein dominium successivum der höheren juristischen Person, wenn die niedere erlischt (vorbehältlich der Stiftungsbestimmungen und wohlerworbenen Rechte c. 1501).

III. Alle einer kirchlichen juristischen Person gehörenden weltlichen Güter, körperliche, unkörperliche, bewegliche, unbewegliche heißen bona ecclesiastica; sie heißen sacra, wenn sie durch Konsekration oder Benediktion für den Kultus bestimmt sind (c. 1497); sie heißen pretiosa, wenn von besonderem künstlerischen, historischen, materiellen Werte. Schutz c. 2346.

Res consecratae und benedictae sind als verehrungswürdig zu behandeln und dürfen niemals zu profanen Zwecken verwendet werden, sind aber nicht extra commercium, son-

dern können im Eigentum, auch Privater, stehen (c. 1150, 1510, 1557, 1165, § 2, 1170, 1187, 1202, § 1, 1295, § 1, 1305, § 1 Nr. 2, 1537).

Konsekriert werden Kirchen, Altäre, Kelch, Patene, möglicherweise auch Glocken (c. 1196). Die Lehre von den res sacrae wird im Codex an verschiedenen Stellen behandelt, so in den Titeln de Sacramentalibus, de locis et temporibus sacris und de bonis ecclesiae temporalibus.

Von den Kirchen (Begriff s. c. 1161) werden konsekriert die Kathedralen, wenn möglich die Kollegiat-Konventual-Pfarrkirchen, die anderen Kirchen und alle Kirchen aus Holz oder Eisen werden nur benediziert (c. 1165, § 3).

Jede Kirche hat ihren Titel (c. 1168). Entweihung (Verlust der consecratio oder benedictio) tritt nur ein bei völliger Zerstörung oder wenigstens des größeren Teiles der Wände und durch Übergabe an profane Zwecke durch den Ordinarius (c. 1170, 1187). Eine violatio (früher pollutio genannt) tritt nach c. 1172 ein bei Mord, schwerem Blutvergießen in der Kirche, Benutzung zu unheiligen und schmutzigen Zwecken, Begräbnis eines Ungläubigen oder Exkommunizierten. Eine solche Kirche bedarf vor Benutzung zu kirchlichen Handlungen der reconciliatio, welche bei konsekrierten Kirchen der Bischof, bei benedizierten, der Pfarrer vornehmen darf (genauer s. c. 1172, 1173, 1176 ff.). In konsekrierten Kirchen muß wenigstens ein Altar unbeweglich sein; in benedizierten können alle Altäre beweglich sein (c. 1197, § 2).

Die Kirche beansprucht für alle loca sacra (Kirche, Oratorien, Altar, Friedhof) die Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit (c. 1160), und damit das Asylrecht, d. h. geflüchtete Verbrecher sollen nicht ohne dringende Not, ohne Zustimmung des Bischofs oder wenigstens des rector ecclesiae, ausgeliefert werden (c. 1179).

Oratorien sind zum Kultus bestimmte Orte, die aber nicht,

oder wenigstens nicht in erster Linie, für den allgemeinen Kultus bestimmt sind; je nachdem letzteres mehr oder weniger der Fall, unterscheidet man oratoria publica, semipublica, privata (c. 1188 ff.).

Das Recht der Altäre ist eingehend in c. 1165, 1197—1202 geregelt.

Über Konsekration oder Benediktion der sonstigen res sacrae bestimmen die liturgischen Vorschriften (c. 1165, § 5, 1169). Sie verlieren ihre Konsekration oder Benediktion, wenn sie so beschädigt oder verändert sind, daß sie nicht mehr verwendet werden können oder durch Benutzung zu ungeziemendem Gebrauch oder Aussetzung zu öffentlichem Verkauf, Kelch und Patene aber nicht mehr durch Verlust der Innenvergoldung oder durch Neuvergoldung (c. 1305).

Über Benediktion von Friedhöfen und Gräbern ist oben gehandelt. Was für Interdikt, Violation, Rekonziliation von Kirchen gilt, gilt entsprechend auch für die Friedhöfe (c. 1207) Violation der Kirche wirkt nicht auf den Friedhof und umgekehrt (c. 1172, § 2).

IV. Die Quellen des Kirchenvermögens.

1. Rein privatrechtliche Erwerbsarten: Kauf, Schenkungen, Erbschaften usw. Hier verweist der Codex zwar im allgemeinen auf das jeweilige Bürgerliche Recht, stellt aber für die erlöschende und erwerbende Verjährung einige besondere Grundsätze auf (c. 1507 ff.).

2. Zehnten und Primitiae (Erstlingsfrüchte) c. 1502.

3. Gebühren (namentlich Stolgebühren) für Vornahme kirchlicher Handlungen und Taxen (c. 1056, 1234, 1507, 1909).

4. Die Steuern. Das Steuerrecht ist ein natürliches Recht der Kirche (c. 1496). Das Steuerwesen ist zumeist durch die Staatsgesetze geregelt.

5. Abgaben an den Papst sind die Annaten, Palliengelder, Dispensationstaxen, der sogenannte Peterspfennig,

ursprünglich eine Häusersteuer, die der Papst in England, Skandinavien und Ungarn erhob, ist heute eine Liebesgabe. Als Abgaben, die der Bischof auferlegt, nennt der Codex das cathedraticum 1504, seminaristicum (c. 1355, 1356), die pensio beneficialis (c. 1489) und die Abgaben nach c. 1506.

V. Unter Pfründe, Benefizium versteht man das Amtseinkommen des Geistlichen. Dieses fließt aus verschiedenen Quellen: freiwilligen oder observanzmäßigen Gaben, Zehnten, Gebühren, Stiftungen, z. B. Meßstiftungen, Erträgnissen der Grundstücke und aus staatlichen Zuschüssen. Das Einkommen soll nicht unter das Existenzminimum, die portio congrua, heruntersinken. Eigentümer des Pfründenvermögens ist die Pfründe als Anstalt. Der Benefiziat ist Verwalter und Nutznießer; insbesondere ist das Recht des Benefiziaten an den Grundstücken (Pfründe im engeren Sinne) ein ausgedehntes Nutzungsrecht, welches am meisten dem Rechte des Vasallen am Lehnsgute gleicht. Über Auseinandersetzung mit seinem Amtsnachfolger s. c. 1480.

Über die Interkalarien (das sind die Früchte vakanter Benefizien) bestimmt c. 1481, daß sie nach Abzug aller Unkosten und Auslagen zur Hälfte dem Benefizium oder mensa communis, zur anderen Hälfte der Kirchenfabrik zufallen sollen, falls nicht eine Gewohnheit sie dem allgemeinen Diözesenvermögen überweist.

VI. Die Kirchenbaulast ist unter Aufrechterhaltung der bestehenden Gewohnheiten und Verträge, der besonderen, auch auf dem bürgerlichen Rechte beruhenden besonderen Verpflichtungen im Codex folgendermaßen geregelt:

1. Bei Kathedralkirchen haben die Baulast a) das Fabrikgut (fabrica ecclesiae) c. 1186, b) der Bischof und die Kanoniker nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte (nach Abzug des standesgemäßen Einkommens), c) die Diözesanen, die jedoch mehr ermahnt als gezwungen werden sollen (c. 1186).

2. Bei Pfarrkirchen a) das Fabrikgut, b) der Patron (gleichviel ob er Früchte zieht oder nicht), c) die, welche Früchte ziehen, z. B. die Zehntbesitzer, d) die Parochianen, welche jedoch mehr ermahnt als gezwungen werden sollen.

3. Bei anderen Kirchen gilt Entsprechendes (c. 1186).

4. Bei der Pfründe trägt die kleinen Baufälle der Pfründeninhaber, für die größeren gelten die Grundsätze der Kirchenbaulast (c. 1477).

VII. Über die Verwaltung stellt der Codex folgende Grundsätze auf:

Die Verwaltung des für Reparatur und Ausschmückung der Kirche und für den Kultus bestimmten Vermögens gebührt — wenn nicht aus besonderen Rechtsgründen oder kraft Gewohnheit ein anderes gilt — bei den Kathedralkirchen dem Bischof mit Kapitel, bei den Kollegiatkirchen dem Kapitel, bei anderen Kirchen dem Rector ecclesiae. Diese sind die Administratoren. Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründeninhaber (c. 1476).

Der oberste Verwalter aller Kirchengüter und über alle verfügungsberechtigt ist der Papst (c. 115, 118).

In seiner Diözese soll der Bischof alle Verwaltungen überwachen, er erläßt die erforderlichen Instruktionen und soll zur Unterstützung bei dieser Tätigkeit sich aus kundigen Männern (auch des bürgerlichen Rechts) einen Rat bilden (c. 1520). Außer diesem Diözesanrat soll er für jede Kirche oder Stiftung einen Verwaltungsrat bilden (c. 1521 ff.).

Der Codex enthält eingehende Vorschriften über die Tätigkeit dieser Verwaltungen (c. 1522 ff.). Besonders interessant sind die über Veräußerung von Kirchengut (c. 1529 ff.); hier wird bei Werten von 30000 Lire an die Genehmigung des Apostolischen Stuhles, bei solchen von 1000—30000 des Bischofs, mit Zustimmung des Kapitels oder Verwaltungsrates und der Interessenten, unter 1000 die des Bischofs nach

Anhörung des Diözesenrates erfordert; ohne solche sind Verkäufe nichtig, der Eigentümer hat eine dingliche Klage gegen jeden Besitzer (auch den redlichen Erwerber, wie im römischen Recht), und eine persönliche gegen den Verletzer der kanonischen Vorschriften und seine Erben. Vorschriften finden sich ferner über Schenkungen (c. 1535), über Verpachtungen (c. 1540, 1541), Hypotheken (c. 1538), Emphyteuse (c. 1542). Im Zusammenhange damit sei des c. 1543 gedacht, der für das Darlehn einen Nebenvertrag über einen Gewinn (Zinsen) nicht verbietet, wenn der Gewinn nicht übermäßig ist, oder „si iustus et proportionatus titulus suffragetur".

VIII. Da das kirchliche Vermögensrecht tief in das bürgerliche Leben eingreift, so ist es erklärlich, daß der Staat seine eigenen Grundsätze aufstellt, welche das oben dargestellte kirchliche Recht in vielen Beziehungen berühren und modifizieren. So hat der Staat seine eigenen Grundsätze über die Erwerbsfähigkeit der Kirche, über die juristischen Persönlichkeiten, über den Erwerb dieser Personen (er erschwert den Erwerb z. B. durch Gesetze über die tote Hand, Amortisationsgesetze), über das Steuerwesen, über den Eigentumserwerb, über Begriff und Bedeutung der heiligen Sachen in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht, das Asylrecht, über das Einkommen, die Beerbung der Geistlichen, über die Kirchenbaulast und über die Vermögensverwaltung, insbesondere auch über die Wirkung der kirchlichen Veräußerungsverbote. Hierüber ist an seinem Orte zu handeln.

Anhang:

Die Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche.

§ 26. Allgemeines.

1. Die orthodoxe Kirche ist nach ihrer Lehre die von Gott gestiftete Gemeinschaft von Menschen, welche untereinander

durch den Glauben, das göttliche Gesetz, die Hierarchie und die Sakramente verbunden sind. Die Kirche ist also eine sichtbare Gesellschaft unter der Leitung der Bischöfe. Die Gewalt in dieser Gesellschaft gebührt in ihrer ganzen Fülle Christus, als dem unsichtbaren Oberhaupte; er hat die Ausübung dieser Gewalt den Aposteln übertragen, von denen sie in unmittelbarem Zusammenhange auf die Bischöfe übertragen worden ist. Alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel haben die gleiche Gewalt und die gleiche Würde. Die Kirche hat nur ein Oberhaupt, Christus, und die Bischöfe sind Vertreter dieses Oberhauptes.

Damit ist ein Primat, wie ihn die weströmische Kirche ausgebildet hat, ausgeschlossen. Die orthodoxe Kirche kennt einen solchen nicht; wenn sie auch Abstufungen im Range der Bischöfe zugibt, und wenn auch, namentlich in der Vergangenheit, Bestrebungen nach einer Rom ähnlichen Machtstellung in Konstantinopel deutlich erkennbar waren, so haben sie doch niemals zu einer völligen Konzentration wie in Rom geführt, ja die moderne Entwicklung nähert sich — ganz im Gegensatz zu der Entwicklung in der weströmischen Kirche — noch mehr als früher der Selbständigkeit der Bischöfe und dem ursprünglichen Ideal, daß die Kirche nur ein unsichtbares Oberhaupt besitzt, dessen Stellvertreter gleichberechtigte Bischöfe sind.

Die völligen Konsequenzen aus diesem Grundgedanken sind allerdings nicht gezogen. Den Bischöfen sind Vorgesetzte entstanden und kollegiale Körperschaften, „Synoden", mit ihren Majoritätsbeschlüssen, bilden übergeordnete Organe, wie denn überhaupt die Verfassungsentwicklung über die ursprüngliche Normalverfassung des monarchisch-bischöflichen Regiments hinausgelangt ist. Aus den obigen Grundgedanken ergibt sich auch die Möglichkeit des Zerfallens der griechischen Kirche in verschiedene juristisch selbständige Grup-

pen, in Partikularkirchen. Denn wenn sämtliche Apostel, und nach ihnen sämtliche Bischöfe, in ihren Kirchen als völlig gleichberechtigt die volle Leitung haben, während das eigentliche Oberhaupt des Ganzen unsichtbar ist, so können auch alle diese Kirchengruppen unabhängig nebeneinanderstehen, und jede Partikularkirche repräsentiert dann für sich die orthodoxe Kirche. Das Eindringen und Vordringen der Nationalitätsidee (nach welcher jede Nation ihre eigene Nationalkirche neben ihrem Nationalstaat haben will), hat diese Zersetzung tatsächlich hervorgerufen und beschleunigt. Die einheitliche Spitze, die der Patriarch von Konstantinopel mehr und mehr geworden war, hat nach und nach zahlreiche Kirchen aus ihrer rechtlichen Obergewalt entlassen müssen.

Die Zukunft gehört dem kirchlichen Partikularismus. Der nationale Gedanke ist mächtiger als der kirchliche Einheitsgedanke.

Wenn man obige Gedanken weiter verfolgt, so wäre natürlich auch ein Zusammenbleiben unter einer einheitlichen Spitze möglich gewesen. Letztere hätte aber nicht das oberste Prinzip der Gleichheit der Apostel verletzen, sondern im Gegenteil verkörpern müssen. Ein solches oberstes Organ zur Bildung des Gesamtwillens der ganzen Kirche konnte nur bestehen in der Zusammenfassung aller Bischöfe in der ökumenischen Synode. Eine solche kommt aber heute praktisch nicht mehr in Frage. Es fehlt daher heute an irgendeiner zusammenfassenden Organisation sämtlicher orthodoxen Kirchen.

Wenn daher von den orthodoxen Dogmatikern nach wie vor die Einheit der orthodoxen Kirche ganz besonders betont wird, so kann es sich nur noch um eine geistige Einheit handeln, nicht dagegen um eine rechtliche. Man kann im Rechtssinne höchstens von einem lockeren Bunde der verschiedenen früher 15, jetzt 11 orthodoxen Kirchen reden. Die offensichtlichen Bestrebungen der russischen Staatskirche auf

Wiederherstellung der alten byzantinischen Weltkirche, unter einem orthodoxen russischen Kaisertum in Konstantinopel, hätten, wenn sie von Erfolg begleitet gewesen, zu einer Wiederherstellung der Rechtseinheit führen können. Der Weltkrieg hat den kleineren orthodoxen Kirchen die Rettung von der Russifizierung gebracht. Diese Entwicklung ist durch den Krieg und die Revolution für lange Zeiten hinaus unterbrochen. Wir hatten es mit etwa 15 orthodoxen Kirchen im Rechtssinne zu tun, deren Zahl jetzt durch die Kriegsereignisse um vier in anderen nationalen Kirchen aufgegangene Kirchen verringert ist.

Zwar gebricht es nicht an gewissen Gemeinsamkeiten, gewissen Handlungen, die dem immer noch mächtigen Gefühl der inneren und historischen Zusammengehörigkeit entspringen, aber sie sind entweder zu unbedeutend, oder aus formaljuristischen Gründen ungeeignet, die Annahme einer Einheitskirche im Rechtssinne zu rechtfertigen. Die dogmatischen Grundlagen sind natürlich überall dieselben, und keine Kirche darf von gewissen gemeinsamen kanonischen Grundsätzen abweichen, ohne sich dem Vorwurfe des Schisma auszusetzen. Aber alles dieses begründet nur die Annahme der geistigen Einheit. — Vgl. für das Vorstehende: Sehling in Neue kirchliche Zeitschrift 1915, S. 843ff., besonders S. 867ff.

2. Von grundlegenden, kanonisch gemeinsam geregelten Punkten des Kirchenrechts, tritt uns der des Sakraments der Ordination entgegen.

Die orthodoxe Kirche unterscheidet zwei höhere Weihen, den Presbyterat und den Diakonat, sowie zwei niedere Weihen, den Subdiakonat und den Lektorat (in welchem vier weitere Stufen enthalten sind).

Ein wesentlicher Unterschied in den Pflichten des Priesters vom römischen Recht ist der Mangel des Zölibats: vom Sub-

diakon aufwärts ist eine Ehe bei Strafe der Deposition verboten; eine bereits bestehende Ehe kann jedoch fortgesetzt werden; eine zweite Ehe ist aber unerlaubt. Die Bischöfe sollen unverheiratet sein und werden daher in der Regel aus dem Mönchsstande entnommen.

Die Hierarchie kennt verschiedene Abstufungen: Patriarch, Exarch, Metropolit, Bischof.

Patriarchate sind: Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Moskau (welches die fünfte Rangstufe einnimmt, weil es das jüngste ist). Die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind von keiner großen Bedeutung mehr.

§ 27. **Die Verfassung im einzelnen.**

A. Das Patriarchat von Konstantinopel.

1. Der Patriarch von Konstantinopel war ursprünglich das geistliche Oberhaupt der oströmischen Kirche, zum wenigsten dem Range und Ansehen nach. Der Gegensatz zu dem nach dem Vorrang strebenden Bischof von Rom war einer der Hauptgründe der Kirchenspaltung, wie sie namentlich durch den Patriarchen Photius († 891) durchgeführt wurde. Im Laufe der Jahrhunderte hat der Patriarch von Konstantinopel aber zahlreiche Kirchenverbände aus seiner Gewalt entlassen und ihnen Selbständigkeit (Autokephalie) einräumen müssen, die sich bei einigen sogar bis zur selbständigen Bereitung des Chrisma gesteigert hat. Er nennt sich zwar immer noch „ökumenischer Patriarch", aber seine Befugnisse über die autokephalen Kirchen sind äußerst geringfügige. So bildet er denn nur noch den traditionellen Mittelpunkt der Einheit der orthodoxen Kirche und genießt daher besondere Ehrenrechte.

Mit seiner kirchenrechtlichen Tätigkeit ist er im wesentlichen auf die in der Türkei lebenden Griechen beschränkt.

Der Patriarch wird durch die „Allgemeine Wahlversammlung", die zur Zeit aus etwa 95 Wahlberechtigten, darunter 70 Laien besteht, auf Lebenszeit gewählt, kann abgesetzt (was häufig vorkommt), dann aber auch wieder gewählt werden.

Sein Beamtenapparat war ursprünglich ein ganz gewaltiger. Viele von diesen Stellen, wie z. B. die früher besonders wichtige des Großlogotheten, sind zu reinen Ehrenstellen herabgesunken oder ganz verschwunden.

Da die Verfassung der Kirche nach der neuen Entwicklung nicht autokratisch, sondern kollegial sein soll, so bildet das oberste Organ nicht so sehr der Patriarch in Person, sondern vielmehr die von ihm geleitete Patriarchalsynode, die aus 12 Metropoliten besteht, die aus den drei Klassen der Metropoliten entnommen werden, wobei jedes Jahr die Hälfte ausscheidet. Diese heilige Synode kontrolliert die Tätigkeit des Patriarchen auf geistlichem Gebiete. Auf weltlichem Gebiete tut dasselbe der sogenannte „Gemischte Rat", der aus vier Metropoliten der heiligen Synode und sechs bis acht Laien besteht. In wichtigen Angelegenheiten treten beide Organe zusammen. Da sie durch ihre Beschlüsse die Amtsentsetzung des Patriarchen herbeiführen können, so sind sie für die Initiative einer kraftvollen Persönlichkeit ein schweres Hemmnis, und die Stellung des Patriarchen ist eine wenig selbständige und bei dem Argwohn der türkischen Regierung, die in ihm stets den Mittelpunkt der national-griechischen Bewegungen erblickt, keine besonders begehrenswerte.

Ob und wie sich seine Stellung nach den Wirren des Kriegs ändern wird, bleibt abzuwarten.

2. Dem ökumenischen Patriarchat unterstellt sind die Metropoliten und diesen die Bischöfe. Sie werden von der heiligen Synode gewählt und vom Patriarchen konsekriert.

Die heilige Synode bzw. der gemischte Rat können sie wieder absetzen.

Die Gehilfen des Bischofs sind nicht überall dieselben. Gewöhnlich gehören dazu der Protosynkellos (dem römischen Generalvikar vergleichbar), der Oikonomos zur Kontrolle für die Vermögensverwaltung, und der Kartophylax (Kanzler). Der Protopresbyter oder Protopapas beaufsichtigt und visitiert den Klerus.

Die Würdenträger bilden zusammen mit einigen vornehmen Laien der Gemeinde den bischöflichen Synod, der unter der Leitung des Bischofs das eigentliche Regimentsorgan des bischöflichen Bezirks bilden soll. Denn es soll in der orthodoxen Kirche möglichst keine autokratische Regierung herrschen, und trotz des begrifflichen Gegensatzes von Klerus und Laien soll eine Beteiligung des Laienelements erstrebt werden.

3. Die Pfarrer werden vom Bischof ernannt. Die größeren Gemeinden haben neben dem Pfarrer noch verschiedene andere Kleriker (für Beichte, für die liturgischen Akte usw.); kleinere Gemeinden haben in der Regel neben dem Pfarrer nur noch einen Diakon oder Lektor. Der Klerus entstammt zumeist niederen Volkskreisen, besitzt nur geringe, allgemeine und ganz geringe theologische Bildung, und nimmt daher, zumal bei den unbedeutenden Einkünften, eine ziemlich niedere soziale Stellung ein.

§ 28. **Die Verfassung im einzelnen.**

B. In den autokephalen Kirchen.

Die Verfassung der Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, sowie des Sinai-Klosters wird nicht dargestellt. Die Verfassung der autokephalen Kirchen beruht im wesentlichen auf Staatsgesetzen und ist darum sehr verschieden.

1. Die russische Staatskirche, die ursprünglich dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellt war, besaß seit 1589 eine eigene kirchliche Spitze in dem Patriarchen von Moskau. Der Gegensatz zwischen der weltlichen und der staatlichen Gewalt führte unter dem Patriarchen Nikon (1652—1660) zum Konflikt. Peter der Große ersetzte daher die persönliche Spitze durch eine kollegiale, den heiligen Synod, der von der orthodoxen Kirche als „Patriarch" anerkannt wurde.

Dieser „Allerheiligste dirigierende Synod" bildete von nun an das Zentralorgan der russischen Staatskirche. Seine Mitglieder wurden vom Zaren ernannt; in dem Synod vertrat der Oberprokurator die Person des Zaren und alle Beschlüsse bedurften seiner Zustimmung. Er war der allmächtige Leiter der Kirche.

Unter dem Synod standen die Bischöfe alle einander gleich, ohne hierarchische Gliederung, nur durch Titulaturen, Ehrenrechte und Einkünfte unterschieden, vom Zaren aus dem Mönchsstande ernannt. (Drei Metropoliten: Petersburg, Moskau, Kiew, 13 Erzbischöfe, 17 Bischöfe.)

Der Bischof regiert mit einem Kollegium („Eparchialkonsistorium") seine Eparchie. Der Sekretär, vom Oberprokurator ernannt, hat an diesen ständig zu berichten.

Der niedere Klerus, vom Bischof völlig abhängig, steht auf keiner höheren wissenschaftlichen und sozialen Stufe, als das sonst in der orthodoxen Kirche der Fall ist.

Das Klosterwesen ist sehr stark ausgebildet; es gilt zumeist die Regel des heiligen Basilius.

Man kann sich bei dieser Verfassung (Cäsareopapismus) vorstellen, wie der Sturz der zarischen Regierung eine völlige Revolution auch für die Kirche bedeutete. Zunächst versuchte man in Übergangsformen von der alten Verfassung zu retten, was zu retten war. Mit Begründung der Sowjet-

republik und bei ihrer völligen Kirchenfeindlichkeit sah sich die Kirche vom Staate freigeworden und gezwungen, sich aus eigenen Kräften eine neue Verfassung zu geben. Auf einer allgemeinen Kirchenversammlung beschloß sie, die alte persönliche Spitze in Gestalt des Patriarchen von Moskau wiederherzustellen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

2. Die Verfassung der übrigen autokephalen Kirchen ist ähnlich. Sie sind alle mit dem Staate eng verbunden und umfassen die Gläubigen der betreffenden Nationalität.

In Griechenland steht an der Spitze ein Synodalrat unter dem Metropoliten von Athen.

Für Bulgarien der Exarchialrat zu Sofia mit dem Exarchen zu Konstantinopel.

Für Serbien die Synode unter dem Erzbischof von Belgrad.

Für Rumänien die heilige Synode (bestehend aus den beiden Metropoliten von Bukarest und Jassy, sechs Eparchialbischöfen und allen in Rumänien befindlichen Titularbischöfen; vgl. für Rumänien Sehling, a. a. O. S. 871 ff.).

Für Zypern die Synode (bestehend aus dem Erzbischof und den drei Metropoliten).

3. Der Krieg hat in dem Bestande der autokephalen Kirchen große Änderungen hervorgerufen. Die selbständigen Kirchen von Montenegro, die serbische Nationalkirche von Karlowitz, die rumänische Nationalkirche von Hermannstadt, die Nationalkirche der Bukowina (Czernowitz), mit der Kirche von Dalmatien, haben ihre Selbständigkeit verloren und sind den Nationalkirchen derjenigen Staaten angegliedert worden, die über ihre Gebiete die Staatshoheit erlangt haben. Die Kirche von Bosnien und der Herzegowina unterstand dem ökumenischen Patriarchen.

Im einzelnen ist hier noch vieles im Flusse. Ganz besonders beachtenswert ist, daß die Kirche von Griechenland vor einer grundlegenden Verfassungsreform steht, die unter anderem auch große Verbesserungen in der Ausbildung der Geistlichkeit erstrebt.

Register.

Preußisches evangelisches Kirchenrecht.

Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen, insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungsbeamte und Juristen.

Von K. Goßner,

Präsident des Konsistoriums der Provinz Pommern.

Zweite sehr vermehrte Auflage. I. Band. Groß-Oktav. XII, 761 Seiten. 1914. Geh. 16 M., geb. 17.50 M.

(Hierzu der jeweils gültige Teuerungszuschlag.)

Grundrisse der Rechtswissenschaft.

Herausgegeben unter der redaktionellen Leitung von

Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln

Bisher erschienen:

I. Band: **Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Dr. Heinrich Lehmann, Oberlandesgerichtsrat, Prof. der Rechte in Köln. Oktav. XII, 257 Seiten. 1919. Neuauflage in Vorbereitung.

II. Band: **Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Von Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann Oberlandesgerichtsrat. Oktav. VIII, 410 Seiten. 1920. Geheftet 34 M., gebunden 49 M.

VI. Band: **Handelsrecht und Schiffahrtsrecht.** Von Dr. Julius von Gierke, ord. Prof. der Rechte in Halle a. S. Oktav. XIV, 474 Seiten 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.

VIII. Band: **Gewerblicher Rechtsschutz, umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht.** Von Dr. jur. Alexander Elster Berlin. Oktav. 300 Seiten 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.

IX. Band: **Einführung in die Rechtswissenschaft.** Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Prof. des bürgerlichen Rechts in Jena Oktav. XVI, 298 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.

X. Band: **Deutsche Rechtsgeschichte.** Von Dr. Hans Fehr, Prof. in Heidelberg. Oktav. XI, 392 Seiten. 1921. Geh. 38 M., geb. 53 M.

XIII. Band: **Grundzüge des deutschen Privatrechts.** Von Dr. Freiherr von Schwerin, o. Prof. a. d. Universität Freiburg i. B. Oktav. X, 341 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer
Karl J. Trübner / Veit & Comp.
Berlin W 10 und Leipzig

Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben

mit und ohne Erläuterungen, größere u. kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften

Zusammengestellt vom Verlage

Herbst  1929

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 10
GENTHINER STRASSE 38

Preußisches evangelisches Kirchenrecht.

Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen, insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungsbeamte und Juristen.

Von K. Goßner,

Präsident des Konsistoriums der Provinz Pommern.

Zweite sehr vermehrte Auflage. I. Band. Groß-Oktav. XII, 761 Seiten. 1914. Geh. 16 M., geb. 17.50 M.

(Hierzu der jeweils gültige Teuerungszuschlag.)

Grundrisse der Rechtswissenschaft.

Herausgegeben unter der redaktionellen Leitung von

Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln

Bisher erschienen:

I. Band: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Dr. Heinrich Lehmann, Oberlandesgerichtsrat, Prof. der Rechte in Köln. Oktav. XII, 257 Seiten. 1919. Neuauflage in Vorbereitung.

II. Band: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann Oberlandesgerichtsrat. Oktav. VIII, 410 Seiten. 1920. Geheftet 34 M., gebunden 49 M.

VI. Band: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Von Dr. Julius von Gierke, ord. Prof. der Rechte in Halle a. S. Oktav. XIV, 474 Seiten 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.

VIII. Band: Gewerblicher Rechtsschutz, umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht. Von Dr. jur. Alexander Elster Berlin. Oktav. 300 Seiten 1921. Geheftet 40 M., gebunden 55 M.

IX. Band: Einführung in die Rechtswissenschaft. Von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Prof. des bürgerlichen Rechts in Jena Oktav. XVI, 298 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.

X. Band: Deutsche Rechtsgeschichte. Von Dr. Hans Fehr, Prof. in Heidelberg. Oktav. XI, 392 Seiten. 1921. Geh. 38 M., geb. 53 M.

XIII. Band: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Von Dr. Freiherr von Schwerin, o. Prof. a. d. Universität Freiburg i. B. Oktav. X, 341 Seiten. 1919. Geheftet 44 M., gebunden 59 M.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer
Karl J. Trübner / Veit & Comp.
Berlin W 10 und Leipzig

Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben

mit und ohne Erläuterungen, größere u. kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften

Zusammengestellt vom Verlage

Herbst  1929

WALTER DE GRUYTER & CO., BERLIN W 10
GENTHINER STRASSE 38

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Sammelwerke

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Unter Mitberatung von Reichsgerichtspräsident Dr. E. Bumke, L. Busch, Oberreichsanwalt Dr. L. Ebermayer, Geh. Justizrat Professor Dr. Fr. Endemann, Geh. Justizrat Professor Dr. E. Heymann, Senatspräsident am Reichsgericht Dr. O. Strecker, Präsident des Bayrischen Obersten Landesgerichts Staatsrat Dr. K. v. Unzner herausgegeben von Dr. jur. Fritz **Stier-Somlo,** o. Professor an der Universität Köln, und Dr. jur **Alex. Elster,** Berlin. 6 Bände. Lexikon-Oktav. 1926/29.
In Halbleder geb. RM. 304.—

„Es zeigt sich doch jetzt immer mehr, daß Ihr Handwörterbuch ein ganz großer Wurf war. Wie ich höre, wird es auch in der Praxis in steigendem Maße benutzt." Professor Dr. Nipperdey, Köln.

Hedemann, J. W., **Einführung in die Rechtswissenschaft.** Zweite, erweiterte und umgestaltete Auflage. Oktav. XXII, 566 Seiten. 1927. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. IX.)
RM. 14.—, geb. RM. 16.—

„... Das Buch Hedemanns, welches die Aufgabe einer Einführung am reichsten und umfassendsten auffaßt und löst ..."
Juristische Wochenschrift.

Sternberg, Theodor, **Einführung in die Rechtswissenschaft.**

I. Teil: Methoden- und Quellenlehre. Zweite, neugestaltete Auflage. Verbesserter Neudruck. 190 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 169.)
Geb. RM. 1.50

II. Teil: Das Rechtssystem. Erste Hälfte: Grundbegriffe und Privatrecht. Zweite, vermehrte Auflage. 133 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 170.) . . . . Geb. RM. 1.50

Eine in ihrer Knappheit ganz ausgezeichnete Darstellung der juristischen Begriffe und Probleme.

Schröder, R., und von **Künßberg,** E., **Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.** Sechste, verbesserte Auflage. Groß-Oktav. Mit einer Abbildung im Text, fünf Tafeln und einem Bildnis. 1124 Seiten. 1922.
RM. 26.—, in Halbleder geb. RM. 30.—

Dieses bekannte Lehrbuch hat sich seit langen Jahren bestens bewährt.

Fehr, Hans, **Deutsche Rechtsgeschichte.** Zweite, verbesserte und ergänzte Auflage. Oktav. 416 Seiten. 1925. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. X.) RM. 13.—, geb. RM. 14.50

Das Buch gibt eine plastische Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte, die eine Anhäufung von Stoff ausdrücklich vermeidet, vielmehr das Schwergewicht auf eine mehr ideengeschichtliche Behandlung des Gegenstandes legt.

Schröder, Richard, und **Glitsch,** Heinrich, **Deutsche Rechtsgeschichte.** Zweite Auflage. Neudruck.

I. Bis zum Ende des Mittelalters. 160 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 621.) . . . . Geb. RM. 1.50

II. Die Neuzeit. 90 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 664.)
Geb. RM. 1.50

Eine gemeinverständliche kurze Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte.

Giese, Friedrich, **Preußische Rechtsgeschichte.** Übersicht über die Rechtsentwicklung der preußischen Monarchie und ihrer Landesteile. Ein Lehrbuch für Studierende. Groß-Oktav. 256 Seiten. 1920.
RM. 5.—, geb. RM. 6.50

„Das Buch ist nicht ein, sondern das (bisher fehlende) Lehrbuch der preußischen Rechtsgeschichte.“
Dr. Karl Strupp im „Verwaltungsarchiv“.

von Mayr, Robert, **Römische Rechtsgeschichte.** I. Buch. Die Zeit des Volksrechtes. 1. Hälfte: Das öffentliche Recht. 150 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 577.) . . . . Geb. RM. 1.50
2. Hälfte: Das Privatrecht. 117 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 578.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Buch: Die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes. 1. Hälfte: Das öffentliche Recht. 158 Seiten. 1912. (Sammlung Göschen Bd. 645.) Geb. RM. 1.50
2. Hälfte: Das Privatrecht I. 122 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 646.) . . . . Geb. RM. 1.50
Das Privatrecht II. 150 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 647.) Geb. RM. 1.50
III. Buch. Die Zeit des Reichs- und Volksrechtes. 111 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 648.) . . . . Geb. RM. 1.50
IV. Buch. Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes. 155 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 697.) . . . . Geb. RM. 1.50

Stammler, Rudolf, **Lehrbuch der Rechtsphilosophie.** Dritte, vermehrte Auflage. Groß-Oktav. XVI, 396 Seiten. 1928.
RM. 13.—, geb. RM. 15.—

„. . . Ein Werk aus einem Gusse, ein herbes Werk von größter wissenschaftlicher Strenge, eine Schule, durch die jeder gehen muß, der mit den rechtsphilosophischen Problemen der Gegenwart ringt.“
Schweizerische Juristenzeitung.

Stammler, Rudolf, **Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.** Leitsätze zu Vorlesungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Oktav. IV, 116 Seiten. 1925. . . . . RM. 3.50, geb. RM. 4.50

Ein unentbehrlicher Führer durch die Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit.

Stammler, Rudolf, **Wirtschaft und Recht** nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Fünfte, durch einen Nachtrag ergänzte Auflage. Oktav. VIII, 704 Seiten. 1924. . . . . RM. 14.—, geb. RM. 16.—

„Das Werk Stammlers darf den Ruhm in Anspruch nehmen, unter allen Büchern, die in der letzten Zeit auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet erschienen sind, die stärkste Wirkung hervorgebracht zu haben.“ *Historische Zeitschrift.*

Friedrichs, Karl, **Der Allgemeine Teil des Rechts.** Eine Darstellung der gemeinsamen Lehren des öffentlichen und des privaten Rechts. Groß-Oktav. X, 306 Seiten. 1927. . . . . . RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Eine solche Arbeit fehlte bisher in der juristischen Literatur. Friedrichs ist wie kein anderer berufen, eine grundlegende Arbeit über dieses Gebiet zu schreiben.“ *Mitteilungen des Preuß. Richtervereins.*

Maas, Georg, und **Magnus,** Julius, **Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.** Abkürzungen der Bezeichnungen von Rechtsquellen, Behörden, Entscheidungen usw. des deutschen und österreichischen Rechts. Oktav. IV, 140 Seiten. 1929. . . . . RM. 4.—

„Bis jetzt fehlte eine Zusammenstellung, die in zuverlässiger Weise die gebräuchlichsten Abkürzungen wiedergab. Diese Lücke füllt das neue Buch in glücklicher Weise aus.“ *Der junge Rechtsgelehrte.*

Endemann, Friedrich, **Grundriß des römischen Privatrechts.** Oktav. X, 256 und 30 Seiten. 1925. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft. Bd. XII.) . . . . RM. 9.—, geb. RM. 10.50

„... ein nach jeder Richtung hochstehendes Werk."

Der junge Rechtsgelehrte.

Stammler, Rudolf, **Aufgaben aus dem römischen Recht.** Der „Institutionenübungen für Anfänger" vierte Auflage. Oktav. IV, 92 Seiten. 1919. Mit Figuren im Text . . . . Geb. RM. 5.—

Zum selbständigen Einarbeiten in das System des römischen Privatrechts.

II. Bürgerliches Recht

1. Bürgerliches Gesetzbuch

Lehmann, Heinrich, **Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage (9. bis 12. Tausend). Oktav. XIV, 439 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. I.) . . . . RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Es liegt ein großer pädagogischer Wert in diesem Buch. Es wird sich unter den Studenten rasch großer Beliebtheit erfreuen."

Das Recht.

Leonhard, R., **Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches** in seinem Einflusse auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Groß-Oktav. XVI, 537 Seiten. 1900. (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einzeldarstellungen Nr. X.) . . . . RM. 10.—

Die Sammlung „Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches" umfaßt systematische Darstellungen des BGB. aus der Feder erster Juristen der Wissenschaft und Praxis.

Oertmann, Paul, **Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.**
I. Einleitung. Lehre von den Personen und von den Sachen. Dritte, verbesserte Auflage. 136 Seiten. 1926. (Sammlung Göschen Bd. 447.) Geb. RM. 1.50
II. Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte. Dritte, verbesserte Auflage. 147 Seiten. 1928. (Sammlung Göschen Bd. 448.) . . . . Geb. RM. 1.50

Nach der die Vorgeschichte des BGB. und einzelne für seine Bedeutung und Anwendung wichtige Hauptfragen behandelnden Einleitung bespricht der Verfasser die Lehre von den Personen und von den Sachen. Er verarbeitet den Inhalt der einzelnen Gesetzesparagraphen wissenschaftlich und erörtert dabei auch mehrfach Fragen, die im BGB. selbst nicht geregelt, höchstens gestreift werden.

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bisher herausgegeben von E. Strohal. Bearbeitet von E. Brodmann, L. Busch, J. Ebbecke, F. Flad, M. Greiff, K. Gunkel, P. Knoke, M. Landois, A. Lobe, Fr. Oegg, H. Siber, O. Strecker, K. von Unzner. Vierte, völlig neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. Bisher sind erschienen:
I. Band: Allgemeiner Teil. 606 Seiten. 1913. RM. 15.—, geb. RM. 17.—
II. Band, 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. (Allgemeiner Teil.) 640 Seiten. 1914 . . . . RM. 15.—, geb. RM. 17.—
II. Band, 2. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. (Besonderer Teil.) 1296 Seiten. 1928 . . . . RM. 49.—, geb. RM. 52.—
III. Band: Sachenrecht. 1464 Seiten. 1920. RM. 30.—, geb. RM. 33.—
IV. Band: Familienrecht. 1. Hälfte §§ 1297—1588. 701 Seiten. 1928. RM. 26.—, geb. RM. 28.—

V. Band: Erbrecht.
Erste Lieferung: §§ 1922—1984. 192 Seiten. 1924 . . RM. 6.—
Zweite Lieferung: §§ 1985—2063. 160 Seiten. 1926 . . RM. 7.—

„Für jeden Praktiker, der tiefer in den Rechtsstoff eindringen muß, um die zur Entscheidung stehende Frage zu prüfen, ist Plancks Kommentar immer ein zuverlässiger Ratgeber und seine Erläuterung und Meinung von hohem Wert und Gewicht, stets sorgfältiger Beachtung wert." Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Oegg, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Sechste, neubearbeitete Auflage. 5 Bände. §§ 1—2385. Lexikon-Oktav. 3182 Seiten. 1928 . . . . RM. 125.—, in Halbleder geb. RM. 150.— I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse I. (Allgemeiner Teil.) — II. Band: Recht der Schuldverhältnisse II. (Einzelne Schuldverhältnisse.) — III. Band: Sachenrecht. — IV. Band: Familienrecht. — V. Band: Erbrecht. Alphabetisches Sachverzeichnis.

(Das Werk wird nur komplett abgegeben.)

„Eine neue Auflage dieses für die Praxis wertvollsten Kommentars ist ein Ereignis für die Juristenwelt."
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. In Verbindung mit André, Meyer, Strecker, v. Unzner. Zwölfte, vermehrte und verbesserte Auflage, mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Groß-Oktav. XVI, 1247 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 38/39.) . . . . Geb. RM. 24.—

„Das ausgezeichnete Buch, das einer weiteren Empfehlung kaum bedarf, wird seine führende Stellung unter den Handausgaben ohne Zweifel behaupten." Juristische Rundschau.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Vom 18. August 1896 mit Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 1928 ergangenen Abänderungen. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. Sechzehnte Auflage. (61. bis 66. Tausend). Taschenformat. 758 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) . . . . Geb. RM. 5.—

Die vorliegende Ausgabe zeichnet sich durch Vollständigkeit und besondere Ausführlichkeit des Sachregisters aus.

Siméon, P., Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dritte Auflage. Taschenformat. 199 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 23.) . . . . Geb. RM. 2.20

„Die Ausgabe beschränkt sich darauf, die einzelnen Vorschriften in sich zu erläutern und ihren Zusammenhang mit dem neuen Reichsrecht wie dem früheren Landesrecht kurz klarzulegen. Das Werkchen wird sich zahlreiche Freunde erwerben."
Zeitschrift für Deutsche Justizsekretäre.

v. Schwerin, Cl., Frhr., Grundzüge des deutschen Privatrechts. Zweite Auflage. Oktav. XII, 342 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XIII.) RM. 9.50, geb. RM. 11.—

„Was dem Studenten not tut, ist ein kurzgefaßtes Handbuch. ... Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dieser Art ist das vorliegende Buch."
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Wegner, Arthur, **Jugendrecht.** Ein Lehrbuch zur Einführung. Oktav. IX, 219 Seiten. 1929 . . . . RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Ein gleichartiges und gleichwertiges Werk über das Jugendgericht gibt es noch nicht.“ Breslauer Zeitung.

Schuldverhältnisse insbesondere

Hedemann, Justus Wilh., **Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Oktav. Zweite Auflage in Bearbeitung. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. II.)

„Die Schrift bietet die beste mir bekannte Einführung in das schwierige Recht der Schuldverhältnisse.“ Staats- und Selbstverwaltung.

Oertmann, Paul, **Schuldrecht.** (BGB. II.)
I. Allgemeine Lehren. Dritte, verbesserte Auflage. 142 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 323.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Die einzelnen Schuldverhältnisse. Dritte, verbesserte Auflage. 159 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 324.) . . Geb. RM. 1.50

„In knapper Form und gemeinverständlicher Ausdrucksweise ist ein vorzüglicher Überblick über den Stoff gegeben.“
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Meyer, Georg, **Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Sechste Auflage. Taschenformat. 1927. Mit Nachtrag 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 55.) Geb. RM. 4.50

„Das Buch ist in flüssiger, übersichtlicher Form geschrieben und schöpft aus der Praxis für die Praxis; ein Handbuch nicht nur für den Juristen, sondern ebenso für das kaufmännische Büro, die Fabrik und das Handelsgeschäft.“ Württembg. Wirtschafts-Zeitung.

Seligsohn, Franz, **Haftpflichtgesetz.** Groß-Oktav. 349 Seiten. 1920. RM. 8.—, geb. RM. 9.50

„Das reiche Material hat der Verfasser mit logischer Schärfe und in knapper Form bearbeitet und damit ein mustergültiges Werk geschaffen, das für die meist veralteten Kommentare zum Reichshaftpflichtgesetz einen wertvollen Ersatz bietet.“
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Krieg, O., **Mietrecht und Wohnungsmangelgesetzgebung** im Reiche, in Preußen und in Berlin, einschließlich Hauszinssteuer, Kostenwesen und Rechtsentscheiden des Kammergerichts und des Obersten Landesgerichts. Zusammengestellt und mit ausführlichem Schlagwortregister versehen. Vierte Auflage. Taschenformat. XII, 594 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 156.) Geb. RM. 10.—

„Eine solche Ausgabe zu besitzen, ist wertvoll. Diese Ausgabe verdient schon wegen ihrer Vollständigkeit besondere Beachtung. Ein vortreffliches Sachregister ist beigegeben.“ Juristische Wochenschrift

Stölzle, Hans, **Viehkauf** nach Bürgerlichem Gesetzbuch und ausländischem Recht. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Von Eugen Fröhner. Sechste, vermehrte und wesentlich verbesserte Auflage. Taschenformat. 699 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 50.) Geb. RM. 15.—

„Das Buch ist Juristen wie Laien als lichtvoller Ratgeber in allen Fragen nur auf das wärmste zu empfehlen.“
Deutsche Juristen-Zeitung.

Hoffmann, J., **Abzahlungsgeschäfte.** Vierte Auflage, besorgt von K.-A. Crisolli. Taschenformat. Im Druck. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 34.)

„Jeder, der mit Abzahlungsgeschäften zu tun hat, kann sich bestens aus dem Büchlein informieren. Der Kommentar ermöglicht es auch dem Laien, sich mit allen einschlägigen Fragen vertraut zu machen."
Berliner Intelligenz-Blatt.

Harnier, Ed., **Sicherung der Bauforderungen.** Dritte Auflage. Taschenformat. 122 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 93.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Die vorliegende Neubearbeitung der kleinen Ausgabe des äußerst schwierigen Gesetzes findet einen weiterstreckten Interessenkreis. Nach einer äußerst klaren Einleitung werden seine Bestimmungen an der Hand der Gesetzesmaterialien und auf dem Boden des geltenden Rechts, unter Herstellung des Zusammenhanges mit ihm, in knappen Anmerkungen erläutert." Mitteilungen der Handelskammer Breslau.

Göppert, H., **Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Zweite Auflage, bearbeitet von E. Trendelenburg. Taschenformat. 156 Seiten. 1915. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 52.) . . . . . Geb. RM. 1.50

Dungs, H., **Sechs Haager Abkommen über internationales Privatrecht.** Taschenformat. 116 Seiten. 1910. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 98.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Die diesen Abkommen vom Verfasser beigefügten Erläuterungen sind kurz und klar gefaßt und entsprechen den allgemeingültigen Anschauungen. Der Kommentar von Dungs kann nur angelegentlichst empfohlen werden." Juristisches Literaturblatt.

Bogeng, G., **Die Haager Abkommen über das internationale Privatrecht.** Taschenformat. 173 Seiten. 1908. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 90.) . . . . Geb. RM. 2.—

Sachenrecht insbesondere

Hedemann, Justus Wilh., **Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** Oktav. XXXII, 507 Seiten. 1924. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. III.) . . . . . RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Ein trotz seiner Kürze ausgezeichnetes und inhaltreiches Lehrbuch, nicht nur für den Studierenden, sondern auch für ältere Juristen. Die Arbeit ist wissenschaftlich tiefgründig und doch gemeinverständlich geschrieben." Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Kretschmar, F., **Sachenrecht.**

I. Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum. Zweite, verbesserte Auflage. 142 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 480.) Geb. RM. 1.50

II. Begrenzte Rechte. 144 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 481.) Geb. RM. 1.50

Diese Bändchen bieten die Grundzüge des Sachenrechts in gedrängter und klarer Form.

Lenzen, Georg, **Das Deutsche Pfandleihrecht.** Kommentar zum preußischen Pfandleihgesetz unter Berücksichtigung der außerpreußischen Gesetze. Oktav. XXVI, 266 Seiten. 1929 . . . . Geb. RM. 20.—

„Diese zusammenfassende Darstellung ist die erste ihrer Art und sehr verdienstlich. Das Buch regt zu allerhand Fragen an."
Juristische Wochenschrift.

Günther, Hermann, **Erbbaurecht.** Taschenformat. 167 Seiten. 1919. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 135.) . . . . Geb. RM. 2.—

„Günther ist ausführlich, ohne weitschweifig zu sein; ausgezeichnete Vorbemerkungen geben vorzügliche Übersicht und wahren den Zusammenhang. Überall ist der bisherige Rechtszustand, der ja für absehbare Zeit seine Bedeutung behält, mit in das Bereich der Betrachtungen gezogen. Der Praxis wird das Werk von hervorragendem Nutzen sein." Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Arnheim, Hugo, **Grundbuchordnung.** Kommentar zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nebst den für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. 959 Seiten. 1913 . . . . RM. 15.—

„Der Band weist außerordentliche Gründlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit auf. Man kann wohl sagen, daß kaum eine Frage auftauchen wird, die nicht wenigstens berührt wäre; die bisher zutage getretenen Fragen aber sind sämtlich in der eingehendsten Weise erörtert." Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Fischer, Otto, und **Fischer**, Norbert, **Grundbuchordnung für das Deutsche Reich** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Neunte, durchgearbeitete und ergänzte Auflage. Taschenformat. 322 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 42.) Geb. RM. 5.—

„Eine der vortrefflichen alteingeführten Handausgaben der Guttentagschen Sammlung, bei der schon die Auflagenziffer für die Brauchbarkeit in der Praxis spricht. Nach wie vor ist das Buch ein vortrefflicher Wegweiser und Berater." Juristische Wochenschrift.

Ricks, Gerhard, **Die Grundbuchpraxis.** Ein Handbuch für den täglichen Gebrauch in Grundbuchsachen. Achte Auflage. Groß-Oktav. XII, 412 Seiten. 1929 . . . . RM. 12.—, geb. RM. 14.—

„Das Buch hat einen Anspruch darauf, in der Praxis geradezu verschlungen zu werden. Es ist aus der täglichen Praxis heraus für die Praxis lebensfrisch und unterhaltend geschrieben." Mitteilg. a. d. Württemb. Notariats-Praxis.

Friedlaender, Martin, **Hypothekenbeschaffung für Wohn- und Geschäftshäuser.** Handbuch für die Praxis der Grundstückswirtschaft. Groß-Oktav. VIII, 151 Seiten. 1929 . . . . . RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Das Buch gibt einen außerordentlich praktischen Überblick über alle Fragen der Hypothekenbeschaffung. Die anschauliche Art der Zergliederung und die gründliche Darlegung des Statuts sichern dem Buch eine weite Verbreitung." Deutsche Sparkassen-Zeitung.

Familienrecht, Erbrecht

Lehmann, Heinrich, **Familienrecht** des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich Jugendfürsorgerecht. Oktav. XII, 352 Seiten. 1926. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. IV.) RM. 11.—, geb. RM. 12.50

„Die Schilderung Lehmanns ist überall anregend und fesselnd. Das Werk kann allen Rechtsstudenten und Referendaren zur Anschaffung dringend empfohlen werden." Der junge Rechtsgelehrte.

Titze, Heinrich, **Familienrecht.** (BGB. IV.) 169 Seiten. Neudruck. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 305.) . . . . . . Geb. RM. 1.50

Endemann, Fr., **Erbrecht.** Oktav. XII, 166 Seiten. 1923. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. V.) RM. 3.—, geb. RM. 4.50

„Dieser Leitfaden behandelt den spröden Stoff des schwierigen Erbrechts in meisterhafter, fesselnder Darstellung." Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

Blume, Wilh. von, **Erbrecht.** (BGB. V.)

I. Einleitung. Die Grundlagen des Erbrechts. 75 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 659.) . . . . Geb. RM. 1.50

II. Die Nachlaßbeteiligten. Mit 23 Figuren. 131 Seiten. 1913. (Sammlung Göschen Bd. 660.) . . . . Geb. RM. 1.50

Riesenfeld, S., **Die Erbenhaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Groß-Oktav. 2 Bände. 1916 . . . . . RM. 15.—, geb. RM. 18.—
I. Band: Die Grundsätze der Haftung. XII, 461 Seiten.
II. Band: Das Inventar und die Mittel der Haftungsbeschränkung. VIII, 455 Seiten.

„Ein hervorragendes Werk, das in allen Teilen die vollständige Beherrschung des schwierigen Stoffes erkennen läßt und sich dabei durch klare und gemeinverständliche Darstellung auszeichnet."
Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Aufwertung

Michaelis, Richard, **Das Aufwertungsrecht** nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichem Rechte. Kommentar zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen sowie systematische Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb dieser Gesetze. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage des Kommentars zur Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Aufwertung). Mit einer Fristentabelle von H. Hoormann. Groß-Oktav. X, 516 Seiten. 1926. Mit Nachtrag 1927. (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.) . . . . Geb. RM. 16.—

„Es handelt sich um ein ganz erstklassiges Werk, das sich für jeden Aufwertungsinteressenten als unentbehrlich erweisen wird."
Deutsche Allgemeine Zeitung.

Berliner, Ludwig, und **Pfaffenberger,** Ernst, **Aufwertung von Versicherungsansprüchen** mit Durchführungsbestimmungen.

I. Teil. Oktav. 235 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164.) . . . . Geb. RM. 6.50

II. Teil: Sach- und Transportversicherung; Unfall- und Haftpflichtversicherung. Oktav. 112 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164a.) . . Geb. RM. 3.50

„Eine ganz ausgezeichnete, wohldurchdachte Darstellung und Erläuterung des Aufwertungsrechtes des gesamten Versicherungswesens, eine unentbehrliche Ergänzung zu jedem Gesamtkommentar über das Aufwertungsgesetz." *Zentralblatt für Handelsrecht.*

2. Handelsrecht.

v. Gierke, Jul., **Handelsrecht und Schiffahrtsrecht.** Dritte, umgearbeitete Auflage. Oktav. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. VI.) Im Druck.

„. . . ein außerordentlich hochstehendes, immer den neuesten Stand der Lehre und der Rechtsprechung widerspiegelndes Lehrbuch des Handelsrechts im weitesten Sinn." *Der junge Rechtsgelehrte.*

Lehmann, K., und **Hoeniger,** H., **Lehrbuch des Handelsrechts.** Dritte Auflage. Erster Halbband, enthaltend die Lehre vom Handelsstand und von den Handelsgesellschaften. Groß-Oktav. 432 Seiten. 1921. . RM. 10.—

Ein großangelegtes Lehrbuch des Handels- und Schiffahrtsrechts.

Lehmann, K., und Hoeniger, H., Deutsches Handelsrecht.

I. Einleitung. Der Kaufmann und seine Hilfspersonen. Offene Handelsgesellschaft, Kommandit- und stille Gesellschaft. 117 Seiten. 1921. (Sammlung Göschen Bd. 457.) . . . . Geb. RM. 1.50

II. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Handelsgeschäft, 126 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 458.) . . . . Geb. RM. 1.50

Eine gemeinverständliche Darstellung in gedrängter Form.

Hein, Joh., Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen. Groß-Oktav. X, 280 Seiten. 1928.
RM. 10.—, geb. RM. 12.—

„Das Buch führt in klarer Gestaltung in die Probleme des Bilanzrechts ein. Eine übersichtliche Gliederung ermöglicht eine schnelle und doch gründliche Einführung. Darüber hinaus stellt das Buch eine wesentliche Förderung für die dringend notwendige wissenschaftliche Behandlung des Steuerbilanzrechts und seiner Zusammenhänge mit den verwandten Rechtsmaterien dar." Zeitschrift für Handelsrecht.

Veröffentlichungen der Vereinigung der Handelsrechtslehrer deutscher Hochschulen.

Bericht über die erste Tagung der Vereinigung in Berlin am 7. und 8. März 1927 (Senatssaal der Universität). Mit Beiträgen von **Ernst Heymann, Hans Wüstendörfer, Otto Schreiber** und **Arthur Nußbaum.** Oktav 65 Seiten. 1928. . . . . RM. 5.—

Das Handelsrecht zeigt heute unter den privatrechtlichen Materien die meisten wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Probleme und entwickelt am meisten Initiative. Unter diesen Verhältnissen werden sich die Veröffentlichungen der Vereinigung der Handelsrechtslehrer deutscher Hochschulen als besonders fruchtbar und förderlich erweisen.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Zwölfte und dreizehnte Auflage. Bearbeitet von Heinrich Koenige, Albert Pinner, Felix Bondi. Vier Bände und ein Registerband. Groß-Oktav. 4000 Seiten. 1927 . . . . Zusammen RM. 157.—, in Halbleder RM. 183.60

„Der Staubsche Kommentar ist das klassische Hilfswerk zum Deutschen Handelsgesetzbuch und für die Beurteilung der zahlreichen schwierigen Fragen dieses Gesetzes maßgebend geworden; es stellt ein unentbehrliches Mittel zur Erfassung und zur Anwendung des Gesetzes dar." Frankfurter Zeitung.

Mosse, Albert, und **Heymann,** Ernst, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einem Anhang, enthaltend das Einführungsgesetz, das Depotgesetz, die Bestimmungen über Börsentermin- und Differenzgeschäfte u. a. Nebst Erläuterungen. Im Anschluß an die Textausgabe von F. Litthauer. Siebzehnte Auflage. Unter Mitwirkung von Karl August Crisolli. Oktav. VIII, 693 Seiten. 1926 (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 4.) . . . . Geb. RM. 14.—

„Die Litthauer-Mossesche Ausgabe des Handelsgesetzbuches hat bei allen Praktikern seit langem den wohlbegründeten Ruf größter Zuverlässigkeit und übersichtlicher Anordnung, die mit möglichster Knappheit des Ausdrucks gepaart sind. Das Buch ist ein zuverlässiger Führer durch das immer schwieriger werdende Gebiet des Handelsrechts." Vossische Zeitung.

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Seerecht. Elfte Auflage. 381 Seiten. 1924. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) . . . . Geb. RM. 2.60

Die handliche Ausgabe enthält den genauen Gesetzestext mit einem das Zurechtfinden sehr erleichternden Sachregister.

Baum, G., **Das vertragliche Wettbewerbsverbot** (Konkurrenzklausel). Nebst Kommentar zum Gesetze vom 10. Juni 1914. Taschenformat. XII, 231 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 115.) . . . . Geb. RM. 3.—

Gesellschaften

Brodmann, Erich, **Aktienrecht.** Kommentar. Groß-Oktav. XII, 580 Seiten. 1928. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. IV.)
RM. 28.—, geb. RM. 30.—

„Mit unvergleichlichem Geschick hat der Verfasser Großartiges geleistet — Brodmann ist Trumpf!" Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Solmssen, Georg, **Probleme des Aktienrechts** unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Zweite Auflage. Oktav. I, 127 Seiten. 1928 . . RM. 2.50

„Sämtliche Momente, die bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit das geltende deutsche Aktienrecht änderungsbedürftig ist, haben eine eingehende und umfassende Erörterung gefunden. Allen, die sich mit dieser recht heiklen Frage befassen, kann die Anschaffung des Werkes wärmstens empfohlen werden." Badische Wirtschafts-Zeitung.

Hachenburg, Max, **Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** (Früher **Staub-Hachenburg.**) Fünfte Auflage unter Mitarbeit von Fritz Bing und Walter Schmidt. 2 Bände . . . . RM. 43., geb. RM. 47.—
I. Band: §§ 1—34. Groß-Oktav. VI, 527 Seiten. 1926.
II. Band: §§ 35—84. Groß-Oktav. II, 452 Seiten. 1927.

„Was Hachenburg in seinen Neubearbeitungen aus diesem Buche gemacht hat, ist erstaunlich. Sein reiches juristisches Wissen, sein überlegener und kritischer Verstand, seine vorzügliche Gestaltungskraft und seine nur wenigen Juristen eigene vielseitige Auslegungskunst haben etwas Großes, Unvergleichliches geschaffen. Man findet selten ein literarisches Werk, in welchem Rechtsgelehrsamkeit und praktisches Können vereint einem Spezialgesetz so zugute kamen wie hier."
Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Brodmann, Erich, **Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Kommentar. Groß-Oktav. VIII, 315 Seiten. 1924. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. I.) . . . RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Übersichtliche, klare Anordnung der Erläuterungen, tiefes Eindringen in die Einzelheiten des Gesetzes unter steter Berücksichtigung des Wirtschaftslebens, erschöpfende Wiedergabe der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts, sind die besonderen Vorzüge des Werkes, das damit ein unentbehrliches Rüstzeug werden wird." Badische Rechtspraxis.

Parisius, Ludolf, und **Crüger,** Hans, **Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Achtzehnte Auflage, bearbeitet von Adolf Crecelius und Fritz Citron. Taschenformat. 244 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 32.)
Geb. RM. 3.50

„Die äußerst sachkundig erläuterte Ausgabe wird von den interessierten Kreisen freudig begrüßt werden. Wir können das Bändchen der bekannten Sammlung bestens empfehlen."
Badische Wirtschafts-Zeitung.

Klumpp, Hermann, **Beiträge zur Rechtsstellung der Geschäftsführer einer G. m. b. H. nach deutschem und französischem Recht.** Oktav. XVI, 180 Seiten. 1928 . . . . RM. 6.—

Im G.m.b.H.-Recht hat die Stellung des Geschäftsführers besondere Bedeutung. Die vorliegende Arbeit, die unter Auswertung der umfangreichen Literatur eine eingehende Untersuchung dieser so wichtigen Frage nach deutschem und französischem Recht darstellt, wird in juristischen und geschäftlichen Kreisen Interesse finden.

Starke, Arthur, **Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaften** von der Errichtung bis zur Auflösung. Nebst Vertrags- und Anmeldeformularen und mit Berücksichtigung des Steuerrechts. Oktav. XIV, 167 Seiten. 1928 . . . . RM. 5.—

Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis.

Wechselordnung und Scheckrecht

Staubs Kommentar zur Wechselordnung. Fortgesetzt von J. Stranz und M. Stranz. Zwölfte Auflage, bearbeitet von M. Stranz und Martin Stranz. Groß-Oktav. 432 Seiten. 1929.
RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Staub-Stranz ist der Kommentar zur Wechselordnung. Auch die jüngste Auflage des Kommentars gibt einen echten Staub-Stranz. Weiterer Kommentar dazu ist überflüssig.“ Juristische Wochenschrift.

Stranz, J., und **Stranz,** M., **Wechselordnung** vom 3. Juni 1908. Kommentar. Zwölfte Auflage von M. und M. Stranz. Taschenformat. VIII, 396 Seiten. 1923. Mit Nachtrag 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 5.) . . . Geb. RM. 3.50

„Die Ausgabe der Wechselordnung mit ihrem äußerst nützlichen, guten Kommentar ist sehr zu empfehlen. Erfreulicherweise enthält das Bändchen auch die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Urkunden- und Wechselprozesse im Anhang.“ Badische Wirtschaftszeitung.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 326ff.). Mit einem Anhang, enthaltend den Wechselprozeß und Nebengesetze. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Taschenformat. 102 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) . . . . Geb. RM. 1.50

Vorteilhafte Anordnung, ein zuverlässiges Sachregister, das das Gesetz erschließt, Handlichkeit und sauberer Druck zeichnen auch die neue Auflage der Wechselordnung aus, deren Einleitung den letzten Stand dieser Materie erfaßt und deren Anhang „Nebengesetze“ bis auf die letzte Zeit ergänzt ist.

Michaelis, Richard, **Scheckgesetz** mit allen einschlägigen Nebengesetzen, den ausländischen Gesetzen und dem Deutschen Postscheckgesetz mit Postscheckordnung. Kommentar. Groß-Oktav. VII, 339 Seiten. 1927. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. II.) RM. 16.—, geb. RM. 18.—

„Wenn irgendein Buch, so entspricht dieses einem Bedürfnis.“ Berliner Tageblatt.

Schiffahrtsrecht

Schaps, Georg, **Das deutsche Seerecht** nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. Nach dem Tode des Verfassers fertiggestellt von Max Mittelstein und Julius Sebba. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.

I. Band. (Handelsgesetzbuch: Viertes Buch.) Groß-Oktav. In Vorbereitung.

II. Band. (Seerechtliche Nebengesetze.) Bearbeitet von J. Sebba. Im Druck.

„Die alte, auf der Staubschen Kommentierungsmethode beruhende Auflage erfreute sich mit Recht schon großen Ansehens. In diesen bewährten Bahnen leistet die zweite Auflage an Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Genauigkeit das Höchste, was Wissenschaft und Praxis nur wünschen können." *Juristische Wochenschrift.*

Brandis, Otto, **Das deutsche Seerecht** (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechts.) I. Allgem. Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. 130 Seiten. 1908. II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts und außervertragliche Haftung. 156 Seiten. 1908. (Sammlung Göschen Bd. 386/87.) . . . . . Geb. je RM. 1.50

Knitschky, W. E., **Die Seegesetzgebung.** Fünfte Auflage, bearbeitet von O. Rudorff. XXIV, 1024 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 19.) . . . . . . Vergriffen.

Sieveking, Gustav, **Das deutsche Seeversicherungsrecht.** Kommentar zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches. Lexikon-Oktav. 218 Seiten. 1912 . . . . . . RM. 5.—, geb. RM. 6.80

„Der Kommentar ruht auf einer vortrefflichen Grundlage und zeigt sich auch in seinem Inhalte dieser Grundlage durchaus würdig. Er ersetzt ein Lehrbuch und kann daher auch zur Einführung in das Seeversicherungsrecht empfohlen werden."

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Ritter, Carl, **Das Recht der Seeversicherung.** Ein Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen. Groß-Oktav. 2 Bände. 1494 Seiten. 1924. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . Geb. RM. 100.—

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen. Im Jahre 1919 herausgegeben von den deutschen Seeversicherern nach Beratung mit deutschen Handelskammern und Fachverbänden unter Vorsitz der Handelskammer Hamburg. 16.—20. Tausend. 50 Seiten. 1925. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 2.—

General Rules of Marine. Insurance 1919 adopted by the German Underwriters. Authorind Translation by Dr. Alfred Sieveking, larger in Hamburg. 64 Seiten. 1920. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 3.—

Materialien zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen. Im Auftrag der vereinigten Handelskammern herausgegeben von Prof. Dr. E. Bruck. Groß-Oktav. 2 Bände. 678 Seiten. 1920. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 10.—

Bene, F., **Der Begriff des Versicherungsfalles in der Seeversicherung.** (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 1.) Groß-Oktav. 75 Seiten. 1928. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 4.50

Elkan, H. H., **Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache.** (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 2.) Oktav. 58 Seiten. 1928. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 4.—

Makower, H., **Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert. Sechste, vermehrte Auflage, bearbeitet von E. Loewe. Taschenformat. 458 Seiten. 1923. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 36.) . . . . Geb. RM. 4.—

„Das vorzüglich bearbeitete Buch dürfte mit seinen klaren und verständlichen Erläuterungen für jeden, der in irgendeiner Weise mit der Binnenschiffahrt und der Flößerei zu tun hat, ein nie versagender Ratgeber sein." Schiffbau.

Sebba, Jul., **Seewasserstraßenordnung.** (Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927.) Taschenformat. 493 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 171.) . . . . Geb. RM. 8.50

Die vorliegende Ausgabe ist für die an dem neuen Gesetz interessierten beiden Fachgruppen, die der Nautiker und der Juristen, von gleich großer Bedeutung. Diese Verbindung zweier Kenntnisgebiete gibt dem vorliegenden Kommentar seine besondere Note und seinen großen Wert.

Genossenschaften

Parisius, Ludolf, **Crüger,** Hans, **Crecelius,** Adolf, und **Citron,** Fritz, **Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. Elfte, neubearbeitete Auflage. Groß-Oktav. XV, 598 Seiten. 1928 . . . . RM. 28.—, geb. RM. 30.—

„Crüger beherrscht wie kein anderer Theorie und Praxis des Genossenschaftswesens, auch nach der wissenschaftlichen Seite hin."

Juristische Wochenschrift.

Parisius, Ludolf, und **Crüger,** Hans, **Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Neunzehnte, neubearbeitete Auflage von Hans Crüger, Adolf Crecelius und Fritz Citron. Taschenformat. 299 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 29.) . . . . Geb. RM. 4.—

„In knapper und klarer Form werden die gesetzlichen Bestimmungen abgehandelt und alles zum Verständnis unbedingt Erforderliche in den Anmerkungen beigebracht. Das Werk kann nur empfohlen werden." Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung.

Verschiedenes

Schreiber, Otto, **Handelsrechtliche Nebengesetze.** Taschenformat. VIII, 1002 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 162.) . . . . Geb. RM. 14.—

„Die Sammlung ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Praktiker. Die Zusammenstellung ist sehr zuverlässig; auch das Sachregister von Kleffel verdient volle Anerkennung."

Zentralblatt für Handelsrecht.

Staffel, W., **Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen** vom 2. November 1923. Kommentar. Oktav. 108 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 167.) Geb. RM. 3.50

„Die für das Wirtschaftsrecht so wichtige Kartellverordnung findet hier eine eingehende Kommentierung. Die Erläuterungen werden daher um so unentbehrlicher für die wirtschaftliche Praxis auf diesem Gebiete sein." Industrie- und Handelszeitung.

Lusensky, F., Gesetz über die Handelskammern. Zweite Auflage. Taschenformat. 278 Seiten. 1909. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 21.) . . . . Vergriffen

„Das Buch ist ein vortrefflicher Berater aller derer, die in der Handelskammerorganisation sind oder zu ihr in Beziehung stehen. Es kann warm empfohlen werden."

Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Bank und Börse

Koch, R., und Schacht, Hjalmar, Die Reichsgesetzgebung über das Münz- und Notenbankwesen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Taschenformat. XVIII, 617 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 26.) . . . . Geb. RM. 14.—

„Dieser Kommentar zeichnet sich durch Vollständigkeit und Reichhaltigkeit aus und bietet außerdem in der Einleitung einen vortrefflichen Überblick über die Entwicklung des deutschen Noten- und Geldwesens während der letzten Jahrzehnte."

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Nußbaum, Arthur, Bank- und Börsenrecht. Eine Sammlung von Gesetzen und Geschäftsbedingungen. Taschenformat. XII, 622 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 169)

Geb. RM. 11.—

Die vorliegende Sammlung der verstreuten bank- und börsenrechtlichen Vorschriften fehlte bisher in der kaufmännischen und juristischen Bankpraxis ebenso wie im handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Unterricht. Ihr Erscheinen wurde daher vielseitig begrüßt. Die Sammlung berücksichtigt auch die dem freien Verkehr entstammenden Rechtsbildungen.

Kommentar zum Börsengesetz. Im Auftrage des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) bearbeitet von H. Rehm, H. Trumpler, Heinrich Dove, Ernst Neukamp, R. Schmidt-Ernsthausen, James Breit. Mit einem Vorwort von J. Rießer. Lexikon-Oktav. VIII, 464 Seiten. 1909.

RM. 12.—, geb. RM. 13.50

„Einen so guten Kommentar zum Börsengesetz hat es noch nie gegeben. Wer sich darein vertieft, wird reiche Belehrung daraus schöpfen über das Börsenwesen im allgemeinen und über seine Rechtsübung und Rechtsprechung im besonderen."

Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Hemptenmacher, Th., Börsengesetz. Dritte Auflage von O. Meyer. Taschenformat. XXIII, 373 Seiten. 1915. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 41.) . . . . Geb. RM. 3.50

„Das Bändchen bringt neben einem kurzen Überblick und einem vorteilhaft erweiterten Anhang das Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Alles in allem schließt sich auch dieses Bändchen wieder den übrigen Textausgaben der wegen ihrer unbedingten und erschöpfenden Sachlichkeit bekannten Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze würdig an." *Bayrische Handelszeitung.*

Lusensky, F., Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Dritte Auflage. Taschenformat. 113 Seiten. 1916. Mit Nachtrag 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 40.) . . . . . . Vergriffen.

„Die beste Bearbeitung des sogenannten Depotgesetzes."

Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

Frohner, G., Aktiensonderdepot und Legitimationsübertragung. (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität, Heft 3.) Groß-Oktav. VII, 114 Seiten. 1929. (Friederichsen, de Gruyter & Co., m. b. H., Hamburg.) . . . . RM. 7.—

Schwerin, Frh. Cl. von, Recht der Wertpapiere (einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr). Oktav. X, 234 Seiten. 1924. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 7.) RM. 7.—, geb. RM. 8.50

„Das Buch löst seine Aufgabe, den Studierenden eine Einführung in die Materie des Wertpapierrechts zu geben, ausgezeichnet, vor allem deshalb, weil es eine gute theoretische Fundierung mit einer dem Lehrzweck entsprechenden Darstellung des praktischen Rechts und der Rechtstatsachen verbindet." Deutsche Juristenzeitung.

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Berlin. Schriftleitung: Rechtsanwalt Otto Bernstein, geschäftsführendes Mitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Quart. Jährlich 24 Nummern. XXVIII. Jahrgang. 1929/30 . . . . Pro Halbjahr RM. 12.—

„Ein von sachverständigen Mitarbeitern unterstütztes Organ, das in der glücklichen Vermischung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit Mitteilungen aus der bankmännischen und gerichtlichen Praxis einen Berater von exzeptionellem Werte bildet." Frankfurter Zeitung.

Zeitgemäße Bankrechtsfragen. Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstage des Herrn Dr. jur. Arthur Salomonsohn. Quart. 126 Seiten. 1929 . . . RM. 8.—, geb. RM. 10.—

„Der Band enthält 8 vorzügliche Aufsätze. Die Verfasser befassen sich mit Problemen, die in der Rechtsabteilung einer Großbank oft zur Debatte stehen und deren endgültige Klärung ein praktisches Bedürfnis ist." Wirtschaftl. Nachrichten.

Verhandlungen des VII. allgemeinen deutschen Bankiertages. Köln 9.—11. September 1928 auf Grund stenographischer Berichte. Groß-Oktav. 436 Seiten . . . . RM. 10.—

III. Grenzgebiete des Bürgerlichen Rechts

1. Privat- und Sozialversicherung

Koenige, Heinrich, und **Petersen, A., Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Dritte, umgearbeitete Auflage. Taschenformat. 856 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 62.) . . . . Geb. RM. 20.—

„Der Verfasser hat es meisterhaft verstanden, reiche Literatur und Judikatur zu dem wichtigen Grundgesetz der Privatversicherung mit seiner eigenen selbständigen Auffassung von der Bedeutung der Gesetzesbestimmungen in Verbindung zu bringen. Für Theorie und Praxis der Privatversicherung wird das Werk dadurch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel." Deutsche Versicherten-Zeitung.

Bruck, E., Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908. Sechste, vollkommen neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 708 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 83.) Geb. RM. 14.—

„Die Vorzüge, welche die früheren Auflagen schon zeigten, die Fülle des Gebotenen, die Beherrschung des Stoffes, die anschauliche und doch knappe Sprache, und dies alles in dem engen Rahmen einer Textausgabe, kleinen Handausgabe mit Anmerkungen, sind auch dieser vierten Auflage in hohem Maße eigen."
Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten.

Moldenhauer, Paul, **Das Versicherungswesen.**

I. Allgemeine Versicherungslehre. Vierte Auflage. 152 Seiten. 1925. (Sammlung Göschen Bd. 262.) . . . . Geb. RM. 1.50

II. Die einzelnen Versicherungszweige. Zweite Auflage. 130 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 636.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Das Buch ist für jeden, der sich mit dem Versicherungswesen und seinen Zweigen vertraut machen will, ein trefflicher Führer."

Versicherungspost.

Veröffentlichungen des Reichs-Aufsichtsamts für Privatversicherung. Groß-Oktav. Jahrg. 1—2, je 2.50. Jahrg. 3—16, je 6.—. Jahrg. 17—21, je 7.50. Jahrg. 22, 15.—. Jahrg. 23, 18.—. Jahrg. 24, 21.—. Jahrg. 25, 50.—. Jahrg. 26, 51.50. Jahrg. 27, Heft 1—3, 28.—. Jahrg. 28, Heft 1, 6.—.

Versicherungsstatistik für 1902 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Lexikon-Oktav. LXXVII, 384 Seiten. 1905. RM. 10.—

— für 1903 bis 1917 . . . . Je Jahrgang RM. 10.—

Berliner, Ludwig, und **Pfaffenberger**, Ernst, **Aufwertung von Versicherungsansprüchen** mit Durchführungsbestimmungen.

I. Teil. Oktav. 235 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164.) . . . . Geb. RM. 6.50

II. Teil: Sach- und Transportversicherung; Unfall- und Haftpflichtversicherung. Oktav. 112 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 164a.) . . . . Geb. RM. 3.50

„Ein bedeutsamer Kommentar, durch den die gesetzlichen Bestimmungen von der juristischen und versicherungstechnischen Seite aus eingehend erläutert werden. In seinem straffen, systematischen Aufbau, der Geschlossenheit der Darstellung muß man das Buch als ein Standardwerk für das gesamte versicherungsrechtliche Aufwertungsgebiet bezeichnen.

Ein unentbehrlicher Ratgeber in allen interessierten Kreisen."

Versicherungs-Post, Berlin.

Lippmann, Karl, **Die Reichsversicherungsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 und des Gesetzes über das Reichsschiedsamt vom 22. Januar 1925 nebst dem Einführungsgesetze, den wichtigsten Ausführungsvorschriften, den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Verordnungen über das Verfahren. Oktav. XV, 589 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161.) . . . . Geb. RM. 11.—

Ergänzungsband, enthaltend den vollständigen Wortlaut der neuen Fassung des Unfallversicherungsgesetzes sowie die Ergänzungen der übrigen Bücher der RVO. Oktav. 224 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161a.) . . . Geb. RM. 4.—

Zweiter Ergänzungsband, enthaltend weitere Änderungen und Ergänzungen durch die in der Zeit von Anfang 1926 bis Mitte 1928 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Zweite, vermehrte Ausgabe, Stand vom 1. Juli 1928. Oktav. 71 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 161b.) . . . . . RM. —.80

„Das Buch dürfte sich in der Bibliothek eines jeden finden, der sich mit der Reichsversicherungsordnung befaßt. Es gehört zu den praktisch wertvollsten." *Deutsche Allgemeine Zeitung.*

Reuß, Max, und **Hense,** Fritz. **Das Reichsknappschaftsgesetz** vom 1. Juli 1926 nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Taschenformat. XVI, 640 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 155.) . . . . Geb. RM. 12.—

„Die Herausgabe des Gesetzes bedarf keiner besonderen Empfehlung. Das Buch kann allen, die auf dem Gebiete des Knappschaftswesens tätig sind, aufs wärmste empfohlen werden.“

Zeitschrift für Bergrecht.

Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924. Zweite Auflage. Taschenformat. 143 Seiten. 1927. Mit Nachtrag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Textausgaben ohne Anmerkungen.) Geb. RM. 2.50

Diese neue Ausgabe entspricht der neuesten Fassung des Gesetzes unter Berücksichtigung der letzten Änderungen und Verordnungen. Das beigefügte Sachregister erleichtert das rasche Zurechtfinden in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Manes, Alfred, **Sozialversicherung.** 7., ergänzte Aufl. 1928. Kl.-Oktav. 139 Seiten. (Sammlung Göschen Bd. 267.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Es gibt keine andere Darstellung der geltenden Sozialversicherung, die in solch erfreulicher Kürze und Sachlichkeit durch die annähernd 2400 Paragraphen führt.“

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift.

Schmeißer, Herbert, **Handbuch der Arbeitslosenversicherung.** Mit einer Einführung und Erläuterungen. Taschenformat. 2. Aufl. im Druck. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 165.)

„Das Buch gibt in kurzer, aber ausreichender Form eine Darstellung des gesamten Rechtsstoffes der Erwerbslosenfürsorge unter Anpassung an die praktischen Bedürfnisse.“ Kommunalpolitische Blätter.

2. Arbeitsrecht

Depène, Hans, **Das Arbeitsgerichtsgesetz.** Taschenformat. 180 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 168.) Geb. RM. 3.60

„Zur Einarbeitung ist das vorliegende Buch besonders brauchbar, weil es sich nicht um einen Kommentar mit vielen Details handelt, sondern um eine Textausgabe mit einer ausführlichen, von einem hervorragenden Sachkenner verfaßten Einleitung. Daß die entsprechenden Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze gleich mit abgedruckt sind, ist ein großer Vorteil.“ Wirtschaftliche Rundschau.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsarbeitsgerichts. Oktav.

Band I. 1928 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Band II. 1928/29 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Band III. 1929 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Die neue Sammlung gibt in der Art der beiden bekannten bisherigen Reihen der Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts, die amtliche Auswahl der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts.

Günther, Adolf, und **Schneider,** Richard, **Arbeiterschutz und Arbeitsrecht.** Zweite Auflage. Taschenformat.

I. Teil: **Arbeitszeitschutz.** Das Arbeitszeitnotgesetz und die übrige arbeitszeitrechtliche Gesetzgebung des Reichs seit dem 9. November 1918. 386 Seiten. 1927 . . . . Geb. RM. 7.50

„Der Kommentar umfaßt die gesamte arbeitszeitrechtliche Gesetzgebung von der Staatsumwälzung bis zur Gegenwart. Er ist ein Führer durch das weite und unübersichtliche Gebiet der arbeitszeitrechtlichen Gesetzgebung. Ein ausführliches Sachregister soll die praktische Benutzung erleichtern." Die Wirtschaftsgenossenschaft.

II. Teil: Gesetz über die **Beschäftigung Schwerbeschädigter** nebst den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. 404 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 138a/138c.) Geb. RM. 8.—

„Das Buch stellt nicht nur beim Studium des Gesetzes ein wertvolles Hilfsmittel dar, sondern ist auch für den Handgebrauch des Arbeitsrechtspraktikers unentbehrlich." Berliner Wohlfahrtsblatt.

IV. Teil: **Betriebsstillegungsverordnung.** 240 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Bd. 138d.) Geb. RM. 6.50

Tilly, Dr. Helmuth Tczerclas von, **Internationales Arbeitsrecht.** Unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Arbeitsorganisation. 120 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 882.) . . . . Geb. RM. 1.50

Es ist das erste Werk, das in klarer, kurzer und allen leicht verständlicher Weise das gesamte grundlegende Tatsachenmaterial — und zwar nur dieses — auf dem umfassenden Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes von dessen ersten Anfängen bis in die neueste Zeit bietet.

3. Gewerberecht

Hiller, Fr., und **Luppe,** H., **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz** sowie den für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Einundzwanzigste, veränderte Auflage. (143. bis 148. Tausend.) Taschenformat. 931 Seiten. 1928. Mit Nachtrag vom 11. 2. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 6.) . . . . Geb. RM. 11.—

„Ein Wort der Empfehlung für dieses Buch zu sagen, erübrigt sich. Hervorgehoben sei, daß diese Auflage alle Vorzüge der früheren Auflagen in sich schließt. Die zahlreichen neuen Gesetze sind erschöpfend berücksichtigt." Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Brassert, H., **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten mit Kommentar. Zweite Auflage, bearbeitet von Hans Gottschalk. Groß-Oktav. XXIX, 1291 Seiten. 1914. RM. 27.—, geb. RM. 30.—

Sonnenfeld, Hugo, **Die reichsrechtlichen Bestimmungen, betreffend den Handel mit Drogen und Giften.** Dritte, veränderte Auflage. Taschenformat. 435 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 64.) . . . . Geb. RM. 12.—

„Die Arbeit gehört einem Spezialgebiet an, mit dem nicht jeder Jurist zu tun hat. Wird er einmal genötigt, sich auf dieses Gebiet zu begeben, so ist er um so dankbarer für eine Arbeit, die sofort den Eindruck größter Sachkunde und vollständiger Materialsammlung macht, und deren Führung man sich unbedenklich anvertrauen kann."

Vossische Zeitung.

Lebbin, Georg, **Nahrungsmittelgesetze** mit Erläuterungen. Zweite, stark vermehrte Auflage in zwei Bänden.

I. Band: Das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 mit Nebengesetzen (Margarine, Fleisch, Milch, Süßstoff, Essigsäure usw.). Erläutert von G. Lebbin und R. Gießner. Taschenformat. XVI, 419 Seiten. 1928. Geb. RM. 8.50

II. Band: Getränkegesetze und Getränkesteuergesetze (Wein, Bier, Branntwein, Mineralwasser). Unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Kniebe. Taschenformat. XII, 400 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 54b.) . . . . Geb. RM. 10.—

„Das Werk ist für unsere Leser und überhaupt die ganze Fachwelt der Getränkeindustrie unentbehrlich, muß doch jedermann mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sich soweit wie irgend möglich vertraut machen, wenn er nicht in Nachteile geraten will. Die Anschaffung des Buches kann bestens empfohlen werden.“

Branntweinmonopol.

Voß, Werner, **Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.** Taschenformat 608 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 172.) Geb. RM. 11.—

„Das Buch wird seiner Aufgabe, fast den gesamten Gesetzesstoff in einem einzigen kleinen Bande in die Hand zu geben, gewiß gerecht und wird sich schnell als unentbehrliches Hilfsmittel für jeden erweisen, der öfter mit dem Gesundheitswesen zu tun hat.“ Reichsverwaltungsblatt.

4. Geistig-gewerblicher Rechtsschutz.

Pietzcker, Eduard, **Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz.** Kommentar unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und weiter beantragten Abänderungen des Patentgesetzes. Erster Halbband: §§ 1—12 PatG. Groß-Oktav. 427 Seiten. 1929. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. V, 1.) . . . . . RM. 26.—, geb. RM. 28.—

„Die überall zutage tretende geistige Leistung macht Pietzckers Kommentar für jeden, der sich mit diesem Rechtsgebiet zu beschäftigen hat, zum unentbehrlichen Rüstzeug.“

Markenschutz und Wettbewerb.

Seligsohn, Arnold, **Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.** Siebente Auflage. Oktav. 1929. In Bearbeitung.

„Die Vorzüge des Buches sind bekannt. Klare, leichtfaßliche Sprache, wissenschaftliche Vertiefung, dabei starke Betonung der Praxis, lückenlose Behandlung aller Probleme sind die Vorzüge, die den Seligsohnschen Kommentar zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes im gewerblichen Rechtsschutz Tätigen gemacht haben.“

Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.

Lutter, R., **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und Patentanwaltsgesetz, unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Reichspatentamts. Neunte Auflage. Taschenformat. XV, 467 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 22.) . Geb. RM. 10.—

„Der jetzige Verfasser hat einen völlig neuen Kommentar geschaffen, der in seiner Knappheit und Sparsamkeit dem ursprünglichen Zweck gerecht wird, aber an wissenschaftlicher Durcharbeitung und Gründlichkeit die vorangegangenen Auflagen weit überragt.“

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Elster, Alexander, **Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht.** (Gewerblicher Rechtsschutz.) Zweite, stark erweiterte und völlig umgearbeitete Auflage. Mit Abdruck der Gesetzestexte. Oktav. XII, 611 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. VIII.) . . . . RM. 18.—, geb. RM. 19.50

„Seit Kohler und Osterrieth endlich wieder das lang entbehrte Lehrbuch. Hier unternimmt ein wahrhaft selbständiger und ideenreicher Kopf den Versuch, eine wirkliche Synthese zu schaffen."

Juristische Rundschau.

Neuberg, J., **Der internationale gewerbliche Rechtsschutz.** 2. Auflage. 128 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 271.) . . . Geb. RM. 1.50

Neuberg, Johannes, **Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen,** und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, nebst den zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen und abgeschlossenen internationalen Verträgen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Taschenformat. 192 Seiten. 1911. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 102.) Geb. RM. 2.40

„Die Anmerkungen sind kurz, klar, treffend, mit Nachweisungen aus der Judikatur und aus der Literatur versehen. Sie ermöglichen auch dem mit der Materie nicht vertrauten Praktiker eine schnelle Orientierung über den Stand der Frage."

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Daude, Paul, **Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht** vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft. Oktav. VIII, 293 Seiten. 1910. RM. 6.—

„Der Zusammenhang der erläuterten Gesetze mit dem Strafgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Gesetzen ist in leichtverständlicher Weise praktisch dargestellt. Es wird vorzügliche Dienste leisten." *Deutsche Literatur-Zeitung.*

Lindemann, O., **Gesetz, betr. das Urheberrecht** an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vierte Auflage. Taschenformat. 171 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 60.) Geb. RM. 1.80

„Die Arbeit ist nicht bloß eine Gesetzesausgabe, sondern ein wertvoller Kommentar des Gesetzes. Das Werk sei jedermann auf das beste empfohlen." *Juristische Wochenschrift.*

Fuld, Ludwig, **Gesetz,** betr. **das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Zweite Auflage. Taschenformat. 192 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 81.) . . . . Geb. RM. 6.—

„Der zwar kleine, aber inhaltreiche und daher sehr beliebte Kommentar von Fuld erscheint in zweiter, völlig neubearbeiteter Auflage. Überall ist dem Stande der heutigen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Auffassungen Rechnung getragen. In einem Anhang sind die einschlägigen internationalen Übereinkommen abgedruckt. Alle Interessenten werden mit Freuden die neue Auflage begrüßen."

Danziger Juristische Monatsschrift.

Heinitz, Ernst, und **Marwitz**, Bruno, **Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Dritte Auflage. Taschenformat. 136 Seiten. 1922. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 61.) . . . . Geb. RM. 1.60

„Dieser kurze Kommentar ist durch seine knappen, das Wichtige klar vortragenden Darlegungen dazu berufen, eine Lücke auszufüllen, die sich für den Praktiker des Verlagsrechts seit Jahren ergab. Man darf deshalb das Erscheinen dieser neuen Auflage aus der Feder des Spezialisten des Verlagsrechts mit größter Freude begrüßen."

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Elster, A., **Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht.** 128 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 863.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Erstaunlich ist, wie Elster diese beiden so viel umstrittenen Gesetze auf so engem Raum in vortrefflicher Weise zur Darstellung gebracht hat." *Deutscher Journalistenspiegel.*

Heymann, E., **Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts.** Oktav. 74 Seiten. 1927. (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.) . . . . RM. 5.—

Elster, A., **Das deutsche Erfinderrecht.** (Patent- und Musterschutzrecht). 118 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 891.) . . Geb. RM. 1.50

„Die Aufgabe, einen Überblick über das deutsche Erfinderrecht zu geben, ist im Rahmen der kurzen Erörterungen mit viel Geschick gelöst. Deshalb wird das Büchlein auch bei allen Gruppen der am Patentrecht interessierten Personen seine Freunde finden."

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Seligsohn, Jul., **Geheimnis und Erfindungsbesitz.** Groß-Oktav. 147 Seiten. 1921 . . . . RM. 3.—

Reininger, G., **Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk.** Oktav. 88 Seiten. 1929 . . . . RM. 4.—

„Eine interessante, zeitgemäße, namentlich auch für geistige Neuschöpfer wichtige Studie." *Badische Rechtspraxis.*

Wolff, F., und **Crisolli**, K.-A., **Das Recht der Reklame.** Lexikon-Oktav. 424 Seiten. 1929 . . . . RM. 20.—, geb. RM. 22.—

Mit diesem Buch ist erstmalig eine systematische erläuternde Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen gegeben, die von Reklame handeln, bzw. mit Reklame in irgendeinem Zusammenhang stehen. In der Praxis macht sich das Fehlen einer solchen Bearbeitung sehr bemerkbar, da die Reklame in der Gesetzgebung kein in sich abgeschlossenes Gebiet bildet, sondern ihre gesetzlichen Grundlagen in den mannigfachen Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechts findet. Die Verfasser haben die einschlägige Rechtsprechung und Literatur bis in die neueste Zeit berücksichtigt.

Pinner-Elster, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Achte, sehr vermehrte und umgestaltete Auflage. Taschenformat. 254 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 37.)
Geb. RM. 5.—

„Das Buch ist mehr als eine bloße ‚Textausgabe mit Anmerkungen', nämlich ein richtiger Kommentar, und wird in der Praxis ausgezeichnete Dienste tun."

Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig, i. d. Jurist. Wochenschrift.

Wassermann, Martin, **Der unlautere Wettbewerb** nach deutschem Recht. I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung. 160 Seiten. 1911. II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen, Ausländerschutz. 151 Seiten. 1911. (Sammlung Göschen Bd. 339 u. 535.) . . . Geb. je RM. 1.50

Born, A., **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung, des Reichsstrafgesetzbuches, der Gewerbeordnung usw. Mit Kommentar und Sachregister. Dritte Auflage. Taschenformat. 176 Seiten. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 53.) . . . . Geb. RM. 4.—

„Das Werk bringt eine sehr reichhaltige Kommentierung des Stoffes, die um so wertvoller ist, als den Entscheidungen der Wortlaut der Urteilsbegründungen beigefügt ist. Sämtliche einschlägigen Bestimmungen der das Pressewesen berührenden Gesetze sind aufgeführt, eingehend besprochen und in Beziehung zueinander gebracht worden. Als Nachschlagewerk in Zweifelsfällen wird das Buch von großem Nutzen sein.“ Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung.

Hagens, Alfred, **Warenzeichenrecht.** Kommentar. Groß-Oktav. VIII, 408 Seiten. 1927. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. III.)
RM. 22.—, geb. RM. 24.—

„Eine ausführliche Darstellung, die zeigt, daß der Verfasser das gesamte Fachschrifttum und die reichhaltige Rechtsprechung restlos beherrscht. Ich habe gefunden, daß nicht ein einziger Fall von Bedeutung fehlt.“ Markenschutz und Wettbewerb.

Seligsohn, Arnold, **Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.** Dritte Auflage, bearbeitet in Gemeinschaft mit Martin Seligsohn in Berlin. Groß-Oktav. IV, 416 Seiten. 1925. RM. 15.—, geb. RM. 16.50

„Der Kommentar zeigt alle Vorzüge des in der Wissenschaft und Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes gleich ausgezeichneten Juristen: volle theoretische und praktische Beherrschung des Stoffes, klare Darstellungsgabe, sorgsame Behandlung und treffsicheres Urteil.“ Badische Rechtspraxis.

Freund, G. S., **Magnus**, Julius, und **Jüngel**, Friedrich, **Das deutsche Warenzeichenrecht.** Sechste, neubearbeitete Auflage. Teil I: Die internationalen Verträge. VI, 247 Seiten. Mit 4 Tafeln. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 87a.) Geb. RM. 9.—

„Das ganze Werk mit seiner Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Bekanntmachungen bildet eine Quellensammlung für das internationale deutsche Zeichenrecht, ohne die man fortan nicht mehr auskommen kann.“ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

IV. Zivilprozeß

Fischer, Otto, **Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts.** Groß-Oktav. XII, 488 Seiten. 1918 . . . RM. 8.—, geb. RM. 10.—

Kisch, Wilh., **Deutsches Zivilprozeßrecht.**
I. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 115 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 428.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 168 Seiten. 1929. (Sammlung Göschen Bd. 429.) . . . . Geb. RM. 1.50
III. Band. Vierte, verbesserte Auflage. 148 Seiten. 1929 (Sammlung Göschen Bd. 430.) . . . . Geb. RM. 1.50

Diese Auflage wird jedem, der sich auf gemeinverständliche Weise über unser geltendes Zivilgerichtswesen unterrichten will, gute Dienste leisten, und kann namentlich den Studierenden des Rechts als Einführung bestens empfohlen werden.

Sydow, R., Busch, L., und Krantz, W., Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Neunzehnte Auflage. Groß-Oktav. VIII, 1335 Seiten. 1926. (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.) . . . . Geb. RM. 25.—

„Der Wert des Werkes ist längst anerkannt. Es gibt wohl keinen Praktiker, der sich seiner nicht mit besonderer Vorliebe bedient. Vollständigkeit, Übersichtlichkeit, Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit der Erläuterungen sind auch diesmal dem allgemein beliebten Buche als seine hervorstechendsten Vorzüge treugeblieben. Für die Praxis ist es unentbehrlich."

Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 mit den bis 1. April 1929 ergangenen Abänderungen. Textausgabe mit Sachregister. Taschenformat. 440 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) . . . Geb. RM. 3.50

Die handliche Ausgabe enthält den genannten Gesetzestext mit einem das Zurechtfinden sehr erleichternden Sachregister.

Sydow, R., Busch, L., und Krantz, W., Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Zehnte Auflage. Taschenformat. 347 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 14.)
Geb. RM. 6.—

„Das Buch bedarf keiner Empfehlung, es empfiehlt sich selbst durch die Fülle dessen, was es bietet. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis in die neueste Zeit berücksichtigt."

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Rausnitz, Julius, Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (GS. 404) nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS. 363), beide in der Fassung der Gesetze vom 12. April 1923 (GS. 107), 18. Dezember 1923 (GS. 556) und der Verordnung vom 28. Juni 1924 (GS. 573). Sechste, umgearbeitete Auflage. Oktav. 158 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 4.) . . . Geb. RM. 7.—

„Der in seiner äußeren Form sehr handlich und gut ausgestaltete Kommentar kann nur auf das wärmste empfohlen werden. Er wird sehr bald ein unentbehrlicher, weil nie versagender Ratgeber werden, der die Berufsarbeit sehr erleichtern wird." *Juristische Wochenschrift.*

Sydow, R., Busch, L., und Krieg, O., Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, und die Preußische Landesgebührenordnung mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der Sydow-Busch'schen Textausgabe mit Anmerkungen in dreizehnter Auflage unter Mitaufnahme des Gesetzes über die Erstattung in Armensachen neubearbeitet. Taschenformat. 496. Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 17.) . . . . Geb. RM. 9.—

„Die Erläuterung der Gebührenordnung bietet besonders Wertvolles. Sie steht schon lange unter den Anmerkungsausgaben mit an erster Stelle. Und das mit Recht."

Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

Sydow, R., **Busch**, L., und **Krieg**, O., **Deutsches Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung** für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige in den neuesten Fassungen. Auf der Grundlage der Sydow-Busch'schen Textausgabe mit Anmerkungen neubearbeitet in elfter Auflage. Taschenformat. XI, 433 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 15.) . . . . Geb. RM. 7.50

„Die neue Auflage bietet unter gründlicher Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung eine zeitgemäße, übersichtliche und erschöpfende Erläuterung des Gesetzes. Für den täglichen Gebrauch in der Praxis erscheint diese Textausgabe mit Anmerkungen als unentbehrlich."

Dr. Natter in der „Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege".

Lindemann, Otto, **Preußisches Gerichtskostengesetz** (neueste Fassung). Nach dem Tode des früheren Herausgebers P. Siméon erläutert. Achte, völlig umgearbeitete Auflage. Taschenformat. 439 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 17.) Geb. RM. 8.—

„Die achte Auflage dieser bekannten Ausgabe des Preußischen Gerichtskostengesetzes ist entsprechend den bedeutsamen Änderungen der letzten Jahre völlig umgearbeitet. Die gesamte Rechtsprechung wurde eingehend berücksichtigt, so daß hier eine Erläuterung vorliegt, die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit in sich verbindet."

Mitteilungen des Preußischen Richtervereins.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Jastrow, Hermann, und **Günther**, Hermann, **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Siebente, vermehrte Auflage. Taschenformat. 548 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 46.) . . . . Geb. RM. 9.—

„Die Anmerkungen unterrichten in zuverlässiger Weise über die wichtigste Rechtsprechung des Reichsgerichts und der deutschen Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein ausführliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des bewährten Buches, das auch in der neuen Auflage seinen Zweck auf das beste erfüllen wird." Juristische Wochenschrift.

Szkolny, Felix, und **Kober**, Leopold, **Das Notariatsrecht**, unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Rechts und des Steuer- und Stempelrechts erläutert. Oktav. 236 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 163.) . . . . Geb. RM. 8.50

„Die Darlegung des materiellen Rechts, soweit es in der täglichen Anwendung den Notar hauptsächlich beschäftigt. Es wird die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte und anderer Rechtsvorgänge behandelt. Die Ausführungen verwerten die neueste Lehre und Rechtsprechung eingehend, die Darstellung ist leicht faßlich und klar, einzelne Muster vervollkommnen das anschauliche Bild."

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Szkolny, Felix, **Die Belehrungspflicht des Notars.** Oktav. 52 Seiten. 1927. . . . . RM. 2.—

„Ein trotz seines geringen Umfanges sehr nützliches Buch, für das wir dem Verfasser Dank wissen müssen. Es ist zu begrüßen, daß die Beschäftigung mit dem Notariatsrecht zunimmt, und es besteht die Hoffnung, daß dies eine günstige Einwirkung auf die Handhabung des Notariats nicht verfehlen wird."

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Konkursordnung und Zwangsvollstreckung

Jaeger, Ernst, **Kommentar zur Konkursordnung** und den Einführungsgesetzen. Mit einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz, die Vergleichsordnung, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetze und Geschäftsordnungen. Sechste und siebente, neubearbeitete Auflage. Groß-Oktav. Der Umfang des Gesamtwerkes umfaßt etwa 100 Bogen. Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen.

Gesamtpreis etwa RM. 80.—

Erster Band. Erste Lieferung (§§ 1—16). 296 Seiten. 1928. RM. 16.—

Erster Band. Zweite Lieferung (§§ 17—27). Seite 297—472. 1929. RM. 10.—

„Das Jaegersche Werk ist ohne Zweifel der beste von den mehreren guten Kommentaren zur Konkursordnung, die wir besitzen.“
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.

Sydow, R., **Busch,** L., und **Krieg,** O., **Konkursordnung** und Anfechtungsgesetz mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der Sydow-Buschschen Textausgabe mit Anmerkungen in fünfzehnter Auflage unter Mitaufnahme der Vergleichsordnung neubearbeitet. Taschenformat. 816 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 13.) . . . . Geb. RM. 12.—

„Die Erläuterungsbücher von Sydow-Busch sind als Kommentare mittleren Umfanges seit vielen Jahren in der Juristenwelt rühmlichst bekannt.“ *Juristische Rundschau.*

Fischer, K., und **Schäfer,** L., **Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Bearbeitet von J. Krech und O. Fischer. Zweite Auflage. Lexikon-Oktav. XVI, 728 Seiten. 1910 . . . RM. 15.—, geb. RM. 18.—

„Unter den zahlreichen Bearbeitungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes ist der Kommentar von Fischer und Schäfer wohl der wissenschaftlich bedeutendste. Überall sind die Erläuterungen systematisch, manchmal geradezu lehrbuchartig aufgebaut, die leitenden Gedanken treten trotz der Fülle der behandelten Einzelfragen klar und deutlich hervor.“
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Krech, J., und **Fischer,** O., **Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Zehnte Auflage, bearbeitet von O. Fischer. Taschenformat. 266 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 43.)

Geb. RM. 5.—

„Einer besonderen Empfehlung dieser handlichen Ausgabe, deren Hauptteil das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bildet, bedarf es nicht. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre sind bis zur Gegenwart berücksichtigt.“
Sächsisches Archiv für Rechtspflege.

Samter, M. K., **Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898). Zweite Auflage, vermehrt durch einen Nachtrag und ein Selbstexaminatorium. VIII, 400 Seiten. 1912.

RM. 5.—

Im ersten Teil dieses Handbuches sind, seinem Einführungszweck entsprechend, die allgemeinen und materiellrechtlichen Grundlagen des Verfahrens kurz dargestellt, deren Aneignung jüngeren Juristen besonders schwer fällt. Im zweiten Teil ist das Verfahren in organischer Plastik zur Darstellung gelangt, um auch älteren Juristen, in strepitu fori, eine leichte und doch voll ausreichende Übersicht der in Betracht kommenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze zu gewähren.

Kretzschmar, F., Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. 110 Seiten. 1911. (Sammlung Göschen Bd. 523.) . . Geb. RM. 1.50

V. Strafrecht und Strafprozeß

Strafgesetzbuch

Ebermayer, Ludwig, **Lobe,** Adolf und **Rosenberg,** Werner, **Das Reichsstrafgesetzbuch,** Leipziger Kommentar mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Lexikon-Oktav. X, 1282 Seiten. 1929. RM. 56.—, in Halbleder geb. RM. 63.—

„Zusammenfassend wird man sagen müssen, daß der Kommentar nun wohl endgültig an die Spitze der großen Kommentare zum StGB. getreten ist.“ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Kohlrausch, Eduard, **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Achtundzwanzigste Auflage. Taschenformat. XII, 589, *52 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 2.) Geb. RM. 8.—

„Ein Buch, an Hand dessen eine schnelle und zuverlässige Orientierung über die wichtigsten Auslegungsfragen möglich ist. Es dient in gleicher Weise dem Studierenden zur Einführung in eine Lektüre des Gesetzes wie dem Praktiker zur schnellen Auffindung einer Entscheidung.“
Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg in der „Juristischen Wochenschrift“.

Liszt, Fr. v., **Lehrbuch des deutschen Strafrechts.** Fünfundzwanzigste, vollkommen durchgearbeitete und zum Teil umgestaltete Auflage, besorgt von Dr. E. Schmidt, Professor an der Universität Breslau. Groß-Oktav. XXXIV, 976 Seiten. 1927. RM. 27.50, geb. RM. 30.—

„Das Lisztsche Lehrbuch wird auch in dieser neuen Bearbeitung seinen ersten Platz und seinen Weltruf sich bewahren.“
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Gerland, H. B., **Das deutsche Reichsstrafrecht.** Oktav. 600 Seiten. 1922. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XVI.) RM. 10.—, geb. RM. 11.50

„Durch knappe, geradezu klassische Kürze zeigende Darstellung gelang es Gerland auf engem Raume eine ungeheure Fülle des Stoffes zu bieten und auf jede Frage Antwort zu geben.“
Juristische Wochenschrift.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Gegründet von **Fr. von Liszt** und **A. Dochow.** Unter ständiger Mitarbeiterschaft hervorragender Fachmänner herausgegeben von Dr. K. von Lilienthal, Professor in Heidelberg, Dr. Ed. Kohlrausch, Professor in Berlin, und Dr. W. Gleispach, Professor in Wien. Der Jahrgang besteht aus 8—9 Heften. Quart.

Bd. 1—43. 1881—1922. Je RM. 15.—. Bd. 44. 1922. RM. 25.—. Bd. 45. 1924. RM. 21.—. Bd. 46—49. 1925—1929. Je RM. 30.—.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von den Schriftleitungen der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und der Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Nr. 1—43. 1881—1914. Preise auf Anfrage.

Nr. 44:

Japanische Strafgesetze. I. Schwurgerichtsordnung vom 18. April 1923 und strafrechtliche Nebengesetze. Übersetzt von Hyoichiro Kusano, Reichsgerichtsrat in Tokio, Tadao Sugiura, Oberlandesgerichtsrat in Sapporo, und Dr. jur. Fritz Bartelt in Berlin. II. Strafvollzugsgesetz vom 28. März 1908 nebst Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1908. Übersetzt von Dr. jur. Toshita Tokiwa, Gerichtsassessor in Tokio, und Dr. jur. Werner Gentz, Justizrat beim Strafvollzugsamt in Kiel. Oktav. 55 Seiten. 1927. RM. 3.—

Nr. 45:

Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands. Mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts im Hinblick auf den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes. Von Dr. jur. Ernst Wolgast, Privatdozent in Königsberg i. Pr. Groß-Oktav. VIII, 487 Seiten. 1928. . . RM. 20.—

Nr. 46:

Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926. Gesetz Nr. 765. (Türkisches Gesetzblatt Nr. 320 vom 13. März 1926.) Das Ausführungsgesetz zum Türkischen Strafgesetzbuch vom 26. April 1926. Deutsche Übersetzung von Dr. jur. Kurt Ziemke. Oktav. 138 Seiten. 1927 . . . . RM. 5.—

Nr. 47:

Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches. Übersetzt und eingeleitet von Demetrius G. Venturas, Rechtsanwalt in Korfu, Griechenland. Oktav. 123 Seiten. 1928 . . . . RM. 7.—

Nr. 48:

Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. (Progetto di un nuovo codice penale.) In deutscher Übersetzung von Dr. K. Bunge, Landgerichtsrat in Berlin. Oktav. XXXII, 244 Seiten. 1928. RM. 10.—

Nebengesetze

Lindemann, Otto, **Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze.** Zweite Auflage. Taschenformat. 372 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 34.) . . . . . . Geb. RM. 3.50

„Die durch mehrere wichtige Gesetze erweiterte zweite Auflage dieses unentbehrlichen Ergänzungsbandes zu den in Einzelausgaben erschienenen Preußischen Gesetzen ist durch die Wiedergabe der noch geltenden vereinzelten alten Strafvorschriften nebst trefflich unterrichtenden Vorbemerkungen und Erläuterungen besonders wertvoll. Nur mittels einer solchen ausgezeichneten Sammlung ist es möglich, auch die zerstreuten Gebiete des Strafrechts völlig zu beherrschen."

Deutsche Juristen-Zeitung.

Kirchner, Rudolf, **Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Vierte Auflage. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 92.) In Vorbereitung.

„Ein sehr wertvolles Hilfsmittel für Anwendung und Auslegung des wichtigen Gesetzes." Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Lindemann, Otto, **Polizeiverordnungen in Preußen.** Zweite Auflage. Taschenformat. 189 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 36.) . . . . Geb. RM. 2.50

Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Herausgegeben von Dr. **Franz von Liszt,** o. Professor der Rechte. Sonderverzeichnis kostenlos. Vierte Folge. I. Band.

Heft 1:

Dannenberg, Herbert, **Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert unter Zugrundelegung der Lehren Karl Georg von Waechters.** Oktav. IV, 66 Seiten. 1925 . . . . RM. 3.—

Heft 2:

Tarnowski, Dr. Hans, **Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffs.** Oxtav. X, 340 Seiten. 1927 . . . . RM. 18.—

Heindl, Robert, **System und Praxis der Daktyloskopie** und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei. Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. 900 Abbildungen im Text und 21 Bildertafeln. 780 Seiten. Groß-Oktav. 1927 . . . . . RM. 36, geb. RM. 40.—

„Ein Werk, mit dem wohl für geraume Zeit die Literatur dieses Gebiets ihren krönenden Abschluß gefunden haben dürfte. — Es darf erwartet werden, daß jeder Richter, Rechtsanwalt und Verteidiger sich dieses vorzüglichen Werkes bedient." Deutsche Juristenzeitung.

Kleine kriminalistische Bücherei.

Band 1:

Schneickert, Hans, **Die strafrechtlichen Aufgaben der Polizei.** Für den Polizeiunterricht und die Polizeipraxis. Taschenformat. 182 Seiten. 1921. RM. 2.—

„Das Werk stellt ein brauchbares Hilfsmittel für Unterricht und Praxis dar, dessen Benutzung noch durch ein eingehendes Sachregister erleichtert wird." Ministerialblatt für die preußische Verwaltung.

Band 2:

Philipp, Lothar, **Beobachtungs- und Ermittlungspraxis im Polizei- und Detektivdienst.** Taschenformat. 180 Seiten. 1923 . . . RM. 2.—

„Alles in allem: ein Buch, für den Fachmann lesenswert, für den Anfänger ein guter Leitfaden, für den Laien interessant." Zeitschrift für gerichtliche Schriftvergleichung.

Band 3:

Manteuffel, H. v., **Falschspieler.** Formen und Technik des Spielbetruges, nebst einem Anhange: Der Spielprofessor und sein angeblich sicheres System beim Spiele gegen eine öffentliche Roulettebank. Taschenformat 90 Seiten. 1923 . . . . RM. 2.—

Gerade heutzutage, wo die Spielleidenschaft so weite Kreise zieht, ist es von besonderem Reiz, diese klare, flüssige und lehrreiche Darstellung zu verfolgen.

Band 4:

Schneickert, Hans, **Kriminalistische Spurensicherung.** Sammlung dienstlicher Anweisungen und sachverständiger Ratschläge für den Dienstgebrauch und für Polizeischulen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Taschenformat. 96 Seiten. Mit 2 Abbildungen. 1925. Geb. RM. 3.—

„Alle Einzelheiten werden hervorgehoben und als möglicherweise wichtige Beweismomente in einem vielarmigen System zusammengefaßt. In der Durchführung seiner Aufgabe hat der Verfasser tatsächlich alles berücksichtigt, was für das Beweisverfahren von Bedeutung ist und sein könnte." Archiv für Kriminologie.

Band 5:

Rehfeld, P., **Gerichtsärztliche Tatbestandsfeststellungen** im Dienste der Polizei. Ein Leitfaden für Polizei- und Kriminalbeamte. Taschenformat. 133 Seiten. 1927 . . . . Geb. RM. 3.50

„Die Bearbeitung gibt eine geschlossene, einheitliche Behandlung des Stoffgebietes durch einen Arzt, wie sie anderweitig in der kriminalistischen Literatur nicht vorhanden ist." Deutsches Polizeiarchiv.

Strafprozeßordnung

Kohlrausch, Eduard, **Strafprozeßordnung** und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Einundzwanzigste Auflage. Taschenformat. XI, 526 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 12.) . . . . Geb. RM. 7.50

„Das Buch ist nicht nur für den Praktiker, der sich rasch unterrichten will, sondern auch für den Studierenden, zumal wenn ihm die wirtschaftlichen Verhältnisse die Anschaffung umfangreicher Kommentare nicht ermöglichen, von größtem Wert."
Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer in der „Juristischen Wochenschrift".

Feisenberger, Albert, **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.** Handkommentar. Groß-Oktav. IX, 517 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. 1927. (de Gruytersche Sammlung Deutscher Gesetze. Handkommentare.) . . . . Geb. RM. 17.—

„Der vorliegende Handkommentar ist eine glänzende Arbeit, die bald in der Hand jedes Strafrichters und Rechtsanwalts sein wird. Er hält die Mitte zwischen Textausgabe und den umfangreichen Kommentaren. Geradezu vorbildlich ist er für den Umfang der Heranziehung der Rechtsprechung. Alles Wesentliche ist berücksichtigt."
Danziger Juristische Monatsschrift.

Beling, E., **Deutsches Reichsstrafprozeßrecht** mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts. Oktav. XIV, 568 Seiten. 1928. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XVII.)
RM. 15, geb. RM. 16.50

Die Eigenart des vorliegenden Lehrbuches des Reichsstrafprozeßrechts ist, daß es dem Verständnis der Gesetzestexte vorarbeiten und zu ihnen hinführen will. Gerade das, was nicht im Gesetz steht, ist die Hauptsache; die Gesetzesparagraphen sind Ziel, nicht Ausgangspunkt. Insbesondere aber stellt der Verfasser die Regelungsinhalte des geltenden Rechts in die heutige rechtspolitische Gedankenwelt hinein und gibt ein auch äußerlich scharf hervortretendes System, das den Lernenden befähigt, die Fülle der Einzelheiten unter allgemeinen Ordnungsgesichtspunkten zusammenzusetzen.

Rosenfeldt, E. H., **Deutsches Strafprozeßrecht.** 2 Bände: 128 und 148 Seiten. 1926. (Sammlung Göschen Bd. 938/939.) . Geb. RM. 1.50

„Eine wissenschaftlich hochstehende, auf einem knappen Raum zusammengedrängte, klar und originell geschriebene Einführung in den deutschen Strafprozeß." Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht.

Löwe, F., und **Rosenberg**, Werner, **Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich** vom 22. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. Achtzehnte, neubearbeitete Auflage. Lexikon-Oktav. 1332 Seiten. 1929 . . . . RM. 44.—, in Halbleder geb. RM. 50.—

„Der Löwesche Kommentar hat sich in Wissenschaft und Rechtsprechung eine so hervorragende Stellung erworben, daß er zum unentbehrlichen Ratgeber für Theoretiker und Praktiker geworden ist. Der Kommentar steht nach wie vor an erster Stelle und ist ein Meisterwerk in der Kunst einer klaren, übersichtlichen und erschöpfenden Darstellung dieses außerordentlich spröden Stoffes."
Zeitschrift des deutschen Notarvereins.

Feisenberger, Albert, **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz,** in alter und neuer Fassung synoptisch gegenübergestellt. Mit ausführlichem Sachregister. Taschenformat. 265 Seiten. 1924. Mit Nachtrag. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 158.) . . . . Geb. RM. 4.50

„Die Ausgabe ist für die Praxis auf längere Zeit unentbehrlich. Die synoptische Darstellung erleichtert die Arbeit und schützt vor Gedächtnisfehlern.“ Juristische Wochenschrift.

VI. Öffentliches Recht.

1. Staats- und Völkerrecht.

Fischbach, O. G., **Allgemeine Staatslehre.** Zweite Auflage. 136 Seiten. 1928. (Sammlung Göschen Bd. 358.) . . . . . . Geb. RM. 1.50

„Das Buch darf einer breiten Öffentlichkeit als ausgezeichnete Einführung, den Fachgenossen aber, jung und alt, als Musterbeispiel wissenschaftlichen Bemühens um die denkbar beste Leistung anempfohlen werden, wie man ihm heute nicht allzu häufig mehr begegnet.“ Reichsverwaltungsblatt.

Fischbach, O. G., **Allgemeines Staatsrecht.**
I. Teil. 139 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen, Bd. 415.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Teil. 151 Seiten. 1923. (Sammlung Göschen Bd. 416.) Geb. RM. 1.50

Diese Bearbeitung bringt nicht bloß einen leicht faßlichen gemeinverständlichen Überblick über alle Zweige des Staatsrechtes, sondern auch in den einzelnen Partien viele gründliche wissenschaftliche Erörterungen der einschlagenden Probleme und kritischen Beleuchtung der verschiedenen Rechtsansichten.

Stier-Somlo, Fritz, **Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I.** Oktav. XVI, 726 Seiten. 1924. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. XVIII.) . . . . RM. 16.50, geb. RM. 18.—

„. . . Von den zurzeit vorhandenen größeren Lehrbüchern des Reichsstaatsrechts das geignetste.“ Juristische Wochenschrift.

Stier-Somlo, Fritz, **Reichsstaatsrecht.** I. Grundbegriffe des Staatsrechts. Verfassungsgeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Reichsverfassung vom 11. August 1919. 108 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 967.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Das geltende Reichsstaatsrecht. 114 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 968.) . . . . Geb. RM. 1.50

Stier-Somlo, Fritz, **Preußisches Staatsrecht.** Zweite Auflage. 136 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 298.) . . . Geb. RM. 1.50

„Die drei schmalen Bändchen werden nicht allein als wünschenswertes Orientierungsmittel für den Laien und den angehenden Juristen zu begrüßen sein, sondern auch dem im praktischen Berufsleben stehenden Juristen Anregung und Belehrung bieten.“ Juristische Wochenschrift.

Arndt, Adolf, **Die neue Verfassung des Deutschen Reiches.** Dritte Auflage. Taschenformat. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 137.) . . . . RM. 8.—

„Für alle, die sich auf dem schwierigen Gebiet der Reichverfassung orientieren wollen, liegt hier ein vorzügliches Nachschlagewerk von gediegener Wissenschaftlichkeit vor.“ Staats- und Selbstverwaltung.

Stier-Somlo, Fritz, **Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen.** Groß-Oktav. 319 Seiten. 1921 . . . . Geb. RM. 3.—

„Die Darstellung ist flüssig und knapp und ist als treffliche Orientierung über das neue Verfassungswerk, eine Orientierung, die ihre notwendige Ergänzung in dem vorzüglichen Kommentar Stier-Somlos findet, sehr zu empfehlen." *Zeitschrift für öffentliches Recht.*

Arndt, Adolf, **Die Verfassung des Freistaats Preußen** vom 30. November 1920. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Landeswahlgesetz und Sachregister. Taschenformat. 158 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 1.)
Geb. RM. 2.—

„Die Einleitung ist eine vortreffliche staatsrechtliche Abhandlung, die unter Berücksichtigung und Verwertung der einschlägigen Literatur in die Entstehungsgeschichte und in die Bedeutung der Verfassungsurkunde einführt. Der Kommentar wird denjenigen, die sich mit den einzelnen Bestimmungen der Verfassung vertraut machen wollen, ein willkommener Ratgeber sein."
Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer.
Heft 1: Der deutsche Föderalismus. Oktav. 1924 . . . RM. 5.—
Heft 2: Der Schutz des öffentlichen Rechts. Oktav. 1925. RM. 12.—
Heft 3: Die Gleichheit vor dem Gesetz. Der Einfluß des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öffentlichen Rechts. Oktav. 1927. RM. 7.—
Heft 4: Das Recht der freien Meinungsäußerung. — Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung. Oktav. 1928 . . . . . . RM. 10.—
Heft 5: Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit. — Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte. Oktav. 1929 . . . . RM. 12.—

Sehling, Emil, **Kirchenrecht.** Zweite Auflage.
I. Teil. Einleitung. Quellen, Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche. Anhang: Die griechisch-orthodoxe Kirche. 119 Seiten. 1922. (Sammlung Göschen Bd. 377.) . . . . Geb. RM. 1.50
II. Teil: Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. 87 Seiten. 1927. (Sammlung Göschen Bd. 954.) . . . Geb. RM. 1.50

Edler v. Hoffmann, H., **Deutsches Kolonialrecht.** 150 Seiten. 1907. (Sammlung Göschen Bd. 318.) . . . . Geb. RM. 1.50

Reier, Otto, **Sozialisierungsgesetze.** Taschenformat. 214 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 141.)
Geb. RM. 2.20

„Das Werk stellt die erste zusammenfassende kommentarische Darstellung der Sozialisierungsgesetzgebung dar und ist für alle Interessenten unentbehrlich." *Zentralblatt der Reichsversicherung.*

Delius, H., **Die Beamtenhaftpflichtgesetze** des Reiches und der Länder. Vierte, vermehrte und vollkommen neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 384 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 94.) . . . . Geb. RM. 10.—

Hohenstein, Adolf, und **Goldbaum,** Wenzel, **Reichsschädengesetze.** Textausgabe mit Anmerkungen. Oktav. 360 Seiten. 1922. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 150.) . . . Geb. RM. 4.—

„Im ganzen ist das vorliegende Werk nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel für den Fachmann, sondern ist besonders jedem Geschädigten zu empfehlen, der sich über seine Ansprüche orientieren will."
Auslandswarte.

Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Begonnen von Professor Dr. Julius **Hatscheck** †. Fortgesetzt und herausgegeben von Dr. Karl **Strupp,** Professor an der Universität Frankfurt a. M., Associé de l'institut de droit international, membre de l'Academie Diplomatique Internationale. Lexikon-Oktav.

Band I: Aachen—Lynchfall. VI, 860 Seiten. 1924.
RM. 35.—, in Halbleder geb. RM. 40.—

Band II: Maas—Utschiali. 779 Seiten. 1925.
RM. 35.—, in Halbleder geb. RM. 40.—

Band III (Schluß): Vasallenstaaten—Zwangsverschickung. Ferner Anhang: Abessinien—Weltgerichtshof; Sachverzeichnis und Mitarbeiterregister. II, 1316 Seiten. 1929.
RM. 62.—, in Halbleder geb. RM. 67.—

„Der Vorsprung, den entsprechende Werke in französischem Sprachgewande bisher hatten, ist nunmehr in Deutschland eingeholt. Die Form der alphabetischen Zergliederung des Stoffes ermöglicht eine breitere Behandlung der Einzelfälle, die im internationalen Rechtsleben nicht selten von größerer Bedeutung als vorzeitig aufgestellte Abstraktionen sind.“ *Zeitschrift für Völkerrecht.*

Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt und herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin. I. Band. Groß-Oktav. 444 Seiten. 1929. RM. 19.—, geb. RM. 20.—

Mit der Herausgabe der Übersetzung dieses Lehrbuches des berühmten Völkerrechtlers ist das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht einem in Deutschland außerordentlich fühlbaren Bedürfnis entgegengekommen. Das Buch ist nicht schlechthin eine Übersetzung der italienischen Originalausgabe, sondern berücksichtigt auch die gesamte Rechtsprechung und Literatur der letzten Zeit und stellt somit das zurzeit modernste Lehrbuch des Völkerrechts überhaupt dar.

Niemeyer, Theodor, **Völkerrecht.** 168 Seiten. 1925. (Sammlung Göschen Bd. 865.) . . . . Geb. RM. 1.50

Dieses Bändchen gibt in gedrängter Form eine vollständige Übersicht über das Völkerrecht.

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Herausgegeben im Auftrage des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin in Gemeinschaft mit Friedrich Glum, Ludwig Kaas, Rudolf Smend, Heinrich Triepel von Viktor **Bruns.** Groß-Oktav.

Eine Sammlung einschlägiger wissenschaftlicher Abhandlungen, Materialsammlungen, Übersetzungen besonders wertvoller ausländischer Werke u. a.

Heft 1:
Staatsrecht und Politik. Rede beim Antritt des Rektorats der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. Oktober 1926. Von Heinrich **Triepel.** 40 Seiten. 1927 . . . . RM. 2.—

Heft 2:
Volksentscheid und Volksbegehren. Ein Beitrag zur Auslegung der Weimarer Verfassung und zur Lehre von der unmittelbaren Demokratie. Von Dr. Carl **Schmitt,** o. ö. Professor der Rechte an der Universität Bonn. 54 Seiten. 1927 . . . . RM. 2.60

Heft 3:
Der Aufbau des britischen Reiches. (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926.) Eingeleitet und herausgegeben von Gerichtsassessor Dr. K. **Heck,** Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 152 Seiten. 1927 . . RM. 6.—

Heft 4:

Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. Von Dr. H. **Heller,** Privatdozent und Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 177 Seiten. 1927 RM. 8.50

Heft 5:

Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Von Dr. Theodor **Grentrup,** S. V. D. 112 Seiten. 1928. RM. 5.50

Heft 6:

Das Minoritätenproblem und seine Literatur. Kritische Einführung in die Quellen und die Literatur der europäischen Nationalitätenfrage der Nachkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes.

Allgemeiner Teil. Von Jakob **Robinson,** Rechtsanwalt in Kaunas (Litauen). 265 Seiten. 1928 . . . . RM. 9.—

Heft 7:

Der Reichssparkommissar. Von Dr. Karl **Bilfinger,** o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle. 68 Seiten. 1928 . . . RM. 3.60

Heft 8:

Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. Von Dr. jur. J. M. **Bumiller,** Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin. 156 Seiten. 1928. RM. 9.—

Heft 9:

Das Recht des Ausnahmezustands im Auslande (Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, England, Irland). Bearbeitet im Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 296 Seiten. 1928. RM. 14.—

Heft 10:

Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England. Eine rechtsvergleichende Studie. Von Heinrich B. **Gerland.** 137 Seiten 1928 . . . . RM. 8.—

Heft 11:

Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts. Akademische Antrittsvorlesung. Von Dr. Gerhard **Leibholz,** Privatdozent an der Universität Berlin, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 112 Seiten. 1928 . . . . RM. 5.—

Heft 12:

Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat. Von Dr. Friedrich **Glum,** Privatdozent an der Universität Berlin, Wissenschaftliches Mitglied des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 188 Seiten. 1929 . . . . RM. 9.—

Heft 13:

Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Verfassungslehre. Von Dr. Gerhard **Leibholz,** Privatdozent an der Universität Berlin, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Groß-Oktav. 214 Seiten. 1929 . . . . RM. 14.—

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Im Auftrage des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben von Dr. Viktor **Bruns**, Professor an der Universität Berlin, Leiter des Instituts.
Band I . . . . Im Druck.
Diese neue Zeitschrift enthält wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Völkerrechts und des ausländischen Staats- und Verwaltungsrechts von deutschen und ausländischen Mitarbeitern. Der Materialteil wird aus denselben Gebieten in systematischer Anordnung Urkunden im Wortlaut und kurz dokumentierte Berichte bringen.

Kraus, H., **Internationale Schiedssprechung.** Eine Sammlung der für das Deutsche Reich verbindlichen Verträge und Vertragsbestimmungen, die sich auf internationale Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit, sowie Vergleichsverfahren beziehen, nebst den dazugehörigen deutschen Regierungsdenkschriften. Taschenformat. XXXVI, 348 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 174. . . . . Geb. RM. 10.—
„Die vorliegende Dokumentensammlung füllt eine Lücke aus, da es bisher schwer war, alle schiedsrichterlichen Verpflichtungen des Deutschen Reiches auf einmal einzusehen.“ Friedenswarte.

Strupp, Karl, **Das Werk von Locarno.** Eine völkerrechtlich-politische Studie. Oktav. 180 Seiten. 1926 . . . . RM. 10.—
„Die lückenlose Mitteilung aller für das Verständnis und die Auslegung wichtiger Urkunden macht das aktuelle Buch zu einem außerordentlich wertvollen Mittel der Erkenntnis des Inhalts und der Tragweite dieser grundlegenden Staatsverträge.“ D. A. Z.

Deutschland unter dem Dawes-Plan. Entstehung, Rechtsgrundlagen, wirtschaftliche Wirkungen der Reparationslasten. Von Professor Max **Sering,** Universität Berlin. Oktav. VIII, 237 Seiten. 1928. RM. 10.—
„Nicht nur dem Juristen und Volkswirtschaftler, sondern auch dem Laien verständlich, gibt das Werk einem jeden wertvollen Einblick in Deutschlands wirtschaftspolitische Abhängigkeit, die sich bis in die kleinsten Betriebe hineinzieht, die jedes einzelne Glied des deutschen Volkes betrifft.“ Prakt. Rundschau.

2. Verwaltungsrecht.

Reichsrecht

Blume, E., und **Weirauch,** W., **Die Eisenbahn-Verkehrsordnung** vom 16. Mai 1928 mit Allgemeinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 30. Mai 1925 und dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 12. Juni 1925. Textausgabe mit Anmerkungen. Vierte Auflage. Taschenformat. X, 482 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 91.)
Geb. RM. 9.—
„Ein treffliches Hilfsbuch für alle, die sich mit dem Eisenbahnverkehrsrecht theoretisch und praktisch zu beschäftigen haben. Der Kommentar wird besonders auch den Gerichten und den Anwälten gute Dienste leisten, da die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, die vollständig abgedruckt werden, sonst nur in den Tarifen veröffentlicht werden, die in den Kreisen der Juristen weniger bekannt sind. Allen, die es angeht, kann daher die Anschaffung der neuen Auflage dringend empfohlen werden.“
Juristische Wochenschrift.

Fischer, D., und Staedler, E., Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Teil I: Postrecht (mit Ausschluß des internationalen Rechts). Siebente Auflage. 47*, 586 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 7.) . . . . Geb. RM. 15.—

Mit der vorliegenden Neuauflage dieser lange Zeit vergriffen gewesenen Ausgabe wird dem Wunsche zahlreicher Interessenkreise entsprochen: Die neue Bearbeitung ist gegenüber der letzten Auflage wesentlich vermehrt und in allen Teilen neugestaltet. Sie enthält die Quellen des Postrechts, wobei die Postordnung in ihrer letzten Fassung (vom Januar 1929) erscheint.

Dem Ganzen wurde erstmalig eine Systematik des geltenden Postrechts vorangestellt; die Gesetzestexte wurden sorgfältig erläutert, Rechtsprechung und die einschlägige Literatur bis auf die letzte Zeit berücksichtigt.

Sebba, Julius, Seewasserstraßenordnung. (Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927.) Taschenformat. 493 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 171.) . . . . Geb. RM. 8.50

„Es bedarf hierbei wohl nicht der besonderen Hervorhebung, daß die Kommentierungsmethode des rühmlichst bekannten Neu-Herausgebers von Schaps-Seerecht auch in dem vorliegenden Werke eine knappe und doch gründliche geworden ist.“

Verkehrsrechtliche Praxis.

Busse, Rudolf, Luftrecht einschließlich Luftverkehrsgesetz und Pariser Luftverkehrsabkommen. Taschenformat. XVIII, 448 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 170.) . . . . Geb. RM. 10.—

Das vorliegende Buch sucht in einem nationalen und internationalen Teil einen klaren Überblick über das gesamte Luftrecht zu geben; der neueste Stand der Rechtsprechung ist hierbei berücksichtigt. Den erläuterten Gesetzesabkommenstexten ist eine systematische Einführung in das gesamte Luftrecht mit seinen vielseitigen Rechtsdisziplinen vorausgeschickt.

Zeitschrift für das gesamte Luftrecht (ZLR.). Herausgegeben von Dr. jur. Otto **Schreiber,** o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr., Geh. Regierungsrat, Leiter des Instituts für Luftrecht. Erscheint in Bänden zu je vier Heften.

Band I 1926/28 . . . . RM. 50.—, geb. RM. 55.—
Band II, Heft 1 . . . . RM. 10.—

„Organisation und Inhalt der Zeitschrift machen einen vorzüglichen Eindruck. Im Interesse ihres hohen sachlichen Zieles sind ihr weite Verbreitung und bester Erfolg zu wünschen.“

Weltwirtschaftliches Archiv.

Volkmann, Kurt, Die Straßenverkehrsordnungen nebst den einschlägigen Nebenbestimmungen. Taschenformat. 312 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 175.) . . . Geb. RM. 7.—

„Das übersichtliche Werkchen, das uns eine schnelle Information über auftauchende Rechtsfragen auf diesem besonderen Verkehrgebiete verschafft, kann Polizeibeamten, Gerichten, Anwälten, Fuhrwerksbesitzern, Kraftfahrern und Radfahrern zur Anschaffung empfohlen werden.“

Verkehrsrechtl. Rundschau.

Kirchner, Rudolf, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Vierte, völlig neubearbeitete Auflage. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 92.) . . In Vorbereitung.

„Der Verfasser hat sich mit der nicht unschwierigen Materie auf das beste vertraut gemacht und seine Kenntnisse mit großer Gewandtheit in logischen, klaren und ausführlichen Erläuterungen zum Gesetze verwertet.“ Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Aumer, Georg, **Der Kraftfahrzeugverkehr.** Richtlinien für Polizeibeamte und Kraftfahrer. Mit 79 Abbildungen und Figuren. Zweite Auflage. Taschenformat. 208 Seiten. 1928 . . . . Geb. RM. 4.50

„Ein kleines, aber nicht nur für jeden Polizeibeamten, sondern für jeden bei einem Kraftfahrzeugunfall — sei es nur als Zeugen — Beteiligten interessantes Kapitel über Hinweise auf Feststellungen bei Unglücksfällen und eine Übersicht über den Kraftfahrzeugbestand schließen die interessante Schrift, die — wenn sie sich auch ihrem Zweck entsprechend von juristischen Erörterungen fernhält — doch auch dem Juristen eine Fülle rechtstatsächlichen Materials, das gerade auf diesem Gebiete besonders wichtig ist, bietet."
Juristische Wochenschrift.

Holzapfel, W., **Die Siedlungsgesetzgebung** im Reich und in Preußen. 347 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 140.) . . . . Geb. RM. 3.—

„Die zur Ausführung jener Gesetze bestimmten Behörden und auch die literarische Forschung wird dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit Anerkennung zollen." *Archiv für öffentliches Recht.*

Behrend, Ernst, und **Stranz-Hurwitz,** Helene, **Sammlung von Wohlfahrtsgesetzen** des Deutschen Reichs und Preußens nebst den allgemeinen Wohlfahrtsgesetzen von Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Lippe und Lübeck.

Teil I: Taschenformat. 560 Seiten. 1923 . . . . . Geb. RM. 5.—

Teil II: Nebst Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Taschenformat. XVI, 551 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 152 und 152a.) Geb. RM. 9.—
Teil I und II zus. RM. 12.—

„Die kurzen, alles Wesentliche zusammenfassenden Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen sind mit außerordentlicher Sachkunde und Klarheit geschrieben; sie genügen zusammen mit den Literaturangaben völlig für den Praktiker, um die Gesetzestexte richtig handhaben zu können. Das Werk ist für alle in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden unentbehrlich und sehr praktisch."
Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge.

Wegner, Arthur, **Jugendrecht.** Ein Lehrbuch zur Einführung. Oktav. IX, 219 Seiten. 1929 . . . . RM. 6.—, geb. RM. 7.50

„Ein gleichartiges und gleichwertiges Werk über das Jugendrecht gibt es noch nicht." *Breslauer Zeitung.*

Drewes, Paul, und **Sandré,** Emil, **Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt** vom 9. Juli 1922 und **Jugendgerichtsgesetz** vom 16. Februar 1923 nebst Nebengesetzen. Zweite Auflage. Taschenformat. XVI, 496 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 154.) Geb. RM. 11.—

„Eine sehr handliche Gesetzesausgabe. Sie bietet in ausführlichen geschichtlichen und rechtlichen Vorbemerkungen und Einleitungen wertvolles Material zur Einführung in den Willen und Geist beider Gesetze und gibt in knappen, aber ausreichenden Erläuterungsbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dem Praktiker die erforderlichen Unterlagen zur richtigen Anwendung. Das Werk dürfte sich in der Praxis beliebt machen." *Blätter für öffentliche Fürsorge*

Sandré, Emil **Verordnung über die Fürsorgepflicht.** Vom 14. Februar 1924. Mit Einschluß der für die Durchführung dieser Verordnung in Frage kommenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Taschenformat. 342 Seiten. 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 160.) . . . . Geb. RM. 6.—

„Die Zusammenstellung der bis in die jüngste Zeit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, die in Beziehung zur Fürsorgepflichtverordnung stehen, gibt der Sandréschen Arbeit ihre besondere Bedeutung. Die Anmerkungen sind zahlreich und zeichnen sich durch einen feinen, klaren Stil aus. Das Buch ist übersichlich geordnet und leicht zu handhaben.“ *Schleswig-Holsteinsche Wohlfahrtsblätter.*

Szczesny, Viktor, **Das Lichtspielgesetz** vom 12. Mai 1920 mit der Ausführungsverordnung Einleitung, Gebührenordnung und Sachregister. Taschenformat. 106 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 147.) . . . . Geb. RM. 1.50

„Das neue Lichtspielgesetz hat hier eine ausführliche Kommentierung gefunden. Das Buch kann bei der gründlichen Behandlung des Stoffes als ein geeignetes Hilfsmittel für die Praxis bezeichnet werden.“ *Preußische Gemeinde-Zeitung.*

Wündisch, Ernst, **Das Gesetz über Schußwaffen und Munition** vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) nebst der Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) und dem Preußischen Erlaß zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1928 (MBliV. S. 925). Taschenformat. 139 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 173.) . . . . Geb. RM. 5.—

Durch das neue Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 sind auf diesem für die Öffentlichkeit so wichtigen Gebiet neue Rechtsverhältnisse geschaffen worden, für die die Praxis exakte Erläuterungen wünscht. Eine solche Erläuterung stellt das vorliegende Buch dar, das, von einem auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Sachkenner bearbeitet, eine absolut zuverlässige Darstellung der neuen Bestimmungen enthält. Außer dem Gesetzestext sind die für die Praxis wichtigen Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens abgedruckt. Auf Übersichtlichkeit, Leichtverständlichkeit und Vollständigkeit der Erläuterungen, die die Hauptvorzüge der Guttentagschen Sammlung sind, wurde auch bei diesem Gesetze Wert gelegt.

Fraustädter, W., und **Kreutzberger,** M., **Das deutsche Ausländerrecht.** Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Taschenformat. 396 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 166.) Geb. RM. 9.—

„Eine höchst begrüßenswerte Veranstaltung, aus dem Bedürfnis der Praxis hervorgegangen und mit vollendetem Sachverständnis unternommen. Sowohl die Vollständigkeit der mannigfach verstreuten gesetzlichen Bestimmungen als deren Anordnung, Registrierung und Erläuterung durch Ausführungsbestimmungen, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungspraxis ist vortrefflich.“
Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.

Voß, Werner, **Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.** Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Taschenformat. 608 Seiten. 1929. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 172.) . . . . . . Geb. RM. 11.—

„Der Band enthält eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, wie sie in dieser Vollständigkeit sonst nicht besteht. Dadurch erst ist ein zuverlässiger und rascher Überblick über die einschlägigen weit verstreuten Bestimmungen gewährleistet.“
Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege.

Hippel, W. von, **Reichsviehseuchengesetz** vom 26. Juni 1909 nebst Ausführungsvorschriften und dem preußischen Ausführungsgesetz. Zweite Auflage. Taschenformat. 486 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 103.) . . . . Geb. RM. 4.—

Boxberger, L. von, **Vogelschutzgesetz** vom 30. Mai 1908 nebst den das Flugwild betreffenden Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung. Taschenformat. 57 Seiten. 1909. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 89.) . . . . Geb. RM. 1.—

Landesrecht

Bitter, von, **Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung.** Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung zahlreicher hoher Reichs- und preußischer Staatsbeamten herausgegeben von Dr. Bill Drews, Staatsminister a. D., Präsident des Pr. Oberverwaltungsgerichts, und Dr. Franz Hoffmann, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Berlin. Lexikon-Oktav. 1928. RM. 120.—, geb. RM. 132.—

Erster Band, 1. Halbband: Abbaugerechtigkeiten—Fleisch- und Viehagenten. 552 Seiten.

2. Halbband: Fleischvergiftung—Kyffhäuserbund. Seite 553 bis 1134 und IX Seiten.

Zweiter Band: Lackfabriken—Zwischenkredit. VII, 1220 Seiten.

(Im Verlage der Firmen: Walter de Gruyter & Co., Berlin; Carl Heymanns Verlag, Berlin; Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.)

Das zentrale Werk der Praxis des Verwaltungsrechts.

Reichelt, H., **Verwaltungsgesetzbuch für Preußen.** Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Verwaltungsgesetze und Verordnungen für Praxis und Unterrichtszwecke. Lexikon-Oktav. VII, 1302 Seiten. 1914 . . . . Geb. RM. 7.60

„Das Buch ist sehr wertvoll, dem Praktiker unentbehrlich und leistet demjenigen, der sich auf eine Prüfung vorbereitet, vorzügliche Dienste. Allen Verwaltungsbehörden wird das Buch warm empfohlen."
Preußische Verwaltungs- und Finanz-Zeitung.

Friedrichts, K., **Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung** und Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Dritte, durchgesehene Auflage. Taschenformat. XXIII, 295 Seiten. 1927. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 42.) Geb. RM. 5.—

„Der Wert dieser Arbeit liegt darin, daß er eine erschöpfende und klare Übersicht über das tatsächlich geltende Verwaltungsrecht bringt. Das Werk ist ein vorzügliches und nie versagendes Hilfsmittel."
Gesetz und Recht.

Pfafferoth, Carl, **Preußische Beamtengesetzgebung.** Fünfte Auflage. XIV, 280 Seiten. 1916. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 2.) . . . . Geb. RM. 2.40

Dultzig, Eugen von, **Das preußische Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten.** Taschenformat. XIV, 364 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 51.) . . . . Geb. RM. 4.20

„Der Verfasser kennt das Disziplinarrecht aus eigener Tätigkeit und aus langer Erfahrung. Diese hat er zu einem praktischen Nachschlagebuch für alle praktischen Fragen des Disziplinarrechts ausgestattet. Bei tunlichster Kürze sind doch recht erschöpfende, klare und anschauliche Erläuterungen entstanden, die das Verständnis und die Anwendung des Disziplinarrechts in zweckmäßiger Weise erleichtern. Das Büchlein verdient volle Beachtung."
Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Hagemann, Rudolf, **Hinterlegungsordnung** vom 21. April 1913. Taschenformat. 175 Seiten. 1914. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 53.) . . . . Geb. RM. 2.20

„Das in der vorteilhaft bekannten Guttentagschen Sammlung erschienene Buch darf als ein Hilfsmittel zu dem nicht immer ganz einfachen Verständnis der neuen Hinterlegungsvorschriften bestens empfohlen werden; es ist klar, übersichtlich und ausführlich."

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Aschrott, P. F., **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Vom 2. Juli 1900. Nebst Ausführungsanweisungen. Dritte Auflage. Taschenformat. 374 Seiten. 1917. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 28.) . . . . Geb. RM. 2.80

„Das Buch gewährt nicht nur einen klaren Einblick in die gegenwärtige Gestaltung der Fürsorgeerziehung in Preußen, sondern es gibt auch über die Zweifelsfragen, welche bei der Auslegung des technisch ziemlich unvollkommenen Fürsorgeerziehungsgesetzes in besonders reicher Fülle auftauchen, durchweg eine erschöpfende und zutreffende Auskunft." *Das Recht.*

Marcks, A., **Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.** Taschenformat. 194 Seiten. 1906. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 39.) . . . . Geb. RM. 1.80

„Das handliche Büchlein wird, von sachkundiger Seite herrührend und praktisch angelegt, Verwaltungsbeamten, Schulvorständen, Lehrern beim Gebrauch gute Dienste leisten."

Schulblatt der Provinz Brandenburg.

Ledermann, W., und **Brühl,** L., **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens.** Zweite Auflage. Taschenformat. 593 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 32.) Geb. RM. 6.—

„Der Kommentar, eine hervorragende Arbeit, ist von der Kritik und der Praxis so einmütig günstig aufgenommen worden, daß er auch in seiner zweiten durch Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung der letzten zehn Jahre bereicherten Ausgabe keiner weiteren Empfehlung bedarf." *Kommunale Praxis.*

Wölbling, P., **Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin.** Zweite Auflage. Taschenformat. 114 Seiten. 1920. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 59.) . . . . Geb. RM. 1.40

„Die Ebenmäßigkeit mit den Kommentaren anderer Gesetze der Guttentagschen Sammlung erringt der Verfasser durch seine strenge Sachlichkeit. Damit muß seinem Werk die Beachtung bei der Durchführung des Gesetzes und bleibender Wert gesichert erscheinen."

Soziale Praxis.

Holzapfel, W., **Umlegungsordnung.** Taschenformat. 144 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 60.) . . RM. 1.80

„Holzapfel, der hervorragende Kenner der Auseinandersetzungsgesetze, erläutert die Vorschriften der Umlegungsordnung in seiner scharfsinnigen Art in durchaus erschöpfender Weise und gibt in diesen Erläuterungen ein außerordentlich anschauliches Bild von der Umlegung der Grundstücke. Das Buch ist auch für Laien leicht und gut verständlich und kann jedem, der für die Umlegung Interesse hat, zur Benutzung angelegentlich empfohlen werden."

Preußisches Verwaltungsblatt.

Holzapfel W., **Gesetz über Landeskulturbehörden.** Taschenformat. 176 Seiten. 1919. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 57.) Geb. RM. 2.—

„Der Titel gibt den Inhalt des Werkchens vollständig an, hinzuzufügen ist aber, daß die Erläuterung, die umfangreich und eingehend ist und der praktischen Handhabung des Gesetzes Schritt für Schritt folgt, aus der Feder eines Mannes herrührt, der durch seine sachliche Qualifikation als gründlicher Kenner der Materie für eine zuverlässige Führung die größte Gewähr bietet. Dankenswert ist die Gründlichkeit der im bescheidenen Rahmen geleisteten Arbeit."

Verwaltungs-Archiv.

Meyer, O., **Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.** Taschenformat. 211 Seiten. 1913. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 50.) RM. 3.—

Strauß-Torney, Hugo von und **Saß,** Carl, früher **Friedrichs,** R., **Gesetz, betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen** in Städten und ländlichen Ortschaften. (Straßen- und Baufluchtengesetz.) Kommentar. Sechste Auflage. Groß-Oktav. 211 Seiten. 1920. RM. 8.—, geb. RM. 9.50

„Das Werk zeigt eine Reichhaltigkeit und Vollständigkeit, die sonst wenigen Kommentaren eigen ist, und übertrifft hierin noch weit die früheren Auflagen. Besonders erwähnenswert ist die geschickte Anordnung der Erläuterungen und das praktische Inhaltsverzeichnis."

Wochenschrift des Architektenvereins zu Berlin.

Heine, H. **Die preußischen Baupolizeigesetze** nebst den sonstigen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen. Taschenformat. 404 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 64.) Geb. RM. 8.—

Diesem Band ist die Aufgabe gestellt, die in erster Linie in Betracht kommenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und die im Zusammenhang hiermit entstehenden Rechtsfragen in übersichtlicher Weise zusammenzufassen und zu erörtern. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und anderer Gerichte ist hierbei berücksichtigt worden.

Goldschmidt, O., **Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden mit Ausführungsanweisungen.** Taschenformat. 152 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 49.) Geb. RM. 2.40

„Der Kommentar bietet eine sachgemäße, sorgfältige und erschöpfende Erläuterung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Er wird als ein durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichnetes Hilfsmittel jedem Freunde des Heimatschutzes ein willkommener Ratgeber sein." *Jahrbuch des Verwaltungsrechts.*

Wulff, G., und **Herold,** F., **Wassergesetz** vom 7. April 1913. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Zweite, umgearbeite Auflage von G. Wulff. Taschenformat. XVI, 665 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 52.) . . Geb. RM. 12.—

„Gründlichkeit und trefflichere Kürze bilden einen besonderen Vorzug des Werkes." *Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung.*

Lohmann, W., **Gesetz,** betr. die **Feuerbestattung.** Taschenformat. 79 Seiten. 1912. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 47.) Geb. RM. 1.50

„Der Verfasser, der als Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses an dem Zustandekommen des Gesetzes hervorragend beteiligt war, konnte als zuständiger Bearbeiter des Gesetzes in erster Linie gelten. Der kleine Kommentar ist besonderer Aufmerksamkeit sicher."

Jahrbuch des Verwaltungsrechts.

Holtgreven, A., und **Wolff, Th., Das Wildschadengesetz** vom 11. Juli 1891. Kommentar. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Oktav. VIII, 216 Seiten. 1902 . . . . RM. 4.—

„Dieses Werkchen will einerseits die juristisch zweifelhaften Punkte des Wildschadengesetzes wissenschaftlich erörtern und klarstellen und andererseits allen denjenigen, welche bei der Handhabung dieses Gesetzes in irgendeiner Weise, sei es als Private, Beamte, Grundbesitzer oder als Jagdberechtigte, beteiligt sind, ein praktischer Berater sein."
Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.

Born, A., Das preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 in der geltenden Fassung. Taschenformat. 428 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 62.) . . . . Geb. RM. 7.50

Die Ausgabe bietet eine bis jetzt fehlende neue Darstellung des Fischereigesetzes, in der vor allem die neue Rechtsprechung eingehend verwertet ist. Außer dem Fischereigesetz, das eine ausführliche Erläuterung gefunden hat, sind die wichtigen Ausführungsverordnungen und im Anhang die einschlägigen Bestimmungen anderer für die Anwendung des Fischereigesetzes in Frage kommenden Gesetze berücksichtigt.

Born, A., Die preußischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung. Mit Erläuterungen versehen. Taschenformat. 433 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 63.) . . . Geb. RM. 8.—

„Das Buch kann zur Belehrung und Handgebrauch den Gerichten, Landratsämtern, Gemeinden und Forstbehörden sowie allen jagdlich interessierten Personen warm empfohlen werden."
Leipziger Ztsch. f. dtsch. Recht.

Kunze, F., Das Jagdscheingesetz. Zweite Auflage. Taschenformat. 157 Seiten. 1899. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 19.) . . . . Geb. RM. 2.—

„Die eingehenden Anmerkungen und die im Titel hervorgehobenen Beigaben machen den kleinen Kommentar zu einem vortrefflichen, in der Praxis schwer entbehrlichen Hilfsmittel zur Auslegung des Gesetzes." Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Caro, H., Gesetz, betr. Austritt aus der Landeskirche, vom 14. Mai 1873. Taschenformat. 190 Seiten. 1911. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 46.) . . . . Geb. RM. 2.40

„Ein sehr praktisches Buch, das in den Anmerkungen zum Wortlaut des Gesetzes eine reiche Fülle von Material bietet für alle möglichen Fragen, die mit Aus- und Übertritt zusammenhängen. Das genau gearbeitete Inhaltsverzeichnis ermöglicht bei gelegentlicher Benutzung ein leichtes Auffinden des Nötigen."
Deutsch-Protestantische Bücherschau.

Kollenscher, M., Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Taschenformat. VIII, 199 Seiten. 1910. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 45.) . . . . RM. 2,40

„Eine zusammenfassende, erschöpfende Darstellung der in den verschiedensten Quellen zerstreuten zahlreichen Judengesetze und Verordnungen. Jede Synagogengemeinde und jeder, der sich mit jüdischen Angelegenheiten beschäftigt, müßte dieses Buch besitzen."
Jüdische Rundschau.

3. Steuerrecht

Nieberl, A., **Reichsabgabenordnung** vom 13. Dezember 1919 nebst Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1919 und Übergangsverordnung vom 11. Oktober 1921. Textausgabe mit Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Zweite, neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 143.) . . . . Geb. RM. 12.—

„Die Darstellung ist leicht verständlich und klar. Das Sachregister ist gründlich bearbeitet. Jedenfalls wird das Buch, das einen mit der praktischen Handhabung der RAbgO. vertrauten Verfasser erkennen läßt, nicht nur den Steuerbeamten, sondern auch dem rechtsuchenden Publikum und seinen Beratern ein willkommener guter Führer auf diesem Gebiet sein." Juristische Wochenschrift.

Michaelis, Richard, **Die Dritte Steuernotverordnung** vom 14. Februar 1924. Mit besonders ausführlicher Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufwertung und die öffentlichen Anleihen. Taschenformat. VIII, 388 Seiten. 1924. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 157.) . . . . Geb. RM. 7.—

„Ganz besonders zu rühmen ist der Kommentar von Michaelis, der dank seiner eingehenden und gründlichen Bearbeitungsweise erheblichen Einfluß auf die Praxis gewonnen hat." Juristische Wochenschrift.

Hollaender, Adolf, **Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz** nebst den zugehörigen Aus- und Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlassen. Taschenformat. XXXIX, 697 Seiten. 1926. Mit Nachtrag. 1928. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 151.) . . . . Geb. RM. 24.—

„Das auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellte und ihnen gerecht werdende Buch wird jedem gute Dienste leisten, der sich handelnd oder leitend auf dem äußerst unsicheren, ohne Hilfsmittel überhaupt nicht begehbaren Boden der heutigen Einkommensteuer zurechtfinden muß." Juristische Rundschau.

Pick, Reichsbewertungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen. In Bearbeitung.

Wrzeszinski, Richard, und **Simon**, H. Veit, **Vermögenssteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz.** Kommentar . . . . . . In Bearbeitung.

Schachian, Herbert, **Erbschaftsteuergesetz**, Fassung vom 22. August 1925, mit Anmerkungen. Vierte Auflage. Oktav. 65 Seiten. 1926. RM. 2.50

„Eine vollständige Darstellung des Erbschaftssteuerrechts und der zugrunde liegenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Erbrechts. Als wissenschaftliche und praktische Leistung steht der klar und scharf geschriebene Kommentar in vorderster Reihe unter seinen Rivalen; er ist als Wegweiser besonders zu empfehlen." Juristische Wochenschrift.

Hoffmann, U., **Die preußischen Erbschaftsteuergesetze.** Taschenformat. 561 Seiten. 1905. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 20.) . . . . RM. 3.—

Lindemann, Otto, **Umsatzsteuergesetz** (neueste Fassung) mit Ausführungsbestimmungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Taschenformat. 518 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 132.) . . . . Geb. RM. 10.—

„Es handelt sich um einen ausführlichen, gediegenen und klar abgefaßten Kommentar, der den weiteren Vorzug besitzt, auf dem laufenden zu sein. Das Werk kann allen Interessenten nur warm empfohlen werden." Industrie- und Handelszeitung.

Meyer, E. H., **Gesetzgebung über Steuer- und Kapitalflucht.** Zweite Auflage. Taschenformat. 129 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 145.) . . . . Geb. RM. 1.60

„Das Büchlein enthält den Text der einschlagenden vier Gesetze samt den vier Verordnungen gegen die Kapitalabwanderung bzw. Kapitalflucht, eine kurze Übersicht über den Inhalt der Gesetze und sehr knapp gehaltene Anmerkungen. Sein Wert liegt in der handlichen Zusammenfassung der einschlagenden Vorschriften."

Juristische Wochenschrift.

Lindemann, Otto, **Grunderwerbsteuergesetz** (neueste Fassung) mit den Ausführungsbestimmungen. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Taschenformat. 186 Seiten. 1926. Mit Nachtrag 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 139.) . . . . Geb. RM. 4.—

„Das Buch wird manchem in den mannigfachen Streitfragen des in der Praxis sehr einschneidenden Gesetzes ein willkommener Ratgeber sein. Die Erläuterungen zeichnen sich durch Klarheit und Gemeinverständlichkeit im besten Sinne aus." Württembergische Industrie.

Hagelberg, E., und **Krämer,** L., **Grunderwerbsteuergesetz** vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) nebst Einleitung, Sachregister und Ausführungsbestimmungen und der einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichs-Steuermilderungsgesetzes und Steuerstrafrechts. Für die Praxis erläutert. Zweite, völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1928. Groß-Oktav. 355 Seiten . . . . Geb. RM. 15.—

„Die verhältnismäßige Kürze ihrer Erläuterungen bei großer Vollständigkeit ist zu rühmen. Das Buch ist nicht nur für den Juristen, sondern auch für den gebildeten Laien, namentlich Grundstücksmakler und Hausbesitzer, von großem, praktischen Wert."

Zeitschrift d. Deutsch. Notarvereins.

Hoepker, Heinrich, **Die Industriebelastungsgesetze** vom 30. August 1924 nebst den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung. Taschenformat. XV, 200 Seiten. 1925. Mit Nachträgen. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 159.) . . . . Geb. RM. 4.—

„Die Anmerkungen sind erschöpfend und führen den Leser mit Geschick in die schwierige und neue Materie ein. Rechtsanwälte sowie Kaufleute, für welche die Industriebelastung in Frage kommt, werden das mit einem guten Sachregister ausgestattete Werk mit gleichem Nutzen gebrauchen!" Industrie- und Handels-Zeitung.

Eiffler, Kurt, **Staatliche Verwaltungsgebühren.** Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 nebst Gebührenordnungen und Ausführungsbestimmungen. Taschenformat. 192 Seiten. Mit Nachtrag. 1925. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 61.) Geb. RM. 6.—

„Das Buch ist für alle preußischen staatlichen und kommunalen Behörden unentbehrlich." Deutsches Beamtenarchiv.

Loeck, P., und **Eiffler,** K., **Preußisches Stempelsteuergesetz** mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte herausgegeben. Zehnte, neubearbeitete Auflage. Taschenformat. 476 Seiten. 1928. (Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 18.) Geb. RM. 13.—

„Die zahlreichen Auflagen zeugen für die Güte und praktische Brauchbarkeit des Buches, das durch den von Eiffler hinzugefügten Anhang auf den gegenwärtigen Rechtsstand gebracht ist."

Finanz-Ministerialblatt.

Lebbin, Georg, **Nahrungsmittelgesetze** mit Erläuterungen. Zweite, stark vermehrte Auflage in zwei Bänden.
Zweiter Band: **Getränkegesetze und Getränkesteuergesetze** (Wein, Bier, Branntwein, Mineralwasser). Unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Dr. Kniebe. Taschenformat. XII, 400 Seiten. 1926. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 54b.) . . . . . . Geb. RM. 10.—

„Die wichtigsten Gesetze sind eingehend kommentiert und durch die einschlägigen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Entscheidungen oberster Gerichte und nicht zuletzt die internationalen Abkommen so vollständig ergänzt, daß die Sammlung als unentbehrliches Hilfsmittel, wie es in dieser Art bislang noch fehlte, für den Sachbearbeiter bei Behörden und Verbänden sowohl als auch für den Kaufmann der Branche zu begrüßen ist."
Württembergische Wirtschafts-Zeitschrift.

Wündisch, Friedrich, **Das Tabaksteuergesetz** vom 12. September 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1920. Taschenformat. 286 Seiten. 1920. Mit Nachtrag 1925. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd. 146.) . . . . Geb. RM. 4.—

„Endlich ein Kommentar zum Tabaksteuergesetz! Die Ausgabe kommt den Wünschen der Praxis nach einer erschöpfenden Darstellung des neuen Gesetzes in umfassender Weise entgegen. Außer den Behörden und Beamten, in deren Hand die Durchführung des Gesetzes gelegt ist, bildet das Buch auch für die Steuerzahler eine ausgezeichnete Informationsquelle für alle Fragen, die in der Praxis vorkommen. Die zahlreichen ausführenden Verordnungen sind abgedruckt."
Deutsche Tabak-Zeitung.

VII. Entscheidungs-Sammlungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsarbeitsgerichts. Oktav.

Band I. 1928 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—
Band II. 1928/29 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—
Band III. 1929 . . . . RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Oktav. (Zwei Sammlungen.)

1. **Entscheidungen in Zivilsachen.** (Werden in Heften im Umfange von etwa 5 bis 6 Bogen sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Jährlich 4 Bände.) 1.—121. Band.
Je RM. 6.50, geb. RM. 8.—

2. **Entscheidungen in Strafsachen.** (Werden in Heften im Umfange von 5 bis 6 Bogen sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Jährlich 1 Band.) 1.—62. Band. Je RM. 6.50, geb. RM. 8.—

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Gegründet von Fr. von **Liszt** und **A. Dochow.** Unter ständiger Mitarbeiterschaft hervorragender Fachmänner herausgegeben von Dr. K. **von Lilienthal,** Professor in Heidelberg, Dr. Ed. **Kohlrausch,** Professor in Berlin, und Dr. W. **Gleispach,** Professor in Wien. Der Jahrgang besteht aus 8—9 Heften. Quart.

Bd. 1—43. 1881—1922. Je RM. 15.—. Bd. 44. 1922. RM. 25.—. Bd. 45. 1924. RM. 21.—. Bd. 46—49. 1925—1929. Je RM. 30.—.

Juristische Rundschau. Herausgegeben von Otto **Lindemann,** Ministerialdirektor, Geh. Oberjustizrat, Berlin, Dr. Friedrich **Flad,** Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig, Fritz **Hartung,** Ministerialrat im preußischen Justizministerium, Berlin, und

Höchstrichterliche Rechtsprechung. Herausgegeben von Eugen **Friedrichs,** Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. d. S., Dr. Albert **Feisenberger,** Reichsanwalt, Leipzig, Benno **Mugdan,** Kammergerichtsrat i. R., Geh. Justizrat, Berlin. — Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.
4. Jahrgang. 1928. Vierteljährlich RM. 7.50, Einzelheft RM. 1.50
Beilage „Höchstrichterliche Rechtsprechung" einzeln vierteljährlich 5.—

Judicium. Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege. Unter ständiger Mitarbeit von J. Goldschmidt (Berlin), H. Lehmann (Köln), R. Pollak (Wien), L. Rosenberg (Gießen), H. Walsmann (Rostock) herausgegeben von W. **Kisch** (München), H. **Lucas** (Berlin), A. **Mendelssohn-Bartholdy** (Hamburg), M. **Pagenstecher** (Hamburg), J. D. **Sauerländer** (München), H. **Sperl** (Wien), E. **Volkmar** (Berlin). Vierteljährlich erscheint 1 Heft. Der Jahrgang beginnt am 15. November. 1. Jahrgang 1928/29. (Friederichsen, de Gruyter & Co. m. b. H., Hamburg 36.) . . . . RM. 24.—

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Herausgegeben in Gemeinschaft mit Ernst **Heymann,** Heinrich **Titze,** Martin **Wolff,** ordentliche Professoren an der Universität Berlin, wissenschaftliche Berater des Instituts, Max **Pagenstecher,** o. Professor an der Universität Hamburg, Franz **Schlegelberger,** Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor an der Universität Berlin, von Ernst **Rabel,** o. Professor an der Universität Berlin, Direktor des Instituts. Jährlich 6 Hefte im Umfang von etwa 65 Bogen.
Preis des zweiten Jahrganges RM. 50.—

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Im Auftrage des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben von Dr. Viktor **Bruns,** Professor an der Universität Berlin, Leiter des Instituts.
Band I . . . . Im Druck

Zeitschrift für Bergrecht. Bis zu seinem Tode herausgegeben von dem Wirkl. Geh. Rat, Berghauptmann a. D. Dr. jur. H. Brassert. Redigiert und herausgegeben von den rechtskundigen Ministerialräten der Bergabteilung des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe. Jährlich ein Band von mehreren Heften. Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge. Jahrgang 69. 1928/29 . . . . RM. 20.—

Zeitschrift für das gesamte Luftrecht (ZLR.). Herausgegeben von Dr. jur. Otto **Schreiber,** o. Professor an der Universität in Königsberg i. Pr., Geh. Regierungsrat, Leiter des Instituts für Luftrecht.
Erscheint in Bänden zu je vier Heften.
Band I. 1926/28 . . . . RM. 50.—, geb. RM. 55.—
Band II, Heft 1 . . . . RM. 10.—

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer,** Berlin. Schriftleitung: Rechtsanwalt Otto **Bernstein,** geschäftsführendes Mitglied des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Quart. Jährlich 24 Nummern. XXVIII. Jahrgang. 1928/29 . . . . Pro Halbjahr RM. 12.—

Wo finde ich alle wichtigen Entscheidungen der letzten Zeit? Handweiser für die Gerichts- und Anwaltspraxis. Oktav-Querformat. Neue Folge. Halbjährlich 3 Hefte . . . . Je Vierteljahr RM. 1.—


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 424 795





Volur

lume 2

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

Prof. D. Dr. Emil Sehling

II

Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander



954

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

Prof. D. Dr. Emil Sehling

II

Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander



954



...schen

...ändlichen

...& Co.

...ntag, Verlags-
...Veit & Comp.

...ipzig

...öschen"
..., leicht-
...führung
...ft und
...n, auf
...d unter
...es der
Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Ausführliche Verzeichnisse
der bisher erschienenen Bände umsonst und postfrei

Bibliothek zur Rechtswissenschaft

aus der Sammlung Göschen

Einführung in die Rechtswissenschaft von Prof. Dr. Th. Sternberg.
I. Methoden- und Quellenlehre . . . . Nr. 169
II. Das Rechtssystem. Erste Hälfte . . . . Nr. 170

Römische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Robert Mayr.
1. Buch: Die Zeit des Volksrechtes.
1. Hälfte: Das öffentliche Recht . . . . Nr. 577
2. Hälfte: Das Privatrecht . . . . Nr. 578
2. Buch: Die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes.
1. Hälfte: Das öffentliche Recht . . . . Nr. 645
2. Hälfte: Das Privatrecht I. . . . . Nr. 646
2. Hälfte: Das Privatrecht II. . . . . Nr. 647
3. Buch: Die Zeit des Reichs- und Volksrechtes . . . . . . Nr. 648
4. Buch: Die Zeit der Orientalisierung des römischen Rechtes. Nr. 697

Deutsche Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Richard Schröder. Neu bearbeitet von Prof. Dr. H. Glitsch.
I. Bis zum Ende des Mittelalters . . . . Nr. 621
II. Die Neuzeit . . . . Nr. 664

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Buch: Allgemeiner Teil. I. Einleitung — Lehre von den Personen und von den Sachen von Prof. Dr. Paul Oertmann . . . . Nr. 447
II. Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte von Prof. Dr Paul Oertmann . . . . Nr. 448
2. Buch: Schuldrecht. I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Prof. Dr. Paul Oertmann . . . . Nr. 323
II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse von Prof. Dr. Paul Oertmann . . . . Nr. 324
3. Buch: Sachenrecht v. Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar.
I. Allgemeine Lehren. Besitz und Eigentum . . . . . . Nr. 480
II. Begrenzte Rechte . . . . Nr. 481
4. Buch: Familienrecht von Prof. Dr. Heinrich Titze . . . . . Nr. 305
5. Buch: Erbrecht von Prof. Dr. Wilhelm von Blume.
I. Abteilung: Einleitung — Die Grundlagen des Erbrechtes Nr. 659
II. Abteilung: Die Nachlaßbeteiligten. Mit 23 Figuren . . Nr. 660

Deutsches Handelsrecht von Prof. Dr. Karl Lehmann. Neu bearbeitet von Prof. Dr. H. Hoeniger. 2 Bände . . . Nr. 457, 458

Das deutsche Seerecht v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Brandis. 2 Bände . . . . Nr. 386, 387

Sammlung Göschen

Kirchenrecht

Von

D. Dr. Emil Sehling
Geheimer Rat und o. Universitätsprofessor
in Erlangen

II

Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staates zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander

Zweite Auflage



Berlin und Leipzig
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.
1927



Druck von C. G. Röder G. m. b. H., Leipzig. 935026.

955509

Inhaltsverzeichnis.

Das evangelische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt: Die Aufsicht.

Zweiter Unterabschnitt. Die Ämtergewalt.

Dritter Unterabschnitt. Die Verwaltung des Kultus.

Vierter Unterabschnitt. Das kirchliche Vermögensrecht.

Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander.

Abkürzungen: Wo Bd. I ohne weitere Zusätze zitiert wird, ist Bd. I des Kirchenrechtes, Sammlung Göschen Bd. 377, gemeint. AEKBl. = Allgemeines evangelisches Kirchenblatt.

§ 1. Quellen und Literatur.

1. Die Quellen des protestantischen Kirchenrechts sind in Bd. I, S. 20 behandelt. Als eine Folge der durch die Umwälzung von 1918 eingetretenen Selbständigkeit der evangelischen Kirche ist eine neue Quelle zu verzeichnen: der Staatsvertrag, d. h. ein Vertrag zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche in einem Staate analog den Konkordaten mit der katholischen Kirche. Als erstes Beispiel sind die bayrischen Verträge mit der rechtsrheinischen und der pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 zu nennen. Auch seien die Kirchenverträge selbständiger Kirchen untereinander genannt, z. B. der Kirchenbundesvertrag, die Verträge der bayrischen Kirche mit derjenigen Coburgs und von Reuß ä. L., der thüringischen Landeskirchen untereinander; einen eigenartigen Charakter hat der Vertrag des Ev. Oberkirchenrats in Berlin mit dem Direktorium des Memeler Staatsgebiets.

2. Literatur: Außer der in Bd. I, S. 4 zitierten Literatur sind zu nennen:

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1921 bis 1922; Königer-Giese, Grundriß des kathol. Kirchenrechtes und des Staatskirchenrechts Bonn 1924; Schwarzlose, Grundzüge des d. evangelischen Kirchenrechts 1924; Schwarz, Das Kirchenrecht 1925; Ruck, Kirchenrecht 1926.

Das Evangelische Kirchenrecht.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung.

§ 2. Geschichtlicher Überblick.

1. Die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, die Fundamentallehre Luthers, äußerte ihre Konsequenzen auch für das Rechtsgebiet. Sie brachte den Fortfall des Mittlerstandes; der Gegensatz von Klerus und Laien wurde beseitigt. Jeder Christ ist durch seinen schriftgemäßen Glauben berufen, selig zu werden (allgemeines Priestertum). Die Kirche ist keine an einer bestimmten Organisation erkennbare Genossenschaft, sondern eine geistige Gemeinschaft der wahrhaft an Christus Glaubenden. Damit waren zwei Fundamentalsätze des katholischen Kirchenrechts geleugnet. Aber mit ihnen war auf Erden, wo ideale Zustände nun einmal nicht herrschen, nicht auszukommen; man mußte sie einschränken. So lehren die Reformatoren, daß auch eine sichtbare Organisation vorhanden sei, und daß zur geordneten Ausübung des an sich allen zustehenden priesterlichen Rechtes ein Amt zu schaffen sei, welches sich durch Studium für seinen Beruf besonders vorbereitet. Durch diese Einschränkung beseitigte man die große Gefahr des völligen Auseinanderlaufens der neuen Bewegung und hielt doch den

Gegensatz zur katholischen Lehre aufrecht. Denn die sichtbare Organisation war in keiner Weise irgendwie vorgeschrieben, niemand braucht ihr der Seligkeit halber anzugehören, und das allgemeine Priestertum blieb anerkannt, der geistliche Stand besaß keine besondere facultas spiritualis, er war nur ein Berufsstand, wie alle anderen. Auf dieser reformierten Grundlage vollzog sich der Übergang der katholischen Gemeinden in die neuen Verhältnisse. Die Lehre und daran anschließend die Kultusformen änderten sich, die äußere Organisation, das Kirchenrecht, blieb zunächst unberührt. Die Reformatoren dachten ja auch gar nicht daran, eine neue Kirche zu gründen, sie wollten die bestehende verbessern. Verbesserung an Haupt und Gliedern war ja seit Jahrhunderten der Ruf der Christenheit gewesen. Jetzt schien weiten Kreisen die Verwirklichung dieses Wunsches gekommen zu sein. Hätte sich der Episkopat der neuen Lehre angeschlossen, so wäre in der Tat eine reformierte katholische Kirche entstanden. Aber dies geschah nicht. Die herrschenden kirchlichen Kreise verhielten sich, mit wenigen Ausnahmen, ablehnend, ja die offizielle Kirche nahm durch Verhängung der Bannbulle gegen Luther ausdrücklich Stellung.

2. Luther und seine Anhänger sind Kinder ihrer Zeit gewesen. Sie betrachteten ganz im Sinne der mittelalterlichen Scholastik die Welt als eine Einheit, als unum corpus christianum, an deren Spitze Christus steht. In dieser Einheit regieren zwei Schwerter, zwei Gewalten, die geistliche und die weltliche; allerdings nicht, wie das Papsttum lehrte, (und das war ein großer theoretischer Fortschritt!) einander subordiniert, sondern koordiniert. Beide stehen unabhängig nebeneinander, beide arbeiten zu denselben Zielen (das war auch ein großer theoretischer Fortschritt; denn die bisherige kirchliche Lehre hatte dem Staate jede direkte sittliche Zweckbestimmung abgesprochen), aber mit verschiedenen Mitteln,

die Geistlichkeit durch das Wort, die Obrigkeit durch den Zwang. In diesem Sinne hat jeder Teil seine Aufgaben Gott gegenüber zu erfüllen. Die Obrigkeit, der Landesherr, ist in der Christenheit das praecipuum membrum ecclesiae, sie hat die custodia utriusque tabulae, d. h. die Verpflichtung, mit den ihr eigenartigen Mitteln über die Beobachtung der in den beiden Gesetzestafeln niedergelegten Gebote zu wachen, insbesondere für die reine Lehre im Lande zu sorgen. Die Kirchengewalt, d. h. die Verwaltung des Wortes durch Predigt, Sakramentsverwaltung und Kirchenzucht gebührt der Geistlichkeit, und zwar unabhängig von der weltlichen Obrigkeit.

Man sieht, die in der Gegenwart von kirchlichen Parteien so oft aufgeworfene und verschieden beantwortete Frage, wem nach der Ansicht der Reformatoren das Kirchenregiment oder die Kirchengewalt gebühre, ist vom Standpunkt der Reformatoren aus völlig schief formuliert und kann niemals richtige Resultate zeitigen, solange man sich nicht darüber vollkommen klar ist, was die Reformatoren unter Kirche, Kirchengewalt usw. verstanden wissen wollen.

Die vorstehend vorgetragene Lehre Luthers verlieh der Obrigkeit, dem Landesherrn, nicht nur das Recht, sondern bürdete ihm sogar die Pflicht auf, die äußere kirchliche Rechtsordnung in die Hand zu nehmen. Die historischen Ereignisse führten die hierdurch theoretisch begründete Entwicklung mit gebieterischem Drange rasch herbei.

3. Luther war in die Reichsacht erklärt worden; seine Lehre war von Reichs wegen verboten. Da stellte der Reichsabschied von Speyer vom Jahre 1526 die Durchführung der Reichsacht in das Belieben des Landesherrn. Damit war der neuen Lehre in Deutschland die Existenzmöglichkeit gegeben, aber sie war so auch gleichzeitig in vollständige Abhängigkeit von den Landesherren geraten und ihre Ent-

wicklung war in die Bahnen partikulärer Rechtsbildung gedrängt worden. Landeskirchen, nicht deutsche Reichskirche, und landesherrliches Kirchenregiment waren die natürlichen Folgen. Der Speyerer Reichstag von 1529 stellte zwar den Beschluß von 1526 wieder in Frage, aber die der neuen Lehre anhängenden Stände schlossen sich zusammen und gaben in der Augsburgischen Konfession (1530) ihrer gemeinsamen Überzeugung einen dogmatischen Ausdruck. Sie verteidigten ihre Überzeugung, wenn auch zunächst unglücklich im Schmalkaldischen Kriege; erst der kühne Zug des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen Karl V. verschaffte dem Protestantismus die reichsrechtliche Duldung im Passauer Vertrage (1552) und im Augsburger Religionsfrieden (1555). Das Konzil von Trient, welches die gewünschten Reformen der alten Kirche bringen sollte, hat die Spaltung zur definitiven gemacht, und im Dreißigjährigen Kriege mußte die endgültige Anerkennung der neuen Lehre erfochten werden.

4. Hatten die protestantischen Landesherren mit dem Schwerte für die Existenz der neuen Kirche gekämpft, so hatten sie auch für die Verbreitung und Durchführung der neuen Lehre gesorgt. Als nämlich der Sieg der neuen Gedanken sich nicht mit jener Schnelligkeit vollzog, wie es Luther in seinem Idealismus erhofft hatte, da nahmen, gerufen von den Reformatoren, die Landesherren die Dinge in die Hand. Durch landesherrliche Kommissionen führten sie im Visitationswege die Änderung der Verhältnisse herbei; sie gaben die erforderlichen Instruktionen für die Visitationen und nach beendeter Visitation erließen sie die definitiven Ordnungen; sie ernannten ständige Aufsichtsbeamte (Superintendenten) zur Überwachung des von den Visitatoren Geschaffenen. So entstand das Regiment des Landesherren: kraft historischer Notwendigkeit (denn die Landesherren waren in den kleinen Kreisen, in welchen sich die neue Entwicklung vollzog,

die einzige wirkliche Autorität), und im vollen Einklange mit den reformatorischen Grundsätzen (denn die Landesherren hatten die Pflicht, ihren Untertanen die reine Lehre zu verschaffen).

Als erste ständige Organe waren die Superintendenten entstanden. Über ihnen schuf man nach katholischem Vorbilde die Konsistorien, zunächst als Ehegerichte, dann als kirchliche Oberbehörden im weiteren Sinne. So wurden das landesherrliche Kirchenregiment und die Konsistorialverfassung die Verfassung der lutherischen Kirche.

Die Theorie erklärte diese Tatsache damit, daß die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe auf den protestantischen Landesherrn devolviert sei. Daher der Ausdruck: Summepiskopat, Episkopalgewalt und ähnliche.

Die Vertreter dieses „Episkopalsystems", z. B. Stephani, Reinkingk, Gerhard, die Brüder Carpzow, wollten dabei dem Landesherrn (status politicus) allerdings mehr eine repräsentative Stellung einräumen und den Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung in den status ecclesiasticus verlegen, wobei dann für das Volk (status politicus) keinerlei Rechte überblieben. Jedoch haben diese theoretischen Bestrebungen an den Tatsachen nur wenig oder nichts zu ändern vermacht.

5. Eine neue Weltanschauung brachte erst die naturrechtliche Schule. Sie räumt mit der mittelalterlichen Vorstellung von der Einheit des Weltalls auf, sie unterscheidet zwischen dem durch Vertrag geschaffenen Staate und der durch Vertrag geschaffenen Kirche. In einem Staate können jetzt mehrere kirchliche Vereine nebeneinander bestehen, was nach der lutherischen Einheitsidee nicht denkbar war. Die Stellung des staatlichen Vereines zu diesen religiösen Vereinen sollte eigentlich auf das Recht der Aufsicht (ius circa sacra) beschränkt sein, weil diese Vereine begrifflich und auch nach

ihrem Zwecke vom Staate verschiedene Korporationen darstellen, und die Leitung der Vereinsangelegenheiten (ius in sacra) sollte begrifflich dem Vereine selbst zustehen. Das sogenannte Territorialsystem zieht diese Konsequenzen nicht; sondern gestaltet die Aufsicht des Staates so weit aus, daß der Staat in Wahrheit auch den kirchlichen Verein regiert und dieser praktisch ein Teil des Staatsorganismus wird. Dieses System wurde das herrschende, weil es dem Polizeistaat des 18. Jahrhunderts am besten entsprach. (Hauptvertreter: Grotius, Pufendorf, Thomasius, J. H. Böhmer, J. J. Moser.) Erst das sogenannte Kollegialsystem (Hauptvertreter: Pfaff, Wiese, Schleiermacher, Puchta) hat die richtigen Folgerungen aus den Grundgedanken des Naturrechts gezogen, den Vereinen die Vereinsgewalt und dem Staate nur das Aufsichtsrecht, die Kirchenhoheit, ius circa sacra zuerkannt; es hat aber erst in der Neuzeit praktische Bedeutung erlangt.

6. Abweichend war die Entwicklung der reformierten Kirche. Für Deutschland kommt nur die Calvinische Bewegung in Betracht, und zwar auch nicht in der reinen Ausprägung der Ideen Calvins, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, sondern in derjenigen Ausgestaltung, welche die Kirche im feindseligen Staate, in Frankreich erfahren hat. Hier mußte die als gottgewollte gelehrte Selbstverwaltung der Einzelgemeinde (Ordonnance de Génève 1541: Il y a quatre ordres d'offices, que nostre seigneur a institué pour le gouvernement de son église, premièrement les pasteurs, puis les docteurs, après les Anciens quatrement les diacres) klar und bewußt hervortreten; hier mußten sich die Gemeinden in Synoden die höheren Organe aus eigenen Kräften schaffen (Presbyterial-Synodal-Verfassung).

7. Die neuere Entwicklung der protestantischen Kirche bis

1918 ist gekennzeichnet durch das Hervortreten der Prinzipien des Kollegialismus, des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung. Zwar ist das landesherrliche Kirchenregiment immer noch die herrschende Verfassungsform geblieben; das vernichtende Urteil, welches König Friedrich Wilhelm IV. über dasselbe gefällt hat, und die seit dieser Zeit nicht mehr ganz zur Ruhe gekommenen Reformbestrebungen haben, da etwas Besseres noch nicht erfunden worden war, nichts daran geändert. Aber die Auffassung von dem Wesen dieses Regiments ist kollegialistisch gefärbt worden, und damit hat die territorialistische Ausgestaltung der Behörden als reiner Staatsbehörden mehr oder weniger in den einzelnen Staaten einer rein kirchlichen Behördenorganisation Platz gemacht; in der Ausübung der Gesetzgebung ist der Landesherr durch kirchliche Parlamente beschränkt worden, und in reichem Maße ist der Gedanke der Dezentralisation, der Selbstverwaltung auch in der Kirche verwirklicht worden. Es hat sich also eine Verbindung der Konsistorial- und der Presbyterial-Synodalverfassung vollzogen. Endlich hat die Not der Zeit auch die Anfänge einer Zusammenschließung der evangelischen Landeskirchen in Gestalt der Eisenacher Konferenz und des „Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses" gebracht.

So befand sich die evangelische Kirche zwar in einem Entwicklungsprozeß, der zweifellos vom Staatskirchentum abführte und ebenso vom Territorialismus zum Kollegialismus, mit anderen Worten zur Selbständigkeit der Kirche und zur Loslösung vom Staate führte — aber ihr Fundament war und blieb das landesherrliche Kirchenregiment. Es sei daher kurz die Verfassung dargestellt, wie sie bis zum November 1918 bestanden hat. Erst aus ihr wird man begreifen, wie sehr sich seitdem vieles geändert hat, und man wird auch erkennen, daß die Revolution von 1918 eigentlich keine

Revolution gewesen ist, sondern eigentlich nur eine (allerdings sehr beschleunigte) Weiterführung, ja nicht einmal Vollendung eines längst im Gange befindlichen Entwicklungsprozesses. —

§ 3. Die Verfassung vor 1918.

1. An der Spitze der protestantischen Landeskirchen stand der Landesherr in seiner Eigenschaft als Landesherr. Für Erwerb und Verlust der Episkopalgewalt galten daher dieselben Grundsätze, wie für den Erwerb oder Verlust der Staatsgewalt. Der Landesherr brauchte daher auch nicht Mitglied der von ihm regierten Landeskirche zu sein. Die Könige von Bayern und Sachsen waren summi episcopi ihrer Landeskirchen. Die herrschende Lehre ging aber dahin, daß der Landesherr zwar als Landesherr den Summepiskopat besaß, daß letzterer aber nicht einen Ausfluß der Staatsgewalt, sondern etwas dieser begrifflich Fremdes, ein, wie es Friedberg formuliert hat, historisches Annexum derselben bildete. Kraft seiner Staatsgewalt übte der Landesherr die Kirchenhoheit, kraft seines Summepiskopates das ius in sacra, das Kirchenregiment, aus. In der weiteren Ausgestaltung der Verfassung war diese kollegialistische Betrachtungsweise nun keineswegs überall praktisch durchgeführt. Denn wenn auch zumeist eigene kirchliche Behörden geschaffen worden waren, so waren doch die Staatsbehörden noch fast nirgends völlig aus dem Organismus der protestantischen Kirche eliminiert worden, die kirchlichen Oberbehörden waren noch in vielen Landeskirchen den Staatsministern unterstellt, ganz war der Territorialismus noch nirgends überwunden. So standen z. B. in der hannoverschen lutherischen und reformierten, der kurhessischen, der nassauischen, der schleswig-holsteinischen Landeskirche die kirchlichen Oberbehörden unter dem Kultusministerium zu

Berlin; in Bayern übte zwar nach dem 2. Anhange zur 2. Verfassungsbeilage das Oberkonsistorium die Episkopalgewalt aus, es bildete aber in den wichtigsten Angelegenheiten (§ 19, II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage) nur ein dem Kultusministerium untergeordnetes Kollegium, von welchem es Dienstbefehle erhielt und an welches es Bericht zu erstatten hatte. In allen diesen Landeskirchen verkehrte also die kirchliche Oberbehörde nicht direkt mit dem summus episcopus, sondern nur durch Vermittlung des Staatsministeriums. Selbständiger war die Stellung der kirchlichen Oberbehörde in der altpreußischen Landeskirche. Im Königreiche Sachsen hatte der König die Ausübung seines Summepiskopats den vier in Evangelicis beauftragten Staatsministern übertragen, die ihrerseits ihre Rechte wieder an das Landeskonsistorium delegiert hatten, für welches sie nur eine Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildeten.

Der Landesherr regierte seine Landeskirche nicht absolut. Fast in allen Landeskirchen war er bei der Gesetzgebung an die Zustimmung von Synoden gebunden. Die Organisation der Kirche beruhte größtenteils auf Kirchengesetz, bisweilen auf Staatsgesetz und konnte also einseitig vom summus episcopus nicht abgeändert werden.

Man teilte die Rechte des summus episcopus ein in iura reservata und in iura vicaria. Erstere hatte er sich zur persönlichen Ausübung vorbehalten, letztere hatte er zur Ausübung den Kirchenregimentsbehörden übertragen. Die Verteilung war in den einzelnen Landeskirchen naturgemäß verschieden. In den größeren war der Kreis der Reservatrechte kleiner. Überall aber hatte sich der Landesherr die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung vorbehalten; gegen seinen Willen konnte nirgends die Rechtsordnung der Kirche abgeändert werden, er hatte die Sanktion, die Erteilung des Ausfertigungsbefehles und die Publikation sich persönlich

vorbehalten. Auch die Berufung, Vertagung und Schließung der Landessynode waren überall Reservat. Desgleichen die Ernennung der höheren Beamten, wogegen in den kleineren Landeskirchen, z. B. in Bayern, das Reservat sich auch auf die Pfarrer erstreckte. Überall bildete der summus episcopus Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Behörden.

2. Die Konsistorien waren die regelmäßigen Organe, deren sich der Landesherr bei Ausübung seiner Episkopalrechte bediente. Sie waren aus theologischen und juristischen Mitgliedern zusammengesetzt. Man unterschied formierte und nichtformierte Konsistorien; erstere bestanden für sich allein als selbständige Behörden, letztere wurden dadurch gebildet, daß man anderen Behörden die entsprechenden Funktionen übertrug und ihnen zu diesem Zwecke geistliche Mitglieder zugesellte.

Die Stellung der Konsistorien war in den einzelnen Landeskirchen eine verschiedene, je nachdem mit der Abschwächung des Territorialismus ihr rechtliches Verhältnis zu den Staatsbehörden geartet und je nachdem der Kreis der iura reservata des Landesherrn größer oder kleiner war. Die erste Funktion, zu deren Bewältigung sie ins Leben gerufen worden waren, die Ehegerichtsbarkeit, war ihnen schließlich überall entzogen. Durch die Dezentralisation waren sie ebenfalls in allerdings in den einzelnen Kirchen sehr verschiedener Weise entlastet.

In einzelnen Landeskirchen fungierten Konsistorien auf höherer und niederer Stufe. So bestand für die lutherische Landeskirche in Bayern diesseits des Rheins ein Oberkonsistorium zu München, welchem die beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth als ausführende Stellen untergeordnet waren. Das Königreich Sachsen kannte nur ein Landeskonsistorium. In Altpreußen besaß jede Provinz ein Kon-

sistorium, welches für die Provinzialangelegenheiten volle Selbständigkeit genoß. Über sämtlichen altpreußischen Konsistorien stand der Oberkirchenrat zu Berlin, der für die Gesamtangelegenheiten der ganzen Kirche das maßgebende Organ und im übrigen für die Provinzialkonsistorien Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildete.

Mediate Konsistorien nannte man solche, die nicht vom Landesherrn, sondern von anderen dazu Berechtigten gebildet und dann den landesherrlichen Konsistorien als ihren Oberbehörden unterstellt waren. Solche mediate Konsistorien fanden sich in einigen Städten Hannovers und Schlesiens, vor allem aber auch verstand man darunter die Konsistorien der mediatisierten Fürsten. Diesen hatte man in der Deutschen Bundesakte von 1815, Art. 14 neben anderen Resten ihrer früheren Souveränität auch die Befugnis zur Errichtung eigener (Mediat-)Konsistorien belassen. Jedoch hatten im Laufe der Zeit alle Standesherren ihre Konsistorien wieder aufgegeben, bis auf die Stolbergs, welche noch drei solcher Konsistorien zu Stolberg, Roßla und Wernigerode unterhielten.

3. Unter den Konsistorien fungierten Superintendenten (Dekane, Pröbste, Inspektoren, Senioren, Ephoren, Metropolitane usw.) als Aufsichtsbeamte: Unter ihnen standen die Pfarrer als Leiter der Gemeinden. Die gemeindliche Selbstverwaltung war in den einzelnen Landeskirchen mehr oder weniger durchgeführt. Die Zusammenfassung von Gemeinden zu höheren Selbstverwaltungskörpern war bei manchen Landeskirchen durchgeführt (namentlich Alt-Preußen, gar nicht in Bayern), fast überall dagegen bestanden Landessynoden zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Eine eingehende Darstellung ist hier nicht nötig, weil sich die Revolution von 1918 naturgemäß in erster Linie am summus episcopus und der Kirchenregierung ausgewirkt hat.

§ 4. Die Verfassung seit 1918. Allgemeines. Der Kirchenbund.

1. Mit der Umwälzung des Jahres 1918 setzt eine neue Periode ein. Die alte geheiligte Verfassung, unter deren Schutze die evangelische Kirche fast vier Jahrhunderte geblüht hatte, brach zusammen über Nacht. Der Schützer, der zugleich das Fundament der Verfassung gewesen war, der Landesherr, verlor seine Rechte, der Staat sagte sich los, die beiden Säulen, auf denen die Kirche ruhte, zerbarsten.

Faßte man das landesherrliche Kirchenregiment territorialistisch auf, d. h. als Bestandteil der Staatsgewalt, so war das Kirchenregiment auf die neuen Inhaber der Staatsgewalt übergegangen, denn daß auch die Leiter eines Freistaates Inhaber des Summepiscopates sein konnten, war zweifellos und bisher schon durch Hamburg, Lübeck, Bremen bewiesen. Faßte man dagegen das Kirchenregiment kollegialistisch auf, so war dasselbe mit dem Wegfall der Landesherren in den Schoß der Kirche zurückgefallen und diese hatte durch neue Beschlüsse sich eine neue Verfassung zu geben. Ob mit oder ohne Beihilfe des Staates, ob mit oder ohne Zustimmung des Staates, das war eine weitere Frage.

Die beiden Ansichten fanden, wie schon früher in der Theorie, so dieses Mal in der Praxis ihre Vertretung.

Die staatlichen Machthaber der ersten Zeit der Umwälzung standen auf dem territorialistischen Standpunkt und übernahmen die Stellung der bisherigen Landesherren, so namentlich in Preußen. Kirchliche Kreise vertraten zumeist den kollegialistischen Standpunkt. Die Auffassung dieser Staatsmachthaber war um so auffallender, als sie doch den Grundprinzipien der Demokratie direkt widersprach, und weil selbst nach der gemäßigten Form der Weimarer Verfassung die enge Verbindung mit dem Staat, welche die kirchlichen Behörden als Staatsbehörden behandelt, verfassungswidrig

war. So behandelten insbesondere in Preußen die staatlichen Gewalthaber die Kirchengewalt nach wie vor als Teil der Staatsgewalt, und es übernahmen zunächst durch Staatsgesetz drei beauftragte Staatsminister ev. Glaubens die Stellung und die Rechte des bisherigen Landesherrn (Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt vom 20. März 1919, Gesetzessammlung S. 53). Die evangelische Kirche Preußens fügte sich unter Protest und versuchte langsam die Machthaber von der Unrichtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen. Aber noch die endgültige preußische Verfassung vom 30. November 1920 behielt die drei beauftragten Staatsminister bei, so lange bis die ev. Kirchen die Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hätten. Dies geschah durch acht Kirchengesetze vom 31. Dezember 1920, bestätigt durch Staatsgesetz vom 18. April 1921. Dementsprechend wurde in Altpreußen ein aus dem evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstand bestehender evangelischer Landeskirchenausschuß mit der Übernahme der Rechte des Königs beauftragt bis zum Inkrafttreten der von der Kirchenversammlung zu erlassenden Verfassung. Diese neue Verfassung wurde unter dem 29. September 1922 beschlossen und vom Staate endlich am 8. April 1924 durch Staatsgesetz anerkannt, so daß die Verfassung am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten ist.

Viel schneller hat dagegen Bayern r. d. Rh. sich seine neue Verfassung geschaffen. Es ist insbesondere das Verdienst des jetzigen Vizepräsidenten D. Gebhard, daß die evangelische Kirche sich schon am 10. September 1920 ihre eigene Verfassung hat geben können.

Der Art. 137 der Reichsverfassung hatte den Anhängern des Kollegialismus recht gegeben, indem er bestimmte: „Die Kirche verwaltet und ordnet ihre Angelegenheiten selb-

ständig.“ Die Ansichten über die Tragweite des Art. 137 gingen freilich auseinander. Drei Ansichten bestanden: Erst durch Art. 137 hat die Staatsgewalt die Kirche freigegeben, oder das Kirchenregiment der Staatsgewalt ist beseitigt worden, oder der Art. 137 bildet die formelle Anerkennung des an sich ungesetzlichen Vorganges des Zurückfallens der Kirchengewalt in die Kirche. Für die praktische Gestaltung der Dinge spielen aber diese verschiedenen Anschauungen keine Rolle.

Wichtiger war ein fernerer Streit über die Bedeutung des Art. 137. Enthielt dieser nur eine Richtlinie für eine etwaige Landesgesetzgebung, die dann erst noch folgen mußte, aber auch unterbleiben konnte, oder war der Art. 137 ein zwingender Rechtssatz, durch welchen der Rechtszustand der Trennung bereits eingetreten war? Beide Ansichten waren vertreten; die zweite war die richtige. Praktisch wichtig war auch dieser Streit nicht, denn die Landesgesetzgebung nahm die Grundsätze des Art. 137 in ihre Verfassungen auf. So die bayrische Verfassung in Art. 17. Eines stand fest: Das Kirchenregiment lag wieder im Schoße der evangelischen Kirche. Jetzt ergaben sich zwei Fragen: Auf welchem Wege sollte die Neugestaltung vor sich gehen und wenn der Weg gefunden war, wie sollte die Neugestaltung im einzelnen erfolgen?

Eine formelle und eine materielle Frage. Was die formelle Frage betraf, so mußte ein neuer Weg der Gesetzgebung beschritten werden, denn die bisherigen Gesetzgeber, die Landesherren, waren nicht mehr vorhanden und die Synoden waren nach den bisherigen Rechten nur zur Mitwirkung befugt. Auch war das Organ, welches die Synoden zu berufen und eine bestimmte Zahl von Mitgliedern zu ernennen gehabt hätten, nicht mehr vorhanden. Hier mußte aus den Grundsätzen des Kollegialismus heraus die Lösung

versucht werden. Das souveräne Kirchenvolk mußte das zur Gesetzgebung berufene Organ schaffen und der Rest des bisherigen Regiments mußte die verfassunggebende Instanz berufen, wie denn überhaupt die aus der alten Zeit bestehenden kirchlichen Oberbehörden bzw. für die Kirchen bestehenden Staatsbehörden, das Kirchenregiment des summus episcopus auf keiner anderen rechtlichen Grundlage als der der Notwendigkeit als die dazu nächst Berechtigten übernommen hatten. Die vom gesamten Kirchenvolk berufene Vertretung schuf dann die neue Verfassung. In solcher Weise vollzogen sich die Vorgänge in den meisten Landeskirchen. Am einfachsten gestalteten sich die Dinge in Württemberg. Hier hatte der König wenige Stunden vor seiner Abdankung am 9. November 1918 ein kirchliches Gesetz unterzeichnet. Durch dieses wurde ein Kirchengesetz vom 22. April 1920, welches die Gestaltung des Kirchenregiments für den Fall geregelt hatte, daß der Landesherr der katholischen Kirche angehören sollte, auf den Fall ausgedehnt, daß der König aus anderen Gründen nicht in der Lage sein sollte, das Kirchenregiment auszuüben. Damit war an die Stelle des Landesherrn als summus episcopus eine kollegiale Behörde getreten, und es konnte somit in Württemberg eine Verfassung ohne jede besondere Schwierigkeit der Übergangszeit sich neu gestalten. (Auf Einzelheiten wird hier nicht eingegangen.)

Nachdem so die formelle Frage einer gesetzgebenden Instanz gelöst war, entstand die viel schwierigere materielle Frage: Wie sollte die neue Verfassung ausfallen? Das Kirchenvolk war souverän, von ihm mußte die neue Verfassung ausgehen; das Kirchenvolk war zwar vollkommen frei, aber eine monarchistische Verfassung wollte doch offenbar niemand mehr, ebensowenig eine rein hierarchische Verfassung (bischöfliche Verfassung). Die Verfassung mußte

also eine demokratische werden. Allerdings waren die verschiedensten Arten möglich. Es waren eine rein parlamentarische Gestaltung denkbar, aber auch eine starke behördliche und allerlei Mischformen. Insbesondere war die Regelung des Verhältnisses der Exekutivorgane zum Kirchenvolk und zur Kirchenvolksvertretung von großer Schwierigkeit. Daß die presbyterialen und synodalen Elemente stärker in den Vordergrund treten mußten, entsprach dem Zuge der Zeit auf staatlichem und kirchlichem Gebiet und der Entwicklung der evangelischen Kirche überhaupt. Die Verfassung ist in den deutschen Landeskirchen außerordentlich verschieden ausgefallen. Es herrscht ein vollkommener Partikularismus. Eine Übersicht ist nicht einfach. Wir legen den Schwerpunkt auf die größeren Landeskirchen, namentlich Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg.

Auch der äußere Bestand der evangelischen Landeskirchen hat sich gegen früher geändert. Die zwei evangelischen Kirchen Elsaß-Lothringen sind verlorengegangen, sieben thüringische Landeskirchen haben sich zu einer thüringischen Landeskirche zusammengeschlossen, die coburgische Landeskirche hat sich mit Bayern vereinigt. Es bestehen zur Zeit 29 evangelische Landeskirchen.

I. 7 in Preußen:

1. Die evangelische Kirche der preußischen Union (sie umfaßt die alten preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen. Innerhalb dieser Einheit, der Verfassung vom 29. September 1922, haben Rheinland und Westfalen eine gesonderte Stellung durch Verfassung vom 6. November 1923, mit Novelle vom 6. Oktober 1925 (AEKBl. 1925 Heft 1, 1926, S. 58).

Die Provinzen Westpreußen (Konsistorium Danzig) und Posen (Konsistorium in Posen) sind größtenteils verloren; für die Grenzmark Posen-Westpreußen ist ein Konsistorium in Schneidemühl errichtet worden (Erlaß des evangelischen Landeskirchenausschusses vom 12. März 1923). Provinzialsynodalverbände sind für Westpreußen-Posen und Danzig gebildet worden. Hinsichtlich der evangelischen Kirche im Memelgebiet wurde 1925 ein Abkommen getroffen; sie ist Teil der altpr. Kirche (AEKBl. 1926, S. 3).

2. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.
3. Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.
4. Die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.
5. Die evangelische Kirche in Hessen-Cassel.
6. Die evangelische Landeskirche in Nassau (früherer Titel Ev. Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden).
7. Die evangelische Landeskirche in Frankfurt.

Zu diesen 7 preußischen Landeskirchen (manche zählen dahin als 8. die unierte Kirche von Pyrmont, s. unter Waldeck) kommen folgende:

8. Die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns r. d. Rh.
9. Die evangelisch-reformierte Kirche Bayerns r. d. Rh.
10. Die unierte Landeskirche der Pfalz.
11. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Sachsen.
12. Die Thüringer Landeskirche.
13. Die evangelische Landeskirche Württemberg.
14. Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.
15. Die evangelische Landeskirche in Hessen.

16. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Braunschweig.
17. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Oldenburg.
18. Die evangelisch-lutherische Landeskirche im ehemaligen Fürstentum Lübeck (Oldenburg).
19. Die unierte Landeskirche im ehemaligen Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg).
20. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin.
21. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Strelitz.
22. Die evangelische Landeskirche von Anhalt.
23. Die evangelische Landeskirche von Reuß ältere Linie.
24. Die evangelische Landeskirche von Lippe.
25. Die evangelisch-lutherische Kirche von Schaumburg-Lippe.
26. Die evangelische Landeskirche von Waldeck-Pyrmont. (Diese Kirche ist unverändert geblieben, obwohl sich der Landesteil Pyrmont mit dem Freistaate Preußen vereinigt hat. Vgl. Staatsvertrag vom 29. November 1921, § 5. Preußische Gesetzsammlung 1922, S. 41.)
27. Die evangelisch-lutherische Kirche von Hamburg.
28. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Lübeck.
29. Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Bremen. Wer Pyrmont als 8. Kirche in Preußen betrachtet, erhält die Zahl 30.

Diese sämtlichen Landeskirchen mit Ausnahme der unter Nr. 9 genannten (welche gewissermaßen von der lutherischen Kirche Bayerns r. d. Rh. mit vertreten ist) haben sich unter dem 25. Mai 1922 zu einem Kirchenbunde vereinigt und damit dem Gedanken des Föderalismus in der evangelischen

Kirchenentwicklung einen neuen Impuls gegeben. Über diesen Kirchenbund wird unten besonders behandelt werden.

2. Jede dieser Kirchen ist selbständig. Gewisse Grundprinzipien sind allen gemeinsam. Die evangelische Kirche ist

a) eine Volkskirche, d. h. die Kirchengewalt wird nicht mehr, wie bisher, von außen an das Volk herangetragen, sondern von innen heraus vom Volke gebildet. Das Volk ist souverän und ein vom Volke gewähltes Organ ist das oberste Organ. Damit können sich Anstaltsmomente verbinden. Es kann ein von der Synode unabhängiges Organ zur Leitung der Kirche geschaffen werden, denn Volkskirche ist nicht identisch mit Parlamentarismus. Volkskirche bedeutet ferner, daß alle Standesunterschiede in der Kirche beseitigt sind, und daß alle Kreise zur Verwaltung heranzuziehen sind, also nicht etwa bloß das geistliche Amt. Volkskirche bedeutet ferner, daß man Mitglied durch Geburt wird, nicht durch freiwilligen Beitritt. So ist denn Volkskirche eine Parallele zum Volksstaate.

b) Die Kirche ist eine Freikirche. Das ist keine Parallele zu Freistaat, sondern ist der Gegensatz zu Staatskirche Art. 137 Reichsverfassung. Manche Verfassung sagt daher: Die Kirche ist eine freie Volkskirche.

c) Die Kirche ist eine Landeskirche. Sie deckt sich mit dem Lande und greift nicht über die Landesgrenzen hinaus. Schließt also ein Landesteil sich an einen anderen Staat an, so bildet seine evangelische Kirche entweder eine eigene Landeskirche oder sie schließt sich an die größere Landeskirche an; das Verbleiben in dem alten kirchlichen Verbande ist die Ausnahme; die Ev. Kirche der altpreuß. Union bildet eine solche Ausnahme, indem sich ihre Grenzen auf das Saargebiet, Memelgebiet, Danzig, Polen, Polnisch-Oberschlesien erstrecken. Früher definierte man die Landeskirche als eine solche, die in dem Landesherrn ihr kirchliches Ober-

haupt erblickte. Diese Definition ist heute nicht mehr haltbar. Heute heißt Landeskirche die in einem Lande rechtlich abgeschlossene Kirche, die gleichzeitig besondere Beziehungen zu der Staatsgewalt unterhält, deren Recht (abgesehen vom Reichsrechte), ausschließlich durch sie selbst und durch den betreffenden Staat, in dem sie eingeschlossen ist, gebildet wird. Die evangelischen Kirchen haben zumeist den Titel Landeskirchen ausdrücklich beibehalten. Den Gegensatz zu dieser Landeskirche bilden Freikirchen, das sind kleinere evangelische Gruppen, die zu dem Staate eine besondere Beziehung nicht unterhalten; sie werden vom Staate wie gewöhnliche Vereine behandelt, soweit sie nicht vom Staate zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes erklärt sind. Vgl. unten § 15. Staat und Kirche.

d) Die Landeskirchen sind keine bloßen Vereinigungen von selbständigen Gemeinden, sondern ein in sich geschlossener Organismus, der seinen Willen aus sich selbst heraus bildet (also nicht System des Kongregationalismus).

Endlich, e) sie sind Bekenntniskirche. Sie stehen alle auf einem bestimmten Bekenntnis. Dies wird in den einzelnen Kirchenverfassungen in dem sogenannten Vorspruch (Präambel) mehr oder weniger ausführlich hervorgehoben (vgl. z. B. Altpreußen, Nassau, Bayern). Die Formulierung hat bei den Beratungen der neuen Verfassungen vielfach große Schwierigkeiten bereitet. Der Vorspruch steht außerhalb der eigentlichen Verfassung. Diese regelt nur die äußere Ordnung.

f) Naturgemäß ist diese äußere Ordnung sehr verschieden ausgefallen. Überall aber ist das Laienelement in das Verfassungsleben stärker hineingezogen worden; der Aufbau der Verfassung geschieht überall nicht wie bisher von oben nach unten, sondern umgekehrt. Die Grundlage ist überall die Gemeinde geworden.

g) Die Kirchen unterhalten ständige Beziehungen zu den anderen evangelischen Kirchen; sie sind zu einem Kirchenbunde zusammengeschlossen. Dies wird in den Verfassungen vielfach direkt ausgesprochen. Vgl. z. B. Verfassungen von Altpreußen, Bayern, Nassau, Anhalt usw.

3. Der Kirchenbund.

Das Bedürfnis nach einer gegenseitigen Aussprache über gemeinsame Angelegenheiten hatte die evangelischen Kirchen schon seit dem Jahre 1852 zu einer freien Konferenz in Eisenach geführt. Im Jahre 1903 wurde ein ständiger Ausschuß, der deutsche evangelische Kirchenausschuß, eingesetzt. In Fortführung dieser Entwicklung schlossen am 25. Mai 1922 in Wittenberg fast sämtliche evangelischen Landeskirchen einen Kirchenbund. Vgl. Allgem. ev. Kirchenbl. 1922 S. 341 ff. und Hosemann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen ev. Kirchenbundes. Berlin 1926, S. 5 ff. Dieser Bund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der Reformationskirchen einzusetzen, dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Er soll die gemeinsamen evangelischen Interessen wahren im Verhältnis zum Auslande, zum Reiche, auf Antrag der beteiligten Kirchen auch im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften: bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande unter Fühlungnahme mit den

jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen. Ferner soll er sonstige Aufgaben übernehmen, die von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden. Auch soll er den verbündeten Kirchen Anregung geben in bezug auf die Festigung des Bandes zwischen evangelischem Volkstum und Kirche, die Pflege der religiösen Volkserziehung und der christlichen Liebestätigkeit soll er sich angelegen sein lassen, sowie die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste, den Schutz der christlichen Feiertage und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses.

Der Bund erstrebt den Anschluß aller deutschen evangelischen Gemeinden und evangelischen Geistlichen auch außerhalb des Deutschen Reiches und hat zu diesem Zwecke ein eigenes Gesetz vom 18. Juni 1924 erlassen. Zahlreiche Anschlüsse sind bereits erfolgt.

Der Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sein Wesen entspricht einem Staatenbunde. Das oberste Prinzip ist der Föderalismus und soll es auch bleiben. Die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Recht, Kultus und Bekenntnis ist gewährleistet. Als oberste Organe fungieren der deutsche evangelische Kirchentag, der aus 210 Mitgliedern besteht, von denen 150 von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen zu wählen sind. 35 Mitglieder beruft der Kirchenausschuß. Die übrigen Mitglieder werden zur Ausgleichung vom Kirchenausschuß nach freier Entschließung ernannt, während die 35 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten (8) bzw. auf Vorschlag der Religionslehrer (12) bzw. auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen (15) gewählt werden. Das zweite Organ ist der Kirchenbundesrat. Derselbe besteht aus Vertretern der

Kirchenregierungen der Landeskirchen, wobei jede Landeskirche wenigstens eine Stimme erhält. Das dritte Organ ist der deutsche evangelische Kirchenausschuß, derselbe besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 18 der Kirchenbundesrat aus seiner Mitte wählt und 18 vom Kirchentage aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einzelheiten werden hier nicht vorgetragen. Der Kirchentag ist das eigentliche gesetzgebende Organ. Der Kirchenbundesrat ist in erster Linie beratendes Organ und bei der Gesetzgebung mitwirkendes Organ. Der Kirchenausschuß ist das geschäftsführende und vollziehende Organ.

§ 5. **Gemeinde. Gemeindemitgliedschaft. Gemeindebürgerrecht. Das Pfarramt.**

1. Unter Gemeinde versteht man die Gemeinschaft der in einem bestimmten Bezirke, einer Parochie, angesessenen Mitglieder der betreffenden protestantischen Konfession, für welche die an sich allen gleichmäßig zustehende priesterliche Befugnis von einem Pfarrer geübt wird. Vgl. Art. 4 Abs. 3 der Verf. der ev. Kirche der altpr. Union. Man wird also regelmäßig Gemeindemitglied durch Domizil oder längeren Aufenthalt. Einer besonderen Eintrittserklärung bedarf es nicht. Natürlich ist Konfessionszugehörigkeit erforderlich.

Bei Personalgemeinden, z. B. Hofgemeinden, Militärgemeinden, Universitätsgemeinden, wird die Gemeindemitgliedschaft nicht durch Domizil in dem betreffenden Bezirke, sondern durch den Stand des Hausvaters bestimmt.

Während nach katholischer Lehre die Gemeinde lediglich passiven Gegenstand der priesterlichen Amtstätigkeit darstellt, ist in der protestantischen Kirche mit dem Fortfall des Gegensatzes von Klerus und Laien für eine positive Teilnahme der Laien der Raum geschaffen worden. Die Gemeinde hat das Recht, das Wort Gottes rein zu empfangen,

sie hat göttlichen Befehl, sich von falschen Lehrern abzuwenden (vgl. 2. Kor. 13, 8. 10; Math. 7, 15; Gal. 1, 8. 9; Luther in der Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift 1523", Werke: Erlanger Ausg. 22, 140ff.). Daher können Gemeindeglieder an Synoden und Kirchengerichten sich beteiligen, sie haben das Recht, über ihre Pfarrer Beschwerde zu führen; der Gemeinde steht das Recht zu, bei Bestellung des Pfarrers mitzuwirken, die Verwaltung des Vermögens zu kontrollieren oder selbst in die Hand zu nehmen, am inneren kirchlichen Leben, insbesondere an der Kirchenzucht, sich zu beteiligen.

Diese Konsequenzen reformatorischer Grundgedanken sind in der Praxis nicht immer gezogen worden, wenn sie auch von den Reformatoren, insbesondere Luther, durchaus klar erkannt und ausgesprochen worden sind. In der reformatorischen Zeit finden wir wohl im Anschlusse an vorreformatorische Einrichtungen Kirchväter, Alterleute, provisores, vitrici für die Vermögensverwaltung, oder auch hier und da eine Teilnahme der Gemeinde an der Kirchenzucht, noch häufiger wird der bürgerliche Gemeindeorganismus (der sich ja ursprünglich mit dem kirchlichen deckte) verwertet, aber erst in der neueren Zeit ist der kirchliche Gemeindegedanke wieder mehr in den Vordergrund getreten. Es hängt das einmal mit der allgemeinen politischen Mündigwerdung des Volkes zusammen, dem auch die Selbstverwaltung auf staatlichem Gebiete ihr Dasein verdankt, dann aber auch mit modernen Ideengängen, welche in der Beteiligung des Laienelements einen Aufschwung des kirchlichen Interesses und des kirchlichen Lebens erhoffen.

So war die Durchführung dieser Gedanken in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden, z. B. sehr weit ent-

wickelt in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, weniger weit in Bayern. Hier hat die neueste Entwicklung eine grundsätzliche Änderung gebracht. Die Gemeinde ist heute die Grundlage der Kirche geworden. Die Kirche baut sich auf der Gemeinde auf. Die Kirchengemeinden sind überall Selbstverwaltungskörper geworden. Dieser Bedeutung entsprechend sind heute die Gemeinden organisiert. An der Spitze steht ein Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand, Presbyterium, aus dem Pfarrer und gewählten Laien, der die gesamten Gemeindeangelegenheiten erledigt. In wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Wahl des Pfarrers, bei Erhebung von Kirchensteuern wird der Vorstand durch weitere gewählte Mitglieder zu einer größeren Gemeindevertretung erweitert. Die Versammlung aller aktiv berechtigten Gemeindemitglieder, auch der Frauen, bildet die Gemeindeversammlung, aus ihr heraus können Wünsche geäußert und Anregungen gegeben werden. In der altpreußischen Verfassung ist bestimmt, daß dieses Organ wenigstens einmal jährlich einzuberufen ist, damit die zwei anderen Organe ihr einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten und der Gemeindeversammlung Wünsche vortragen können. Während so in Altpreußen, insbesondere auch in Rheinland und Westfalen, die Gemeindeorganisation sehr weit durchgeführt ist, ist dies in Bayern z. B. noch nicht der Fall. Hier ist dem Vorstande auch in der neuen Verfassung nur eine geringe Tätigkeit zugestanden. Insbesondere bedarf es zur Überweisung der Vermögensverwaltung noch des Erlasses von staatlichen Gesetzen.

2. Gemeindeglied wird man, wie schon erwähnt, bei den Ortskirchengemeinden durch Konfessionszugehörigkeit und Domizil bzw. dauernden Aufenthalt in der Gemeinde. Die Konfessionszugehörigkeit wird nicht nur durch kirchliche, sondern auch durch staatliche Grundsätze bestimmt, über

welche unten zu handeln ist. (Nach katholischer Lehre gehört jeder Getaufte der katholischen Kirche an.) Durch die Gemeindemitgliedschaft wird ipso iure auch die Gliedschaft in der Landeskirche erworben. Ein Erwerb der letzteren durch Akt der Landeskirchenbehörde ist dem evangelischen Kirchenrechte unbekannt.

Von der Gemeindezugehörigkeit ist das Gemeindebürgerrecht zu unterscheiden. Das Recht, an der Selbstverwaltung, insbesondere durch die Wahlen, sich zu beteiligen, ist an verschiedene höhere Erfordernisse geknüpft, wie z. B. ein bestimmtes Alter (nicht mehr männliches Geschlecht), Zahlung von Gemeindesteuern, bisweilen auch Staatsangehörigkeit. Für die Fähigkeit, zu den kirchlichen Ämtern gewählt zu werden (passive Wahlfähigkeit), sind diese Erfordernisse noch gesteigert.

3. Dem Pfarrer gebührt innerhalb seines Bezirks die volle Verwaltung des Lehramtes, d. i. die Verkündung des verbum dei, die Verwaltung der Sakramente und die Kirchenzucht (letztere zusammen mit dem Gemeindevorstande, Presbyterium.) Alle anderen Funktionen, welche dem Pfarramte historisch zugeflossen sind, machen begrifflich den Inhalt des Pfarramtes nicht aus und können ihm unbeschadet seiner Wesenheit fehlen. Hierzu gehört insbesondere die rechtliche Leitung der Gemeinde, wie z. B. die Verwaltung des Vermögens.

Da die katholische Unterscheidung zwischen Bischof und Pfarrer als schriftwidrig aufgegeben ist, so steht dem Pfarrer die cura animarum im ganzen Umfange zu. Im Gegensatz zur katholischen Kirche besteht nicht an einer Kirche immer nur ein Pfarrer, so daß alle anderen dort amtierenden Geistlichen lediglich Gehilfen darstellen, sondern sämtliche an einer Kirche angestellte Geistliche sind einander gleichstehende Pfarrer, es sei denn, daß die betreffenden Stellen-ausdrück-

lich als Gehilfenstellen, Hilfspredigerstellen, geschaffen seien. Etwaige Unterschiede in Titulatur, Gehalt und Rang ändern an dieser prinzipiellen Gleichheit nichts (Einheit des protestantischen Pfarramtes).

Da die Kirche heute nicht mehr einen Teil des Staates ausmacht, so können die Geistlichen auch nicht mehr als Staatsbeamte betrachtet werden, und zwar ebensowenig als unmittelbare wie als mittelbare; sie sind vielmehr Beamte der Kirche (nicht der Einzelgemeinde, selbst dort nicht, wo sie von dieser gewählt werden), und da diese eine öffentliche Körperschaft ist, öffentliche Beamte. Wegen des Schutzes des Titels „Pfarrer" und des geistlichen Ornates s. Entscheid des Kammergerichts v. 21. November 1923 (Allgemeines Kirchenblatt 1925, S. 377). Soweit sie etwa staatliche Funktionen versehen, wie z. B. als Religionslehrer, als Schulinspektoren, als Militärgeistliche, sind sie natürlich als Staatsbeamte anzusprechen.

Auf Grund der Lehre vom allgemeinen Priestertum bildet der Geistliche kein durch irgendwelche besondere Eigenschaften von den Laien verschiedenes Gemeindeglied, er ist nur der Inhaber eines allerdings hervorragenden Gemeindeamtes, zu welchem ihn seine theologische Ausbildung fähig gemacht hat. Die Ordination bedeutet in der evangelischen Kirche lediglich die feierliche kirchliche Bestätigung der erlangten Fähigkeit für das Lehr- und Seelsorgeamt. Die Wahrung eines besonderen decorum clericale wird auch von ihm verlangt. Die Pflicht des Zölibates ist gefallen; besondere Standesvorrechte bestehen heute nicht mehr. Bei Beleidigungen gelten die Besonderheiten des § 196 StGB. Bezüglich des Pfarrzwanges gelten teilweise ähnliche Grundsätze wie im katholischen Recht.

Als Gehilfen des Pfarrers können von ihm selbst mit behördlicher Genehmigung Vikare (Kollaboratoren, Adjunkten,

Hilfsprediger) angenommen oder auf sein Ansuchen oder auch ohne solches ihm vom Kirchenregiment bestellt werden. Diese sind dann dienstlich vom Pfarrer abhängig. Eine selbständige Vertretung tritt bei dauernder Unfähigkeit oder Vakanz ein.

Die mittleren und niederen Kirchendienste werden von Beamten oder Angestellten versehen, die man früher z. T. als clerus minor bezeichnete.

§ 6. Synoden. Kirchenkreise. Kirchenprovinzen. Gesamtkirche.

Synoden, Zusammenkünfte, kannte schon die ältere evangelische Kirche. Aber in einem anderen Sinne, als heute. Man verstand darunter Zusammenkünfte der Geistlichen, die in erster Linie der Visitation und der Prüfung der Erschienenen nach Lehre und Leben dienen sollten. Von ganz besonderer Bedeutung sind hier die General- oder Partikularsynoden, die Georg von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg abhielt, geworden (Sehling, Evangelische Kirchenordnungen 1, 72; 2, 4, 405). Heute versteht man unter Synoden Versammlungen von Geistlichen und Laien, die in den Verfassungsorganismus der Kirche eingegliedert sind.

Die Zusammensetzung und die Kompetenzen dieser Synoden waren in den einzelnen Landeskirchen ganz verschiedene. Einige Landeskirchen begnügten sich mit einer einzigen Synodalstufe, andere mit zweien, wieder andere hatten drei Stufen ausgebildet. Völlig fehlten Synoden in Mecklenburg und einigen kleineren deutschen Staaten. Dort, wo nur eine Synodalstufe vorhanden war, wie z. B. im Königreiche Sachsen, hatten wir es naturgemäß mit der obersten Stufe, der Landessynode, zu tun, welche die Aufgabe hatte, bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken.

In Bayern wurde außer der höchsten Synodalstufe, der Generalsynode, noch eine niedere Synodalstufe, die Diözesansynode, aus den Geistlichen und gewählten Laien eines Dekanatsbezirkes gebildet, die allerdings nur eine begutachtende Stellung einnahm. Am weitesten durchgeführt war der Synodalgedanke in Preußen, insbesondere in Rheinland-Westfalen. Die Gemeinden eines Kreises bildeten eine Kreissynode, welche zugleich das höchste Organ dieses Selbstverwaltungskörpers darstellte. Mehrere Kreise bildeten eine Provinz, die sich regelmäßig mit dem Konsistorialbezirk deckte. Das Organ dieses höheren Selbstverwaltungskörpers war die Provinzialsynode. Die Generalsynode war kein Organ der Selbstverwaltung, sondern in erster Linie an der kirchlichen Gesetzgebung konstitutionell beteiligt. So war es vor der Neugestaltung 1918. —

Durch die Entwicklung von 1918 ist die Bedeutung der Synoden wesentlich gesteigert.

Vor allem die der obersten Synode. Die Landessynode ist jetzt überall in der Gesetzgebung unbeschränkt. Sie ist alleiniger Gesetzgeber. Ja, in manchen Landeskirchen ist sie der eigentliche Träger der Souveränität geworden (z. B. Anhalt, Nassau, Frankfurt). In anderen wenigstens das oberste Organ der Kirche, wobei das Verhältnis der anderen Organe zu ihr mehr oder weniger das der Abhängigkeit ist. In wieder anderen Kirchen steht sie neben den Exekutivbehörden, ist aber an der Tätigkeit dieser letzteren durch Entsendung von Mitgliedern in die höchsten Organe (Altpreußen: Kirchensenat, anderwärts: die Kirchenregierung) oder wenigstens teilweise in einzelnen Angelegenheiten durch ihren Ausschuß (z. B. Bayern) beteiligt. Näheres unten.

Fast überall sind jetzt wenigstens zwei Synodalstufen ausgebildet. Auf den Gemeinden baut sich regelmäßig ein weiterer Verband auf, der Kirchenkreis (Kirchenbezirk), der aus

den sämtlichen Gemeinden eines Superintendenturbezirkes besteht. Er ist sowohl Selbstverwaltungskörper als Bezirk der kirchlichen Verwaltung. Als Selbstverwaltungskörper hat er zwei Organe, die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand (Kreissynodalausschuß). In Rheinland-Westfalen wird der Superintendent von der Kreissynode (auf 8 Jahre) gewählt. Im übrigen Altpreußen wird er vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt. Dieser hat zuvor die Gemeindepfarrer und den Kreissynodalvorstand zu hören. Widersprechen mehr als zwei Drittel der Befragten, so gilt der Vorschlag als beseitigt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchensenat. Der Superintendent ist sowohl Organ der Synode wie Organ des Kirchenregiments. Anderwärts ist der Superintendent ein von der Kirchenbehörde ernannter Verwaltungsbeamter, aber zugleich auch Mitglied des Kreissynodalvorstandes. Neben dem Titel Superintendent finden sich: Dekan, Probst, Senior, Ephorus, Kreisoberpfarrer, Kreispfarrer usw.

In Alt-Preußen baut sich auf diesen Kirchenbezirken noch ein höherer Selbstverwaltungskörper auf, die Kirchenprovinz, mit zwei Organen, der Provinzialsynode und dem Provinzialkirchenrat. Insoweit er kirchenregimentlicher Verwaltungsbezirk ist, steht an seiner Spitze der Generalsuperintendent und das Konsistorium, die aber auch im Provinzialkirchenrat mit vertreten sind. Über die kirchenregimentlichen Behörden und ihre Organisation wird im nächsten Paragraphen gehandelt.

In anderen Kirchen baut sich auf der Kreissynode oder Bezirkssynode sofort die Landeskirche auf. Es bestehen nur zwei Synodalstufen, z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg.

Die Organe der Landeskirche sind die Landessynode und

die obersten Verwaltungsbehörden, über welche im nächsten Paragraphen zu reden ist.

§ 7. Die Kirchenregierung

(Kirchenregierung, Kirchensenat, Landeskirchenrat, Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Konsistorium, Präsident, Bischof, Generalsuperintendent, Kreisdekan, Superintendent).

Hier griff die Umwälzung am schärfsten ein. Die monarchische Spitze war gefallen und, obwohl das Kirchenvolk völlig souverän ist und sich eine Verfassung wählen konnte und kann, wie es will, so hat doch keine Kirche eine Rückkehr zu einer Monarchie ins Auge gefaßt. Überall wurde eine kollegiale Spitze gewählt, neben der allerdings auch wieder Einzelpersönlichkeiten (Präsident, Bischof, Generalsuperintendent usw.) mit Einzelrechten bedacht worden sind.

Die wichtigste Frage war die nach dem Verhältnis der drei Gewalten oder (da in der Kirche die richterliche Gewalt keine Rolle spielt) nach dem Verhältnis zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der Exekutive.

Die Kirchenbehörden waren im früheren Recht Organe des summus episcopus; durch sie übte dieser seine Kirchengewalt aus. Infolgedessen waren sie nach dem bis in die Gegenwart vorherrschenden Territorialsystem Staatsbeamte.

Die heutigen Kirchenbehörden sind Organe des heutigen Trägers der Souveränität, nämlich des Kirchenvolkes. Früher hatten sie nur den Willen des Landesherrn auszuführen, heute haben sie (innerhalb der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit) diesen obersten Willen nicht nur auszuführen, sondern als oberste Organe selbst zu bilden; sie sind nicht nur Verwaltungsorgane, sondern auch Verfassungsorgane.

Hierbei kann das Verhältnis der einzelnen Organe zu-

einander sehr verschieden sein. Überall muß natürlich ein gesetzbildendes Organ vorhanden sein, das dem staatlichen Parlament entspricht. Wie neben diesem gesetzbildenden Organe die Exekutive ausgestattet sein soll, wie überhaupt das Problem der Trennung der Gewalten in der Kirche durchgeführt sein soll, das ist Frage der Politik und kann, wie in den Staaten, sehr verschieden gelöst werden. Neben dem streng parlamentarischen System, in welchem die leitenden Organe streng abhängig sind von den Beschlüssen des Parlaments und bei ausdrücklichem oder sogar stillschweigendem Mißtrauensvotum zurückzutreten haben, kann auch ein stark obrigkeitliches System gewählt werden, in welchem die obersten Organe dem Parlamente gegenüber nur eine beschränkte, vielleicht nur eine moralische Verantwortlichkeit besitzen, ja es kann eine strenge Durchführung der Trennung der Gewalten gewählt werden.

Alle Möglichkeiten sind in den verschiedensten Abstufungen in den heutigen evangelischen Kirchenverfassungen vertreten. Eine Übersicht ist daher nicht leicht. Wir werden uns auf Typen beschränken müssen. Schließlich hat fast jede Kirche ihre Besonderheiten aufzuweisen. Der deutsche Partikularismus hat hier so recht seine Blüten getrieben.

Die neuen Kirchenbehörden mußten im Gegensatze zu dem landesherrlichen Kirchenregiment auch die *seelsorgerische* Leitung ins Auge fassen. Die Kirchen kamen somit zu dem Problem eines obersten Seelsorgers (Bischofs, Kirchenpräsidenten, Generalsuperintendenten, Landesoberpfarrers usw.).

Das rein parlamentarische System hat eigentlich nur die Kirche von Anhalt gewählt (§ 81 der Verfassung lautet: Der Landeskirchenrat bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Landeskirchentages. Er muß zurücktreten, wenn ihm dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, das Ver-

trauen entzieht). In anderen Landeskirchen, wie z. B. Nassau, Frankfurt, Thüringen u. a. wird zwar ausdrücklich ausgesprochen, daß die Synode das oberste Organ darstellt, daß in ihr die Souveränität des Kirchenvolkes zum Ausdruck komme oder daß sie die Trägerin der Kirchengewalt oder der obersten Gewalt sei usw., aber die Abhängigkeit und die Verantwortlichkeit des Landeskirchenrates und seiner Mitglieder der Synode gegenüber ist nicht die des parlamentarischen Systems, wenigstens nicht in seiner reinsten Ausprägung. Das drückt sich z. B. darin aus, daß die Mitglieder vielfach auf Lebenszeit gewählt sind, während sie anderwärts z. B. in Frankfurt, nur auf zwölf Jahre gewählt sind, in Nassau die ständigen auf Lebenszeit, die unständigen auf zwölf Jahre. In einigen Landeskirchen, z. B. Baden, Oldenburg, Waldeck, Nassau, kann die Synode durch Beschluß die Mitglieder der obersten Regimentsbehörden absetzen oder auf Wartegeld setzen. In Hessen-Kassel müssen Präsident und Stellvertreter zurücktreten, wenn der Landeskirchentag mit zwei Drittel Majorität es fordert. In einigen Landeskirchen wird nur abstrakt die Verantwortlichkeit betont, z. B. Mecklenburg, wieder andere Landeskirchen haben die Verantwortlichkeit auch konkret geregelt durch die Verpflichtung zur Berichterstattung.

Den Gegensatz zu diesem mehr oder weniger ausgebildeten parlamentarischen System bildet das System der „gewaltentrennenden Demokratie". Hier sind die gesetzgebende und die Exekutivgewalt völlig voneinander unabhängig. Dieses System in seiner reinsten Form hat keine Kirche gewählt, sondern überwiegend ist ein mittleres System gewählt worden. Für die Exekutive besteht zwar ein eigenes oberstes Organ, aber entweder so: a) daß dieses durch Mitglieder der Synode verstärkt ist, so daß diese an der Exekutive beteiligt ist (so bestehen in Altpreußen der Kirchensenat, in anderen

Kirchen die „Kirchenregierungen" als höchstes oberstes Exekutivorgan aus Mitgliedern der Landessynode und des Oberkirchenrates, bzw. des Landeskirchenrates); oder b) daß die Exekutivbehörde im allgemeinen unabhängig ist und nur in einzelnen Fällen an die Mitwirkung eines Synodalausschusses gebunden ist. (Das ist z. B. der Fall in Bayern r. d. Rh.).

Die oberste Exekutivbehörde hat, wie man aus dem Vorstehenden schon ersehen kann, in den einzelnen Landeskirchen eine sehr verschiedene Stellung erhalten; je nachdem sie nur einen ständigen Vertrauensausschuß der Synode darstellt, oder von dieser mehr oder weniger oder gar nicht abhängig ist, ferner je nachdem eine aus Mitgliedern der Synode und des Kirchenregiments zusammengesetzte oberste „Kirchenregierung" besteht, der gegenüber ein eigentliches ausführendes Organ, der Landeskirchenrat (Oberkirchenrat in Altpreußen, Landeskirchenamt usw.) mehr oder weniger unselbständig ist, oder eine „Kirchenregierung" nicht eingeführt ist. Am meisten entspricht die Gestaltung der Exekutivbehörden dem früheren Rechte dort, wo keine „Kirchenregierung", sondern nur ein einziges Regimentsorgan, ein Landeskirchenrat, als selbständige verwaltende Behörde besteht und nur in einzelnen Angelegenheiten an die Mitwirkung eines Synodalausschusses gebunden ist (Bayern r. d. Rh.).

Das Kollegium, welches die oberste Kirchenregimentsbehörde darstellt, führt in den deutschen Landeskirchen die verschiedensten Namen. Seine Zusammensetzung ist verschieden, je nachdem es auf höherer oder mittlerer Stufe tätig ist.

Seine Aufgaben sind vor allen Dingen:

1. Vollzug der Gesetze und Verordnungen, wozu es auch die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen kann.
2. Die eigentliche Regierung: Die Aufsicht, die Ernennung der Beamten usw.

3. Auch ein Anteil an der Gesetzgebung besteht, worüber unten im § 7 über die Rechtsbildung zu handeln ist.
4. Gegenüber der Synode hat es das Recht der Berufung, Vertagung und Schließung. Es hat das Recht der Ausfertigung und Verkündung der Beschlüsse der Synoden und vielfach das Recht des einmaligen Vetos. Es hat das Recht der Initiative, ferner das Recht auf Gehör in den Synoden und ihren Ausschüssen. Ferner das Notverordnungsrecht. Im einzelnen bestehen die größten Verschiedenheiten.

Neben den obersten kollegialen Behörden haben die meisten Verfassungen, wie schon erwähnt, auch Einzelorgane an oberster Stelle noch besonders hervorgehoben: Kirchenpräsident, Bischof, Generalsuperintendent, Landesoberpfarrer, Kreisdekane usw. Sie sind in erster Linie als geistliche Oberhirten gedacht, haben aber auch bisweilen rechtliche Einzelbefugnisse. Ihre Stellung zu den obersten kollegialen Behörden, deren Mitglied sie überall sind, ist eine sehr verschiedene. Nach der altpreußischen Verfassung besitzt jede Provinz einen Generalsuperintendenten als geistlichen Leiter der Provinz. Nach neuerem Rechte ist er auch Vorsitzender des Provinzialkonsistoriums (nicht im Rheinland), während Vorsitzender des Kirchensenates der Vorsitzende der Landessynode ist. Eine starke Strömung will diesen Generalsuperintendenten den Titel Bischof zuerkannt sehen. Dieser Titel ist eingeführt worden in Hannover (lutherische Verfassung), Braunschweig, Sachsen, Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg. Die Verfassungen von Baden und Hessen haben den Titel Prälat gewählt, Hessen-Kassel und Thüringen nennen ihn Landesoberpfarrer; in Bayern heißt er Kirchenpräsident.

Wo die Landeskirche nicht, wie in Altpreußen, in Provinzen mit eigener Selbstverwaltung (Provinzialkirchen-

rat, Provinzialsynode) und kirchenregimentlicher Verwaltung (Konsistorium, Generalsuperintendentur) zerfällt, ist sie bisweilen, wie in Bayern, in Kreise oder Bezirke zwecks kirchenregimentlicher Aufsicht eingeteilt. Der höchste Beamte in ihnen führt in Bayern den Titel Kreisdekan.

Mehrere Gemeinden bilden den Superintendentur- (Dekanats-) Bezirk. An dessen Spitze steht ein kirchenregimentlicher Beamter, der Superintendent, Dekan, Probst, Senior, Ephorus usw. zur Handhabung der Aufsicht. Über diesen Bezirk als Selbstverwaltungsbezirk ist bereits oben gehandelt.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§ 8. Rechtsbildung. Gerichtsbarkeit.

1. In der protestantischen Kirche gebührte früher dem Landesherrn als dem Inhaber des Kirchenregiments an sich das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, und in der älteren Zeit hat sich die kirchliche Rechtsbildung auch ausschließlich im Wege landesherrlicher Verordnungen vollzogen. Wo die territorialistische Beurteilung dieser Tätigkeit des Landesherrn maßgebend war, mußte naturgemäß den Landständen der im modernen Verfassungsleben eingeräumte Anteil an der staatlichen Gesetzgebung auch auf diese kirchliche Gesetzgebung übertragen werden. Demgegenüber hatte die kollegialistische Betrachtungsweise eine eigene kirchliche Gesetzgebungsinstanz geschaffen, welcher gegenüber dem Landesherrn eine ähnliche Stellung gebührte, wie im Staate den staatlichen Parlamenten. Hierbei war der Kreis der Materien, in denen der Landesherr an die Mitwirkung der

Generalsynode gebunden war, in den einzelnen Landeskirchen verschieden gezogen. Soweit eine solche Beschränkung nicht bestand, war das kirchliche Verordnungsrecht des Landesherrn völlig frei.

Ein Notverordnungsrecht des summus episcopus bestand für dringende Fälle, wenn die Synode nicht versammelt war. Jedoch mußte hier die erlassene Verordnung der einzuberufenden Synode zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

In der neuesten Entwicklung ruht die Gesetzgebung ausschließlich bei der obersten Synode.

Die höchste kirchliche Verwaltungsbehörde hat lediglich die Ausfertigung und Verkündigung. Jedoch haben die Verfassungen ihr vielfach ein suspensives Veto eingeräumt, welches aber nur bewirkt, daß das Gesetz nochmals der Synode vorgelegt werden muß; bleibt sie bei ihrem Beschluß, so muß das Gesetz verkündet werden. Während diese Befugnisse in Altpreußen der Kirchensenat hat, übt sie in Bayern der Kirchenpräsident. — In beschränktem Maße besteht auch ein Verordnungsrecht der höchsten kirchlichen Behörden. Auch ein Notverordnungsrecht besteht z. B. für den preußischen Kirchensenat, für das sächsische Landeskonsistorium mit Zustimmung des ständigen Synodalausschusses, ebenso in Bayern für den Landeskirchenrat.

Da in der modernen Entwicklung die kirchliche Gesetzgebung von der staatlichen ganz getrennt ist, so sind auch Konflikte zwischen beiden denkbar. Es müssen die Gesetzentwürfe daher dem Staatsministerium zur Genehmigung oder wenigstens zum Zwecke der Erklärung unterbreitet werden, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei; letzteres kann auch stillschweigend durch Nichterhebung eines Einspruches in bestimmter Frist geschehen. So preußisches Staatsgesetz vom 8. April 1924. Jedenfalls haben die kirchlichen

Rechtsregeln hinter den staatlichen zurückzutreten und verlieren im Konfliktsfalle ihre Gültigkeit. Das folgte aus der Kirchenhoheit des Staates. Dieses Prinzip gilt auch, wenn wie im bayrischen Staatsvertrage mit der evangelischen Kirche vom 15. November 1924 der Staat auf jede „Erschwerung" der kirchlichen Gesetzgebung verzichtet hat. (Vgl. unten „Staat und Kirche".)

2. Zivilgerichtsbarkeit. In der protestantischen Kirche waren die Konsistorien geradezu als Ehegerichte nach katholischem Muster in das Leben gerufen worden. Man konnte sich, obwohl Luther die Ehe als ein vorwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft bezeichnet hatte, nicht von der Jahrhunderte alten Tradition befreien, daß Ehesachen vor geistliche Gerichte gehörten. Da diese Konsistorien aus Juristen und Geistlichen zusammengesetzt waren und Kirche und Staat ja eine völlige Einheit bildeten, schließlich die Konsistorien ja doch auch nur landesherrliche Behörden waren, so war diese Regelung eine ganz sachgemäße und weder für die Kirche noch für den Staat irgendwie präjudizierlich. Ändern mußte sich das bei der durch den Kollegialismus veranlaßten begrifflichen Trennung der beiden Lebenskreise vordem; damit wurde auch die Ehegerichtsbarkeit wieder ausschließlich staatlichen Behörden zugesprochen, und die kirchlichen Behörden auf die Handhabung spezifisch-kirchlicher Grundsätze beschränkt, wozu nach protestantischer Lehre eine eigentliche Zivilgerichtsbarkeit nicht gehört. Die weiteren Kompetenzen, die den Konsistorien, als landesherrlichen oder staatlichen Behörden, zugeflossen waren, wurden ihnen in der neueren Entwicklung ebenfalls genommen; hatten doch die Konsistorien hier und da die volle Ziviljurisdiktion über Geistliche ausgeübt, ganz im Sinne des katholischen forum privilegiatum.

3. Strafgerichtsbarkeit. Die Reformation mußte eine gewaltige Veränderung in der bis dahin geltenden (vgl. Bd. I,

S. 52) kirchlichen Strafrechtspflege hervorrufen, die ja auf dem Grunde der kirchlichen Überordnung über den Staat aufgebaut war. Die Kompetenz der katholischen Kirchengerichte ging naturgemäß auf die Kirchenregimentsbehörden des Landesherrn über. Die Gerichtsbarkeit dieser landesherrlichen Behörden unterschied sich von derjenigen der gewöhnlichen staatlichen Gerichte eigentlich nur durch die Zusammensetzung der Behörde. Denn das Verfahren verweltlichte sich allmählich, auch die Konsistorien richteten sich nach den Landesprozeßgesetzen; die vorreformatorischen Strafformen wurden nur teilweise beibehalten. Seitdem staatliche und kirchliche Aufgaben begrifflich getrennt wurden, beschränkte der Staat die Konsistorialgerichtsbarkeit mehr und mehr.

Das kirchliche Strafrecht erstreckt sich demgemäß nur noch auf die Dienstverhältnisse der Geistlichen und niederen Kirchendiener, hat also nur noch disziplinären Charakter. Solche Vergehen betreffen die kirchenordnungswidrige Amtsführung in Verwaltung der Lehre, der Sakramente und der sonstigen Amtsobliegenheiten, sowie die Verletzung des decorum clericale. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Warnung, Verweis, Geldstrafen, Suspension vom Amte, Strafversetzung, Amtsentsetzung, Ausschluß aus dem geistlichen Stande. Eine formelle Degradation ist selten vorgekommen. Als Disziplinargerichte fungieren in Altpreußen in der 1. Instanz der Rechtsausschuß der Provinz, in 2. Instanz der Rechtsausschuß der Kirche. Neben dem Disziplinarverfahren steht in Altpreußen das Zwangspensionierungsverfahren. Für Altpreußen vgl. Gesetz vom 16. 7. 1886 und die Verfassung Art. 157. Die neueste Regelung in Bayern (1. Januar 1922) unterscheidet Ordnungsstrafverfahren vor einem Rügeausschuß und bei schweren Fällen ein Dienststrafverfahren vor einem Dienststrafgerichtshof.

In Fällen irriger Lehre besteht vielfach ein besonderes Kirchenzuchtverfahren. So für Altpreußen G. vom 16. 3. 1910.

Die Stellung des Staates zu dieser kirchlichen Strafgewalt ist natürlich prinzipiell die gleiche, wie zu derjenigen der katholischen Kirche.

Einen anderen Charakter hat der zweite Zweig der kirchlichen Strafrechtspflege, derjenige gegen Laien. Diese hat in der evangelischen Kirche ausgesprochen den Charakter der Kirchenzucht. Die evangelische Kirche hat für deren Handhabung zwei schriftgemäße Gesichtspunkte: Unbußfertige Sünder sind von der Gemeinde auszuschließen; Unwürdige sind zu den Sakramenten nicht zuzulassen. Die Kirchenzucht richtet sich naturgemäß nur gegen offenkundige Sünder, welche der Gemeinde ein Ärgernis geworden sind. Die Strafmittel und das Verfahren sind durch diese Gesichtspunkte von selbst gegeben. Der große Bann wurde von der Reformation als unbiblisch verworfen (Schmalkaldische Artikel: maiorem illam excommunicationem, quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus, non pertinens ad nos ministros ecclesiae; minor autem quam nominat, vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum et communionem ecclesiae, donec emendentur et scelera vitent). Der kleine Bann als Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, insbesondere von den Sakramenten, ist grundsätzlich ein Recht des Lehramtes, ein Ausfluß der „Kirchengewalt" im Sinne Luthers; doch soll dieses Recht nicht ohne die Gemeinde ausgeübt werden. Die Entwicklung vollzog sich anders; die Verhängung wurde den einzelnen Pfarrern und Gemeinden entzogen und dem Konsistorium überwiesen. Hierbei erschien das Konsistorium als stellvertretendes Organ der landeskirchlichen Gesamtgemeinde, der man, wenigstens in den höheren Stufen des Verfahrens, die gemeindliche Be-

teiligung zusprach. Auswüchse in der Handhabung der Binde- und Lösegewalt durch die Geistlichen, z. B. die Flazianer, trugen das Ihrige zu dieser Entwicklung bei. Das Verhältnis dieser kirchlichen Strafe, welche nicht immer in den Grenzen eines bloßen geistlichen Zuchtmittels sich hielt, zu der weltlichen Strafgewalt war ein höchst unklares.

Im modernen Recht kommen als Zuchtmittel noch in Betracht: Versagung der Patenschaft, Verlust des kirchlichen Bürgerrechts, d. h. der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu den Kirchenämtern, der Verlust der kirchlichen Ämter, der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl, die Versagung des kirchlichen Begräbnisses für zurechnungsfähige Selbstmörder, seltener der kleine Bann. Als Organe treten in der untersten Instanz die organisierte Gemeinde auf, der Pfarrer mit dem Kirchenvorstande. Die Kompetenz ist in den einzelnen Landeskirchen verschieden geregelt, je nach dem Grade der Ausbildung der Selbstverwaltung. Berufungsinstanz ist in einzelnen Kirchen der Synodalausschuß, in anderen der Landeskirchenrat.

Als Zuchtfälle kommen ärgniserregende unkirchliche Handlungen in Betracht; z. B. Unterlassen der kirchlichen Trauung, der Taufe oder Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche durch Eingehen einer Mischehe unter Zusage der rein katholischen Kindererziehung. Eine der neuesten Regelungen ist die bayerische „Lebensordnung". In der reformierten Kirche ist die Kirchenzucht unter Beteiligung der Gemeinde von jeher noch mehr betont worden als in der lutherischen Kirche. Nicht immer hat sich die reformierte Kirche hierbei in den durch den Zweck der Zucht und den Charakter der geistlichen Gemeinschaft gewiesenen Schranken gehalten, sondern häufig genug haben sich dort, wo die Calvinsche Theokratie sich verwirklichen ließ, staatliche und polizeiliche Gesichtspunkte hineingemischt. Erst die Frei-

kirche hat die Möglichkeit zu reiner Gestaltung der Grundgedanken geboten.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung im engeren Sinne.

Erster Unterabschnitt.

Die Aufsicht.

§ 9. Die kirchliche Aufsicht.

Die allgemeinen Begriffe s. Bd. I, S. 62.

In der älteren protestantischen Kirche hatte sich das Visitationswesen in außerordentlich reicher Ausgestaltung der beiden Grundformen ausgebildet. (Vgl. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 69ff.) Das ständige Aufsichtsorgan ist der Superintendent, der in bestimmtem Turnus teils ordentlicherweise zu vorher bestimmter Zeit, teils unvermutet zu visitieren hat. Die regelmäßigen Visitationen zerfallen wohl wieder in Haupt- und Nebenvisitationen je nach dem Umfange. Über den Superintendenten bilden die Generalsuperintendenten, Bischöfe, Kreisdekane oder Mitglieder des Konsistoriums als Kommissäre des Kirchenregimentes höhere Visitationsorgane. Das bureaukratische System schriftlicher Berichterstattungen ist auch in den evangelischen Landeskirchen, in der einen mehr, in der anderen weniger, ausgebildet.

Zweiter Unterabschnitt.

Die Ämtergewalt.

§ 10. Allgemeines. Die Besetzung.

1. Bezüglich der allgemeinen Grundsätze sei auf das kanonische Recht in Bd. I, S 63ff. verwiesen, dem das evange-

lische Kirchenrecht bezüglich der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter nachgebildet ist. Bei Einverständnis der Beteiligten (Pfarrer, Gemeinde, Patron) entscheidet in Altpreußen das Konsistorium, sonst der Provinzialkirchenrat. Andere Verfassungen regeln die Kompetenz anders. Die Mitwirkung der Staatsbehörde ist in der evangelischen Kirche natürlich ebenso geboten, wie in der katholischen: Der Staat soll die Stiftungen als juristische Personen anerkennen, er soll sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts behandeln, er soll sie in seinen Schutz nehmen. Die Inkorporation ist kein Institut des protestantischen Kirchenrechts.

2. Während früher die Besetzung der höchsten kirchlichen Stelle, des summus episcopus, nicht kirchlichen, sondern rein staatlichen Grundsätzen folgte, ist das jetzt bei allen kirchlichen Behörden ausschließlich Sache der Kirche; jedoch hat sich der Staat vielfach einen Einfluß vorbehalten. (Vgl. unten im Abschnitt „Staat und Kirche".)

Davon abgesehen vollzieht die Kirche die Einberufung ihrer Organe selbst, teils durch Wahlen, teils durch Ernennung.

Beispiele: In Altpreußen werden zum Kirchensenat die nicht durch ihr Amt Berufenen von der Generalsynode gewählt. Die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Generalsuperintendenten, und die Mitglieder der Konsistorien wählt der Kirchensenat (Verf. Art. 126). In Bayern wird der Kirchenpräsident von der Landessynode gewählt, die Mitglieder des Landeskirchenrates von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses besteht (Art. 53).

Die Superintendenten (Dekane) ernennt die Kirchenbehörde (Altpreußen: Provinzialkirchenrat nach Vorschlag des Generalsuperintendenten; Bayern: Landeskirchenrat).

Die Entwicklung der Selbstverwaltung hat bisweilen zur Wahl durch die Synode geführt (Rheinland-Westfalen, Österreich, Baden, Lippe, Hessen), die allerdings durch das Kirchenregiment zu bestätigen ist. In anderen Verfassungen ist der Einfluß der Synode geringer. In der presbyterial-synodal gestalteten Freikirche ist das oberste Regimentsorgan die gewählte Synode, und die Kirchenregimentsbeamten sind von ihr gewählt.

3. Die Ernennung der Lehramtsträger erfolgte in der evangelischen Kirche regelmäßig durch den summus episcopus. In größeren Landeskirchen hatte aber der Landesherr die Besetzung den Konsistorien übertragen (Preußen, Sachsen), in anderen hatte er sie sich zur persönlichen Ausübung vorbehalten, wobei ihm kirchliche (z. B. Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg) oder staatliche (z. B. Bayern, Württemberg) Behörden die Vorschläge unterbreiteten.

Die libera collatio konnte aber beschränkt sein, und zwar wie im kanonischen Recht durch das Patronat, aber außerdem auch noch durch den Anteil der Gemeinde, der sich zu einem völligen Wahlrecht steigern konnte, so daß dem Regiment nur noch die formelle Bestätigung verblieb.

In den neuen Verfassungen ist an die Stelle des summus episcopus die kirchliche Oberbehörde getreten.

4. Für das Patronat gelten mutatis mutandis dieselben Grundsätze wie im kanonischen Rechte. Ja der Anschluß an dieses ist vielfach größer als er sein sollte. So, wenn sich z. B. im evangelischen Kirchenrecht noch hier und da die Unterscheidung von Laien- und geistlichem Patronat erhalten hat. Auf die Besonderheiten kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Hervorgehoben sei z. B., daß nach preußischem Landrecht durch Fundation das Patronat nicht ipso iure entsteht, sondern nur ein Titel auf Begründung durch den Landesherrn, jetzt die Kirchenoberbehörde, gegeben wird; das

ius variandi ist bisweilen fortgefallen. Das Präsentationsrecht hat sich bisweilen zu einer vollständigen Kollation erweitert. Der Wunsch nach Aufhebung des Patronates ist mehrfach hervorgetreten. Es ist aber nicht zu vergessen, daß mit dem Patronat auch Pflichten, z. B. die Baulast, verbunden sind.

5. Die Teilnahme der Gemeinde. Daß die Gemeinde bei der Vokation des Pfarrers, ihres geistlichen Leiters, mitbeteiligt sei, entspricht durchaus evangelischen Grundprinzipien. Allerdings hatte sich dieser Einfluß historisch recht verschieden gestaltet. Ja es gab Landeskirchen, z. B. Bayern, in denen solcher Einfluß vollständig fehlte. Auch die neueste bayrische Verfassung gibt der Gemeinde nur das Recht, mit ihren Wünschen vor der Besetzung gehört zu werden. Ähnlich in Württemberg. Größer ist der Einfluß dort, wo die Gemeinde einen ihr zugedachten Geistlichen ablehnen kann, wobei allerdings über die Gründe der Ablehnung dasselbe kirchenregimentliche Organ zu entscheiden hat, welches den Vorschlag gemacht hat. Zu diesem votum negativum dient die Probepredigt des Kandidaten. Bisweilen hat die Gemeinde zu dem Vorschlage ihre positive Zustimmung zu geben. Vielfach ist der Anteil der Gemeinde zu einem wirklichen Recht der Pfarrwahl gestaltet. Dieses steht bisweilen der Gemeinde in allen Fällen zu und ist höchstens durch ein etwa vorkommendes Patronat beschränkt (z. B. Rheinland-Westfalen, Österreich), oder es wechselt Besetzung durch das Kirchenregiment und Gemeindewahl miteinander ab (Altpreußen), oder die Gemeinde hat nur das Recht der Auswahl aus mehreren Vorgeschlagenen. Das Recht ist in den Landeskirchen sehr verschieden. Neuregelungen stehen bevor.

Dritter Unterabschnitt.

Die Verwaltung des Kultus.

§ 11. Die Verwaltung des Kultus.

1. Die allgemeinen Bemerkungen in Bd. I, S. 82, Nr. 1 gelten auch für die evangelische Kirche.

2. Im Mittelpunkte des Gottesdienstes steht die Predigt.

3. Die evangelische Kirche kennt nur zwei Sakramente, Taufe und Abendmahl; durch sie wird in übernatürlicher Weise göttliche Gnade vermittelt; die Wirkung vollzieht sich nicht ex opere operato, sondern wird nur dem gläubigen Empfänger zuteil; die Intentionslehre ist verworfen.

Für die Beichte, die zwar als „allgemeine" üblich ist, aber auch als Einzelbeichte vorkommen kann, gilt das in Bd. I, S. 84 Gesagte.

4. Über Kirchenzucht (z. B. Zurückweisung vom Abendmahl, Verweigerung der kirchlichen Teilnahme bei Beerdigung zurechnungsfähiger Selbstmörder) vgl. oben § 8. Über Beerdigungen, insbesondere Andersgläubiger, auf konfessionellen Friedhöfen gilt das in Bd. I, S. 85, 86 Gesagte.

Was die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung betrifft, so lehnte sie ursprünglich mit Rücksicht auf die alte christliche Sitte der Beerdigung jede amtliche Beteiligung überwiegend ab (vgl. Beschluß der Eisenacher Kirchenkonferenz vom 14. Juni 1898: AEKBl. 1898, S. 614); in neuerer Zeit ist der Standpunkt milder geworden (vgl. z. B. Bayern, Lebensordnung von 5. Dezember 1922; Sachsen, Verordnung des Landeskonsistoriums vom 9. Oktober 1924; Beschluß der altpreußischen Generalsynode vom 10. Dez. 1925 und Beschluß des Oberkirchenrates vom 31. Mai 1926.

Kirche und Schule.

5. Die Kirche hat die Aufgabe, die geoffenbarte Wahrheit zu lehren. Diese Verwaltung des Wortes geschieht, abgesehen von den bereits vorgetragenen geistlichen Handlungen, auch durch den Anteil am Schulwesen.

Die katholische Kirche lehrt, daß sie zum Lehramt ausschließlich berechtigt sei (potestas magisterii), und daß daher jede Form der Ausübung sich nur durch ausdrückliche Übertragung (missio) und stets nur unter ihrer Aufsicht vollziehen dürfe. Als äußerste Konsequenz ist damit das gesamte niedere und höhere Schulwesen der Leitung und Aufsicht der Kirche unterstellt (vgl. Bd. I, S. 86). Für die evangelische Kirche ist der Standpunkt maßgebend, daß die Volksschule zwar historisch als ein kirchliches Institut für den Unterricht im Christentum entstanden ist, daß aber auch dem Staat die Kompetenz zur Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht abgesprochen werden und die Kirche dagegen Einwendungen dann nicht erheben kann, wenn dadurch der stiftungsmäßige Hauptzweck der Schule nicht verlorengeht.

Der moderne deutsche Staat betrachtet das gesamte Unterrichtswesen als eine in erster Linie staatliche Angelegenheit. So auch Reichsverfassung Art. 120, 122, 145ff. Der Einfluß, den er der Kirche insbesondere auf den Religionsunterricht einräumt, ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. So vgl. neuestens die bayrischen Staatsverträge mit der evangelischen Kirche r. d. Rh. und der Pfalz. Jedoch darf die Landesgesetzgebung nicht Reichsverfassung Art. 149 verletzen und muß sich nach den Richtlinien eines etwaigen Reichsschulgesetzes verhalten.

Die Beziehungen der Kirchen zu den höheren Schulen, welche vielfach aus Domschulen, Pfarrschulen usw. hervorgegangen sind, sind heute nur noch lockere, in den einzelnen Staaten verschiedene.

Einen besonderen Einfluß hat die Kirche auf die Universitäten ausgeübt. Heute sind diese ausschließlich Staatsanstalten (vgl. Reichsverfassung Art. 149). Die protestantische Kirche ist bisweilen bei Anstellung und Verpflichtung der theologischen Professuren beteiligt; vgl. bayrischen Staatsvertrag Art. 2; im Interesse der kirchlichen Erziehung zum Lehramte übt sie über die Kandidaten der Theologie eine besondere Aufsicht aus, und sorgt auch wohl durch eigene Seminare für ihre Fortbildung.

6. Eine ganz besondere Behandlung beansprucht das Institut der Ehe. Für das Eherecht wird ein eigener Paragraph erforderlich.

§ 12. Das Eherecht.

1. Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht (Bd. I, S. 88) lehnte die Reformation die Sakramentsnatur der Ehe ab und betrachtete sie als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft, welches allerdings als von Gott eingesetztes Institut seine Normen im Worte Gottes hat. Die Reformation erkannte also die Kompetenz des Staates zur Gesetzgebung an, wünschte aber, daß bei der Ehegerichtsbarkeit auch Geistliche mitwirkten. So entstanden die Konsistorien als Ehegerichte. Der Praxis der Konsistorien verdankt das protestantische Eherecht seine Ausbildung, wenn dabei auch — trotz des heftigen Widerspruchs Luthers — das kanonische Recht als Ausgangspunkt und Grundlage gewählt wurde. Die Konsistorien haben ihre Ehegerichtsbarkeit völlig an die staatlichen Gerichte abgeben müssen, als die Einheit von Staat und evangelischer Kirche aufgehoben worden war. Die Regelung des materiellen Eherechts erfolgte in der Zeit der Verbindung von Staat und evangelischer Kirche durch rein staatliche Gesetze, wie z. B. durch das Preußische Allgemeine Landrecht, und zwar nicht immer

in Einklang mit kirchlichen Anschauungen. Die evangelische Kirche war dadurch in eine unerfreuliche Abhängigkeit geraten; sie mußte den Segen spenden auch für Verhältnisse, die sie eigentlich zu billigen nicht in der Lage war. Aus diesem Zwiespalt hat sie die Einführung der obligatorischen Zivilehe befreit. Seitdem ist sie in der Ausgestaltung des Trauungsrechtes durch Rücksichten auf die bürgerliche Natur der Ehe nicht mehr gebunden und hat seitdem wieder begonnen, ein eigenes, auf rein kirchlichen Quellen beruhendes kirchliches Eherecht zu entwickeln.

Der Staat hat die Ehe als bürgerliches Rechtsgeschäft seiner Kompetenz unterworfen, nachdem er im Mittelalter (und bisweilen auch in der Neuzeit) sie ausschließlich der Kirche überlassen hatte. Die eigenartige Entwicklung des materiellen Eherechts brachte es mit sich, daß der Staat zunächst das Eherecht als konfessionelles ausgestaltete, d. h. je nach den Konfessionen verschiedenes Recht seinen Untertanen vorschrieb; so wendeten die staatlichen Gerichte für Katholiken das kanonische oder das auf kanonischer Grundlage beruhende staatliche, für Katholiken bestimmte Recht an, für Protestanten das sogenannte gemeine protestantische Recht, für Israeliten das eigene Recht usw.

Auch hier hat erst die neuere Zeit eine Änderung gebracht, indem für alle Untertanen einheitliches Recht geschaffen worden ist. So schon im preußischen Landrecht. Das Deutsche Reich hat zuerst versucht, durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 dem partikulären Rechtszustande in Deutschland in einzelnen Punkten ein Ende zu bereiten. Aber erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat — wenn auch unter schweren Kämpfen — ein einheitliches, konfessionsloses Eherecht für ganz Deutschland geschaffen.

Da die evangelische Kirche die Ehe als überwiegend bürgerliches Rechtsgeschäft ansieht, muß sie die Kompetenz des

Staates zur Regelung der Voraussetzungen anerkennen. Die Lehre von den „Ehehindernissen" ist daher keine des evangelischen Kirchenrechts. Auf der anderen Seite kann der Staat der Kirche nicht zumuten, den Segen über eine Ehe zu sprechen, welche ihren Grundsätzen zuwiderläuft. Die evangelische Kirche lehnt daher in bestimmten Fällen die Trauung ab. Diese Fälle stehen zumeist unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht (s. dortselbst), z. B. bei Ehen mit Nichtchristen, bei Mischehen unter Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche, besonders auch bei Wiederverheiratung Geschiedener. Vgl. z. B. die bayrische Lebensordnung von 1922.

2. Das protestantische Recht, welches das Tridentinum nicht anerkannte, hatte sich zunächst mit dem alten Sponsalienrecht, welches allerdings durch das Betonen des Momentes der Öffentlichkeit modifiziert wurde, weiter beholfen und die kirchliche Trauung nur als feierliche Anerkennung der Ehe behandelt (daher Zwangstrauungen!), bis seit dem Juristen Just Henning Böhmer die Lehre, daß erst durch die kirchliche Trauung die Ehe geschlossen werde, die herrschende wurde. Seitdem der Staat die obligatorische Zivilehe als einzige Eheschließungsform eingeführt hat, hat die evangelische Trauung nur noch die Bedeutung, daß der auch schon kirchlich gültigen Ehe noch die kirchliche Weihe, die Anerkennung als christliche Ehe hinzugefügt werde — während die katholische Kirche nach wie vor nur die kirchliche Eheschließung als Eheschließung behandelt.

Was nun die Zivilehe anlangt, so verdankt sie ihre Entstehung Erwägungen der Toleranz. Sie wurde schon 1580 in Holland und Westfriesland fakultativ für Reformierte, obligatorisch für Dissidenten eingeführt. Fakultativ ist die Zivilehe dann, wenn es den Parteien freisteht, die staatliche oder die kirchliche Form zu wählen. Notzivilehe ist diejenige,

welche nur für den Fall besteht, daß die eigentlich normale, kirchliche Form nicht angängig ist.

Für die Eheschließungsform ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend, während die Voraussetzungen der Ehe, also die Ehehindernisse sich für jeden Kontrahenten nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit bemessen. Das sind jetzt ziemlich allgemein anerkannte Grundsätze des internationalen Privatrechts. Vgl. EG. BGB. § 11, 13, Haager Abkommen vom 12. Juni 1902.

Eine Ausnahme besteht nach dem deutschen Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 für deutsche Reichsangehörige im Auslande. Das BGB. hat die essentiellen Formen auf ein Minimum reduziert. Es verlangt zur Gültigkeit nur, daß die beiden Parteien persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit dem zur Entgegennahme solcher Erklärung bereiten Standesbeamten ihren Ehewillen erklären. Alle anderen Formalitäten (wie Zeugen, bestimmte Fragen, Antworten und Erklärungen) sind nicht wesentlich. Der Eheschließung voran soll ein Aufgebot gehen, welches den Zweck verfolgt, etwaige Hindernisse bekanntzumachen.

Die Stellung der beiden Kirchen zur Zivilehe ist oben gekennzeichnet. Kein Geistlicher darf bei Strafe eine Trauung vornehmen, bevor ihm der Nachweis der erfolgten staatlichen Eheschließung erbracht ist, ausgenommen in articulo mortis (BGB. § 1316, Abs. 2). Im übrigen bestimmt BGB. § 1588, daß die kirchlichen Verpflichtungen durch die staatlichen Bestimmungen über die Ehe nicht berührt werden sollen.

3. Die Auflösung der Ehe. Man muß unterscheiden die Auflösung der ungültigen Ehe und diejenige der gültigen Ehe. Die Ungültigkeit richtet sich nach bürgerlichem Recht. Die gültige Ehe wird, abgesehen vom Falle des Todes und unter gewissen Voraussetzungen der Todeserklärung, aufgelöst durch Ehescheidung.

Die evangelische Kirche legt den maßgebenden Aussprüchen des Neuen Testaments, Matth. 19, 6; 5, 32, Marc. 10, 11, Luc. 12, 18 einen anderen Sinn bei als die katholische. Sie findet, daß der Herr sich nicht gegen eine Ehescheidung überhaupt, sondern nur gegen eine allzu leichte Art derselben, wie sie das mosaische Recht und die Eherechtspraxis gestatteten, ausgesprochen habe. Das protestantische Ehescheidungsrecht hat sich sowohl in formeller (man nahm anfänglich ipso iure Auflösung der Ehe durch die Tat an), wie in materieller Hinsicht unsicher und schwankend entwickelt, was hier nicht im einzelnen dargestellt werden kann. Hierzu kam, daß die Gesetzgebungen der Staaten einen vielfach verschiedenen Standpunkt einnahmen, wie z. B. das preußische Landrecht und die ihm folgenden Gesetze die Ehe wesentlich unter dem Gesichtspunkt des Vertrages auffaßten und darum sowohl den Kreis der einseitigen Ehescheidungsgründe weiter zogen, als auch eine Auflösung der Ehe auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung zuließen. Die protestantische gemeinrechtliche Eherechtspraxis behielt einen strengeren Standpunkt bei; sie trennte nur, wenn dem einen Ehegatten ein sittliches Verschulden vorgeworfen werden konnte. Darüber aber, was dahin zu rechnen sei, ging die Praxis wieder sehr auseinander; als Gründe kamen vor: Ehebruch, Desertion (bösliche Verlassung mit Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes), Quasidesertion (bösliche Verlassung mit Bekanntschaft des Aufenthaltsortes), Sävitien, Insidien, ehrloses und unsittliches Verhalten, dessen Folgen sich in entehrenden Freiheitsstrafen, in unheilbaren Krankheiten, in Trunksucht usw. äußerten. Dieses strenge gemeinrechtliche Ehescheidungsrecht wurde etwas gemildert durch das sogenannte landesherrliche Ehescheidungsrecht, welches dem Landesherrn die Möglichkeit gab, nach seinem Ermessen auch aus anderen Gründen die Ehe aufzulösen. In denjenigen Län-

dern, in welchen konfessionelles Eherecht galt, wurden die Katholiken nach ihrem kanonischen Rechte beurteilt und konnten demnach nur von Tisch und Bett getrennt werden. Einen Impuls zur Vereinheitlichung des Ehescheidungsrechts brachte das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, indem es in der einzigen, in das Ehescheidungsrecht eingreifenden Bestimmung des § 77 vorschrieb, daß der deutsche Richter an Stelle der ständigen Trennung von Tisch und Bett (vgl. oben im kanonischen Recht) stets die Auflösung des Bandes aussprechen müsse. Das BGB. hat einheitliches Ehescheidungsrecht geschaffen, wenn es auch ein Institut enthält, welches in erster Linie aus Rücksicht auf die katholischen Untertanen eingeführt ist, nämlich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Als Ehescheidungsgründe bezeichnet das BGB.: Ehebruch und gewisse Sittlichkeitsdelikte, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung. Neben diesen absoluten, durch die §§ 1565 bis 1567 näher umschriebenen Gründen steht als relativer Ehescheidungsgrund der Fall des § 1568, wenn der Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als einzigen nicht auf Verschulden beruhenden Grund nennt das BGB. in § 1569 nur die Geisteskrankheit, wenn sie während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Die Trennung von Tisch und Bett kennt das BGB nicht mehr, dagegen hat es, wie schon bemerkt, ein neues Institut eingeführt: die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Diese kann aus denselben Gründen verlangt werden wie die Ehe-

scheidung. Beantragt aber der andere Teil die Ehescheidung, so ist auf diese zu erkennen. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder Ehegatte auf Grund des Urteils nachträglich noch die Ehescheidung verlangen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft läßt das Band der Ehe mit seinen Konsequenzen bestehen, ist also keine Ehescheidung, trägt aber in sich die Möglichkeit, auf Antrag ohne weiteres materielles Verfahren in Ehescheidung umgewandelt zu werden, und unterscheidet sich dadurch von der separatio quoad thorum et mensam. Obwohl dieses Institut allen Untertanen zur Verfügung steht, ist es begreiflicherweise in erster Linie für Katholiken bestimmt, die sich im Gewissen an die kirchlichen Vorschriften gebunden erachten. Das BGB. enthält ja auch den allgemeinen Grundsatz, daß durch das Eherecht des BGB. die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe nicht berührt seien (§ 1588).

Die katholische Kirche steht diesem staatlichen Recht gegenüber auf dem prinzipiellen ablehnenden Standpunkt. Daß die protestantische Kirche der Ehescheidung des Staates gegenüber — eigenes Ehescheidungsrecht oder eigene Ehegerichtsbarkeit besitzt und beansprucht sie nicht — ein Prüfungsrecht wegen der etwaigen Trauung in Anspruch nimmt, ist oben gezeigt.

Vierter Unterabschnitt.

Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 13. Grundzüge des kirchlichen Vermögensrechts.

1. Die evangelische Kirche bedarf als äußere rechtliche Anstalt des Vermögens. Solange sie eine Staatsanstalt war oder wenigstens mit dem Staate in enger Verbindung stand,

war ein selbständiges Vermögen für sie kein wesentliches Bedürfnis. Der Staat sorgte für sie und gewährte die erforderlichen Zuschüsse, wozu er teils aus rechtlichen, teils aus moralischen Gründen verpflichtet war. Rechtliche Gründe waren die Einziehung des ursprünglich der Kirche gehörigen Vermögens besonders in der Reformationszeit zu Staatszwecken, ferner das Gewohnheitsrecht. Moralische Gründe waren die Dienste, die die Kirche dem Staate leistete. Mit der Emanzipation seit 1918 ist es anders geworden. Die Kirche ist selbständig geworden und hat daher nach eigenen Quellen zu suchen. Der Staat hat diese Entwicklung nicht ungern gesehen und der Kirche das eigene Besteuerungsrecht zuerkannt (das übrigens vielfach schon vorher bestanden hat). Jede Korporation des öffentlichen Rechtes hat das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder (Art. 137 der Reichsverfassung). Die Reichsverfassung hat aber ausdrücklich die bisherigen Leistungen des Staates an die evangelischen Kirchen aufrechterhalten und die einzelnen Länder ermächtigt, sie in den bisherigen Rahmen zu gewähren; allerdings neue Staatsleistungen sollen nicht begründet werden. Auf dieser Grundlage haben die Länder ihre Leistungen an die evangelische Kirche teils staatsgesetzlich (Preußen), teils staatsvertraglich (Bayern) festgelegt.

2. Als Quellen des kirchlichen Vermögens kommen neben den kirchlichen Umlagen und Steuern in Betracht freiwillige Gaben (Kollekten), Gebühren (Stolgebühren, die aber meistens aufgehoben sind, aber z. B. in Bayern durch Verordnung vom 26. Januar 1923 neu geregelt sind), Gaben teils freiwilliger, teils herkömmlicher Art an die Geistlichen (vielfach aufgehoben), Erträgnisse aus Kapitalien, aus Grundstücken. Zum Zwecke der Besteuerung sind Steuerverbände gebildet. So erheben Umlagen die Gemeinde, der höhere Selbstverwaltungsverband und endlich die Landeskirche selbst.

3. Als Rechtssubjekt kommt nach protestantischer Auffassung in erster Linie die Korporation (der rechtsfähige Verein) in Betracht. Das sind die Gemeinde und der höhere Synodalverband, sowie die Kirche selbst. Aber auch der Gedanke der Anstalt hat sich im evangelischen Kirchenrechte erhalten. So steht vielfach neben der Gemeinde als Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen die sogenannte Kirchenstiftung und als weiterer Rechtsträger die sogenannte Pfründenstiftung, d. i. die Gesamtheit des zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Vermögens.

4. Aus den kirchlichen Vermögensquellen werden die Kosten für die Erhaltung der Gebäude, für Neubauten und die Bedürfnisse des Kultus (die sachlichen Bedürfnisse) bestritten und die Versorgung der Geistlichen und kirchlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen („die persönlichen Bedürfnisse").

Für die Reparaturen der kirchlichen Gebäude besteht die kirchliche Baulast. Diese ist im katholischen Kirchenrecht neu geregelt (vgl. Bd. I, S. 105 ff.). Im protestantischen Kirchenrecht besteht das alte Recht weiter. Nach gemeinem Kirchenrecht sind zunächst diejenigen verpflichtet, für welche besondere Verpflichtungstitel bestehen. An zweiter Stelle diejenigen, welche Früchte ziehen: der Patron, wenn er kirchliche Einkünfte genießt, z. B. aus Zehnten, die Besitzer kirchlicher Zehnten („Decimatoren"), der Pfarrer mit dem Überschuß über das zum Lebensunterhalt notwendige Einkommen (Portio congrua); an dritter Stelle steht bei Patronatspfarrern der Patron; in letzter Linie haben die Parochianen einzuspringen. Ihre Verpflichtung ist in der Regel eine persönliche, doch kommen auch Reallasten vor. Falls die Parochianen nicht zur Baulast herangezogen werden, haben sie häufig Hand- und Spanndienste zu leisten. Partikularrechtlich ist die Regelung der Baulast vielfach eine andere,

wie denn überhaupt diese Materie in Deutschland ein partikularrechtlich außerordentlich mannigfaltiges Bild bietet, insbesondere auch bezüglich der Stellung des Staates zur Baupflicht. (Das Eingreifen des Staates aus Gründen der Baupolizei und der Kunstpflege steht natürlich auf einer anderen Grundlage.) Nach preußischem Landrecht z. B. tragen die Baupflicht der Patron und die Parochianen, und zwar im Verhältnis von $^1/_3$ zu $^2/_3$ bei Stadtkirchen und $^2/_3$ zu $^1/_3$ bei Landkirchen. Pfarrgebäude gelten nach gemeinem Rechte als Pertinenzen der Kirchengebäude, und es kommen daher für sie die gleichen Grundsätze wie für die Baulast an Kirchengebäuden in Betracht. Die Pfarrpfründe hat keine Baulast. Kleine Baufälle, wie kleinere Reparaturen, hat der Pfründenbesitzer selbst zu tragen. Im einzelnen gelten viele Besonderheiten.

Das Besoldungswesen der Geistlichen ist sehr verschieden geregelt. Während ursprünglich auch in der evangelischen Kirche das Pfründenrecht das vorherrschende war, ist an dessen Stelle in neuerer Zeit mehr und mehr das feste Besoldungssystem aus kirchlichen Kassen getreten. Wo die kirchlichen Einkünfte nicht ausreichen, gewährt der Staat die erforderlichen Zuschüsse. Besoldungswesen und Hinterbliebenenwesen ist nach staatlichem Vorbilde geordnet.

5. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gebührt dort, wo die Selbstverwaltung durchgeführt ist, den betreffenden Organen dieser Rechtsträger, also z. B. in den Gemeinden dem Gemeindekirchenrat, in den höheren Verbänden den betreffenden Organen. Die Oberaufsicht hat die Kirche, aber daneben hat auch der Staat schon wegen seiner finanziellen Beteiligung ein Aufsichtsrecht (vgl. z. B. das preußische Staatsgesetz vom 8. April 1924). In Bayern bedarf es zur Überleitung in die Selbstverwaltung noch eines besonderen Staatsgesetzes. Zur Zeit wird hier die Vermögensverwal-

tung von einer öffentlichen Behörde, der sogenannten Kirchenverwaltung, geführt.

Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründenbesitzer.

Das kirchliche Vermögen, insbesondere die kirchlichen Stiftungen, genießen einen besonderen Schutz des Staates und unterstehen damit einer besonderen staatlichen Aufsicht. Beides ist in den verschiedenen Ländern verschieden ausgestaltet. Vgl. z. B. das preußische Staatsgesetz vom 8. April 1924, das württembergische Staatsgesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Für Bayern gilt zur Zeit noch die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander.

§ 14. **Das Verhältnis des Staates zur Kirche. Allgemeines.**

Für das Verhältnis von Staat und Kirche sind, rein abstrakt betrachtet, verschiedene Möglichkeiten denkbar; wir erhalten auf diese Weise verschiedene kirchenpolitische Systeme.

Die beiden vollkommensten Extreme sind einerseits die völlige Verschmelzung von Staat und Kirche und andererseits die völlige Trennung.

Die vollständige Verschmelzung von Staat und Kirche kann sich in doppelter Weise vollziehen. Entweder nimmt die Kirche den Staat in sich auf, gestaltet ihn zu einem kirchlichen Organe (Kirchenstaatstum), oder umgekehrt, der Staat löst die Selbständigkeit der Kirche auf und behandelt sie als eine Staatseinrichtung (Staatskirchentum).

Diesem System der Verschmelzung ganz entgegengesetzt steht die völlige Trennung der beiden Lebenskreise.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich verschiedene kirchenpolitische Systeme, die die Verbindung zwischen Staat und Kirche zwar aufrechterhalten, gleichzeitig aber auch eine mehr oder minder große Selbständigkeit des einen oder des anderen Faktors betonen wollen.

Für alle diese kirchenpolitischen Systeme bietet die Weltgeschichte Beispiele. Sie wechseln bunt miteinander ab. Keines der Systeme hat sich je einer unbestrittenen Herrschaft erfreut, und auch für die Zukunft läßt sich für keines derselben eine bestimmte Voraussage machen.

Für den antiken Staat bildete das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt keine „Frage". Die Religionen waren national, die höchsten geistlichen Würden waren staatliche Würden, die in der Republik abwechselten, in der Kaiserzeit war das sacerdotium mit dem imperium verbunden. Erst mit dem Christentum entstand in Rom ein bewußter Gegensatz zu gewissen staatlichen Einrichtungen, aber eine kirchenpolitische Frage konnte sich bei der Lage der ältesten Christenheit daraus nicht entwickeln. Erst als die Christenheit siegreich über alle Verfolgungen triumphiert hatte und eine die Welt beherrschende sittliche Macht geworden war, ja endlich vom römischen Staat anerkannt und mit staatlichen Machtmitteln ausgerüstet worden war, war der Boden für den Konflikt geschaffen. Zunächst brach derselbe noch nicht aus. Die römischen Kaiser setzten dasselbe Verhältnis, welches sie gegenüber der heidnischen Religion beobachtet hatten, jetzt gegenüber der christlichen fort. Nur der Wille des Kaisers war maßgebend, in seinem Namen wurden die kirchlichen Gesetze erlassen, so wie er sie erlassen sehen wollte, die Kirche blieb trotz vereinzelter Widerstandsregungen eine Staatsanstalt, der Kaiser ist pontifex maximus (Caesareo-papismus). Auch

auf germanischem Boden entwickelte sich zunächst das reine Staatskirchentum. Unter den Frankenkönigen, besonders unter Karl dem Großen, ist die Kirche eine reine Staatsanstalt, die kirchliche Gesetzgebung erfolgt durch den Staat (Kapitularien), die Bischöfe sind Staatsbeamte usw.

Aber gerade im Frankenreiche liegen die Wurzeln für die Entwicklung des gegensätzlichen Systems, des Kirchenstaatstums. Seit Pseudo-Isidor kämpft die Kirche zunächst um die Freiheit, die Unabhängigkeit vom Staat und sodann — eine logische Konsequenz dieser völligen Unabhängigkeit — um die Beherrschung des Staates. Es gelingt der Kirche unter hier nicht darzustellenden Kämpfen speziell mit den deutschen, die römische Cäsarenidee vertretenden Kaisern, dieses Ideal durchzusetzen. Dieses mittelalterliche kirchliche System, wie es in dem corpus iuris canonici, in der Bulle von Bonifaz VIII. Unam sanctam (1302), in der Lehre der Scholastiker (Thomas von Aquino) ausgebildet und festgelegt worden ist, bedeutet die völlige Auflösung des Staates als eines selbständigen Lebenskreises. Die Welt bildet eine Einheit, an deren Spitze Christus steht und sein irdischer Stellvertreter, der Papst. Dieser regiert diese Einheit unumschränkt und unbeschränkt; die Könige sind seine Vasallen, erhalten von ihm ihre Aufgaben zugewiesen und haben das weltliche Schwert als weltliche Exekutivorgane der Kirche ad nutum et patientiam sacerdotis zu handhaben. Diese mittelalterliche Lehre ist von kirchlichen Autoritäten bis auf den heutigen Tag niemals ausdrücklich aufgegeben worden, im Gegenteil, sie ist wiederholt durch indirekte Erklärungen, sowie durch als konkludente Handlungen zu betrachtende kirchenpolitische Maßnahmen auch für die Gegenwart bestätigt worden und muß daher als das noch immer maßgebende System der autoritativen Kirche betrachtet werden. So Syllabus errorum Pius IX. von 1864, milder Leo XIII. Encyclica Immor-

tale dei 1885; der Kodex spricht sich nicht aus, sondern betonte in C. 218. 1322 nur die völlige Unabhängigkeit der Kirche.

An diesem Ergebnisse vermag der Umstand nichts zu ändern, daß sich in der katholischen Literatur eine andere Theorie, die sogenannte Koordinationstheorie, ziemliche Verbreitung und Anerkennung verschafft hat. Nach dieser Theorie sind Staat und Kirche voneinander völlig unabhängige Lebenskreise; etwaige Grenzstreitigkeiten seien daher nur im Wege von Verhandlungen und Verträgen zu entscheiden. Dieses System, welches übrigens von der offiziellen Kirche niemals approbiert worden ist, ist schon deswegen unhaltbar, weil es von der falschen prinzipiellen Voraussetzung ausgeht, daß die Kirche als weltliche Machtanstalt (nicht als Heilsanstalt) im Staate dem Staate gleichstehen müsse. Der Staat kann mit den im Staate einbeschlossenen Gebilden über seine Souveränitätsrechte nicht paktieren, er muß vielmehr die Grenzverhältnisse selbständig zu regeln imstande sein. Ebenso wie der Staat dieses System vom Standpunkt seiner Souveränität aus ablehnen muß, tut es aber auch die offizielle Kirche vom Standpunkt ihrer prinzipiellen Anschauungen über das Wesen der Kirche und des Staates. Von den sonst in der katholischen Literatur hervorgetretenen Theorien: derjenigen der direkten Gewalt oder der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat, kann nur die erstere, als den Lehren der Päpste und den historischen Tatsachen entsprechend, angesehen werden.

Inwieweit die Idee der völligen Verschmelzung des Staates und der Kirche für die evangelische Kirche praktisch geworden ist, ist oben gezeigt worden.

Die völlige Trennung von Staat und Kirche (libera chiesa in libero stato). Hier gehen Staat und Kirche völlig getrennte Wege; es sind alle Beziehungen zwischen ihnen

gelöst. Hier genießt die Kirche keine besonderen Rechtsvorzüge mehr, der staatliche Schutz, die finanziellen Unterstützungen fallen fort, andrerseits fällt auch die eigens geartete Staatsaufsicht fort. Die Kirche ist wie jeder andere Privatverein den allgemeinen Gesetzen des Staates, aber nicht besonderen, unterworfen. So behandelt speziell Nordamerika die Kirchen. Freie Kirche im freien Staate ist die katholische Kirche z. B. in Italien, in Holland und Belgien, und neuerdings strebt Frankreich (Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905) in noch gründlicherem Maße eine solche Trennung an. In Deutschland hat dieser Gedanke eine völlige Realisierung nicht gefunden, selbst nicht in der neuesten Entwicklung. Der Zustand vor 1918 war der folgende. Der deutsche Staat ist zwar ein paritätischer, aber ein christlicher; er steht auf dem Standpunkt, daß die Religion nicht bloß Angelegenheit der Einzelpersonen, sondern auch der Gesamtheit ist und daß die Kirchen wichtige Faktoren der sittlichen Bildung der Untertanen darstellen, darum vom Staate geschützt werden müssen, andererseits aber auch als Potenzen des öffentlichen Lebens eine besondere Behandlung der Staatsaufsicht erfordern. In Wahrung der historischen Kontinuität hat Deutschland von dem Systeme der Trennung Abstand genommen, dessen einseitige und überstürzte Durchführung in Frankreich kaum dauernden Bestand haben und darum voraussichtlich wieder einem anderen Extreme Platz machen wird. In Deutschland ist vielmehr ein System hervorgetreten, welches man vielleicht das System der Kirchenhoheit nennen kann: Staat und Kirche bilden keine Einheit, sind aber auch nicht einander völlig fremde Mächte, der Staat erhält die historische Verbindung aufrecht, er vollzieht keine völlige Trennung, wohl aber gewährt er der Kirche so viel Selbständigkeit und Freiheit, als es den eigentümlichen Aufgaben der Kirche entspricht und sie zu ihrer Wesensbetätigung bedarf; ja, zur

Erreichung dieser, auch vom Staate als öffentliche und staatlich wertvolle anerkannten Aufgaben unterstützt sie der Staat durch seine Machtmittel und stattet sie mit Privilegien aus. Auf der anderen Seite ist es nach diesem Systeme der Staat, welcher der Kirche ihren Wirkungskreis vorschreibt oder richtiger die Grenzen zwischen Staat und Kirche feststellt und zur Wahrung dieser Grenzen, zur Aufrechterhaltung der Parität sowie des religiösen Friedens im Staate die Kirche in ihren Lebensbetätigungen überwacht und Übergriffe der Kirche zurückweist. Dieses eigen geartete Aufsichtsrecht nennt man die Kirchenhoheit. Nur soweit es sich um diese Kirchenhoheit handelt, greift der Staat in das innere kirchliche Leben ein, das im übrigen sich in vollständig freier Weise vollzieht: die sich selbst verwaltende und regierende Kirche wird vom Staate besonders geschützt und besonders beaufsichtigt. Da somit im Gegensatze zu dem Staatskirchensystem, in welchem der Staat die Kirche als Staatsanstalt behandelte und somit die Kirchengewalt ausübte, der Staat hier auf die Kirchenhoheit beschränkt ist, diese also das Charakteristikum des ganzen Systems ausmacht, kann man es wohl das Kirchenhoheitssystem nennen.

Dieses System wahrt dem Staate genügenden Einfluß auf die das öffentliche Leben mitbeherrschenden Faktoren und beläßt diesen doch wieder die erforderliche Selbständigkeit. So einfach dieses System sich rein abstrakt betrachtet ausnimmt, so schwierig gestaltet sich die praktische Durchführung. Wie weit soll die Gewährung der Selbständigkeit gehen, wie weit die Aufsicht? Was ist noch Ausfluß der Kirchenhoheit, was aber schon Eingriff in den eigentlichen Wirkungskreis? Eine Aufgabe, die um so schwieriger zu lösen ist, je weniger die Kirchen, insbesondere die katholische, sich als rein geistige Gemeinschaften mit rein geistigen Aufgaben und Ansprüchen darstellen.

So sind denn auch in der Tat in der Geschichte zu allen Zeiten von seiten des Staates Maßnahmen getroffen worden, die sich theoretisch nur als Rückfälle in das System des Staatskirchentums bezeichnen lassen. Kaum daß der moderne Staat sich von den Fesseln des mittelalterlichen Kirchenstaatstums loszulösen begann und sowohl in der Literatur (Marsilius von Padua, Defensor pacis, zur Zeit König Ludwigs des Bayern), als auch in der Praxis seine selbständige Existenz wieder zu erringen suchte (Dux Cliviae est papa in suis territoriis), da dauerte es nicht lange, daß der Staat in das andere Extrem verfiel. Es beginnt die Zeit des Staatsabsolutismus, die ihren Höhepunkt unter Ludwig XIV. erreichte und auch in Deutschland das maßgebende System wurde, welches alles im Staate, auch die Kirche, dem Willen des unumschränkten Herrschers unterwirft. In der protestantischen Kirche herrscht der Territorialismus, der zwar theoretisch die Kirche vom Staate als selbständigen Verein unterscheidet, der Kirche die Kirchengewalt, dem Staate die Kirchenhoheit zuschreibt, in Wahrheit aber die Kirche zu einer Staatseinrichtung macht (vgl. oben). Die Zeit des aufgeklärten Despotismus oder des Polizeistaates konzentriert wie der Absolutismus alle Gewalt in der Hand des Souveräns, die staatliche Omnipotenz erstreckt sich auf alle Tatbestände im Staate und umfaßt auch die Kirche; die Kirche ist eine staatliche Erziehungsanstalt. Nach dem Hauptvertreter, Joseph II. von Österreich, wird dieses System Josephinismus genannt. Es herrschte unumstritten bis in das 19. Jahrhundert, es rechtfertigte die Säkularisationen, wie sie speziell in Bayern unter dem Ministerium Montgelas durchgeführt wurden. (Es geht Hand in Hand mit dem sogenannten Febronianismus, vgl. Bd. I, S. 27.)

Erst das 19. Jahrhundert suchte der Kirche die Selbständigkeit zu verschaffen. Allerdings führte das zu große

Maß kirchlicher Freiheit, wie es unter der Herrschaft der preußischen Verfassung in Preußen der katholischen Kirche gewährt wurde, und die zu geringe Betonung der staatlichen Hoheit zu für den Staat unerträglichen Zuständen, die eine Reaktion in dem sogenannten Kulturkampf fanden, der durch die Maigesetzgebung des Jahres 1873 eingeleitet wurde und in dessen einzelnen Phasen der preußische Staat nicht immer die Grenzen der Kirchenhoheit eingehalten hat. Wie wenig aber der moderne Staat die Kirche völlig frei sich überlassen kann, beweisen auch die in Österreich unter der Herrschaft des Konkordates von 1855 eingetretenen Zustände. Das richtige Maß zwischen der der Kirche zu gewährenden Freiheit und den staatlichen Hoheitsrechten zu ziehen, muß als eine ebenso schwierige, wie wichtige Aufgabe der Staatspolitik betrachtet werden. Die Revolution 1918 schien zunächst die Trennung von Staat und Kirche bringen zu wollen, hat dann aber nur eine weiterentwickeltes System der Kirchenhoheit gebracht.

§ 15. **Die positive Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften in Deutschland.**

1. Wenn man die heutige Stellung der Konfessionen im deutschen Staate, insbesondere die verschiedenartige Behandlung der verschiedenen religiösen Gesellschaften im Staate richtig beurteilen will, muß man vom Westfälischen Frieden ausgehen.

Vor der Reformation gab es für den Staat nur eine Religion und eine Kirche, zu der Stellung zu nehmen war. Alle anderen Religionen und Sekten waren verboten und wurden vom Staate mit den schwersten, ja Todesstrafen verfolgt. (Für die Israeliten galten Ausnahmegesetze.) Das änderte sich, als die Reformation sich die Existenzberechtigung in verschiedenen Friedensschlüssen errungen hatte. Zwar der

Papst hatte diese Friedensschlüsse von seinem mittelalterlichen Systeme der Weltherrschaft aus für ungültig erklärt und der deutsche Kaiser wäre als advocatus ecclesiae romanae, welcher er immer noch blieb, verpflichtet gewesen, die Gebote der Kirche zu vollziehen, aber er war eben durch diese Reichsgesetze nach der staatsrechtlichen Seite hin gebunden. Zwar die Idee des paritätischen Staatswesens ist zunächst noch nicht aus diesen Konflikten erwachsen. Das Deutsche Reich als solches blieb vielmehr ein ausgesprochen katholisches Staatswesen, die Einzelstaaten, in welche dieses Reich mehr faktisch als rechtlich zerfiel, behielten ebenfalls ihren geschlossenen, konfessionellen Charakter bei; sie waren entweder katholisch oder protestantisch: aber es war doch schon immerhin ein großer Fortschritt, daß neben der katholischen Religion das Reich auch eine andere dulden mußte, und daß ein Landesherr, wenn er zur neuen Lehre übertrat, deshalb von Reichs wegen keine Nachteile zu befürchten hatte, weder für sich, noch für sein Land. (Ausnahme: die geistlichen Fürsten, durch das sogenannte reservatum ecclesiasticum.) Und außerdem gab es die nachher noch zu erwähnende Ausnahme durch das Normaljahr, durch welches der einheitlich-konfessionelle Charakter der Staatswesen zum ersten Male, durch ein Reichsgesetz geschützt, durchbrochen wurde.

Der Landesherr bestimmte die Konfession des Landes (ius reformandi; cuius regio, eius religio). Die Territorien waren also entweder katholische oder lutherische oder reformierte. Der Landesherr brauchte Andersgläubige nicht zu dulden, aber er war dabei beschränkt durch das sogenannte Normaljahr 1624: Eine Gemeinde, die an einem Tage dieses Jahres ein exercitium religionis publicum oder privatum besessen hatte, durfte darin von dem Landesherrn nicht gestört werden. Andersgläubige aber, die sich nicht

auf diesen reichsrechtlichen Schutz stützen konnten, konnte der Landesherr zur Auswanderung zwingen, konnte sie aber auch tolerieren und mußte ihnen dann die einfache Hausandacht (devotio domestica) gestatten. Ob er berechtigt sei, ihnen auch ein Mehr, eine wirkliche gemeinsame Religionsübung einzuräumen, war eine Streitfrage, die erst 1803 im Sinne der Toleranz reichsgesetzlich erledigt worden ist. Der Schutz des Westfälischen Friedens kam übrigens nur den drei großen christlichen Konfessionen zugute; von den anderen Religionen und Konfessionen galt das strenge Verbot: nulla alia religio sive secta toleretur.

Eine weitere Etappe in der interkonfessionellen Entwicklung Deutschlands bedeutet erst die Deutsche Bundesakte von 1815: diese stellt den wichtigen Grundsatz auf, daß die Anhänger der drei christlichen Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einander in ganz Deutschland völlig gleichstehen sollten. Damit verloren die Staaten ihren konfessionellen Charakter und wurden christliche Staaten. Der Grundsatz der Bundesakte wurde von den Staaten auch zugunsten anderer Konfessionen ausgedehnt, und endlich fügte das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 den Schlußstein zu dieser Entwicklung, indem es für ganz Deutschland jeden Unterschied der Religion für das bürgerliche und staatsbürgerliche Gebiet beseitigte. Die letzten Reste der bürgerlichen Verschiedenheiten, die sich noch auf dem Gebiete des konfessionellen Eherechtes erhielten, sind mit dem BGB. gefallen.

Für das einzelne Individuum hat demnach von Staats wegen die Stellungnahme zu Kirche und Religion jedwede Bedeutung verloren. Das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welches eine der obersten Grundfesten der modernen Verfassungen bildet, ist damit wirklich zu Anerkennung gelangt.

2. Anders ist die Stellungnahme des Staates zu den Ver-

einigungen der einzelnen Individuen zu religiösen Zwecken. Hier entwickelt der Staat ein eigenartiges System seiner Hoheit, die Kirchenhoheit, und dieses war vor 1918 im allgemeinen folgendermaßen ausgebildet.

Der wichtigste Ausfluß dieser Hoheit ist zunächst das Recht, die Gesellschaften überhaupt zuzulassen. In einigen Ländern übt der Staat dieses Recht kaum noch aus. So kann sich z. B. in Preußen unter dem Schutze der Vereinsfreiheit jede Religionsgesellschaft so organisieren, wie irgendein anderer Verein, und kann auf Grund der Verfassung Art. 12 seinen Kultus öffentlich und unbeschränkt ausüben. Anderwärts, z. B. in Bayern, ist das nicht der Fall. Hier bedürfen religiöse Vereinigungen, wenigstens wenn sie einen gemeinsamen Kultus ausüben wollen, einer ausdrücklichen Staatserlaubnis, ohne welche der Staat das Recht besitzt, die religiösen Zusammenkünfte durch polizeiliche Maßnahmen zu verhindern.

Überall in Deutschland besitzt der Staat das Recht der Differenzierung. Je nach der Stellung, die der Staat zu den verschiedenen Religionsgesellschaften einnimmt, gewinnen wir die juristischen Unterscheidungsmerkmale für die Religionsgesellschaften. So wird man in Preußen zu unterscheiden haben: öffentliche, rechtlich privilegierte Korporationen („Kirchen", d. h. die großen christlichen Religionsgesellschaften), öffentliche, nicht privilegierte Korporationen (gewisse christliche Religionsgesellschaften, und die Israeliten) und religiöse Vereine (diese fallen nur unter das allgemeine Vereinsrecht, haben aber das Recht des öffentlichen Kultus). Wo, wie in Bayern, auch die Gewährung des Rechtes zum Kultus und der verschiedenen Arten des Kultus in nicht erzwingbarem und jederzeit wieder entziehbarem Ermessen des Staates steht, teilt man die Religionsgesellschaften ein in solche mit exercitium religionis publicum (öffentliche Religionsgesellschaften) und solche mit exercitium religionis

privatum (private Religionsgesellschaften). Diese private Religionsübung unterscheidet sich durch das Fehlen der Öffentlichkeit von der öffentlichen; d. h. alle Momente, die geeignet sind, den Kultus in der Öffentlichkeit hervortreten zu lassen, fallen fort. Die Gesetze heben als markantestes Beispiel das Verbot des Glockengeläutes hervor. Alle anderen religiösen Gruppierungen sind zwar erlaubt, aber sie besitzen nur die einfache Hausandacht, d. h. jeder einzelne darf unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit seinen Religionsgrundsätzen huldigen, wie er will, aber höchstens im Kreise seiner Hausgemeinschaft. Das Hinzuziehen Anderer ist eine private Religionsübung.

Lösen wir diese Unterscheidungen in ihre einzelnen Begriffsmerkmale auf, so tritt uns zunächst das Merkmal der Rechtsfähigkeit entgegen. Einige Religionsgesellschaften besitzen diese kraft Gesetzes, andere können sie nur erwerben. Zu den ersteren gehören nur die großen christlichen Gesellschaften: ihre Anstalten oder Verbände sind ohne weiteres Rechtssubjekte. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit bei den anderen vollzieht sich nach den Grundsätzen des BGB. über die rechtsfähigen Vereine. Da aber bei Vereinen mit politischen und religiösen Tendenzen die Verwaltungsbehörde gegen die die juristische Persönlichkeit begründende Eintragung in das Vereinsregister Einpruch erheben kann, so ist die Erwerbsart des BGB. von dem Ermessen der Landesregierungen abhängig gemacht. Ob die Benutzung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform zulässig ist, ist durch neuere Entscheidungen zweifelhaft geworden. Da es sich um einen Ausfluß der Kirchenhoheit des Staates handelt, so ist außerdem die Verleihung der Rechtsfähigkeit an religiöse Vereine den Einzelstaaten vorbehalten geblieben. In Bayern wird dieser Charakter den privaten Religionsgesellschaften zumeist in der Aufnahmsurkunde verliehen, in Preußen bedarf es dazu eines eigenen Gesetzes.

Die Rechtsfähigkeit hat nicht nur bürgerliche Bedeutung, sondern auch kirchenpolitische und strafrechtliche. So kommt z. B. der Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches nur den mit Korporationsrechten im Bundesgebiete bestehenden Religionsgesellschaften zu; nur sie, ihre Einrichtungen und Gebräuche sind gegen Beleidigungen geschützt.

Die Korporationen sind nun wieder einzuteilen in solche des öffentlichen und solche des privaten Rechtes. Die Unterscheidung ist keine ganz einfache. Sie hängt im wesentlichen von der Wertschätzung des Staates ab. Die einen behandelt er als Mächte des öffentlichen Lebens, und mißt ihren Beamten und deren Amtshandlungen öffentlichen Charakter bei.

Die öffentlichen Korporationen sind gleichzeitig auch die vom Staate privilegierten. Und damit kommen wir zu dem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal der Religionsgesellschaften, den staatlichen Privilegien. Solche bestehen schon in den Benennungen: Nur die großen christlichen Gesellschaften und ihre Kultusgebäude haben das historische Anrecht auf den Titel „Kirchen". Ihnen stellt der Staat seinen weltlichen Arm zur Verfügung, und zwar in einer vom gemeinen Recht abweichenden Weise: die Kirchensteuern treibt er z. B. im Verwaltungswege ein. Er sorgt für die Heranbildung der Geistlichkeit durch theologische Fakultäten an den Staatsuniversitäten; er stellt seine finanziellen Mittel zur Verfügung, wobei allerdings, besonders bezüglich der katholischen Kirche, der Gesichtspunkt der Säkularisation mit hineinspielt.

Diesem Recht der Aufnahme und der Differenzierung schließt sich weiter an das Recht der Aufsicht. Worin zeigt sich diese, und wie weit soll sie sich erstrecken? Die Aufsicht zeigt sich zunächst darin, daß der Staat über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse unterrichtet sein soll. Auf welche Weise er diese Kenntnis sich erholt, ist seine Sache. Nach erlangter

Kenntnis hat der Staat das Recht, alles im Interesse des Staatswohles Erforderliche zu beschließen und zu veranlassen. Allgemeine Regeln lassen sich hier nicht aufstellen, auch wird die Tätigkeit des Staates je nach der kirchenpolitischen Konstellation verschieden ausfallen. Der Staat wird z. B. Vorstellungen bei den beteiligten Stellen oder den Vorgesetzten erheben, um die Kirche zu veranlassen, von geplanten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder schon eingetretene Wirkungen wieder aufzuheben; er kann kirchlichen Maßnahmen den staatlichen Schutz zur Durchführung versagen und sie damit vielleicht praktisch illusorisch machen, er kann aber auch direkt zur Aufhebung der kirchlichen Maßnahmen schreiten, er kann mit den im Gesetze gewährleisteten Strafmaßregeln gegen Schuldige vorgehen, so kann er z. B. die staatlichen Unterstützungen und Gehaltszahlungen einstellen (Temporaliensperre). Solche Maßnahmen werden z. B. bei der Ausübung der kirchlichen Strafgewalt oder Disziplinargewalt gegen Geistliche am Platze sein; bei Verstößen gegen die vom Staate aufgestellten Grundsätze über das Verhalten der Konfessionen zueinander; bei Anstellung der Geistlichen, Verwaltung des Vermögens, Besteuerung usw., kurzum bei allem, was die Interessen des Staates und seiner Untertanen tangiert, vor allem natürlich auch bei gegen das Wesen und den Bestand des Staates gerichteten kirchenpolitischen Vorgängen usw. Die Gesetze gewähren allen Untertanen, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung, d. h. gegen kirchliche oder staatliche Gesetze beschwert worden sind, die Befugnis, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Dieser recursus ad principem (appel comme d'abus) löst das staatliche Aufsichtsrecht aus.

Eine früher sehr verbreitete besondere Form des staatlichen Aufsichtsrechts bildet das Plazet. Hiernach sollen Gesetze und

Verordnungen der Kirchengewalt vor der Publikation dem Landesherrn vorgelegt und erst publiziert werden, nachdem sie das Plazet des Landesherrn erhalten haben. Diese gewissermaßen präventive Form der Staatsaufsicht, wie sie z. B. noch in Bayern, Sachsen, Württemberg gehandhabt wird, ist von vielen Staaten aufgegeben worden, z. B. von Preußen.

Wie schon mehrfach erwähnt, soll sich dieses Aufsichtsrecht nicht weiter erstrecken, als begrifflich erforderlich ist. So garantiert die bayrische II. Verfassungsbeilage der Kirche, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Es ist aber doch wohl ein Rückfall in das Staatskirchentum zu nennen, wenn der § 56 dem Staatsoberhaupte das Recht verleiht, zur Beseitigung von Spaltungen oder Mißbräuchen in einer Kirchengesellschaft Kirchenversammlungen zu veranlassen. Wie unsicher die Grenzziehung ist, zeigt auch die in vielen Staaten, z. B. in Bayern, beliebte Einteilung der Materien in rein kirchliche, rein bürgerliche und solche gemischter Natur. (Letztere sollen diejenigen sein, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.) In den letzteren darf die Kirchengewalt nur gemeinsam mit der Staatsgewalt Anordnungen treffen; da geht also das Recht der Aufsicht in das Recht aktiver Beteiligung am kirchlichen Leben über.

Der evangelischen Kirche gegenüber nimmt der Staat infolge der eigentümlichen Kirchenverfassung noch eine ganz besondere Stellung ein. Das Landeskirchentum ist historisch

aus der völligen Verschmelzung von Staat und Kirche hervorgegangen. In einigen Landeskirchen ist diese noch vollständig vorhanden. In den meisten dagegen begegnen wir der Loslösung, die sich allerdings in den verschiedensten Abstufungen bewegt, was hier nicht im einzelnen dargelegt werden soll. Es fehlt nicht an Bestrebungen auf evangelischer Seite, das historische Bündnis mit dem Staate völlig zu zerreißen und die evangelische Kirche als Freikirche aufzubauen. Mit diesen Bestrebungen müßte natürlich auch das landesherrliche Kirchenregiment fallen. Bei den in der evangelischen Kirche vorliegenden zahlreichen Gegensätzen und einander bekämpfenden Strömungen, bei den vorhandenen zentrifugalen Elementen können diese Bestrebungen, vom menschlichen Standpunkte aus betrachtet, nur als recht gewagte Experimente bezeichnet werden.

3. Staat und Kirche seit 1918.

So war der Rechtszustand vor der Umwälzung 1918. Die Reichsverfassung vollendet die Entwicklung nicht ganz, aber führt sie bedeutsam weiter, indem sie die unterschiedliche Behandlung auch der Religionsgesellschaften milderte. (Art. 135 ff.). Das Prinzip der „Aufnahme" wird aufgegeben, das der Differenzierung zum Teil.

Zunächst besitzen alle Religionsgesellschaften ohne weiteres das Recht der Gesellschaftsbildung und der öffentlichen gemeinsamen Religionsübung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist erleichtert, indem der staatliche Einspruch gegen die Eintragung in das Vereinsregister aufgehoben ist. Im übrigen ist die Differenzierung in Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes geblieben. Die Gesellschaften, welche erstere Eigenschaft schon besaßen, behalten sie; anderen muß der Staat sie auf Antrag verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer

bieten. (So geschehen z. B. in Bayern für Altkatholiken, Methodisten; in Sachsen für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit dem Sitze in Niederplanitz.) Alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben außer den aus dem Begriffe der öffentlichen Körperschaft sich ergebenden Rechten den Vorzug des Steuerrechtes auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten. Weitere Privilegien kann der Staat einzelnen Religionsgesellschaften einräumen. Und da die den drei großen christlichen „Kirchen" von früher her eingeräumten Vorrechte bestehen geblieben sind, insbesondere die finanziellen Unterstützungen des Staates (die zwar nach Art. 138 der Reichsverfassung abgelöst werden sollen aber vielfach durch Verträge mit den Kirchen [Bayern] oder durch Staatsgesetze [Preußen] ausdrücklich neu formuliert worden sind) — so bilden die drei christlichen Kirchen nach wie vor eine besonders privilegierte Gruppe unter den Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Nur eine eigentliche „Staatskirche" können sie nicht bilden (Reichsverfassung Art. 137). Andere Privilegien sind z. B. die in der Reichsverfassung ausdrücklich garantierten theologischen Fakultäten.

Was den dritten Punkt des bisherigen Systems der Kirchenhoheit, die Staatsaufsicht, betrifft, so ist diese von der Reichsverfassung (die ja jetzt die obersten Richtlinien des Verhältnisses der Länder zur Kirche aufstellt) ausdrücklich aufrechterhalten (würde aber auch aus dem Begriff der staatlichen Souveränität von selbst sich ergeben).

Der Art. 137 lautet: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Das heißt: Die Kirche ist selbständig, unbeschadet der Hoheit des Staates; oder: trotz aller anerkannten Selbständigkeit bleibt die Kirche der Hoheit des Staates unterworfen.

Alle Befugnisse des Staates, die nach allgemeinen Grundsätzen Konsequenzen dieser Hoheit sind und bisher schon galten, gelten daher weiter, auch wenn sie nicht in besonderen Gesetzen oder Verträgen anerkannt sind. Der Staat kann daher von allen Vorgängen Kenntnis nehmen (Allgemeine Staatsaufsicht), und dann das Geeignete veranlassen. Daher gilt auch der recursus ad principem weiter. Das „Plazet" dagegen nur da, wo es ausdrücklich vorbehalten ist, weil es ein Mehr vorschreibt, nämlich ein positives Handeln der Kirche, also eine Erschwerung der Kirche in ihrem Handeln. Daher hat Bayern in seinem Staatsvertrag mit der Kirche ausdrücklich darauf verzichtet, Preußen dagegen in seinem Staatsgesetz vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen ausdrücklich die Einreichung der Gesetzentwürfe vor der Publikation zwecks etwaigen Einspruches verlangt. Daß der Staat die Durchführung von Kirchengesetzen verbieten kann, folgt aus seiner Hoheit.

Ähnliches gilt für das Einspruchsrecht des Staates bei Ernennungen kirchlicher Beamter (Bischöfe, Kapitulare, Kirchenpräsidenten usw., Pfarrer). Die vorherige Anzeige der beabsichtigten Ernennungen bzw. Wahlen, wie sie den preußischen Bullen de salute animarum usw., dem bayrischen Konkordat und dem bayrischen Staatsvertrag von 1924 entsprechen, sind ein Mehr, ein Zeichen vertrauensvollen Zusammenarbeitens oder ein Anerkenntnis der Kirche für die finanziellen Leistungen des Staates.

Ähnliches gilt für den Anteil des Staates am sonstigen Rechts- und Innenleben der Kirchen. Hier kommt für den Staat vielfach auch noch ein anderer Gesichtspunkt, der der Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Konfessionen, in Betracht (s. den besonderen Paragraphen). —

Wenn man dazu noch die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz des Kultus (Art. 135), die

Sonntagsruhe (Art. 139), die Stellung des Religionsunterrichts in den Schulen (Art. 142ff), oder die Art. 140, 141 nimmt, vor allem aber auch die über diese reichsrechtlichen Grundlinien weit hinausgehenden des bayrischen Konkordats und der beiden Staatsverträge betrachtet, oder das die Verhältnisse zu den Kirchen regelnde württenbergische Staatsgesetz vom 3. März 1924 oder das preußische Staatsgesetz vom 8. April 1924 für die evangelischen Kirchen, so muß man sagen: In Deutschland gilt heute das System der Kirchenhoheit in zeitgemäßer Abschwächung. —

§ 16. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander.

1. Die katholische Kirche betrachtet sich als die einzige christliche Kirche, extra quam nulla salus. Sie muß von diesem Standpunkte aus die Existenzberechtigung jeder anderen kirchlichen Organisation leugnen und den kirchlichen Akten dieser Organisation kirchenrechtliche Bedeutung absprechen. Gültig Getaufte sind daher als Katholiken zu betrachten und, falls sie sich nicht zur katholischen Religion bekennen, nach kirchlichem Rechte Häretiker. Die Behandlung der Mischehen, des Konfessionswechsels, der religiösen Kindererziehung, der evangelischen Taufe und Trauung, der nichtkatholischen Verstorbenen usw. folgt mit logischer Notwendigkeit aus diesem Prinzipe. Der Staat, welcher nach dem mittelalterlichen System dieses Recht der Kirche nicht nur anerkannt, sondern sogar noch unterstützt hat, muß heute die Durchführung solcher Grundsätze zu hindern versuchen.

Die evangelische Kirche betrachtet sich nicht als die einzig mögliche Form einer christlichen Kirche, sie erkennt also die Gültigkeit fremden kirchlichen Rechtes an, muß aber im Interesse der Selbsterhaltung zu Mitteln der Abwehr und der Verteidigung greifen, wo das fremde Kirchenrecht vitale Interessen verletzt.

Es ist begreiflich, daß bei dieser Sachlage der Staat die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse selbst in die Hand nehmen muß. Der moderne Staat steht auf dem Boden der Parität: Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Konfession. Friede und Eintracht unter den Konfessionen zu erhalten, ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Es gibt keine herrschende Kirche im Staate; im Verhältnis der Konfessionen untereinander erkennt der Staat keinen Unterschied unter den verschiedenen Organisationen an; sie sind sich einander gleiche Achtung schuldig. Dieser Grundsatz der „gleichen gegenseitigen Achtung" ist der oberste Leitstern für das staatliche Verhalten in diesen schwierigen Fragen. Aus diesem obersten Prinzipe ergeben sich die staatlichen Maßnahmen mit logischer Notwendigkeit, und nur einzelne, besonders gelagerte Tatbestände bedurften einer speziellen staatlichen Formulierung.

Die Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig gleiche Achtung schuldig. Kein Staatsbürger kann daher gezwungen werden, an den Religionsfeiern einer anderen Gesellschaft teilzunehmen oder in seinem bürgerlichen Verhalten darauf Rücksicht zu nehmen, soweit er dadurch nicht etwa diejenige Achtung verletzt, die er auch den fremden Religionsgesellschaften schuldet (und natürlich auch soweit nicht etwa staatliche Vorschriften über Sonntags- und Feiertagsheiligung in Betracht kommen).

Jede Religionsgesellschaft kann bei Verletzung der ihr gewährten Bewegungsfreiheit und der ihr gebührenden Achtung den Schutz des Staates anrufen, Selbsthilfe ist dagegen nicht erlaubt. Jede Konfession hat Anspruch auf staatlichen Schutz ihrer gesellschaftlichen Integrität; Angriffe auf diese durch unerlaubte Mittel (Proselytenmacherei) hat der Staat zurückzuweisen. Für gewisse Streitgebiete hat der Staat sich mit diesen allgemeinen Grundgedanken nicht begnügt, son-

dern spezielle Normen erlassen. Es sind dies die Materien des Konfessionswechsels und des Austrittes aus der Gemeinschaft, die Bestimmung der Religion der Kinder besonders in gemischten Ehen, sowie das sogenannte Simultaneum. Die Frage der „gemischten Ehen" als solche hat seit der Einführung der obligatorischen Zivilehe für den Staat wesentlich an Bedeutung verloren (vgl. oben).

2. Was die Wahl des Glaubensbekenntnisses anlangt, so geht der moderne Staat von dem Grundsatze der vollkommenen Gewissensfreiheit aus; er übt in dieser Beziehung weder einen direkten noch indirekten Zwang aus. Vorausgesetzt wird allerdings, daß der Betreffende in freier Entschließung handelt und das erforderliche Unterscheidungsalter besitzt. Dieses Alter wurde früher in den Gesetzen verschieden bemessen. Einige begnügten sich mit dem 14. Lebensjahre (z. B. Preußen), andere verlangten die Volljährigkeit (z. B. Bayern). Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ist das Unterscheidungsalter einheitlich auf das 14. Lebensjahr festgesetzt. Die Formen des Austritts sind landesrechtlich verschieden geregelt. Preußen (Gesetz vom 30. November 1920) verlangt Erklärung vor dem Amtsgericht, Bayern (Verfassung vom 14. August 1919, § 17) vor dem Standesamt. Diesen Beispielen folgen die anderen Staaten. Natürlich betreffen sie nur die bürgerlichen Wirkungen des Austritts. — Die kirchlichen Folgen mit ihren Voraussetzungen können die Kirchen selbst regeln. Regelung des Übertrittes ist ausschließlich Sache der betreffenden Kirche.

Die Bestimmung der Religion der Kinder, insbesondere in Mischehen, hatte das Reichsrecht den Ländern überlassen (EG. BGB. Art. 134). Das Landesrecht betraf zumeist nur die Verhältnisse der gemischten Ehen und ging hierbei ganz außerordentlich auseinander. Die verschiedensten Grundanschauungen traten hier zutage; vollkommene Freiheit der

Eltern in der Bestimmung der Konfession wechselte mit absoluten, unabänderlichen Vorschriften ab; einige Gesetze verteilten die Kinder nach dem Geschlecht, andere ließen alle nach der Konfession des Vaters erziehen; einige ließen abändernde Verträge zu, andere nicht. Waren schon die Grundanschauungen so verschiedene, so erst recht die Ausgestaltung im einzelnen.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 hat diesem partikulären Zustande ein Ende bereitet. Grundsätzlich entscheidet jetzt die freie Einigung der Eltern. Diese ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst. Ohne Einigung gelten die Grundsätze des BGB. über das Recht der Fürsorge für das Kind, es entscheidet also im Zweifel der Vater. Es kann jedoch während Bestehens der Ehe von keinem Eheteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder, daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören. Eingehend geregelt ist der Fall, wenn dem Vater oder der Mutter das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem Vormund oder Pfleger zusteht, bzw. wenn die Sorge für die Person einem Vormund oder Pfleger allein zusteht. Ist das Kind zehn Jahre alt, so ist es vorher zu hören. Verträge über die religiöse Erziehung sind ohne bürgerliche Wirkung. Die katholische Kirche versucht bei Mischehen durch Abnahme eines Eides eine moralische Wirkung zu erzielen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt das Kind sein Bekenntnis allein.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen werden. — Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor dem 29. Juli 1921 abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben.

Was endlich das sogenannte Simultaneum anlangt, so versteht man darunter den rechtlichen Zustand, kraft dessen zwei Gemeinden verschiedener Konfession zum gemeinsamen Gebrauche einer Kirche berechtigt sind. Eine gesetzliche Regelung enthalten das Preußische Allgemeine Landrecht II, 11, § 309—317, und danach die Bayrische 2. Verfassungsbeilage, § 90—99. Diese gelten auch noch heute. Vgl. die bayrische Verfassung vom 14. August 1919, Art. 19. Jedoch sind diese Bestimmungen nicht erschöpfend, und die Entscheidungen erfordern häufig ein Zurückgreifen auf die zivilrechtlichen Grundlagen. Über Simultangebrauch an Friedhöfen vgl. oben § 11.

3. Abgesehen von den im Interesse der Parität und des religiösen Friedens notwendigen Maßnahmen, wie sie vorstehend geschildert worden sind, hat der Staat kein Recht, in die inneren dogmatischen und rechtlichen Gegensätze der Konfessionen einzugreifen und diese etwa zu bekämpfen. Es ist insbesondere nicht Sache des Staates, die Sektenbildungen zu verhindern oder etwa die Union unter den verschiedenen evangelischen Bekenntnissen zu fördern. Bei Durchführung der preußischen Union ist diese Schranke nicht immer genügend respektiert worden.

Der Gegensatz, der zwischen den Lutheranern und Reformierten bis zur Herrschaft der naturrechtlichen Schule in stellenweise ganz scharfer Form bestand, ist besonders unter den brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund, Ge-

org Wilhelm, dem Großen Kurfürsten (durch dessen Einfluß die Reformierten in den Westfälischen Frieden aufgenommen wurden), den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. mehr und mehr gemildert worden. Endlich proklamierte König Friedrich Wilhelm III. durch den Aufruf vom 27. September 1817 die formelle Union. Die Art und Weise der Durchführung der Union führte die Kirchenspaltung der Alt-Lutheraner herbei, und die neuen Provinzen haben sich gegen den Unionsgedanken ablehnend verhalten. Dagegen hat das preußische Vorbild Nachahmung gefunden in Nassau, der Bayrischen Rheinpfalz, Anhalt, Birkenfeld, Baden, Hanau, Fulda, Waldeck, Rheinhessen und Homburg.

Die Union ist entweder Verfassungsunion oder Kultusunion oder auch Lehrunion. In der altpreußischen Union ist gemeinsam Verfassung und Kultus, während in der Lehre die Gegensätze der Bekenntnisse zwar als ausgeglichen gelten, aber grundsätzlich aufrechterhalten werden. Vgl. die Einleitung (Präambel) der neuen Verfassung der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union, sowie überhaupt die Präambeln der neuen Verfassungen der betreffenden Kirchen. Wo auch Lehrunion besteht, gilt als Grundlage entweder nur die Heilige Schrift (Bayrische Rheinpfalz) oder auch der Konsens der Symbole (Baden).

Der Kirchenbund ist zwar eine Zusammenfassung aller evangelischen Landeskirchen, hat aber keinerlei Einfluß auf deren Verfassung, Lehre und Bekenntnis.

Register.


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 429 221


UNIVERSITY OF CHICAGO
48 429 221






W
de
G